H. V. 748

IOSEPHVS · II · AVGVSTVS
Handbuch
der
Gesetze
Jas. Mansfield sc.

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Systematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze

vom Jahre

1780. bis 1784.

Erster Band.

Mit allergnädigster Freiheit.

Wien

Verlegt bei Joh. Georg. Moesle

K. K. priv. Buchhändler.

1785.

Erste

Hauptabtheilung.

Dominien-

und

Unterthansangelegenheiten.

Erster Band.

Zweite

verbessert und vermehrte Auflage.

Vorbericht.

Das Hofreskript vom 1. Dezember 1783. in welchem Se. Maiestät ausdrücklich gebieten, daß alle ergangene Normalentschliessungen und Gesetze von iedem Staatsbeamten neuerdings erhoben, gesammelt und durchgelesen werden sollen, um sich den wahren Sinn und das Absehen derselben eigen zu machen — gab die Veranlassung zu diesem Handbuche, und man darf sich nicht ohne guten Bedacht schmeicheln, daß es dem Leser nicht unwillkommen sein wird. Denn man hat es diesem hohen Winke entsprechend zu machen gesucht — es ist nicht nur eine zuverläßliche Sammlung aller ergangenen Verordnungen und Gesetze, sondern auch eine nothwendige, nützliche und bequeme Verbindung derselben nach dem

Gegenstande, in dessen Rücksicht sie von dem Monarchen gegeben worden sind; das ist, man hat alle Gesetze, die über den nämlichen Gegenstand erschienen sind, vereiniget, und die Erläuterungen, die Um- und Anstände in der Folge nothwendig machten, an dem Orte, wo sie nothwendig waren, hinzugefügt. Der vernünftige Leser wird also keine chronologische Ordnung von uns erwarten. Die Erläuterungen erscheinen immer eingezogen, damit man sie von den Hauptverordnungen unterscheiden kann.

Und da dieses Handbuch wegen der Verbindung der Gesetze nach ihrem Gegenstande in Haupt- und Unterabtheilungen zerfallen mußte: so glaubte man dem Leser schuldig zu sein, eine Uibersicht vorauszuschicken, wie sie hier folget:

Diese Haupt- und Unterabtheilungen haben zugleich diese Vortheile, a) daß die Materien unterschieden werden, b) daß der Beamte den Gegenstand, da er ganz behandelt ist, weit besser übersieht, c) daß das Nachsuchen erleichtert wird, d) daß die Fortsetzung weit leichter und gründlicher gegeben werden kann, und e) daß ieder

einzle

einzle Geschäftsmann sich in den in sein Fach einschlagenden Verordnungen ersehen und belehren kann. Um das Nachsuchen noch mehr zu erleichtern, hat man nebst den Haupt- und Unterabtheilungen den Inhalt eines ieden Gesetzes am Rande ausgesetzt, und am Ende des Handbuches ein alphabetisches Verzeichniß aller Gesetze in einem kurzen und bündigen Auszuge angehängt, der den Leser gleich dahin führen wird, was er für die Gegenwart suchen will. Was übrigens dieses Werk vor andern dieser Art empfiehlt, ist nebst der erwähnten systematischen Verbindung noch dieses, daß es nicht nur alle Verordnungen vom Jahre 1780. enthält, sondern auch iene Verordnungen darinn erscheinen, welche früher ergangen sind, aber nun republizirt werden mußten; daß die Gesetze nicht in einem unausführlichen Auszuge vorgetragen sind, sondern nur mit Vermeidung des unnützen Wortgepränges erscheinen, übrigens aber alle Vorschriften eines Gesetzes enthalten; daß es nicht nur iene Verordnungen, welche im öffentlichen Drucke erschienen, sondern auch diese enthält, welche den Stellen allein durch Dekrete zur Richtschnur vorgelegt worden sind; man wird daraus sehen können, was

zu leisten ist, wie man es leisten soll, und welche Strafe man zu erwarten hat, wenn es nicht geleistet wird; man wird am Ende des Gesetzes den Tag und das Jahr, wann es ergangen ist, und das Land, für welches solches ergangen ist, beigerückt finden. Nach allen diesen kann der Nutzen dieses Handbuches nicht zweideutig scheinen; im Gegentheile hat man den allerhöchsten Befehl in Erfüllung zu bringen gesucht, weil sich dadurch ieder von Zeit zu Zeit in die wahre Kenntniß der Verordnungen setzen kann; der Chef, der Rath, der Vorsteher und Richter wird alle ergangene Gesetze in einem Buche beisammen haben, nach welchen sie sich bei Vorträgen, Entschliessungen und Bescheiden richten können; der Magistratsmann wird in seinen Ausarbeitungen nicht gehindert werden, was doch ohne ein solches Buch oft geschehen muß, wenn sein Kollega eben dieser Verordnung zu seinem Geschäfte bedarf, in der er sich Raths erholen will; den Magistraten und Wirthschaftsbeamten auf dem Lande wird es sehr dienlich sein, da sie vermög der Besorgung des Feldbaues oft verhindert werden, die von dem k. Kreisamte zukommenden Patente gehörig abzuschreiben, und

sich

sich nur mit einem Auszuge behelfen, aber in eben diesem Falle oft den wahren Sinn des Gesetzes verfehlen, und es unächt befolgen; der Kreisbeamte wird ein Buch haben, das ihn bei der Untersuchung seines Bezirkes all dessen erinnern wird, worüber er wachen muß; das ihn belehren wird, wie er seine Protokolle genau führen könne, und wie er seinen Bezirk zu untersuchen habe; ieder, in welchem Stande er sein mag, wird sich darinn in Rücksicht seiner Geschäfte ersehen, belehren, und allen Irrungen ausweichen können. Doch so offenbar, so allgemein nützlich dieses Handbuch nach unserer Lobrede einem ieden scheinen muß: so dürften vielleicht einige in der Abnahme desselben beunruhigt werden, ob es, und wie es fortgeführt werde. Um nun diese Herren theils zu beruhigen, theils dem Herrn Verleger in dem Absatze dieses Handbuches nicht zu schaden, hat man sich zur Fortsetzung desselben durch einen Kontrakt verbindlich gemacht, und um das Bedenken zu heben, wie es fortgesetzt werde, erklärt man sich, daß die Fortsetzungen immer unter den nämlichen Haupt- und Unterabtheilungen folgen werden, wie man den ersten Band geliefert hat, weil, wie

wir oben sagten, dadurch die Fortsetzung leichter und gründlicher gegeben werden kann, und das Nachsuchen leichter wird, auch darum, und hauptsächlich darum, weil Nachträge durch ein neues Konvolutum nicht den erwünschten Endzweck erreichen, den man durch solche Werke erreicht wünschet. Aus diesem Grunde wird nach iedem Bande — der künftig immer die Verordnungen von einem Jahre enthalten wird — ein neues Repertorium erscheinen, das — wenn ein oder das andere Gesetz entweder ganz, oder nur in einigen Stücken abgeändert worden wäre — den Leser theils auf das abgeänderte Gesetz in vorigen Bänden, theils auf das bestehende Gesetz im gegenwärtigen Bande führen wird. So wird man im ersten Bande finden, daß die Makel unehlicher Geburt aufgehoben sei; hingegen erscheinen in dem Jahre 1784. eine weitere Erklärung dieses Gesetzes. Daher werden diese Erläuterungen in diesem Bande so angeführt werden, daß sie auch auf das frühere Gesetz zurückweisen. Und damit haben wir alles gesagt, was wir für nothwendig fanden vorauszuschicken.

Vorrede

zur zweiten Auflage.

Die so geschwinde Vergreifung unsers Handbuches läßt uns zu unserm Vergnügen mehr als vermuthen, daß unsere Arbeit nicht mißfällt. Um so mehr sahen wir uns verpflichtet, all das anzuwenden, was zu seiner Vollkommenheit etwas beitragen konnte. In dieser Absicht haben wir bei der zweiten Ausgabe alle iene Verordnungen, welche uns bei der ersten Ausgabe — wie wir es bereits im 6. B. aufrichtig gestanden haben — entschlüpft sind, an ihrem Orte nachgetragen, die Schlagwörter, welche uns entweder nicht bestimmt genug, oder bei der fernern Fortsetzung dieses Wer-

kes sowohl für uns als für den Leser unbequem schienen, theils abgeändert, theils vermindert, endlich alle Druck- und andere Fehler zu verbessern gesucht. Und so hoffen wir dann unsere Leser zu überzeigen, daß wir bei der Ausgabe dieses Handbuchs nichts anders suchen, als ihnen durch eine vollständige Sammlung aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des Zweiten ergangenen Verordnungen nüzlich zu sein.

Die Herausgeber.

Erste

Erste

Hauptabtheilung.

Dominien=

und

Unterthansangelegenheiten.

Zweite

verbessert und vermehrte Auflage.

Regierungsantritt.

Es wird der Hintritt Ihro Majestät Maria Theresia den Länderstellen bedeutet, wie auch Josephs des Zweiten Besitznehmung der böhmischen und übrigen Erblande.

Durch ein höchstes Hofreskript vom 30 November 1780. und Hofdekret vom 26 Dezember 1780. wurde von Seiner Majestät dem Kaiser Joseph dem Zweiten der am 29. dieses Abends vor 9 Uhr erfolgte zeitliche Hintritt Seiner hochgeehrtesten Frau Mutter, Kaiserinn und Königinn Maria Theresia, den Länderstellen zur größten Betrübniß bedeutet, wie auch, daß vermög der in Ihren Erbkönigreichen, und deren inkorporirten Landen hervorgebrachten Fundamentalgesetze, und bestättigter Erbfolgsordnung auf Seine Majestät, als rechten natürlichen Immediaterben, die sämmtli-

lichen böhmischen und übrigen Erblande gediehen sein, folglich Seiner Maiestät obliege, eifrigst zu sorgen, damit Ihrer getreuen Länder und gehorsamsten Unterthanen Wohlstand und gute Regierung befördert und erhalten, und dann die Gott gefällige reine Justiz auf das genaueste gehandhabet werde. Wie denn auch Seine Maiestät in diesem Stücke Ihr gnädigstes Vertrauen in die Länderstellen setzten, daß dieselben ferner sich das Beßte des Landes und dessen Einwohner angelegen sein lassen würden, und daher diese sämmtlichen Landesstellen, Dikasterien und Instanzien sammt dem unter ihnen stehenden Personale in den vorigen Stellen und Pflichten nicht nur bestättigten, sondern auch gnädigst befehlen, daß die Landesstellen sich die Angelegenheiten und den Nutzen des Vaterlandes empfohlen sein lassen, alle obliegenden Amtsgeschäfte nach dem abgelegten Eide auf das ämsigste befördern, wegen des Zustandes und anderer Vorfallenheiten des Landes allzeit den gehorsamsten Bericht an die k. böhmische und österreichische Hofkanzlei einschicken, und allen unter ihnen stehenden Dikasterien und Instanzien die schleunigste Nachricht davon mittheilen, und übrigens sich mit den Ordinarien gehörig vernehmen, damit für die Seele Ihrer hochgeehrtesten Frau Mutter die gewöhnlichen Exequien, heiligen Meßopfer und

Bestättigung der Länderstellen, Dikasterien und Instanzien in ihren vorigen Stellen und Pflichten; Aufträge an sie in Rücksicht der Angelegenheiten und des Nutzens des Vaterlandes, dann der Klage über den Hintritt Ihro Maiestät Maria Theresia.

An=

Andachten allenthalben in den Städten und auf dem Lande gehalten, wie auch Musik, Saitenspiel, Komödien und alle öffentliche Freuden eingestellt werden, welche nach geendigten ersten Perioden der tiefen Klage und Ablegung der Pleureusen, das ist, den 21. Jäner 1781. wegen der Nahrung verschiedener Menschen, dann weil die wahre Empfindung nicht im Aeuserlichen besteht, wieder ihren Anfang zu nehmen haben.

Hofreskript vom 30 November 1780. und Hofdekret vom 26 Dezember 1780.

Er-

Erste Hauptabtheilung.

Dominien- und Unterthansangelegenheiten.

Erster Absatz.

a. Die Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten gegen die Obrigkeiten, dann die gegenseitige Benehmungsart der Obrigkeiten, gegen die Unterthanen.

b. Wie die Beschwerden einzubringen, zu untersuchen, abzuthun, und darinn zu verfahren sei.

Bittschriften. N. I.

Den Bittschriften sind die gehörigen Bescheide beizulegen.

Es soll kein Memorial bei einem Kreisamte angenommen werden, wo nicht der schriftliche Bescheid des Bittwerbers, Grund- oder Schutzobrigkeit beigelegt wird. Auf gleiche Weise sollen alle diese Gesuche von den Länderstellen zurückgestellet wer-

werden, wo nicht der kreisämtliche auf den obrigkeitlichen sich beziehende Bescheid angebogen wird. Dieses ist in solchen Fällen zu verstehen, wo ein oder mehrere Unterthanen wider ihre Grundobrigkeiten oder deren Beamten, oder auch wider andere Mitunterthanen, und Gemeinden unter der nämlichen Obrigkeit, dann Bürger gegen ihre Magistraten und Mitbürger Ursache haben, Beschwerden anzubringen.

Verordnung in Böhmen vom 29. März 1781.

Zur Verhütung dieses generalienwidrigen Betragens, zum Beßten der Obrigkeiten und Unterthanen sowohl, als Erleichter- und Beförderung des allerhöchsten Dienstes, wie auch zu desto gründlicherer Entscheidung in derlei Fällen wird hiemit verordnet, daß, wo derlei Bittwerber mündlich oder schriftlich bei ihren Grund- oder Schutzobrigkeiten, oder Aemtern einige Beschwerden anbringen, die Sache iedesmal gründlich untersuchet, und nach Befund ihnen, falls sie nicht befriediget werden, auf ihr Verlangen gleich, oder binnen 8 oder 14 Tagen, in Abwesenheit der Obrigkeit aber, oder nach andern Umständen, höchstens binnen drei Wochen ein kurzer, iedoch deutlicher schriftlicher Bescheid mit Anführung der Ursachen, warum ihnen nicht willfahret werden könne, unentgelt-

lich

lich ertheilet werden soll, widrigens, wenn durch Geschworne und Richtere der Gemeinden, mit welchen die Unterthanen für das Amt, oder vor ihre Grundobrigkeit zu treten, und ihre Beschwerden mit einer anständigen Bescheidenheit anzubringen haben, erwiesen würde, daß ihnen kein Bescheid habe ertheilet werden wollen, der Schuldtragende mit unausbleiblicher Verantwortung angesehen werden solle, welches sich auch auf die Magistraten versteht. Wenn sich nun die beschwerführenden Unterthanen über die, ihnen solchergestalt ertheilte Amts- oder obrigkeitliche Bescheide wirklich beschweret finden: so haben sie solchen Bescheid ihrer Rekursschrift an das k. Kreisamt beizulegen, oder bei mündlichen Anbringen demselben zu überreichen, worauf das k Kreisamt nach Maßgabe der unten nachfolgenden Verordnung vom 25 Mai, wo es nöthig ist, und die Sache von Seiten der Obrigkeit vorher nicht erschöpfet worden zu sein scheint, nach den bestehenden Generalien zu untersuchen, und zu beheben, sofort die Unterthanen über den Befund kürzlich, gründlich und deutlich, mit Bezuge auf den obrigkeitlichen wiederzurückstellenden Bescheid schriftlich zu verbescheiden; welchen Bescheid sonach, wenn sich die Bittwerber noch nicht beruhiget zu sein die Ursache haben sollten, dieselben samt ienem von der Obrigkeit erhalte-

nen

nen Bescheide ihrer weiteren Rekursschrift an die Landesstelle beizulegen, und von da aus die weitere Entscheidung durch das k. Kreisamt, und respektive Wirthschaftsamt, welches ihnen selbe klar schriftlich hinauszugeben hat, abzuwarten, welche nebst dem obrigkeitlichen und kreisämtlichen Bescheide sofort in weiterem allerhöchsten Orts anzubringenden Beschwerungsfalle die Unterthanen abermal beizuschliessen haben.

Verordnung in Böhmen vom 30 Mai 1781.

Kein Memorial, Bittschrift, Anbringen von Unterthanen wird künftig von Seiner Maiestät angenommen, wenn es nicht von dem Unterthansagenten unterschrieben ist. Auch haben die Landesstellen auf dergleichen nicht unterschriebene Anbringen keinen Bedacht zu nehmen, iedoch auf die Winkelschreiber genaue Obacht tragen zu lassen, und selbe bei Betretung ihres Unfugs mit gehöriger Ahndung, und nach Umständen mit verdienter geschärfter Bestrafung zu behandeln.

Die Anbringen der Unterthanen sollen ohne Unterschrift ihres Agenten nicht angenommen werden.

Patent vom 7 April 1781.

Wie sich der Unterthansagent nenne und wo er wohne.

„ Der von allerhöchsten Orten besoldete Unter-
„ thansagent nennt sich Joseph Anton Welz, und
„ wohnet in Wien auf dem Hofe bei der kleinen
„ Weintraube Nro. 316, wohin sich die Unterthanen zu wenden haben.

Hofdekret vom 4 Mai 1781

NB. Nun wohnet derselbe in der Bognergasse beim Todtenkopf in 3 Stocke.

Es wird kein Gesuch ohne Unterschrift des Verfassers angenommen.

Uiberhaupt wird kein Gesuch angenommen, das nicht von dem Verfasser unterschrieben ist.

Verordnung in Böhmen vom 15 Jäner und 15 Juni 1782.

Die Art, wie Bittschriften zu verfassen sein.

*) Allen Advokaten, Agenten, öffentlichen Notären und iedermann, der eine Bittschrift verfaßt, wird bedeutet, daß von dem Einreichungspro-

*) Obwohl dieses Gesetz dem strengen Verstande nach nicht hieher gehört: so wird es doch eingeschaltet, weil schon von Bittschriften die Rede ist, und wird am gehörigen Orte sich nur hierauf bezogen werden.

protokolle höherer Behörden alle Bittschriften zurückgestellt werden würden, wo nicht der von der unteren Instanz erfolgte Bescheid beiliege. Bei Bittschriften sowohl an Ihro Maiestät selbst, als andere Behörden sind alle Titulaturen, Eingänge und Schlußformeln hinwegzulassen, und in Zukunft nur soviel beizubehalten, als zur Leitung des Geschäfts, zur Richtschnur der Prokolle und Registraturen unentbehrlich ist, nämlich:

Eine Bittschrift von der einfachen Gattung.

Jemanden sei eine Erbschaft zugefallen, und sei in Sachsen zu erheben; seine Gegenwart ist da nöthig, um diese Angelegenheit zu vollenden. Da die ausgefallene Erbschaft zugleich die Veranlassung, und zugleich der Beweggrund des Gesuchs ist, so wird die Bittschrift also entworfen:

Eure Maiestät!

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß, auf drei Monate nach N. in Sachsen zu reisen, um die ihm laut beigehenden Testamentsauszugs zugefallene Erbschaft zu erheben.

Wien den 19 Oktober 1781.

N. N.

Von aufen.

An Seine Maiestät.

N. N. n. ö. Regierungsrath

Um Erlaubniß auf drei Monate nach N. in Sachsen zu reisen.

Eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Bei dem Magistrate wäre der erste Sekretär gestorben. Dieser Tod ist die Veranlassung zu dem Gesuche um die eröffnete Bedienung, welche z. B. bei der Landesstelle eingereichet werden müßte. Es wird daher der Veranlassung in dem Gesuche mit zu erwähnen, und das, was der Bittwerber von Verdiensten für sich anzuführen hat, auf folgende Art zu verfassen sein:

Hochlöbliche n. ö. Regierung!

Unterzeichneter bittet um die durch den Tod N. N. bei dem Stadtrathe offengewordene erste Sekretärsstelle; er hält sich zu dieser Bitte berechtiget, (oder) er kann zu Unterstützung seiner Bitte anführen, u. d. gl.

Itens.

1tens. Daß ihn, als den zweiten Sekretär, die Vorrückung in den Rang und Gehalt des Verstorbenen treffe.

2tens. Habe er bei Gelegenheit der — nebengehendes Belobungsdekret, mit der Zusicherung einer Beförderung bei der ersten Eröffnung erhalten;

3tens. Glaube er sich auf die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten, und auf ihr Zeigniß zuversichtlich beziehen zu können, daß er durch 18 Dienstjahre seine Pflicht stets mit allem Eifer erfüllet habe.

Wien den 20 Dezember 1781.

R. R.

Von aufen.

R. ö. Regierung.

R. R. Sekretär bei dem Stadtrathe in —

Um Einrückung in den Rang und Gehalt des ersten Sekretärs

Käme diese Bittschrift der Ordnung nach bei dem Stadtrathe, wo die Stelle offen geworden ist,

einzureichen, und von diesem an die höhere Behörde zu begleiten: so erhält der Eingang diese kleine Veränderung:

Löblicher Stadtrath.

Unterzeichneter bittet sein Gesuch um Vorrückung in die durch den Tod N. N. bei diesem löblichen Stadtrathe eröffnete erste Sekretärsstelle zu der hochlöblichen Landesstelle günstig einzubegleiten; er hält sich u. s. w. wie oben.

Abermal eine Bittschrift mit mehreren Beweggründen.

Löblicher Stadtrath.

Unterzeichneter bittet um Erlaubniß an dem Flusse — — auf der ihm eigenthümlichen Wiese N. eine Mahlmühle mit zwei Gängen zu erbauen, indem

1stens auf anderthalb Meilen im Umkreise keine Mühle ist, welches dem ganzen Bezirke, der seine Nothwendigkeit so weit herbeiholen muß, beschwerlich fällt!

2tens fehlet es noch der nächsten Mühle zu N. in Mitte des Sommers und bei starkem Froste an

Was-

Wasser, wodurch also die ganze Nachbarschaft sehr oft in grosse Verlegenheit geräthet; hingegen führet

Ztens der — — Fluß zu allen Jahrszeiten stets hinreichendes Wasser, ohne daß durch die neue Mühle den unterhalb liegenden Müllern etwas an dem ihrigen entzogen werde.

4teus Endlich ist er eines Müllersmeisters-sohn, laut Beilage bei der Lade zu — — als Meister einverleibt, hat zu — — durch 6 Jahre eine Bestandmühle gehabt, und nun seine Handthierung nur wegen Krankheit durch 3 Jahre ausgesetzt.

N. den 2ten April 1781.

N. N.

Von aussen:

Stadtrath zu — —

N. N. Müllermeister, dermal Bürger zu — —

Bittet um Erlaubniß zu
Erbauung einer Mühle
an dem Flusse —

Eine Bittschrift, wo das Gesuch mehrere Punkte enthält.

Hochlöbliche Landeshauptmannschaft.

Unterzeichneter bittet 1tens ihm das Bürger- und Meisterrecht als Uhrmacher in — — zu ver-

leihen, 2tens ihm die Verfertigung eines eigenen Meisterstückes, dann 3tens indem er auswärts gebürtig ist, die auswärtige Geburt nachzusehen.

1tens Hat er sich zu seiner Kunst durch das Studium der Mathematik und Mechanik vorbereitet;

2tens nachdem er seine Lehrjahre zu — vollstrecket, in Paris und London bei den berühmtesten Meistern, von denen die Zeigniſſe beiliegen, zu vervollkommen Gelegenheit gehabt;

3tens gegenwärtig ist er durch 11 Jahre hintereinander bei den Meistern N. N. in Arbeit gestanden, und beide werden ihm das Zeigniß der Geschicklichkeit und anständiger Sitten nicht versagen;

4tens endlich ist es auch allgemein bekannt, daß die große Sekundenuhr auf dem Musäum von ihm verfertiget worden ist, durch welches Werk seine Kunstgeschicklichkeit, deren Beweis allein die Meisterstücke zum Endzwecke haben, zureichend dargethan ist, ihm aber, als einem angehenden Künstler, wird durch Erlassung des besondern Meisterstückes die Ersparung an Zeit, und einer nicht unbeträchtlichen auf das Ungewisse zu machenden Auslage zu Vortheil kommen.

— — den 30. Dezember 1781.

N. N.

Von aufen:

— — — Landeshauptmannschaft

N. N. Uhrmachergesell — — 1tens um Verleihung des Uhrmachermeisterrechts, 2tens um Nachsehung des Meisterstückes, 3tens der auswärtigen Geburt.

Eine Bittschrift, bei welcher die Erzählung des Faktums vorausgesetzet ist.

Löbliches Kreisamt.

Unterzeichneter ist der Eigenthümer des Hauses Nro. — — im Markte — — welches ihm in diesem Jahre von seinem Vater erblich zugefallen ist. Der vorletzte Besitzer übte die auf diesem Hause gegründete Schankgerechtigkeit durch viele Jahre bis zu seinem Tode aus; auch sein Nachfolger fuhr damit so lange fort, bis ein verbreiteter Flachshandel ihn daran hinderte, und auf den Gedanken brachte, die Schankgerechtigkeit ganz zu veräusern; er war in dieser Absicht mit seinem Nachbarn N. einig geworden, und hatte bereits die Halbscheid des bedungenen Kaufgeldes empfangen, als der Marktrath dazwischen trat, und den Vertrag aus dem Grunde rückgängig machte, weil ein in der Hausgewähr enthaltenes Recht nicht von dem Hause gesöndert werden könne. Indessen da der Vater

des Unterzeichneten keinen anständigen Miethmann fand, ward durch 8 Jahre mit dem Schanke ausgesetzt, in welcher Zwischenzeit eine landesfürstliche Verordnung ergangen ist, daß die Zahl der Schankhäuser nicht vermehrt werden sollte. Da nun gegenwärtiger Besitzer, nachdem ihm das Haus zugefallen ist, das Schankrecht wieder ausüben will, wird ihm von dem Magistrate darüber beikommendes schriftliches Verbot zugesendet.

Er sieht sich daher genöthiget um Aufhebung dieses Verbots anzulangen, indem 1tens das Schankrecht auf seinem Hause, und zwar nach des Marktrathes eigenem Grundsatze unveräuserlich gegründet ist, welches

2tens durch die Nichtausübung von 8 Jahren weder erloschen, noch veriähret sein, daher

3tens auch die angeführte landesfürstliche Verordnung demselben nicht entgegenstehen kann, als die nach den unzweideutigen Worten nur die Vermehrung der Schankhäuser untersagt, in keinem Wege aber diejenigen, welche schon vorher bestehen, zu vermindern die Absicht hat.

— — den 18ten August 1781.

N. N.

Von

Von Aufen:

Kreisamt des V. — —

N. N. — —

Um Aufhebung des von dem Marktrathe zu — — auf sein Schankrecht gemachten Verbots.

Nach der in diesen Beispielen zureichend erklärten Form sollen also in Zukunft die Bittschriften in allen Fällen auser den förmlichen Rechtsgesuchen, wo die in der neuen Gerichtsordnung gegebene Vorschrift zu beobachten ist, verfaßt werden, und Ihro Majestät haben allen Hof-Länder- und übrigen Stellen befohlen, dieienigen Advokaten, Agenten und Notäre, welche sich erlauben sollten, in ihren eingereichten Aufsätzen davon abzuweichen, nach vorhergeschickter Ermahnung auch mit angemessenen Geldstrafen zu ihrer Pflicht anzuhalten.

Hofentschlieffung vom 2. Jäner 1782.

Unterthansbeschwerdenabhandlung N. II.

Wie Unterthanen ihre Rechte zu suchen haben.

Hier erscheint die Art, wie die Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt werden müssen, und wie beide Theile ihr vermeintes wechselseitiges Recht bei den

Kreis-

Kreisämtern, Länderstellen, und endlich bei allerhöchsten Orten selbst zu suchen befugt sind.

Ist sich zuvor bei der Obrigkeit zu melden.

§. 1. Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit oder Beamte eine gerechte Foderung zu stellen, oder im Gegentheile durch eine von ihnen an ihn gestellte Foderung gekränkt zu sein vermeinet, hat er vor allen sich bei seiner Obrigkeit zu melden, und von selber Abhilfe anzusuchen.

§. 2. Jede Klage des Unterthans, worinn nicht gezeiget ist, daß die Anmeldung bei der Obrigkeit geschehen sei, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesetzes anzuweisen.

§. 3. Diese Anmeldung muß auf der obrigkeitlichen Kanzlei an einem Amtstage, welcher wöchentlich wenigstens einmal gehalten werden muß, geschehen.

Die Vorfoderung der Unterthanen an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

Jedoch ist die Vorfoderung der Unterthanen in die herrschaftlichen Kanzleien an Sonn- und Feyertagen untersagt.

Vermög einer Regierungsverordnung in Oesterreich vom 21. März 1783.

§. 4. Auser diesem Amtstage ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwer-

de

de anzuhören, es wäre dann, daß bei mindester Verzögerung die Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte, oder daß dem Unterthan ohne alsogleiche Abhilfe ein unwiederbringlicher Schaden zuflösse.

Wie die Anmeldung geschehen muß.

§. 5. Die Anmeldung muß auf folgende Art geschehen:

a. Der Unterthan muß im Beisein des Richters und der Geschwornen seine Klage oder Foderung auf der Amtskanzlei mit aller Bescheidenheit ohne Ungestümm mündlich oder schriftlich anbringen, und

b. Die zur Behauptung seines Rechtes dienenden Urkunden, oder Zeigen mitbringen, und zwar die Zeigen zur ordentlichen Vernehmung darstellen, die Urkunden aber in Original vorweisen, oder bei Bedenken in glaubwürdiger Abschrift darreichen.

Wie die Obrigkeit die Protokolle zu führen hat.

§. 6. Die Obrigkeit muß alles dieses, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeigen, bei denen iedoch niemal ein Eid einzutreten hat, ferners die aus Urkunden gezogene Behelfe getreulich in ein ordentliches Protokoll eintragen, dem Unterthan solches

ches vorlesen, und es von ihm und zweenen anwesenden Richtern oder Geschwornen unterfertigen lassen.

§. 7. Wäre ein Unterthan des Schreibens unkündig, so soll einer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben, der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestättigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen sei, welches auch überhaupt in dergleichen Unterschreibungsfällen beobachten ist.

Die Obrigkeit hat einen Bescheid darüber zu ertheilen.

§. 8. Die Obrigkeit hat die Beschwerde reiflich zu erwägen, und wenn sie gegründet ist, Abhilfe zu treffen, und die Art der Abhilfe im Protokolle anzumerken, und dem Unterthan einen schriftlichen Bescheid hierüber zu ertheilen.

Dessen Verschub nur auf 30 Tage.

§. 9. Wäre aber die Beschwerde ungegründet, und daher zur Abhilfe nicht geeignet: so ist dem Unterthan an dem nach 8 Tagen folgenden Amtstage, oder wenn die Beschwerde von Wichtigkeit, und also geartet wäre, daß etwa von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30 Tagen der obrigkeitliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangsschein

schein zustellen zu lassen, worinn die Ursachen, wegen welcher der Beschwerde nicht statt gegeben worden sei, klar und deutlich auszudrücken sind.

Der Unterthan hat diese Zeit ruhig abzuwarten, und den Bescheid nach Erhaltung zu vollziehen.

§. 10. Der Unterthan hat also nach dem Tage der Anmeldung durch 30 Tage den Bescheid abzuwarten, und zwischen dieser Zeit sein Recht auf keine andere Art zu suchen; erhält er nun auch einen kränkenden Bescheid, hat er selbe zu vollziehen.

Dem Unterthan muß die Protokollsabschrift verabfolget werden.

§. 11. Sollte der Unterthan ihn in dieser Zeit nicht erhalten, oder durch den erhaltenen sich gekränkt finden: so steht ihm frei, die Abschrift des Anmeldungsprotokolls zu verlangen, welche ihm binnen 24 Stunden, nicht aber später, unentgeltlich zu ertheilen ist. Um dem falschen Vorgeben des Anmeldens oder der Abläugnung desselben auszuweichen, hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeigniß auszufertigen, daß die Abschrift des Protokolls anverlanget worden sei; bei Verweigerung dieses Zeignisses hat er sich solches von zweenen gegenwärtigen Männern bezeigen zu lassen, daß er die Abschrift anverlangt habe, und sich damit in das Kreisamt zu verfügen, welchem obliegt, der Obrigkeit aufzutragen das Strittige von dem Kläger bis zum Ausgange der Sache nicht zu fodern.

§. 12.

Mit der Abschrift kann er sich zum Kreisamte verfügen.

§. 12. Mit der Protokollsabschrift hat er sich zum Kreisamte zu begeben, die nöthigen Zeigen oder Urkunden gleich mitzubringen, und die eigentliche Beschaffenheit seiner Beschwerde ordentlich vorzustellen.

Wie das Kreisamt dabei zu verfahren hat.

§. 13. Das Kreisamt hat sodann die Beschwerde, insoweit als neue, in dem Anmeldungsprotokolle gar nicht, oder nicht hinlänglich erörterte Umstände darinn vorkämen, solche mit allen Behelfen in sein ordentlich von dem Unterthan unterzufertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinanderzusetzen, den Grund der Klage wohl zu erheben, und zu bestimmen, und worinn selbe in Fakto beruhe, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und davon Abschriften zu den Akten zu nehmen, die Zeigen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bemerken, überhaupt aber dieses Protokoll dergestalt abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beistandes eines Advokaten, oder sonstigen Rechtsfreundes — als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden — gebrauchen dörfe.

§. 14. Ist nun die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet: so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerdführer davon zu überzeigen,

gen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Prozesses vorzuhalten. Bestehet er dennoch auf fernere Fortführung seiner angebrachten Klage, so soll solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesetzet werden, iedoch wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden beträfe, den erschienenen Deputirten eine Protokollsabschrift, worinn alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten wären, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich anempfohlen werden.

§. 15. Ist die Beschwerde aber gegründet, und nur an Aufklärungen mangelhaft: so muß das Kreisamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache noch zu thun habe, als daß er, wo er noch mit keinen Beweismitteln versehen ist, sich darum bewerben, und binnen kurzer von Kreisamt zu bestimmenden Zeitfrist herbeischaffen, auch was etwa sonst noch zu Auseinandersetzung des Faktums nöthig ist, nachtragen soll, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich erkläret, und ihm begreiflich gemacht werden muß.

§. 16. Diese vollkommen instruirte Unterthansbeschwerde hat das Kreisamt sodann der Obrig-

keit zuzufertigen, und anzuordnen, daß sie sich über alle Gegenstände bestimmt und deutlich äusere, auch wo es nöthig ist, auf den Gegenbeweis gehörig vorbereite, somit die Urkunden und zwei Zeigen beibringe, zu welchem Ende beiden Theilen Tag und Stunde zum Verhör zu bestimmen ist.

§. 17. Bei diesem Verhöre hat das Kreisamt vor allen auf eine genaue und hinlänglich bestimmte Aeuserung der beklagten Obrigkeit zu dringen, was von der Beschwerde, und den dabei zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punkt für Punkt sorgfältig auseinander zu setzen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerdführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich ausgemittelt und das Kreisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen, im Stande sein möge.

§. 18. Das hierüber ausführlich errichtete Protokoll ist sofort beiden Theilen, so wie den sonst etwa vernommenen Personen, in soweit es solche betrifft, vorzulesen, auch nöthigen Falls zu verdollmetschen, und wenn keiner der darunter betroffenen Partheien etwas dabei zu erinnern findet,

von solchen zu unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art unterzeichnen zu lassen.

§. 19. Sätze und Prozeßförmlichkeiten hat das Kreisamt zu vermeiden, und vermög seiner Pflicht alles anzuwenden, die Sache ohne Umschweife in ein vollkommenes Licht zu setzen.

§. 20. Dem Kreisamte steht frei, wenn sich in der Folge erhebliche Umstände hervorthun, die durch der Zeigen Aussage noch nicht hinlänglich ins Licht gesetzet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu wiederholen, sie — wenn sie in wesentlichen Punkten einander widersprechen — zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Faktum gründlich, vollständig uud in der möglichsten Kürze erläutert werden mag.

§. 21. In erfoderlichen Fällen müssen auch Kunstverständige beigezogen werden.

§. 22. Endlich muß das Kreisamt zwischen den Partheien ein gütliches Abkommen versuchen, die unnützen Kösten und übeln Folgen bei fortgesetzter Klage vorstellen, und die billigsten Vergleichs-

vorschläge machen, und auf solche Art die Klage, wo nicht ganz, doch wenigstens zum Theil, und soweit es möglich ist, abthun.

§. 23. Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist, so hat das Kreisamt in ienen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar bloß als Unterthan, wider seine Herrschaft als Herrn klaget, mithin, wenn dergleichen Beschwerden das Kontributionswesen oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonifazionen oder sonstige Katastralangelegenheiten betreffen, ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und anderer patent- und generalienwidrigen Exzesse entstehen unverzüglich salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden und zu sprechen, den Spruch dem Unterthan mit allen Umständen und der Strafe bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch ihn zu befragen, ob er sich damit beruhigen wolle, oder dagegen etwas zu erinnern habe, mit dem Bedeuten, daß er diese Klaggründe entweder gleich, oder binnen 14 Tagen längstens ad Protocollum anzeigen soll.

§. 24. Beruhigt sich der Unterthan nicht damit, so hat er entweder gleich, oder binnen der von dem Kreisamte gesetzten Zeitfrist sein Gesuch

sammt den Ursachen der Unzufriedenheit dem Kreis=amte schriftlich oder mündlich beizubringen, wel=ches auch der durch den kreisämtlichen Spruch ge=kränkt zu sein vermeinenden Obrigkeit frei steht.

§. 25. Auch dieses Anmelden, und diese Beschwerden, dann was etwa zu deren Unterstü=tzung vorläufig angeführet wird, hat das Kreis=amt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, und wenn sie ungegründet wären, dem Rekurren=ten mehrmal den Unfug, die Weitläuftigkeiten, Kösten, und folgende Bestrafung zu Gemüthe zu führen, und, wie dieses alles geschehen sei, um=ständlich in dem Protokolle vorzumerken, und diese mit den dazu gehörigen Akten der Landesstelle läng=stens binnen 14 Tagen einzusenden. Wie beim weitern Re=kurse an die Landesstel=len vorge=gangen werden muß.

§. 26. Die Landesstelle hat diese Akten dem Fiskus zu diesem Ende einzusenden, um innerhalb 14 Tagen mittels eines einzureichenden Promemoria zu erklären, was er etwa zur Unterstützung der von den Unterthanen erhobenen Klagegründen in facto zu erinnern, zu erläutern oder nachzutragen finde, weil auch das Pactum Juris gar nicht dabei eingegangen werden darf.

§. 27. Findet die Landesstelle, daß in die=sem Promemoria noch ein oder anderer erheblicher Der Re=kurs nach Hofe.

Umstand in dem Faktum vorgekommen ist, dessen nähere Aufklärung in der Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erfoderlich seie: so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bei welcher von keiner Seite eine Dunkelheit, Zweifel und Ungewißheit übrig zu lassen ist, zu verhandeln, und ein gütliches Abkommen zwischen beiden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzuschicken.

§. 28. Die Landesstelle hat den eingekommenen Protokollsvergleich, und gütliches Abkommen zu bestättigen, oder über die nun vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkenntniß es eben so, wie mit dem kreisämtlichen Spruche gehalten. Daher denn auch das Kreisamt die Partheien von den ihnen noch dnrch eine zweimonatliche Zeitfrist offen stehenden Rekurs an Ihro Maiestät selbst, zugleich aber auch von den dabei in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29.

§. 29. Diese Anmeldung des an Seine Majestät selbst zunehmenden Rekurses geschieht so, wie an die Landesstelle, und auf eben diese Art geschieht die Kundmachung der Entscheidung; nur ist dabei den Unterthanen auch iedesmal besonders anzudeuten, daß sie bei dem, was festgesetzt, beruhen, diesem allen Stücken Folge leisten, und sich alles Rechtsuchens bei schwerer Strafe enthalten müssen.

§. 30. Die Stellen müssen diese Erkenntnisse beschleunigen, und bei deren Verfassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anwenden.

§. 31. So haben sich auch die Kreisämter bei den errichteten Vergleichen zu verhalten, und nichts zweideutiges beizurücken, als wodurch nur neue Klagen und Prozesse entstehen würden.

§. 32. Um nun aber auch in Ansehung iener Gegenstände und Klagen das Erforderliche zu verfügen, welche nicht unter die Eigenschaft als Herr und Unterthan gehören, wenn nämlich ein Herr von seinem Unterthan, oder lezterer von seinem Herrn etwas kauft oder verkauft, etwas in Bestand nimmt oder verläßt, leiht, oder zu leihen nimmt,

ferners in Waisen-Kuratel-Testaments und anderen dergleichen Streitigkeiten, endlich auch in Fällen, wo die Streitigkeiten zwar ex nexu Subditelæ entstehen, wobei es jedoch nicht um die Erörterung des Faktums, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robat, Zins, oder was immer für eine andere Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste im Privilegium gründet, dessen Giltigkeit aber von einem oder dem anderen Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung nicht den Kreisämtern, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen: so versteht sich von sich selbst, daß auch im Betreff dieser Klagen die Kreisämter auf gleiche Art vorzugehen, ein gütliches Abkommen zu versuchen, bei dessen Nichterreichung aber das dießfalls nöthige Protokoll längstens binnen 8 Tagen an den in ieder Hauptstadt eines Landes aufgestellten Unterthansadvokaten gegen Rezepisse zur Amtshandlung einzusenden, und beide Theile hievon zu verständigen haben.

Anstatt des Unterthansadvokaten — wenn die zwischen dem Unterthan und der Obrigkeit vorfallende Beschwerde durch die gute Vermittlung der Kreisämter nicht beigelegt werden könnte, und in einem Rechtsstreit verfiele — hat der kön. Fiskus die Unterthanen unentgeltlich zu vertreten, und die hierüber wechselseitigen Schriften und Akten sind alle postfrei. Die Unterthanen sind hievon zu verständigen, und ihnen zu bedeuten, daß sie sich künftig von allen für sie so nachtheiligen Winkelschreiber um so gewisser enthalten sollen, als für sie sowohl die k. Kreisämter, als wie auch der Fiskus unentgeltlich bestellet ist, welche sie in billigen Beschwerden vertreten werden.

Anstatt des Unterthansadvokatens vertritt der Fiskus die Unterthanen unentgeltlich.

Hofdekret vom 28 Oktober 1781.

In Absicht des Letztern wird weiter befohlen, daß die nach den bestehenden Gesetzen von dem Stempel und Tax befreiten, dann die dem Unterthansadvokaten von den Kreisämtern postfrei einzusendenden Unterthanssachen, Dokumenten und Schriften an das n. ö. Landrechtstaxamt unter dessen Aufschrift, und mit Beirückung der Worte — Ex Officio — eingeschicket, und auf gleiche Art auch die vom Unterthansadvokaten auf das Land abzuschickenden Expedi-

Die hierüber wechselnden Schriften sind postfrei.

zionen durch gemeldetes Taxamt den Kreisämtern Ex Officio erstattet werden sollen.

Hofentschliessung vom 29 Oktober 1782.

§. 33. Sollte die Obrigkeit dem Unterthan gar keinen, oder aber einen harten Bescheid ertheilt haben: so ist die Verfügung zu treffen, damit bis zum rechtlichen Ausgange der Sachen keinem Theile ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34. Findet der Unterthansadvokat aus dem Protokolle nothwendig noch einige Umstände zu erörtern, oder sich mit dem Unterthan selbst zu besprechen: so hat er sich zu Uiberkommung der nöthigen Auskünfte oder zur Anweisung des Unterthans zur persönlichen Besprechung an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm in einem und anderem Falle dazu behilflich sein muß.

Befohlen in Oesterreich durch eine besondere Hofentschliessung vom 17. Hornung 1782.

§. 35. Ist aber in dem vom Kreisamte überkommenen Protokolle alles erschöpft, so hat der Advo-

vokat binnen 8 Tagen nach deſſen Erhaltung ſeine Klage nach der Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-ordnung einzureichen, und iſt über dergleichen Kla-gen ſo wie über iede andere der Ordnung nach zu verfahren; fände aber der Advokat die Klage unge-gründet, ſo ſind die Urſachen, warum er nicht zu klagen traue, der Landesſtelle anzuzeigen, welche hierüber den Fiskus vernimmt; wird ſie auch von dieſem unbillig gefunden, ſo iſt der Unterthan da-von zu verſtändigen, und ihm freizuſtellen, ſich we-gen dieſer Abweiſung an die Hofſtelle wenden zu mögen.

§. 36. Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Kenntniſſe durch das Kreis-amt verſtändigen zu laſſen; doch hat er alle Rekurſe nach der Vorſchrift der Gerichtsordnung ohne Auf-trage von ſelbſten zu ergreifen, und auf die zur Vollziehung des Rekurſes beſtimmte Friſt den Be-dacht zu nehmen, zugleich aber immer den Unter-than zu befragen, ob er mit der erfolgten Er-kenntniß ſich befriedigen, oder die Sache weiter ſu-chen wolle, wo ſodann der Unterthan bei Ermang-lung ſattſamer Einſicht noch immer eines beſſeren darüber belehret werden kann.

§. 37. Sollte der Unterthan ſein Recht mit Auſſerachtlaſſung gegenwärtiger Vorſchriften ſuchen; ſo

Auf keine andere Art iſt der Un-terthan zu hören.

so ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und die Stellen, oder Seine Maiestät zu behelligen, sich auser seinem Kreise begäbe, auch nach Umständen zu bestrafen.

Diese Art bezieht sich auf ganze Gemeinden durch Deputirte.

§. 38. Was von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesetzt worden ist, dieses ist auch bei mehreren oder ganzer Gemeinden Beschwerführungen zu beobachten, in welchem Falle iedoch dieselbe zween Deputirte wählen, diese eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage Theilnehmenden zu unterfertigen ist, ausstellen müssen; die Deputirte sollen sich aber nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes durchgehends auf das genaueste benehmen.

Diese haben die Kösten in ein Verzeichniß zubringen.

§. 39. Haben die Deputirten den übrigen Unterthanen, oder der Gemeinde keine übermässigen Kosten zu verursachen, noch auch übertriebene Gebühren aufzurechnen. Dahero haben sie sowohl die Kosten als ihre Gebühren in ein verläßliches Verzeichniß zu bringen, hiebei aller überspannten Foderungen sich zu enthalten, und solches am Ende ihres Geschäftes dem Kreisamte zur billigen Mässigung einzureichen.

Klagen von ganzen Haufen sind nicht zu hö-

§. 40. Die Beschwerden von mehrern als zweenen Deputirten, oder von einem ganzen Haufen

sen der Unterthanen sind nicht anzunehmen, noch zu hören, sondern, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht auseinander gehen, empfindlich zu bestrafen, auch nach den Umständen als Störer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmässig zu behandeln. ren, sondern zu bestrafen.

Patent vom 1. September 1781.

Instrukzion
für die Unterthansadvokaten.

1. Der Unterthansadvokat soll mit gehörigen Dokumenten oder erhaltenen Bescheiden und Scheinen oder Protokollsabschriften erscheinenden, und geziemend um Rath fragenden Unterthanen nach seinen Eidespflichten mit Rath und That an die Hand gehen, und sie über ihre Angelegenheiten und Anfragen nach seinem beßten Wissen und Gewissen belehren, ihnen auf ihr Verlangen die nöthigen schriftlichen Anbringen gehörig verfassen, und auf der Uiberschrift immer seinen Namen beisetzen. Instrukzion für die Unterthans-Advokaten.

2. Uiber alle diese auf Verlangen der Unterthanen verfaßte, oder auch nur unterzeichnete Anbringen, Klag- und Beschwerschriften, so wie über alle andere in Unterthansangelegenheiten verfaßte Aufsätze und geführte Korrespondenzen hat der Unterthansadvokat ein genaues und verläßliches Protokoll

tokoll zu führen, in selbes ganz kurz den wesentlichen Inhalt eines ieden dergleichen Anbringens, Klag- und Beschwerschrift, Aufsatzes oder Schreibens sammt dem Tage, an welchem er es an die gehörige Stelle eingereichet, oder die erfoderlichen Schreiben abgegeben hat, vorzumerken, und einzutragen, auch dann, wenn er die Klage des bei ihm sich meldenden Unterthans gänzlich ungegründet, und sogar muthwillig fände, folglich ihm kein schriftliches Anbringen verfassen, oder seinen Beistand nicht leisten zu können erachtet, hat er in seinem Protokolle sammt dem Tage, an welchem er einen dergleichen muthwilligen Beschwerführer abgewiesen hat, getreulich anzumerken, und auch dem Unterthan selbst auf sein Anverlangen einen schriftlichen und die Ursache, warum er denselben abgewiesen habe, enthaltenden Bescheid zu behändigen.

3. Der Unterthansadvokat hat bei der wirklichen Vertretung der Unterthanen iederzeit nach der Vorschrift der nunmehr allerhöchst festgesetzten Verfahrungsart in Unterthanssachen sich genau und pünktlich zu verhalten, die Gerechtsame der Unterthanen getreulich und auf das beßte zu vertreten, und überhaupt dem Unterthan allen erfoderlichen Beistand zu leisten.

4. Ini-

4. Imgleichen liegt dem Unterthansadvokaten vorzüglich ob, die von der Landesstelle erfolgte Erkenntniß ganz unverzüglich den Unterthanen zu berichtigen, den nach der Vorschrift der Gerichtsordnung offenstehenden weitern Rekurs iederzeit gleich von selbsten zu ergreifen, und zugleich den Unterthan von den Folgen des weiteren Rekurses — wenn der Unterthan sich äuserte, selben betreiben zu wollen, und dessen Folgen vielleicht nicht recht eingesehen hätte — klar und deutlich zu belehren.

5. Sollte der Unterthansadvokat einem Unterthan in einer gegründeten Beschwerde aus Gemächlichkeit, Ungeduld oder andern Nebenabsichten seinen Beistand verweigern, oder nachläßig leisten, oder die differentiam causæ ohne hinlänglichem Grunde vorschützen, oder von dem Unterthan für die geleistete Vertretung einige was immer für einen Namen haben mögende Bezahlung oder Belohnung verlangen, oder unter was immer für einem Vorwande Geschenke annehmen: so ist selber von der Landesstelle das erste und zweitemal mit einer dem Armenhause zufliessenden Geldstrafe von 5 bis bis 10 Dukaten anzusehen, hingegen das drittemal alsogleich von seiner Pflicht und Besoldung zu entlassen, und nach den Umständen noch besonders zu bestrafen.

6. Hat

6. Hat der Unterthansadvokat alle in Unterthansangelegenheiten an die Stellen, oder auch an den in Wien aufgestellten Unterthanshofagenten einzusendende Anbringen, Schreiben und Akten mit der gehörigen Aufschrift versiegelt an die Landesstelle abzugeben, welche dergleichen Schriften an die Gehörde postfrei befördern, dann auch die an den Unterthansadvokaten anlangenden Schreiben demselben gleichfalls postfrei hinauszugeben, und behändigen zu lassen haben wird.

Unterthansbeschwerdenabhilfe.

Pflichten der Unterthanen, und Behandlungsart der Obrigkeiten.

Um auf einer Seite die Erreich- und Erhaltung des gemeinen Wohls, und des Ruhestandes nöthige Abhängigkeit und schuldige Folgeleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmässigen Obrigkeiten handzuhaben, auf der andern Seite aber auch die Unterthanen gegen alle Mißbräuche der obrigkeitlichen Gewalt zu schützen, wird verordnet:

Der Unterthan muß den Befehlen Folge leisten, und nie sein eigener Richter sein.

§. 1. Jeder Unterthan soll den landesfürstlichen Befehlen sowohl, als den Anordnungen der Grundobrigkeit und ihren Beamten gehorchen und unterwürfig sein.

§. 2. Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen: so steht ihm nicht zu, sein eigener

Richter

Richter zu sein, sondern bei Bekränkung sich nach der oberen Ordnung beschweren, und inzwischen alle Aufträge um so gewisser vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber zu führende Beschwerde gegründet zu sein erkannt würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit, oder ihren Beamten verschaffet werden soll.

§. 3. Jener, der nicht Folge leistet, ist nach der Bestimmung der Obrigkeit zu bestrafen, es wäre dann, daß die Strafe bereits von höchsten Orten oder der Landesstelle wider ihn verhängt worden wäre. Jener, der dawider handelt, ist zu bestrafen.

§. 4. Jene Unterthanen, welche sich als Aufwiegler betragen, und mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden aufhetzen, oder iene, deren Ungehorsam noch mit gewaltthätiger Widersetzung, Störung der allgemeinen Ruhe, oder Vergreifung an den obrigkeitlichen Beamten begleitet sein sollte, sind sogleich handfest zu machen, und dem nächsten Halsgerichte, nebst einem schriftlichen Aufsatze ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

§. 5. Ehe ein Unterthan bestraft wird, ist ihm von der Grundobrigkeit oder ihrem Beamten sein Vergehen beim Amte in Beisein des Richters Vor der Strafe muß das Vergehen untersucht werden.

oder zweener Nachbarn vorzuhalten, und dessen Entschuldigung gelassen anzuhören. Ist seine Entschuldigung ungegründet, oder wird er ungeachtet seines Läugnens entweder durch die Sache selbst oder durch Zeigen des Faktums überwiesen: so ist von der Obrigkeit eine dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Hierüber ist ein Verhör- und Strafprotokoll zu führen.

§. 6. Jede Obrigkeit ist verbunden, ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll zu halten, worein alsogleich, und in Gegenwart des Richters, oder der oberwähnten Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans, mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeigen überwiesen worden sei, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tag der Verhandlung getreulich einzutragen, ihm sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von den zum Verhör beigezogenen Männern mitzufertigen ist.

§. 7. Ist dem Unterthan — wenn er sich wegen der Strafe beschweren will — eine Abschrift des Strafsprotokolls unentgeltlich zu ertheilen; doch kann die Obrigkeit mit der Vollziehung der Strafe sogleich vorgehn.

Ausmessung der Strafen.

§. 8. Die Strafen, welche die Obrigkeiten oder Beamten ausmessen können, sind

a. Ein

a. Ein anständiger, und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arrest, allenfalls bei Wasser und Brode,

b. Die Strafarbeit,

c. Die Verschärfung des Arrestes und Strafarbeit mit Anlegung der Fußeisen, dann

d. Die Abstiftung von Haus und Hofe.

Bei Verhängung derselben ist auf das hohe und gar niedere Alter, und überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des Schuldigen zu sehen; die schärferen Strafen sind nur gegen iene anzuwenden, wo lindere nicht gewirkt haben; die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten ist zur Zeit der dringenden Feldarbeiten bis nach deren Vollbringung zu verschieben.

Die Bestrafung der Unterthanen mit Stockstreichen von den obrigkeitlichen Beamten und Schaffersleuten wird allgemein verboten, und dergleichen Züchtigungen sind nicht anders, als nach vorhergehender förmlichen Untersuchung wider strafbare Unterthanen zu verhängen.

Die Unterthanen sind nicht mit Stockstreichen zu bestrafen.

Hofdekret vom 30. Mai 1781.

§. 9. Wollte eine Obrigkeit ihren Unterthan über 8 Tage mit Arrest, oder Strafarbeit, oder mit der Abstiftung von Haus und Hofe bestrafen: so soll selbe zuvor die kreisämtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden sein.

Wie sich bei Bestrafung mit einem achttägigen Arreste oder Abstiftung zu verhalten ist.

Dieses wird so erläutert, daß nur iene Abstiftungsfälle der Unterthanen von den Obrigkeiten an das Kreisamt zur Genehmhaltung zu gelangen haben, welche von obrigkeitlichen Amtswegen als eine Strafe wider die Unterthanen verhängt werden wollen, hingegen iene Abstiftungen, die wegen überhäufter Schulden der Unterthanen, oder sonstiger Klagrechten entstehen, auf keine Art an das Kreisamt gezogen werden können, sondern in dem ordentlichen Rechtszuge fortgesetzt werden müssen.

Hofentschliessung vom 17. Juli 1782.

Einsendung der Strafsprotokolle.

§. 10. Die Obrigkeit hat das Strafprotokoll dem Kreisamte einzusenden, das es, wenn die Ursachen gegründet sind, binnen 8 Tagen längstens bestättiget, oder widrigens zuvor untersuchet.

Geldbestrafung ist untersagt.

§. 11. Für den Arrest hat der Unterthan kein Sitzgebühr zu bezahlen, kann auch nicht an Geld oder Geldswerth bestraft werden. Bei verursachtem Schaden aber muß solcher zuvor durch Schätzmänner untersucht, und dann die billige Entschädigung bestimmt werden.

§. 12.

§. 12. Dagegen werden auch die Obrigkeiten und Beamten angewiesen, den Unterthanen nichts ungebührliches zuzumuthen. Dieienigen, die dessen überführt werden, sind von dem Kreisamte zu bestrafen. Die hierüber gemachten Strafsprotokolle sind den Länderstellen alle Vierteliahre einzusenden.

Obrigkeiten und Beamte haben den Unterthanen nichts ungebührliches zuzumuthen, sind im widrigen Falle zu bestrafen.

Patent vom 1. September 1781.

Instrukzion

für die Kreisämter in Rücksicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansachen.

1. Da die gegen widerspenstige und unruhige Unterthanen zu verhängenden Strafen auch vorzüglich die Erspieglung der übrigen Unterthanen zur Absicht haben, und eine an einem entfernten Orte vollzogene Strafe eben keinen sehr wirksamen Eindruck zurückläßt: so sollen dergleichen Strafen so viel, als es möglich ist, immer an Ort und Stelle, nicht aber beim Kreisamte vorgenommen und vollzogen werden.

Instrukzion für die Kreisämter in Rücksicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansachen.

2. Die Abstiftung, als eine sehr harte und äuserste Strafe, ist schon niemal leicht zu verhängen, und es wird daher dem Kreisamte ernstlich erinnert und eingebunden, daß es die Abstiftung der Unterthanen den Dominien nur aus den aller-

wichtigsten Ursachen, und auf den letzten und äußersten Fall gestatten soll.

3. Die für den Unterthan — wenn er von dem Kreisamte an die Landes- oder von dieser an die Hofstelle Rekurs nehmen will — festgesetzten Zeitfristen sind auch in allen von den Kreisämtern hinauszugebenden abweislichen Bescheiden allemal ausdrücklich zu erwähnen und beizusetzen, damit die Unwissenheit in diesem Stücke dem Unterthan nicht zum Schaden gereiche. Und überhaupt hat es zwar bei den im Patente festgesetzten Präklusionsterminen sein Verbleiben; doch wird in besondern Fällen, wenn nämlich der Unterthan erhebliche Verhinderungsursachen anzugeben hätte, demselben das weitere Gehör nicht zu versagen, und in diesem Falle allemal die Anzeige an die Landesstelle, der allein eingeräumt sein soll, dem Unterthan bei dergleichen erheblichen Verhinderungsursachen das weitere Gehör zu verstatten, zu machen sein.

4. Das Kreisamt hat auch die von der Obrigkeit wider seine, oder auch wider die Entscheidung der Landesstelle in den im Patente festgesetzten Zeitfristen angebrachten Beschwerden nebst dem Protokolle und Akten allemal längstens binnen 14 Tagen an die Landesstelle einzusenden.

5. Da

5. Da übrigens auch erfoderlich ist, daß die Länderstellen genau und verläßlich wissen, wie überhaupt, und auch besonders in ienen Fällen, in welchen der Rekurs an sie nicht ergriffen wird, der Unterthan von dem Kreisamte behandelt und geschützet werde, und um die Beflissenheit oder Nachlässigkeit, die man da in der Aufrechterhaltung und Schützung des Unterthans äusert, beurtheilen, dann alles, was hierüber vorgeht, immer klar einsehen zu können: so soll das Kreisamt über alle bei ihm vorkommende Unterthansklagen besondere monatliche Protokolle führen, und sie gleichfalls monatlich zur Landesstelle einschicken.

6. Dem Kreishauptmanne selbst, so wie den übrigen Kreisbeamten wird auch obliegen, bei ieder Gelegenheit ihrer Verrichtungen in dem Kreise auf die gesetz- und generalwidrigen Unterthansbedrückungen auf das sorgfältigste nachzuforschen, und wo immer eine solche Bedrückung entdeckt wird, hat der Kreishauptmann den wider ein klares Gesetz verletzten Unterthan ohne Verzug wider alle Zudringlichkeit zu schützen, und schadlos zu halten. Wenn aber die Sache zweifelhaft ist, und zugleich keinen Verzug leidet: so hat das Kreisamt bis zur Aufklärung und Erörterung der Sache indessen das nöthige Provisorium vorzukehren.

7. Endlich sollen auch iene Obrigkeiten und Beamte, welche die Unterthanen wider Recht und Billigkeit drücken, oder mißhandeln, immer mit angemessenen Strafen behandelt werden, und es wird daher ausdrücklich verordnet, daß — wenn ein Beamter überwiesen würde, daß er an dergleichen gesetz- und generalienwidrigen Unterthansbedrückungen wirklich Schuld habe — das Kreisamt befugt sein soll, einen solchen Beamten nach dem Verhältnisse der Sache mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., oder auch mit einem Arreste zu belegen, und wenn sich ein solcher Beamter nach einer zweimaligen Bestrafung nicht bessern, und zum drittenmal einer Unterthansbedrückung schuldig machen sollte, ihn sogleich der Landesstelle anzuzeigen, und namhaft zu machen haben, gleichwie auch im Falle, wenn wider alles Vermuthen die Obrigkeit selbst an dergleichen Unterthansbedrückungen entweder zum Theile, oder vielleicht gar allein die Schuld hätte, das Kreisamt den Fall an die Landesstelle umständlich, und mit genugsamen Proben einberichten soll.

8. Schlüßlich wird in ienem Falle, als das Kreisamt selbst die vermög seiner Eidespflichten ihm obliegende Sorge für den Unterthan auser Acht setzen sollte, von ihm genaue Rechenschaft gefodert, und iede in diesem Stücke hervorkommende Nachlässig-

lässigkeit ernstlich und unausbleiblich geahndet werden.

Hofdekret vom 28. Oktober 1781.

Wie die Beamten wegen der Nichtbefolgung der Befehle zu bestrafen sein, muß man in der 9. Abtheilung, in dem Absatze von Kreisbeamten nachsehen.

Wegen der Apellazionsürtheile.

In allen zwischen den Unterthanen sich ergebenden von den Obrigkeiten in foro dominicali in prima instantia entschiedenen Streitigkeiten ist überhaupt die Appellazionskammer dergestalt pro Judice secundo & Appellationis instantiæ bestimmet, daß es von der bisher in dergleichen Fällen vorgeschriebenen Anzeige de Casu ad Casum, und vorläufig anzusuchenden Delegirung pro Casu specifico für die Zukunft abkömmt, und die k. Appellazionskammer in dergleichen Fällen, wenn ein Unterthan wider einen solchen Dominikalspruch provoziren, und das Beneficium Appellationis ergreifen wollte, sicher in secunda Instantia salva revisione, und der rechtlichen Erkenntniß vorzugehen hat.

Hofdekret vom 15. Hornung 1782.

Kundmachung der Gesetze. N. III.

Den Pastorn sollen die sie angehenden Gesetze kundgemacht werden.

Es sollen den gehörig konfirmirten Pastoren die vom Hofe oder den Landesstellen ergehenden Verordnungen, in so weit solche dieselben betreffen, iedesmal durch die betreffenden Wirthschaftsämter kundgemacht und hinausgegeben werden.

Hofdekret vom 13. März 1782.

Und zwar in der böhmischen Sprache übersetzter.

Diese kundzumachenden und die Pastoren betreffenden Verordnungen müssen ihnen nur in der böhmischen Sprache übersetzt ertheilt werden.

Hofdekret vom 17. November 1783.

Wie die Obrigkeite die Verordnungen publiziren sollen.

Jede Obrigkeit soll mit den kundzumachenden Verordnungen eine Kurrende herumschicken, und auf dieser Kurrende soll der Richter und zween Geschworne eines ieden Ortes die richtige Erhaltung und geschehene Publizirung der Zirkularien mit ihrer Unterschrift bezeigen. Jene Obrigkeiten aber, die entweder auser Lande, oder zu entfernt von ihren Unterthanen wohnen, und etwa keine eigenen Beamten auf ihren Gütern halten, haben iemanden zur Kundmachung der Verordnungen zu bestellen, und den Kreisämtern namhaft zu machen. Mithin ist auch bei iedem Amtstage, wo die Richter zusammenkommen, nachzufragen, ob die Verordnungen wirklich publizirt worden sind. Auch

sollen

sollen von nun an alle Gesetze und Verordnungen allezeit von der Kanzel in den Kirchen dem Volke abgelesen, und von den Pfarrern nach geschehener Publikazion das Publikatum auf die kundgemachten, und dem Amte zur Aufbewahrung wieder zurück-zustellenden Verordnungen geschrieben werden. Darauf ist bei den von dem Kreisamte vorzunehmenden Kommissionen und Visitazionen vorzüglicher Bedacht zu nehmen.

Die Gesetze sind in den Kreisen und in Kirchen auf den Kanzeln zu publiziren.

Hofdekret vom 17 Mai 1782.

Es ist verschiedentlich über die vorgeschriebene Publikazionsart der landesfürstlichen Verordnungen auf den Kanzeln in den Kirchen angefragt und auf den dießfalls an allerhöchsten Ort erstatteten Bericht angefüget worden, es könne von dem in gesamten k. k. Erbländern bestehenden Befehl wegen Kundmachung der landesfürstlichen Gesetze von der Kanzel nicht abgegangen werden; man würde auch hiezu die Geistlichen mit ernsthaften Mitteln anhalten; iedoch wolle man die Kundmachung durch weltliche Personen vor der Kirche in ienen Fällen gestatten, wo es um ein Kriminalgesetz, dessen Strafe den Tod, oder das Blutvergiessen zur Folge hat, zu thun sei.

Die Kriminalgesetze können durch weltliche Personen auser der Kirche kund gemacht werden.

Hofdekret vom 26. August 1782.

In

In Mähren wurde aber verordnet, alle Verordnungen den Pfarrern unmittelbar durch das k. Kreisamt zur vorschriftmässigen Verkündigung von den Kanzeln zuzuschicken.

Verordnung in Mähren vom 20. September 1782.

Weiters wurde allenthalben befohlen, daß diese Kundmachung von den Kanzeln in der Kirche nicht allein auf dem Lande, sondern auch in den Städten, worunter auch die Hauptstädte begriffen sind, zu geschehen hätte.

Hofdekret vom 28. September 1782.

Und da nicht alle Verordnungen dazu geeignet sind, wird künftig denselben allemal beigesetzt werden, welche dem Volke von der Kanzel, oder durch den Druck bekannt gemacht werden sollen.

Verordnung vom 11. Dezember 1782.

Wie die Verordnungen an die Obrigkeitē zuzustellen sind.

Alle Verordnungen, welche die Obrigkeiten angehen, sind nie an die Beamten, sondern iederzeit an die Obrigkeiten selbst zu richten, iedoch auch den Beamten zuzustellen; so wie auch keine andere Anbringen als solche, welche in Namen der Obrigkeit verfaßt sind, iedoch auch unter der Unterschrift des Beamten, anzunehmen sind.

Verordnung in Oesterreich vom 18 August 1781.

Die

Die Unterthansſachen ſind bis auf eine weitere höchſte Entſchlieſſung durch die Kreisboten zu beſtellen. Wie an die Unterthanen.

Verordnung in Oeſterreich vom 6 April 1781.

Alle Dominien, welche Bothen mit Briefen oder Amtsſchriften an die Kreisämter abgehen laſſen, ſollen ſie entweder durch befugte Kennzeichen, oder mitzugebende Päſſe zu ihrer Legitimazion verſehen. Die von Dominien an die Kreisämter abzuſchiken den Bothen ſind mit Päſſen oder Kennzeichē zu verſehen.

Verordnung in Oeſterreich vom 23. November 1782.

Robotsabolizionsſiſtem. N. IV.

Vorſchüſſe ſowohl bei Partikularherrſchaften, als ſtädtiſchen und geiſtlichen Kommunitätsgütern, in Bezuge auf das da einzuführende Robotsabolizionsſiſtem haben Seine Maieſtät nicht bewilliget, weil einem ieden frei ſteht, dieſes einzuführen, er aber auch die dazu erfoderlichen Köſten darauf verwenden müßte, als welche nicht von dem Staate vorgeſchoſſen, noch weniger demſelben allein zur Beſtreitung aufgeladen werden könnten; übrigens aber die vermehrten und ſicher einflieſſenden Einkünfte auf den eingerichteten Herrſchaften, der blühende Stand der Kammeral- und Jeſuitenunterthanen, dann die beiderſeitige Zufriedenheit und Wohlergehen die einzigen und wahren Reize zur Zur Ausführung des Robotsabolizionsſiſtems werden keine Vorſchüſſe geſtattet.

Nach-

Nachahmung auch bei dem Partikulare abgeben müßten und würden.

Hofdekret vom 27. März 1781.

Muß ausgeführt werden, wo es schon besteht.

Und wo selbes schon besteht, muß es ausgeführt und genau fortgesetzt werden.

Hofdekret vom 4. September 1781.

In Böhmen bei den 13. kön. Städten wird solches durch die zween Kammeraladministratoren Schmidt und Erben mit Beihilfe der Magistratspersonen finalisiret, und bei den noch übrigen k. Städten durch den Hofrath von Raab einverständlich mit den über diese Städte bestellten Vorgesetzten gleichfalls eingerichtet.

Verordnung in Böhmen vom 19. Juni 1782.

Weiter wurde verordnet, daß dieses Sistem auf allen städtischen, kammeralischen, Exiesuiten, dann sämtlichen geistlichen und Fundazionsgütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht aufgehobenen bischöflichen Kapiteln, Stiftern, oder Klöstern herrühren, eingeführt, oder wenigstens versucht werden soll, ob nicht — weil keine gezwungene allgemeine Anwendung davon Platz finden soll — doch folgende drei Hauptmaßnehmungen zu erhalten sein, als

1. Die

1. Die Abolizion der Naturalrobot wenigstens zum größten Theile.

2. Die Vertheilung der herrschaftlichen Maierhöfsgründe nach der Maß ihrer Zahl uud Lage.

3. Endlich die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der Unterthanen von dem wirklich schon besessenen Hause und Uiberländsgründen. Zu diesem Geschäfte haben Seine Maiestät den wirklichen böhmischen Gubernialrath Paul von Hoier, ernennt.

Hofdekret vom 10 Hornung 1783.

Das Robotsistem ist einzuführen, und den in alle Länder geschickten Hofkommissarien darinn hilfreiche Hand und Unterstützung zu leisten.

Hofdekret vom 24 März 1783.

Bei dem Umstande, wo die Unterthanen über die durch emphitevtische Kontrakte an sie gelangende Gründe und Realitäten das volle Eigenthum dergestalt erlangen, daß sie mit ihnen für ihre Kinder und Freunde disponiren können, unterliegt es keinem Zweifel, daß bei solchen Kontrakten nicht

Die dießfällige Kontrakte müssennach dem Schätzungswerthe der zu überlassenden Gründe gestempelt werden.

der

der bedungene Pachtzins, sondern der Werth der an die Unterthanen zu überlassenden Realitäten für den Hauptgegenstand angesehen, somit die in der Frage stehenden Kontrakte nach dem angeschlossenen Schätzungswerthe der zu überlassenden Gründe oder Gebäude gestempelt werden müssen.

Hofdekret vom 14 März 1782.

Wie sich die Kreisämter bei Publizirung der finalisirten Kontrakte zu benehmen haben.

Bei Publizirung der finalisirten Kontrakte haben die Kreisämter die zu gebrauchende Konstituirungsformel gegen die Unterthanen — ob sie wider den finalisirten Kontrakt etwas beizubringen hätten, oder ob sie den Kontrakt unterschreiben wollten — in Zukunft ganz wegzulassen, und nur darauf zu sehen, ob die Unterthanen mittels solcher gegen sie angestossenen Interimskontrakte nicht überhalten, und in Gaben höher gespannt sein. Denn wo sich dieses nicht findet, sind die Unterthanen ohne weitere Umstände zur Unterfertigung des Kontrakts anzuhalten. Jedoch ist dieses keineswegs in Ansehung der geringen Güter und Städte zu verstehen, bei welchen das Robotsabolizionssistem noch nicht angefangen hat, sondern erst einzuleiten kömmt, weil wegen der letztern die weitere Vorschrift erst folgen wird.

Hofdekret vom 20 Hornung 1783.

Die

Wie mit den dießfalls widerspenstigen Unterthanen zu verfahren sei.

Die Unterthanen werden durch Trotz und Ungehorsam, oder durch frühzeitige Weigerung der Robot die Wohlthat der Robotsabolizion keineswegs erwirken, sondern viel eher sich derselben unwürdig machen. Und wenn die hierüber angeordneten Verfügungen die gehoffte Wirkung nicht haben sollten: so hat das Kreisamt ohne Zeitverlust zu ernstern Maßnehmungen vorzuschreiten, die Haupträdelsführer und Aufhetzer aus ieder Dorfgemeinde entweder abzustiften, oder mit einer angemessenen Spinnhausstrafe zu belegen, die übrigen Widerspenstigen aber zur Verrichtung der patentmässigen Naturalrobot durch Militärassistenz mit den in solchen Fällen vorgeschriebenen Zwangsmitteln, worunter auch Stockstreiche begriffen sind, anzuhalten, iedoch von allen sich ergebenden dergleichen Fällen von Zeit zu Zeit die Anzeige zu machen.

Hofdekret vom 30 Mai 1783.

Was mit den an die Beamten und Geistlichkeit überlassenen Gründen zu thun sei.

Die den Beamten und der Geistlichkeit auf wiederruflichen Pacht hindangegebenen Gründe sollen dazu angewendet werden, den preußischen Ansiedlern das Unterkommen zu verschaffen, welches auch, soweit dergleichen Gründe bloß auf den Widerruf, und nicht auf gewisse Jahre verliehen wor-

den sind, ohne alle weitere Verzögerung auf das werkthätigste sogleich bewerkstelliget werden soll, auser dem aber bei den geschlossenen Kontrakten — es mögen die Gründe an Beamte, Pfarrer oder andere Partheien überlassen worden sein — es sein unverletzliches Bewenden haben müsse, ohne iemanden hierunter in seinem erworbenen Rechte auf was immer für Art zu kränken. Daher sind die Beamten dermal zum Verkaufe ihrer emphitevtischen Gründe nicht anzuhalten, wohl aber soll bei vorkommenden neuen Bestellungen künftig die Vorsorge getroffen werden, daß keine Beamten auf iene Herrschaften angestellt werden, wo sie eigene Gründe besitzen.

Hofdekret vom 10 Jäner 1782.

Worinn das Robotsabolizionssistem bestehe.

„ Die Schuldigkeit der Unterthanen nach
„ dem Robotabolizionssisteme werden nicht in der
„ Natur, sondern an Geld und Geldeswerthe ent-
„ richtet, weil hier die Dominikalgründe, zu denen
„ sie einst bestimmt waren, theils in Bauergütern
„ emphitevtisch gegen festgesetzten Zins überlassen,
„ theils den Unterthanen, oder wem immer die
„ Erbpacht hindangegeben werden. In beiden Fäl-
„ len müssen entweder an Geld oder Naturalien
„ die Zinsen entrichtet werden.

„ Auf

„ Auf ienen Dominien, wo nach dem Siſteme
„ des Hofraths von Raab, die Zerſtückung und
„ emphiteutiſche Vertheilung Statt hat, wird der
„ zu entrichtende Zins die erſten 10 Jahre in Geld
„ nach den vier Qualitätenklaſſen im Durchſchnitte
„ abgeführt, z. B. vom Metzen Ausſaat, das iſt,
„ von einem Stücke Oberfläche von 528 Wiener=
„ quadratklafter wird durch ein Jahr bezahlt 1 fl.
„ 30 kr., dann an Naturalien, oder, wenn zwi=
„ ſchen der Obrigkeit und den Unterthanen ein
„ Vergleich geſchloſſen wird, wieder an Geld.

„ In Anſehung deſſen muß zwiſchen beiden
„ Partheien der Vertrag von 10 zu 10 Jahren
„ erneuert, oder aber verändert werden. Die
„ obrigkeitlichen Maierhöfe, und die dazu gehöri=
„ gen Gründe werden gleichfalls unter die neuen
„ Anſiedler, vorzüglich unter die Kinder der ver=
„ möglichen Unterthanen zum größten Theile vertheilt
„ und in einem wie in dem anderen Falle macht
„ die wahre Lage den Maßſtab aller Entrichtun=
„ gen aus.

„ Von den übrigen Bauergründen und Nutzun=
„ gen wird das Robotreluizionsgeld gleichfalls nach
„ den 4 Qualitätenklaſſen ausgemeſſen, und im
„ Durchſchnitte der Herrrſchaft monatlich oder vier=
„ teljährig auf folgende Art abgeführt:

fl. kr.

a) Ein unbehauster Unterthan, der iährlich überhaupt 13 Tage zu roboten hatte = = = = = = 1 = 30

b) Ein Häusler oder Barackner, der vermög des Robotpatents 26 Tage zu entrichten hatte = = = 3 = —

c) Ein Chalupuer oder Gärtler, der nach dem Verhältnisse seiner Rustikalgründe zur Handrobot verbunden war,
1) für das Haus = = = = 3 = —
2) für ieden Metzen Rustikalgrund — = 21

d) Ein Unterthan, welcher vermög der Steuersubreparatizion zur Zugrobot verbunden war, zahlt
1) für das Haus = = = = 6 = —
2) für ieden Metzen Grund = — = 21

„ Mit diesem Robotreluizionsgelde hören
„ nebst der Naturalrobot auch alle übrige auf
„ dem Grunde haftende Gaben an Geld oder Ge-
„ treide auf.

„ Der

„ Der Herrschaft wird über alle den Unter-
„ thanen überlassene Gründe das Dominium di-
„ rectum (das herrschaftliche Obereigenthum)
„ vorbehalten, kraft dessen sie den Unterthan von
„ dem übernommenen Nutzungseigenthume aus fol-
„ genden Ursachen entsetzen kann:

a) wenn er den Grund ganz vernachläßiget, und eingehen läßt,

b) sich tief verschuldet,

c) der Herrschaft die Abgaben, wozu er sich verbindlich gemacht hat, und kraft des Urbarialgabenbüchels und Kaufbriefes angewiesen ist, nicht kontraktmäßig entrichtet.

„ Auser diesen Fällen kann keiner von dem
„ Besitze und erhaltenen emphitevtischen Eigenthums-
„ rechte entsetzt werden.

„ Dagegen aber müssen die Herrschaften oder
„ Grundobrigkeiten ordentliche Dominikalgrundbü-
„ cher führen, worinn die unterthänlichen Schul-
„ digkeiten, wozu er sich vermög des Kontrakts
„ bei der Uibernahme der Gründe verpflichtet hat,
„ eingetragen werdenmüssen. Die Grundverände-

„ rungen dürfen da nicht eingetragen werden, son=
„ dern es müssen zu diesen Fällen eigene Verände=
„ rungsprotokolle gehalten werden, in welche alles,
„ was auf das Grundbuch Beziehung hat, ein=
„ getragen werden muß.

1) Die Unterthanen bleiben der Herrschaft Ge=horsam und Unterwürfigkeit schuldig, und ist in allen Fällen die unmittelbare Obrigkeit, folglich bei allen Klagen und Beschwerden die erste Instanz.

2) Sie dürfen vermöge des Kontrakts ihre Be=sitzungen nicht verlassen, ehe sie nicht der Obrigkeit einen andern tauglichen Wirth ge=stellet haben, noch selbe ohne herrschaftliche Einwilligung zerstücken.

3) Der neue Besitzer ist bei Grundveränderun=gen verbunden, der Herrschaft von Haus und Grunde des Laudemium oder Anlobungsrecht abzuführen, welches in auf= und absteigender Linie 5 — von allen übrigen 10 von hundert beträgt. Das Haus und der Grund muß daher von zweenen unpartheiischen Schäzmän=nern abgeschätzt werden.

4) Den

4) Der gedungene Betrag ist in Gelde oder Geldeswerthe ohne Rücksicht auf Feuer = oder Wetterschäden zu entrichten, und müssen dafür von der Gemeinde alle für einen, und einer für alle, dann ieder Unterthan für sich und für alle haften, so, daß sie alle zusammen, und ieder unmittelbar besonders durch die gewöhnlichen Zwangsmittel von der Herrschaft zur schuldigen Zahlung angehalten werden können.

5) Die Arbeiten, welcher die Herrschaft benöthigt ist, sind von den Unterthanen nach einer rollarmässigen und herumgehenden Ordnung gegen Bezahlung zu verrichten. Folglich verwandelt die Herrschaft nach diesem Robotabolizionssisteme ihre bisher auf eigene Rechnung gehabte Wirthschaft in kleine Bauerngüter oder Bauerwirthschaften unter der Hauptbedingniß einer vollkommenen Schadloshaltung für alle vorhin genossene Einkünfte.

„ Es wurde also allen Herrschaften eingebunden, selbes wo es thunlich ist, anzunehmen und „ einzuführen.

Vermög eines Patents vom 1. März. 177.7

Wie die Inleute ihre Robot zu verrichten haben.

Die Inleute sind an ihren schuldigen 12 Robotstagen nur einen in einer Woche zu verrichten schuldig, und die über die 12 Robotstage bisher von ihne gefoderten unentgeltlichen Bothengänge sind in Zukunft ganz abgestellt. Weiter ist die Zahl der 12 Robotstage unter keinem Vorwande zu überschreiten. Endlich sind die von den Inleuten den Gemeinden noch besonders entrichteten Robo-ten, oder dergleichen Geldzahlungen gänzlich aufgehoben und abgestellt. Uibrigens aber wo die Inleute noch ferner gleich andern Gemeingliedern ad onera publica konkurriren, da müssen sie auch in Zukunft die kreisämtlichen Zirkularien austragen.

Inleute müssen gleich den Gemeindgliedern die kreisämtlichen Zirkularien austragen.

Verordnung in Oesterreich vom 19 Mai 1781.

Wie sich wegen der Spinnschuldigkeit der Unterthanen zu achten sei.

In Absicht der Spinnschuldigkeit der Unterthanen wird verordnet, daß für einen Robottag an Rupfengespinnst 24 Lothe, und an Abparten 18 Lothe gerechnet werden sollen; mithin ist für die Zukunft das Erfoderliche vorzukehren, und für das Verflossene den betroffenen Individuen die Entschädigung ganz unverzüglich zu leisten.

Hofdekret, Gräz betreffend, vom 15 September 1781.

In Ansehung der Naturalrobotsschuldigkeit der Hausüberlände hat es bei der Vorschrift der Robotspatentel, vorzüglich aber bei iener im 11. §. des Robotpatents vom 6 Juni 1772. sein Verbleiben; es wäre dann, daß schon vorher, und zwar von dem Patente einige eigene Robotsschuldigkeiten gehaftet hätten.

Wegen der Naturalrobotsschuldigkeit der Hausüberlände.

Die Herrschaften, wenn sie die ihnen zur Zeit der nöthigen Feldarbeiten gestatteten wöchentlichen drei Robotstage auf einmal und nacheinander nehmen, haben dem Unterthan wieder drei Tage zu seinen Arbeiten frei zu lassen, und sind erst nach deren Verlauf wieder befugt die ihnen gebührenden Robotstage zu fodern; in ienen Wochen, wo ein gebotener Feiertag einfällt, sind die Unterthanen nie durch mehr als zween Tage schuldig zu roboten. In Ansehung des durch die Dominien von den Erdäpfeln, weissen und gelben Rüben, dann andern auf den Brachfeldern angebauten geringen Früchten und grünen Waaren abnehmlichen Zehents — da in der Normalverordnung vom 12. Oktober 1769. nur allein die auf den Brachfeldern angebauten Futterkräuter von dem Zehent ausgenommen und befreit worden sind — hat es bei den von den Zehentherren zugekommenen Befugniß sein Bewenden.

Hofentschlieffung vom 15 Jäner 1782.

In Absicht der Robotstage wird wiederholt festgesetzt, daß von ienen Unterthanen, welchen nach den schon bestehenden Verträgen, oder Robotsbüchern und Urbarien nicht zwar die Zahl der Tage, wohl aber die Gattung der Arbeiten festgesetzt und bestimmt ist, die Herrschaft keineswegs berechtiget sei mehrere oder eine andere Gattung von Robot zu fodern, als der Unterthan bisher geleistet hat. Wo aber die Zahl der Tage schon ausgemessen und bestimmt ist: da ist die Herrschaft berechtiget solche von den Unterthanen zu ieder Gattung herrschaftlicher Arbeit zu fodern, iedoch nach der Vorschrift der hierüber ergangenen Patente, und ohne die von den Unterthanen vorhin geleisteten Robotstage zu überschreiten.

Hofentschliessung vom 6 März 1783.

Leibeigenschaftsaufhebung. N. V.

Leibeigenschaftsaufhebung.

Die Leibeigenschaft wird von nun an in Böhmen gänzlich aufgehoben, anstatt derselben eine gemässigte Unterthänigkeit eingeführt, und folgendes gesetzmässig vorgeschrieben.

Der Unterthan kann sich gegen Anzeige verehlichen.

1) Ist ieder Unterthan bloß gegen vorhergehende Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtiget, so wie

2) Je=

2) Jedem Unterthan freisteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssistem vorschreibt, auch von der Herrschaft wegzuziehen, und innerhalb des Landes sich niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Nur haben iene Unterthanen, die von ihren Herrschaften wegziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und dadurch, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen sind, zu bestätigen haben, zu begehren.

Der Unterthan kann sich von der Herrschaft ziehen.

Jedoch aus dem Lande darf kein Unterthan ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit gehen, ohne daß diese wegen der Zurükkunft desselben die Sicherhabe, und ieder Schubkarnführer ist anzuhalten, für den gewöhnlich zum Ziehen mit sich zunehmenden Buben der Obrigkeit die gehörige Kauzion künftig zu leisten.

Kein Unterthan darf ohne Erlaubniß der Obrigkeit auser Landegehen Schubkarnführer müssen für die Buben zum ziehen Kauzion leisten

Hofdekret vom 26 Hornung 1782.

3) Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn finden, nachgehen.

Kann Handwerke ohne Losbrief lernen.

4) Sind

Darf keine Hofdienste mehr leisten

4) Sind die Unterhanen künftig nicht mehr schuldig, einige Hofdienste zu leisten; nur haben

In der Rücksicht der Waisenjahre – was da zu leisten sei.

5) iene, die beider Aeltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die gewöhnlichen Waiseniahre, welche doch nirgends drei Jahre zu übersteigen haben, und nur dort, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen.

Später wurde nachgetragen, daß in Zukunft nur allein solche Kinder der Unterthanen, die von beiden Aeltern verwaiset sind, zur Verrichtung der Hof- und Waisendienste von den Obrigkeiten genommen, und den über 14. Jahre alten, beider Aeltern verwaisten, und die Waisendienste verrichtenden Kindern der nämliche Liedlohn, welchen andere freiwillige Dienstboten nach Beschaffenheit ihrer Dienste, die sie leisten, empfangen, abgereicht werden soll.

Hofentschliessung vom 15. Jäner 1782.

Und da endlich

In Absicht der Robot und andern Prästazionen.

6) alle übrige auf den unterthänigen Gründen haftende Roboten, Natural- und Geldprästazionen, zu welchen die Unterthanen auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind: so kann auser diesen von den Unterthanen nirgends

etwas

etwas mehr abgefodert werden. Uibrigens aber bleiben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft vermög der hierüber ohnehin bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet.

Hofreskript und Patent vom 1. November 1781.

Wobei übrigens auf die falsche Auslegung des Leibeigenschaftspatents ein wachsames Aug zu tragen ist.

Verordnung vom 19. Hornung 1783.

Im Herzogthume Kärnten wurde eben die Leibeigenschaft dieser Vorschrift gemäß aufgehoben.

Vermög des Patents vom 12. Juli 1782.

Und in den österreichischen Vorlanden vermög des Patents vom 20. Dezember 1782.

Das Unterthansregulativ für Krain ist folgendes:

Unterthans Regulativ für Krain.

1) Hat es in Ansehung der den Unterthanen in Krain bisher ohne alle Einschränkung gestatteten Vereheligungen bei der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben.

2) Steht iedem frei — doch bei Beobachtung der Werbbezirksvorschriften — von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich innerhalb des Lan-

des

des niederzulassen, oder Dienste zu suchen, wenn er nur durch den unentgeltlich zu erhaltenden Entlaßschein der Herrschaft erweisen kann, daß er von der vorigen obrigkeitlichen Pflicht entlassen sei. Damit aber die Gründe zum Nachtheil des allgemeinen Feldbaues nicht unbestellt bleiben: so ist dem angesessenen Unterthan der Abzug nicht eher zu gestatten, als bis er einen anderen tauglichen Landwirth auf seinen Grund gestellet hat.

3) Wird denen Obrigkeiten, welche bisher berechtiget waren, nebst der Abgabe für die aus der Leibeigenschaft getretene Person von dem mit sich zu nehmenden Vermögen das Abkaufgeld abzunehmen, diese Abnahme noch ferner gestattet; jedoch wird zur Verhütung der aus dieser vorher willkührlichen Abnahme entstehen könnenden Bedrückungen hiemit verordnet, daß es sich niemal über 5. pro Cento des aus ihrer Jurisdikzion gehenden Vermögens erstrecken soll.

4) Steht den Unterthanen nach Willkür frei, Handwerke und Künste zu erlernen, und ihrer Nahrung und Erwerbung, wo sie solche finden, ohne Hinderniß nachzuhen.

5) Sind die Unterthanen in Krain, gleichwie dermal auch künftig von den Hof- oder Waisendiensten vollkommen frei zu lassen.

6) Kann

6) Kann von den Unterthanen nichts anderes oder mehreres abgefodert werden, als was für die unterthänigen Gründe an Roboten, Natural- und Geldentrichtungen durch die Urbarien und das nunmehr bereits fortgesetzte Robotpatent bestimmt ist. Dabei bleiben übrigens die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch in Zukunft, wie zuvor zum Gehorsam verbunden.

Patent Laibach vom 13. Herbstmonat 1782.

Um den Dominien die Versteuerung der ihnen durch die Aufhebung der Leibeigenschaft entgehenden Einkünfte nicht ferner aufzulasten, wird verwilliget, ihnen den mittelst 10jähriger Rechnungen erwiesenen Verlust mit dem billigen Betrage an dem zu entrichtenden Extraordinario abschreiben zu lassen.

Der diesfalls erwiesene Verlust wird am Extraordinario abgeschrieben.

Hofreskript vom 1. November 1782.

Später wurde befohlen, die Dominikalfassionen, worinn das Extraordinarium ausgemessen worden ist, dergestalt zur Richtschnur zu nehmen, daß den Dominien eben so viel an dem Extraordinario abgeschrieben werde, als sie von den vor der Aufhebung der Leibeigenschaft bestandenen, nun aber aufhörenden Einkünften bis jetzt gesteuert haben. Dabei versteht es sich von selbsten, daß dort, wo

Den Dominien ist eben so viel an dem Extraordinario abzuschreiben, als sie sonst von den Einkünften gesteuert haben.

an

an den Einkünften nichts fassionirt worden ist, auch keine Abschreibung Statt finden könne.

Hofentschliesung vom 5. August 1782.

In Böhmen wird das Extraordinarium zu 8676 fl. für die Zukunft nachgesehen.

In Böhmen ward das in diesem Stücke betragende Extraordinarium pr. 8676. fl. für die Zukunft nachgesehen, und zwar schon vom Militärjahre 1782. abgeschrieben, zugleich befohlen, daß dieser Abfall dem fundo domestico statuum keineswegs ab Aerario aufgebürdet werden soll.

Hofdekret vom 20 Dezember 1782.

Wann die Obrigkeiten Abfahrtsgelder nehmen können.

Bei der nun aufgehobenen Leibeigenschaft können die Obrigkeiten das Abfahrtsgeld nur von dem unbeweglichen unterthänigen Vermögen nach Abzuge aller Schulden und nothwendigen Ausgaben fodern, keineswegs aber von dem beweglichen Vermögen, welches eben so, wie die Person des Unterthans von allen Abgaben frei bleibt; iedoch werden diese Abfahrtsgelder von dem unbeweglichen Vermögen nicht überhaupt, sondern unter dieser Beschränkung eingestanden, wenn nämlich durch Urbarien, rechtliche Ansprüche, Verträge, oder durch ein usu & possessione verbliebenes Privilegium dieser Abnahme die Befugniß erwiesen würde, in welchen Fällen die Obrigkeiten, wenn noch solches Vermögen nur von einem in das andere Orte im Land

über-

übertragen würde, das Abfahrtsgeld fodern können. Wenn aber das unterthänige Vermögen in ein anderes k. k. Erbland übertragen wird, da ist der Obrigkeit nach dem Ausweise des Patents vom 9. September 1769. auch ohne diese benannten Titel die Abfahrtsgelder zu nehmen gestattet. Sonst aber ist es nicht erlaubt von Konsensen zu Handwerken oder Künstenerlernung, oder Meisterwerdung, oder anderen Freiheiten ein Akzidenz, oder eine Tax zu fodern.

Akzidenzien oder Taxen v. Konsensen sind verboten.

Verordnung vom 18. September 1792.

Bei der nun aufgehobenen Leibeigenschaft sollen die Dominien da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen darum anlangen, solches denselben gegen einen angemessenen billigen Entgelt einzuräumen bereitwillig sein, weil sie ohne ihre Verkürzung des richtigen Bezuges ihrer Prästazionen, die auch bei eingeräumten Eigenthume stehen bleiben, bei den verbesserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind, so wie es auch anderwärts die Erfahrung bestättiget, dem Fleisse, der Arbeitsamkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

Den Unterthanen ist das Eigenthum der unterthänigen Gründe einzuräumen.

Die bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzenden, oder selbe künftig ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen können,

Eigenthümliche Gründe können nach Gutdünken der Unterthanen genützt, versetzt, verpfändet, verkauft, oder vertauscht werden.

1) sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, sie vermög des ihnen gebührenden Dominii utilis, iedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen oder vertauschen, nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne den Haus nicht verkauft werden können.

Obrigkeitlicher Konsens zur Einschuldung ist nicht nöthig.

2) Sind die Unterthanen nicht schuldig den obrigkeitlichen Konsens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll der Unterthan über zwei Drittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe im widrigen Falle von seinem Grunde mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften abgestiftet werden.

Die Vormerkung der Schulden darf nur auf Verlangen der Gläubiger geschehen.

3) Hat die Vormerkung der Schulden nur damal, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen.

Die Dominien haben zum Ein-

Gleichwie sich nun die Unterthanen wegen dieser Vortheile um das Eigenthum auf das sorgfältigste bewerben werden, als iene, die ihre Gründe

nicht

nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre Person nicht leibeigen sind, da hingegen in Ansehung der Gründe so lang den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie sich selbst den Einkauf verschaffet haben würden: so dürfen doch die Dominien ihre uneingekauften Unterthanen keineswegs wider Willen zum Einkaufe ihrer Gründe zwingen, noch ihnen beim Einkaufe drückende Bedingnisse setzen. Die Landesstellen und Kreisämter haben daher die genaueste Obsicht zu tragen, damit dabei nicht der geringste Zwang vorgehe, noch den Unterthanen drückende Bedingnisse zugemuthet werden.

kaufe der Gründe nicht zu zwingen, noch denselben zu erschweren, sondern vielmehr anzueifern.

Vermög eines Hofreskripts und Patents vom 1. November 1781.

Uiber deren Fortgang haben die Kreisämter von halb zu halben Jahren den Bericht zu erstatten.

Verordnung vom 7. Dezember 1781.

Ein mit einem uneingekauften Grunde versehener, und diesen Grund nicht für sich selbst eigenthümlich einkaufen wollender Unterhan, kann bei Erscheinung eines anderweitigen Käufers aus seinem Besitze gesetzt, und mithin dieser Grund an einen dritten überlassen werden.

Hofdekret vom 28. Dezember 1781.

Es wurde noch einmal verordnet, damit die Obrigkeiten zur eigenthümlichen Uiberlassung der Gründe an die Unterthanen aufgemuntert, und zur ämsigen Zuthat in Beförderung des Unterthanseigenthums, auf das beßte angeeifert werden.

Hofdekret vom 20. September 1782.

Ordnung für das Landgesind. N. VI.

Die Gesindordnung für das Landgesind in Böhmen, Mähren u. Schlesien.

Da die sowohl in obrigkeitlichen Maierhöfen, als auch bei den Bauern in Diensten stehenden Dienstboten bei Kundmachung des obigen Leibeigenschaftsaufhebungspatents sich haben beigehen lassen ihre Dienste zu verlassen: so wurde verordnet, daß alle Dienstboten — die beider Aeltern verwaisten allein ausgenommen, in Ansehung welcher sich ebenfalls genau nach dem Patente zu halten ist — in Kategorie aller übrigen ordentlichen Dienstboten eintreten, folglich nach der bestehenden Gesindordnung durchgehends behandelt, und bei ihren Dienstherren gegen den in der Gegend gewöhnlichen Lohn und Kostzeit die festgesetzte Dienstzeit auszuhalten schuldig sind.

Hofdekret vom 8. Hornung 1782.

Kein Dienstherr oder Landwirth soll unter dem unnachsichtlichen Erlage der Patentalstrafe einen Dienstbothen von einer fremden Herrschaft ohne vorgezeigten Entlaßschein oder Paß in Dienst und Arbeit aufnehmen; denn in Mangel des letztern ist er alsogleich in sein Geburtsort zurückzuschieben.

Ohne vorgezeigten Entlaßschein soll kein Dienstboth von einer fremden Herrschaft aufgenommen werden.

Patent vom 20. Juli 1782.

Darauf erfolgte folgende Gesindordnung für das Landgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien vom 20. September 1782.

Gesindordnung.

§. 1. Jeder Dienstbot ist schuldig seinem Dienstherrn alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, und die darunter billig verstanden werden können, pünktlich und unverdrossen zu leisten.

§. 2. Weigert sich derselbe, so kann er zur Erfüllung durch gerichtlichen Zwang angehalten werden, und muß den dadurch verursachten Schaden abdienen oder ersetzen.

§. 3. Uiberhaupt muß er fleissig und treu zum Beßten des Herrn dienen, und für allen Schaden haften.

§. 4. Die Schuldigkeiten des Dienstboten erhalten durch die Natur ihre Bestimmung; auser es wäre ein Spannzettel errichtet worden, nach welchem sich zu halten ist.

§. 5. Gesindstellung ist soweit beizubehalten daß der aufgenommene Dienstbot dem Hauswirthe zugeschrieben und der Liedlohn vorgemerkt werde.

§. 6. Die Gesindbücher sind nach dieser Formel zu verfassen, und den Beamten hievon 6 kr. Kanzleigebühr zu bezahlen.

Formel

Formular.

Name des Dorfs	Nro. des Haus.	Name des Dienstherrn	Name des Dienstbotens	Liedlohn an		Zeit der	
				Geld.	Naturalien	Eintretung.	Austretung.

§. 7. Diese Stellung muß mit dem neuen Jahre anfangen, und sind alle Gastereien und Mißbräuche dabei zu bestrafen.

§. 8. Eben so sind alle Einverständnisse des Gesindes, um den Lohn zu steigern, oder an Kost und Trunk mehr zu fodern, dann Ausnahmen von gewissen Arbeiten, verboten. Der Foderer oder Urheber dessen ist mit Arrest oder Strafarbeit zu züchtigen.

§. 9. Zwischen dem Austritte aus dem alten, und Eintritte in den neuen Dienst sollen den Dienstboten höchstens drei Tage zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte gestattet werden.

§. 10. Jeder Dienstbot, der von einer auf die andere Herrschaft in Dienste geht, ist mit einem Entlaßscheine von der Amtskanzlei auf ungestempeltem Papiere zu versehen, und ohne selben nirgends aufzunehmen.

Wegen der Entlassungsscheine und Meldzettel.

Später wurde verordnet, diese Erlaßscheine sollen gestempelt sein; die Meldzettel für die konskribirten und Unbestimmtbeurlaubten sind aber stempelfrei.

Hofdekret vom 6. Mai und 19. Oktober 1782.

Bei ienen Entlaßscheinen, vermög welcher, gleich in andern Ländern, freie Menschen zur Verbesserung ihres Nahrungsstandes von einer Herrschaft zur andern überziehen, ist der Stempel pr. 15 kr. zu gebrauchen.

Patent vom 31. Juli 1782.

Und nur die Entlaßscheine der Dienstboten unterliegen dem 3 kr. Stempel.

Hofdekret vom 7. Jäner 1783.

Uiber ein dergleichen Entlaß- oder Uiberstedlungsgesuch eines Unterthans soll allemal das Werbbezirksregiment vernommen werden.

Verordnung vom 18. April 1781.

Die sämtlichen Wirthschaftsämter sollen von nun an die Entlaßscheine für die Unterthanen nie in allgemeinen Ausdrücken ausstellen, sondern allzeit solchen diese Klausel: daß diese Entlassung sich auf kein anderes Land auser Böhmen beziehe, beisetzen; es wäre dann, daß die Uiberstedlung in ein konskribirtes Land von dem Kreisamte und dem Werbbezirke gemeinschaftlich, oder in ein unkonskribirtes Land von dem k. Landesgubernium ertheilet worden wäre, in welchem Falle die Entlassungsscheine ohnehin von dem Kreisamte und einem Offiziere des Kantons, den es betrifft, in Zukunft untersertiget werden müssen,

Die Entlaßscheine sind nicht in allgemeinen Ausdrücken auszustellen.

Verordnung in Böhmen vom 19. November 1782.

§. 11. Dieser Entlaßschein muß da, wo er eintritt, vorgezeiget, und in den Gesindbüchern protokolirt, und in Verwahrung gelassen werden.

§. 12. Der Herr hat ihn also abzufodern, und dem Richter zum obigen Ende zu behändigen.

§. 13. Wenn einem Dienstboten der Aufenthalt ohne Entlaßschein gestattet wird: so ist der Beamte mit Geldstrafe, der Hauswirth mit Arrest oder Gemeindarbeit zu belegen.

§. 14. Jene, welche noch nirgends gedienet haben, und auf einer andern Herrschaft dienen wollen, müssen ein Zeigniß ihres Herkommens und Wohlverhaltens, dann daß sie mit Willen und Wissen ihrer Aeltern und Vormünder in Dienste gehen, erheben.

§. 15. Zur Verhütung der Dienstlosigkeit muß das Wirthschaftsamt um Dienst und Nahrung für selbe auf dieser oder einer andern Herrschaft sorgen.

§. 16. Aeltern, die mehrere zum Dienen taugliche Kinder bei Hause haben, müssen sie in Dienste geben, sobald sie selbe nicht zur eigenen Wirthschaft unentbehrlich brauchen.

§. 17.

§. 17. Das Darangeld soll niemal den zwanzigsten Theil des ausgemessenen Lohns übersteigen, und kann solches von der ersten Lohnbezahlung abgezogen werden.

§. 18. Bei übeln Verhalten, oder wesentlichen Gebrechen kann der Dienstherr den Dienstboten nicht einstehen lassen. Der Dienstbot aber muß das Darangeld zurückstellen.

§. 19. Geschieht es aber ohne Ursache, so kann der Dienstbot das Darangeld behalten.

§. 20. Bei der Aufnahme ist der Lohn, und alles genau zu bestimmen, und alle unschickliche Bedingnisse, als zu gewissen Zeiten zum Tanze zu gehen u. d. gl. für nichtig anzusehen.

§. 21. Die Bestimmung des Lohns ist dem Einverständnisse des Herrn und Dienstboten überlassen.

§. 22. Sollte ein Dienstbot das Darangeld zurücksenden, und wegbleiben wollen: so ist er zur Einstehung anzuhalten, und noch zu bestrafen.

§. 23. Hat er solches von mehrern angenommen, so ist er nicht nur zu bestrafen, sondern schul-

dig

dig bei ienem einzustehen, von welchem er das erste Darangeld angenommen hat, und dem Zweiten muß er das empfangene zurückstellen, auser der Letzte hätte vom ersten Dienste gewußt; in welchem Falle das Darangeld einzuziehen, und der Armenkasse zuzuwenden, und der Herr noch mit Geld oder Leibesstrafe zu ahnden ist.

§. 24. Würde iemand einen Dienstboten durch Geschenke oder Verheissungen mehreres Lohnes zur Verlassung des Dienstes bereden: so ist derselbe, und eben die Unterhändler dessen mit Geld oder Arrest zu bestrafen, und die Dienstboten zu züchtigen.

§. 25. Keiner hat sich dem Dienste zu entschlagen, sondern alles getreu und willig zu verrichten.

§. 26. Ohne besondere Erlaubniß des Herrn darf er sich keines Gehilfens bedienen.

§. 27. Jene, so träg, unwillig sind, und nur die Entlassung erzwingen wollen, sind zu bestrafen.

§. 28. Alle Dienstboten, besonders die Stallknechte, sollen mit dem Lichte vorsichtig und bescheiden

ben umgehen, und sich auf den Böden und Stellen der Laternen bedienen.

§. 29. Ohne Erlaubniß sollen sie nie auf den Tanzboden gehen, und zur bestimmten Stunde wieder eintreffen.

§. 30. Um das Spielen bei ihnen zu verhindern, sind von den Vorstehern die Wirthshäuser zu visitiren.

§. 31. Seine Pflicht soll der Dienstbot bis zur Entlassung treu leisten.

§. 32. Ist er vor der Zeit entwichen, ist selber anzuhalten und zurückzuschieben.

§. 33. Bei Zurücktretung ist er zu examiniren, und mit Strafarbeit auch in Eisen ꝛc. zu belegen.

§. 34. Und endlich muß er doch seine Zeit ausdienen, und den Schaden durch Abzug seines Lohnes oder längere Dienste ersetzen.

§. 35. Welches aber von der Annahme des Herrn beruhen wird.

§. 36. Jeder, der den Flüchtigen einen Unterstand gestattet, wird nebst dem Schadensersatze mit Arrest bei Wasser und Brod bestraft.

§. 37. Bei einer Anmeldung um einen Entlaßschein hat der Beamte nachzuforschen, ob er nicht bereits in Diensten stehe.

§. 38. Wenn der Dienstbot unverheirathet ist, so hat er zur Versicherung die Truhen ꝛc. in das Haus des Dienstherrn mitzunehmen.

§. 39. Bezeigt er sich gegen den Herrn mit Schimpfworten, so ist er mit Leibeszüchtigung zu bestrafen.

§. 40. Grössere Verbrechen sind an dem Amtstage zu melden, wo sie höchstens mit 10 Karabatschstreichen bestraft werden können, was in das Strafprotokoll einzutragen ist.

§. 41. Vergreift er sich aber gar an der Person, so ist er von dem Kreisamte in das Zuchthaus abzuliefern.

§. 42. Jeder Dienstbot ist für die ihm anvertrauten Sachen zu haften schuldig, und muß solche bei dem Austritte ordentlich übergeben.

§. 43.

§. 43. Ist etwas verloren gegangen, oder durch seine Schuld unbrauchbar geworden: so kann es von seinem Lohne abgezogen werden.

§. 44. Ist die Veruntreuung nicht über 1 fl., so steht es dem Dienstherren frei, nebst der Entschädigung an Liedlohn ihn auf der Amtskanzlei bestrafen zu lassen.

§. 45. Beträgt selbe aber mehr, oder ist er in einem Diebstahle betreten worden: so ist er dem Halsgerichte zu übergeben. Wer solches aus Mitleiden unterläßt, wird bestraft — der Beamte mit 5 fl., der Bauernwirth mit dreitägigem Arreste bei Wasser und Brod.

§. 46. Jene, welche zur Verschleppung Gelegenheit geben, sind eben nebst Arrest zu bestrafen.

§. 47. Die Dienstherren sollen mit einem rechtschaffenen Lebenswandel vorleuchten, und selbe gut behandeln.

§. 48. Der Lohn muß zur bestimmten Zeit, wie auch die bedungene Kost und Trunk verabfolgt werden.

§. 49. Daher hat das Wirthschaftsamt bei dem Schlusse des Jahrs ieden Dienstboten zu befragen, und ihm hierinnfalls Hilfe zu leisten.

§. 50. Was auser dem Bedungenen gethan wird, ist blosse Gnade.

§. 51. Wenn der Dienstbot der Flucht verdächtig ist: so kann von seinem Lohne etwas zurückgehalten werden, welches zur Sicherheit dienet.

§. 52. Mißhandelt der Herr den Dienstboten ohne Ursache: so ist er nebst dem Ersatze des Schadens noch zu bestrafen.

§. 53. Sollte er gar grausam mit ihm verfahren: so muß man mit ihm nach peinlichen Gesetzen verfahren.

§. 54. Das Abweiden der Felder ist verboten, und der Dienstbot bei dergleichem Unfuge dem Richter zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 55. Würde das Abweiden und dergleichen gar verboten, so soll der Dienstbot nebst dem Ersatze des Schadens auch noch mit einem dreitägigem Arreste bestraft werden.

§. 56. Vor einem Jahre kann keiner den Dienst eigenmächtig verlassen; im widrigen Falle wird er bestrafet.

§. 57. Die Aufkündigungszeit ist ohne Unterschied drei Monate vor dem neuen Jahre, und ist

§. 58. bei dem Amtsrichter anzubringen, der sie in das Gesindbuch vormerken läßt.

§. 59. Auser dieser Aufkündigungszeit wird die Dienstpflicht auch noch aufgelöset

a) Durch Verreisung des Dienstherrn auser Lande auf beständig,

b) Durch schwere Krankheit,

c) Durch eine dem Dienstboten vorfallende Heirath;

d) Wenn ihm die Aeltern ihres Alters, oder Antretung des Grundes halber brauchen;

e) Wenn eine Erbschaft seine Gegenwart benöthiget.

§. 60. Der Dienstherr kann den Dienstboten auf der Stelle entlassen,

a) Wenn er den eingedungenen Dienst nicht leisten kann;

b) Wenn er sich einer Veruntreuung oder eines Verbrechens schuldig gemacht hat;

c) Wenn er der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen ergeben ist, und

d) Wenn er ungestümm und aufhetzerisch ist.

Diese Abschaffung muß aber bei dem Amtsrichter gemeldet werden.

§. 61. Eben so kann der Dienstbot alsogleich seine Entlassung fodern, wenn er wegen unmenschlicher Behandlungen Gefahr liefe an seinen Gliedern oder Leben Schaden zu leiden; iedoch hat er es ebenfalls anzuzeigen, und sich auser der Lebensgefahr nicht zu entfernen.

§. 62. Die gegenseitigen Klagen sind in Dörfern und Märkten bei Gerichten, und in Städten

bei

bei Magistraten anzubringen, und unentgeltlich abzuthun.

§. 63. Die da nicht abgethan werden können, sind bei Amtstagen in Beisein des Richters und der Geschwornen unentgeltlich zu entscheiden. Von da bleibt ihnen der Rekurs zum Kreisamte übrig, welches dergleichen Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden hat.

§. 64. Diebstähle, Vergreifungen und dergleichen sind bei dem Halsgerichte abzuthun.

§. 65. Die Strafarbeiten bestehen in Strassen- und Brückenreparazion, Strassensäuberung, und andern gemeinnützigen Arbeiten.

§. 66. Diese Gesindordnung ist in ieder Amtskanzlei und bei iedem Dorfrichter aufzubehalten, und mit Anfang ieden Jahres dem Dorfgesinde an Sonn- und Feiertagen vorzulesen.

§. 67. Endlich liegt der Geistlichkeit ob, die Dienstboten wegen ihrer Pflichten öfters von den Kanzeln zu erinnern.

Patent vom 30 September 1782.

Gewerbsradizirung. N. VII.

Welche Gewerbe für radizirt anzusehen sind.

Nur iene Gewerbe sind für radizirt anzusehen, welche vom 22. April. 1775. als dem Tage der höchsten Entschliessung — durch welche alle künftige Gewerbsradizirungen auf Häuser aufgehoben worden sind — und durch 32 Jahre zurückzuzählen den Hausgewähren inliegen, oder auch iene, die vom eben gedachten 22 April 1775. an durch 32 Jahre zurückzurechnen auf dem nämlichen Hause ununterbrochen getrieben worden sind. Wornach also alle die übrigen Gewerbe, welche eines oder das andere nicht ausweisen können, für nicht radizirt gehalten werden sollen.

Verordnung in Oesterreich vom 18 November 1781.

Radizirte Gewerbe, wenn sie verkauft werden, müssen angeschlagen, und nie höher und geringer als im ersten Kaufpreise veräusert werden.

Und wenn ein auf einem Hause radizirtes Gewerb künftig verkauft wird: so soll das Haus und das Gewerb besonders angeschlagen und veräusert, und der für das Gewerb ausgefallene Kaufpreis dergestalt zur Richtschnur genommen werden, daß ein solches Gewerb bei weiter erfolgenden Veräuserungen nie höher, als der erste Kaufpreis war, wohl aber wenn es nach der Hand in öfters sich ereignenden Fällen wohlfeiler verkauft würde, auch unter dem ersten Kaufpreise, mithin

immer in jenem Preise, in welchem es von dem letzten Besitzer erkauft worden ist, wieder hindangegeben werden könne.

Verordnung in Oesterreich vom 15 März 1782.

Unterthäniges Pupillarvermögen. N. VIII.

Bei der Inventirung unterthäniger Verlassenschaften ist die Schaffersgebühr abgestellt.

Schaffersgebühr ist abgestellt.

Hofdekret Gräz betreffend vom 3 Hornung 1781.

In den Oesterreichischen Erblanden sind die gefundenen Misbräuche in diesem abgestellt, daß nämlich

1) Die Dominien ihren großjährigen Unterthanen ihre Erbschaften und andere Gelder nur gegen den Revers erfolgen lassen, daß sie dem Dominium im allenfälligen künftigen Exarmungsfalle zur künftigen Verpflegung nicht zur Last fallen wollen;

Was hierüber in Oesterreich befohlen worden ist.

2) daß den Unterthanen solches Vermögen nur bei Aufweisung einer Anstiftung auf ein Haus oder Antretung eines sichern Gewerbes hinausgegeben, oder

3) ihnen hievon so viel zurückbehalten werde, als zu ihrer künftigen Verpflegung nöthig ist.

Wornach also in Zukunft den Unterthanen ihr Vermögen ohne alle Zurückhaltung, ohne Revers, Verzicht oder Gewährleistung ganz auszufolgen ist. Die Fälle der bei einem oder dem andern Pupillen zu besorgenden Verschwendung, oder andere Hindernisse sind bei dem Kreisamte anzuzeigen.

Patent vom 6 September 1781.

Wie mit dem Vermögen eines aus der Unterthänigkeit entlassenen Pupillens vorzugehen sei.

Wenn es bei der Entlassung eines Pupillen aus der Unterthänigkeit, oder dessen Uibersiedlung in eine andere Gerichtsbarkeit um die Ausfolgung eines Pupillarvermögens zu thun ist: da muß bei dergleichen Fällen die Obrigkeit, oder ein unterthäniger Stadtrath auf die Sicherstellung des Pupillarvermögens den Bedacht dahin nehmen, damit solches Vermögen nicht eher ausgefolgt werde, bis dieser übersiedelnde Pupill bei der Obrigkeit oder dem Magistrate, unter dessen Gerichtsbarkeit sich dessen Vermögen befindet, seinen künftigen Aufenthaltsort wird ausgewiesen haben, wo also die Ausfolglassung des Pupillarvermögens an seine Gerichtsbarkeit, welcher der Pupill in Zukunft unterliegen wird, gegen eine Quittung gewährt werden könne, folglich auch die Gerichtsbarkeit unter

ei-

eigener Dafürhaftung über ein dergleichen demselben ausgefolgtes Pupillarvermögen die vormundschaftliche Obsorge zu tragen hat.

Verordnung in Böhmen vom 19 August 1782.

Unterthanen. N. IX.

Wegen der Wechselausstellung der böhmischen leibeigenen Unterthanen.

Von keinem böhmischen leibeigenen Unterthan dürfen Wechsel, sie mögen auf baares Geld, oder ausgenommene Waaren lauten, angenommen werden; es wäre dann, daß sie sich zuvor als Kommerzianten oder Manufakturenunterthanen mit der dazu erfoderlichen obrigkeitlichen Erlaubniß legitimirt hätten.

Verordnung vom 8 Hornung 1781.

Die Spazenköpfe sind nicht mehr einzuliefern.

Die Spazenköpfe dürfen nicht mehr eingeliefert werden.

Hofentschliessung vom 3 Juli 1781.

Flüchtige Unterthanen wegen der Stellung zur Miliz.

Die wegen der Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen sind nicht mehr befugt, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen.

Hofentschliessung vom 24 August 1782.

Militäraf-
fistenz.

In allen Fällen, wo das Militare zur Assistenzleistung gegen stützige und aufrührische Unterthanen beigerufen wird, und davon auser der gewöhnlichen Löhnung keine besondere Exekuzionsgebühr bekömmt, soll dem gemeinen Manne täglich 3 Kr. so wie bei der Betreibung der Kontribuzionsreste verabfolgt, dem Offiziere hingegen das Unterkommen und der Unterhalt von der Obrigkeit ohne Entgeltung der Unterthanen verschaffet werden.

Hofdekret vom 30 Jäner 1783.

Und sobald eine gegebene Militäraffistenz und deren Kommando nach aller gemachten Vorstellung und gehabten Langmuth, entweder wirklich mißhandelt, oder von der Erfüllung seines Auftrages platterdings verhindert wird: so soll das Militare nie blinde Schüsse machen, oder in die Luft schiessen, sondern alsogleich scharf Feuer geben, mithin durch Bestrafung einiger Menschen den ganzen Unfug bei Zeiten von weitern Folgen rückstellig machen

Hofdekret vom 20 April 1783.

Beurlaubte in Dienst zu nehmen.

Die Bürger und Bauern sollen die unbestimmt beurlaubten Soldaten in Dienste zu nehmen um so weniger Anstand nehmen, als diese in Friedenszeiten kaum zu einer Ergänzung des Regimentsstandes iemals gelangen dürften, dabei auch nie so plötzlich und unversehens berufen werden würden,

daß

daß die Bürger und Bauern nicht bald andere Leute in Dienste bekommen könnten.

Verordnung vom 1 Hornung 1783.

Einstandrecht. N. X.

Wo das Einstandsrecht sein Verbleiben habe, und wo nicht.

Bei dem grundherrlichen Einstandrechte — jure præemptionis — hat es auch in Absicht auf die eingekauften Dominikalgründe sein Verbleiben; hingegen in Ansehung iener Gründe, die in dem Rustikale inliegen, ist das Einstandrecht von nun an aufgehoben, und den Obrigkeiten dergleichen Rustikalgründe an sich zu bringen, auser mit landesfürstlicher Erlaubniß, und gegen die Abgabe eines gleichen Betrages von Dominiengründen in das Rustikale, verboten.

Hofentschliessung vom 28 Mai 1782.

Zweiter Absatz.

Die Berichtigung und Eintreibung der unter was immer für einem Namen bestehenden Steuer, dann die diesfällige Rechnungslage.

Rechnungen. N. I.

Abtretungs- und Untersuchungsliquidazionen sind der Gubernialbuchhalterei einzusenden.

Alle Abtretungs- so wie die während der Amtirung der Raitleger vorzunehmenden Untersuchungsliquidazionen sind allemal der Gubernialbuchhalterei einzusenden, weil sie einen wesentlichen Theil der Verrechnung ausmachen, und in der Rechnungsrevision und derselben Erledigung unumgänglich nothwendig sind.

Verordnung in Böhmen vom 1 Hornung 1781. und 21 Oktober 1783.

Die Abgabe der Mängel an die Rechnungsführer.

Dagegen müssen von der Buchhalterei die Rechnungsmängel und Erläuterungen an die Rechnungsführer, und von diesen wieder an iene unmittelbar abgegeben werden.

Hofdekret vom 13 Mai 1782.

Wie den Herrschaften gestat-

Den Herrschaften ist zwar noch gestattet, die Rechnungen ihrer Beamten auser Gerichte zu bemän-

mängeln, und nach der formankischen Pragmatik ihre Restzettel zu verfassen; hingegen aber haben diese Restzettel in keiner Art die Eigenschaft oder Wirkung eines Urtheils auf sich, sondern es steht dem Beamten, der sich nach diesen Restzetteln nicht freiwillig fügen wollte, frei, die Herrschaft zur gerichtlichen Anbringung der Mängelsposten aufzufodern. Worinn sich nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu benehmen ist.

tet sei, ihren Beamten Rechnungen auser Gerichte zu bemängeln und Restzettel zu verfassen.

Hofdekret vom 2 Juni 1783.

Wie bei entstehenden Rechnungsprozessen über Aerarialrechnungen zu verfahren sei. Hofkriegsräthliche Entschliessung vom 17 Mai 1772 neuerlich kundgemacht in Böhmen untern 11 Jäner, in Oesterreich untern 10 Juni 1783.

Dieses weitschichtige Gesetz steh im 3 Bande gleich Anfangs unter Militärgerichtsabhandlung.

Steuerreste. N. II.

Die k. Kreishauptleute sollen auf die Verminderung der Steuerreste die pflichtmässige Sorge tragen.

Auf Verminderung der Steuerreste Sorge zu tragen.

Verordnung vom 1 März 1781. Hofdekret vom 14 April und 4 Mai 1781. Verordnung vom 24 August 1781. Hofdekret vom 10 Juni 1782.

Und

Bei Kontribuzionsresten ist sich nach den Sistemalvorschriften zu achten.

Und wo sich Kontribuzionsresten ergeben, ist sich genau nach den Sistemalvorschriften zu halten, und wo durch eine vorhergegangene kreisämtliche Sistemaluntersuchung eine wahre Unvermögenheit der Kontribuenten gefunden würde, ist solche der Landesstelle einzuberichten, und bis zur weitern Entschliessung mit aller Exekuzion wider dergleichen einzelne unvermögliche Restanten einzuhalten.

Verordnung in Böhmen vom 13. November 1782.

Gabenbüchel der Unterthanen sind zu untersuchen

Alle Gabenbüchel der Unterthanen sollen untersucht, und hierüber vierteljährige Berichte erstattet werden.

Verordnung in Oesterreich vom 12. August 1781.

Es dürfen keine Interessen von Gabenrückständen genommen werden.

Die Hindanhaltung der ohnehin als eine Bedrückung verbotenen Abnahme der Interessen von den Gabenrückständen der Unterthanen soll auf das nachdrücklichste eingebunden werden.

Hofdekret vom 10. August 1782.

Dominien, die mehr von ihren Unterthanen gefodert haben, als die Subrepartizionen ausweisen,

Alle iene Dominien, die an landesfürstlichen Gaben mehr von den Unterthanen gefodert und eingehoben haben, als die Subrepartizionen ausweisen, sollen zur Verantwortung gezogen, und sich über die Verwendung dieses zu viel abgenommenen

menen Steuerbetrags auszuweisen angehalten werden.

sind zur Verantwortung zu ziehen.

Hofentschliessung vom 19. Dezember 1782.

Kontribuzionskasse N. III.

Bei der Gewahrnehmung, daß die Wundärzte, wo sie aus den Kontribuzionskassen eine Besoldung ziehen, sich um die Besorgung der Unterthanen sehr wenig oder gar nicht bekümmern, und doch von den armen Leuten eine Belohnung verlangen, oder die Unterthanen wegen des Nothstandes gänzlich vernachlässigen, bei den Beamten aber nur ihre Dienstfertigkeit zeigen, um nur die Passirung aus der Kontribuzionskasse zu bewirken, wird verordnet, daß alle aus diesen Kassen einen Genuß oder Besoldung ziehende obrigkeitliche Dorfwundärzte bei Einreichung ihrer Rechnungsquittungen auch ein Zeigniß über ihre geleistete pflichtmässige Bedienung der Pazienten beilegen sollen; sonst sollen dergleichen Auslagen bei den Revisionen nicht passirt werden.

Wundärzte, die aus der Kontribuzionskasse etwas ziehen, müssen ein Zeigniß der Pazienten beilegen.

Verordnung in Böhmen vom 11. Mai 1781.

Die Dominien und Unterthanen haben iedoch in Erfoderungsfalle bei entstehenden Krankheiten sich die Aerzte und Wundärzte selbst an Ort und Stelle unentgeltlich führen zu lassen; beide aber werden

Abholung und Belohnung der Aerzte.

bei

bei auserordentlichen Fällen, und nachdem als ſie Beweiſe ihres Fleißes und verſchafften Nutzens abgelegt haben, nach Umſtänden bezahlt.

Verordnung vom 18. Mai 1781.

Wie die Straſſenbauobligationen aufzubewahren ſein.

Die für iene Kontribuenten, deren ſteuerbare Gründe zum Straſſenbau eingezogen worden ſind, darüber ausgeſtellten Schuldenverſchreibungen ſollen in den unterthänigen Kontribuzionskaſſen auf das ſorgfältigſte aufbewahrt, und deren Intereſſebetrag lediglich den durch den Straſſenbau beſchädigten Grundinhabern zur Uibertragung der Ordinarſteuer ſubrepartiendo gutgeſchrieben, mithin dieſe Kapitalien als ein beſtändiger und nie zu veräuſernder Kontribuzionsfond geachtet und erhalten werden.

Verordnung in Böhmen vom 27. November 1782.

Kreiskaſſe N. IV.

Filialkaſſierer und Kontribuzionseinnehmer haben auf falſche Gelder zu ſehen.

Die Filialkaſſierer und Kontribuzionsrechnungsführer ſollen bei der Geldeinnahme auf die falſchen Münzen genaue Acht haben.

Verordnung in Böhmen vom 15. Hornung und 8. März und 15. Juni 1781.

Die Geſetze in Abſicht der falſchen Münzen ſieh im 4 Band Seite 3.

Da

Da die Kassenkontroleurs nach iedem Monatschlusse wie über das Ordinarium und Extraordinarium, so auch über alle sämmtliche übrige publica præstanda dem Kreisamte den richtigen Ausweis in der Absicht vorlegen müssen, um von Monate zu Monate deren Richtig- oder Unrichtigkeit mit Grunde übersehen zu können: folglich sollen iene Dominien, welche aus blosser Fahrlässigkeit der Beamten die filialkassierischen Zahlungsquittungen bei dem Kreisamte in gehöriger Zeit vorzulegen unterlassen haben, zu dieser Produzirung in Zukunft mittels der von den fahrlässigen Wirthschaftsbeamten selbst eigen zu entgeltenden Militärexekuzion angestrengt werden.

Beamte haben die Zahlungsquittungen beim Kreisamte zu produziren.

Verordnung vom 3. Juli 1782.

Drit-

Dritter Absatz.

Feuer- Wetter- Wasser- und andere Landesbeschädigungen.

Sobald das Kreisamt von dem betroffenen Dominium die Nachricht von einem Feuer- Wetter- oder Wasserschaden erlangt hat, und die Nothwendigkeit finden wird, einen oder den andern dieser Schäden untersuchen zu lassen, und hierzu nebst dem mit täglichen Diätgeldern von 45 Kr. zu belohnenden k. Kreisadiunkten diesen oder jenen dem beschädigten Dominium am nächsten gelegenen fremden Wirthschaftsbeamten, oder bei Feuerschäden in gröseren Munizipal- oder königlichen Städten einen Baumeister, oder mit täglichen 30 Kreuzern zu bezahlenden Pallier oder Zimmermann anzustellen: so wird derselbe sich nach dieser königl. kreisämtlichen Verordnung ohne alle Widerrede, und ohnehin nicht Platz findenden Entschuldigung in allen zu fügen, und nach Einsicht des pro re nata ihm zugestellten Liquidazionsformular, dann gegenwärtiger Anweisung nicht minder nach reifer Uiberlegung der darinn enthaltenen Rubriken und Punkte zu der angeordneten Untersuchung sich vorläufig wohl zu bereiten, alsdann an dem intimirten Tage in dem bestimmten Orte des beschädigten Dominiums, wohin

hin derselbe durch die von dem gleich gesagten Dominium einzuschickenden nöthigen Pferde einzuholen sein wird, zeitlich frühe sich persönlich einzufinden, dann einverständlich mit den daselbst erscheinenden k. Kreisamtsadiunkten, und den zweiten Wirthschaftsbeamten die Operazion vorzunehmen, mithin den Wetter-Feuer-und Wasserschaden — in so weit es nämlich die steuerbaren Wirthe und Gründe, nicht aber die von der Liquidazion und Bonifikazion ohnehin überhaupt merkbar ausgeschlossene unsteuerbare Dominikal-Zins-und Kirchengründe betrifft — von Dorf zu Dorf, und von Besitzer zu Besitzer, wie auch von Stück zu Stück der betroffenen Gründe nach allen Umständen der wirklichen mehreren oder wenigeren Beschädigung, ungeachtet des ieweiligen Widerspruches des Lokalbeamtens, oder der dortigen Unterthanen, gründlich zu erheben, und gewissenhaft in Befund zu bringen, dabei aber vorzüglich in Absicht auf die

Wetterschäden

und die dießfällige Liquidazion nur dasienige, was bei dem wirklich angebauten Feldbau, dann Obst- oder Weingärten nach der Gänze der verhofften Fechsung vollends vernichtet worden ist, einzig und allein in die erste Beschädigungsrubrik, was hingegen nicht gänzlich vernichtet, sondern nur zum

Theil beschädiget ist, solches mit Entgegenhaltung anderer in gleicher Lage befindlicher und unbeschädigt gebliebener Aecker nach rechtlicher Beurtheilung der hivon noch zu hoffen habenden Fechsung in die hiezu mit Fleisse unterschiedene, und theilmässig vorgeschriebene Damnifikazionsrubrik von Ganzen, von der Hälfte und von einem Drittel gemessen einzutragen, unter einem aber, damit von dem beschädigten Unterthan nicht etwa ein fremdes Feld, welches er nicht wirklich besitzt, oder versteuert, noch weniger aber ein unangebautes der Liquidazion mit unterschoben werde, wohl zu bemerken, dann des weitern in ienem Falle, wenn der betroffene Kontribuent das geschlagene Feld umgeackert, und darauf Kraut, Rüben oder andere Pflanzen angebauet, mithin den Acker wieder fruchttragend gemacht hätte, bei diesem Umstande, und wegen des so umgeackerten Feldes gar keinen Wetterschaden zu bemerken oder in die Liquidazion zu bringen, durchgehends aber bei den Wetterschäden wohl in Acht zu nehmen haben, daß dieser von dem Wasserschaden gehörig unterschieden, mithin der Wetterschaden nicht einmal qua talis, und das zweitemal wiederum als Wasserschaden zur ungebührlichen zweifachen Liquidazion und Bonifikazion aufgenommen werden möge.

Mit gleicher Aufmerksamkeit wird bei den

Feuer=

Feuerschäden

in Ansehung der wegen Reparirung der abgerissenen oder abgebrennten Dachungen sowohl, als zur Herstellung der eingeäscherten Gebäude, dann des verschiedenen Wirthschafts- Haus- oder Handwerksgeräthes, des Zug- und Zuchtviehes und anderer Naturalien von Flachs, Hopfen und andern Pflanzen, wie auch der Fechsung vom Getreide in Geströhe und Körnern, oder eingefechseten Heu und Grommet von dem Beamten des Dorfes oder Ortes entworfene Schätzung vorzugehen, und der dabei etwa übertriebene entweder allzu hoch oder allzu niedrig angesetzte Werth in die allgemein landesübliche Tax und Kösten nach wahrer Billigkeit herabzusetzen, besonders aber mit allem Fleisse auszuforschen, ob ein oder der andere darunter wirklich überbliebene Vorrath der verschiedenen Geräthschaften, dann des Getreides oder anderer Effekten nicht unterschlagen werde; dann endlich das nämliche bei den

Wasserschäden

nach dem klaren Ausdrücke des Liquidazionsschema wohl in Acht zu nehmen, mithin wie einerseits bei den Wetterschäden, die Anzahl oder das Quantum der betroffenen steuerbaren Gründe nach Be-

fund des wirklichen Schadens, besonders aber in Absicht auf die beschädigten Wiesen, wo diese etwa im Früiahre nur mit einem Schlamme überschwemmt worden wären, quad Liquidationem gar nicht in Anschlag zu bringen; wenn aber das bald abzumähende oder schon wirklich abgemähte Heu in Verlust gerathen wäre, dem Beschädigten in Rücksicht des ihm in dem Rollarextrakte zugeschriebenen Wieswachses zweidrittel Fuder, sonst aber in Rücksicht des vernichteten alleinigen Grommets nur der dritte Theil der in der Rolla ausgezeichneten Fuder Wieswachses in die hierzu ausgemessene Rubrik einzutragen, so auch andererseits und besonders in Rücksicht der beschädigten Häuser:

1tens. Ein Haus, welches entweder von der Grundstelle weggetragen, oder dergestalt unterschwemmt ist, daß es zusammensinken, und neu hergestellt werden müsse, für ganz weggerissen —

2tens. Wo nur eine Wand oder Mauer zum Einfallen beschädigt wäre, diese Beschädigung der gleich vorgehenden Unterschwemmung gleich zu achten; wenn aber

3tens. Nur ein Loch oder eine Oeffnung in die Wand gerissen ist, diese ohne alle Liquidazion hinwegzulassen, und sodann unter so gestalteten

Re-

Reflexionen der bei den Wasserschäden an den Gebäuden verursachte Schaden und dessen Betrag nach vorbezielter landesüblichen Schätzung gehörig vorzumerken, und in die gehörige Liquidazionskolonne einzutragen, dann vorzüglich, damit in die nur allein für die Zukunft stattfindige Wasserschadensliquidazion nicht etwa dergleichen Schäden von den vergangenen Jahren, oder iene, die etwa aus Schuld der Obrigkeiten durch Austretung ihrer Teiche an steuerbaren Gründen entstanden sind, welche keineswegs zur Landesbonifikazion aufgerechnet werden können, mit eingeschaltet und unterstossen werden, die erfoderliche Umsicht zu gebrauchen, überhaupt aber bei einer oder der andern dergleichen Untersuchung auf die obliegende theure Pflicht und Verantwortung, dann das Zutrauen des königl. Kreisamts das Augenmerk zu richten, mithin sich dabei ohne alle Nebenabsichten und vorsetzliche Erleichterung oder Uiberlastung des Beschädigten zu betragen, und dann bei der Operazion ohne die sonst gewöhnlich gewesene ein- und anderseitige Eidesabfoderung oder Abstattung die berichtigte Liquidazion mit nachstehender Klausel: Daß von uns Endesgefertigten bei Untersuchung gegenwärtiger Liquidazion die uns mitgetheilte Verordnung und Instrukzion auf das genaueste beobachtet, folglich der liquidirte Schaden nach erhobenen wahren Befunde in die gehörige Rubrik pflicht- und gewis-

wissenmässig an- und ausgesetzt worden sein, wird an Eidesstatt mit unserer eigenen Namens- und Petschaftsunterfertigung hiemit beurkundet. So geschehen ꝛc. und so ausgefertigter dem Beamten des Ortes einzuhändigen, und dieses alles um so genauer zu bewerkstelligen sein, als widrigens, und wenn bei erfolgender Revision der vorgegangenen Untersuchung einige Unrichtigkeit, oder die Denunziazion einer Eigennützigkeit hervorbrechen würde, die Kommissarien insgesammt, und besonders wegen des unrichtig gefundenen Liquidaziosbetrags, oder einer angenommenen Remunerazion oder Schenkung mit der pœna quadrupli unausbleiblich gestraft werden sollen.

Dieses Sistem nimmt den Anfang mit Antritt des 1781sten Jahrs, und ward kundgemacht vermög einer Verordnung vom 22. Dezember 1780.

dermal, und

Nach der Gäch Fech								Nach dem Drittheile der gehofften Fechsung							
An en und baren dern.		Gärten Trisch		An kerbaren dern.		An Trischfeldern.		An Weingärten.	
	V.	Str.	V.	Str.	V.	Str.	V.	Str.	V.

Kreis

Wahrhafte Beschreibung und Liquidazion

Des bei obenbedeuteten durch ein
den 177 entstandenes Hagel-
und Schauerwetter, den Winter- und Som-
merfeldfrüchten zugefügten, und den
177 von innen Benannten persön-
lich in Augenschein genommenen, und nach
dem wahren Befund erhobenen Wetter-
schadens.

den. beschädigt worden.

	ung Stal- dann äthe, -und	An Teiche nach viel.	Mit Einäscherung der Stallung, Wohnung, Scheuer, Wirthschaftsgeräthe, Zug- u. Zuchtviehes, dann der Getreidfechsung an Geströh und Körnern.	
		Dero.	kr.	fl.	kr.

Kreis

Wahrhafte Beschreibung und Liquidazion

Des bei obenbedeuteten durch eine den 177 entstandene Feuersbrunst, den steuerbaren Wirthen an ihren Wohn- und andern Gebäuden, oder an dem Wirthschaftsgeräthe, dann Zug- und Zuchtvieh, wie auch an Getreide in Geströhe und Körnern zugefügten, und den 177 von innen Benannten persönlich in Augenschein genommenen, und nach dem wahren Befunde erhobenen Feuerschadens.

…digt worden.

…t Anfüllu… verursac…	…arabler Ab… …uf den todten …g und Verlust …s.							
Gär- und erba- Fel- ern.	Tr und wei	An Wal- dungen.	An Tei- chen nach so viel.	Mit Unter- schwemmung un drohenden Um- sturz des Wohn- gebäudes, Stal- lung, Scheuer, Mühle, derer Herstellung ko- sten würde	Mit wirklichem Umsturz des Wohngebäudes, Stallung, Scheuer oder der Mühle, dessen Herstellung ko- sten würde.			
r. | V.	Str	Str. | V.	Nr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Kreis

Wahrhafte Beschreibung und Liquidazion

Des obenbedeuteten 177 durch eine den ausgebrochene Wasserfluth theils an steuerbaren Feldern und andern Gründen, theils an verschiedenen Gebäuden verursachten, dann den 177 von innen Benannten persönlich in Augenschein genommenen, und nach dem wahren Befunde erhobenen Wasserschadens.

Die kreisämtlichen Individuen haben aber ihre Diätenliquidazionen über diese Untersuchungen nach bisheriger Art täglich zu 45 kr. direkte an die Feuer=Wetter=und Wasserschädensvergütungsfondsadministrazion einzusenden.

Diätenliquidazion bei diesen Untersuchungen.

Verordnung in Böhmen vom 24 Juli 1781.

Zur Ersparung der Schreiberei sollen die Rezepisse über die an die Bonifikazionsadministrazion eingeschikten Liquidazionen nicht mehr abschriftlich eingesendet, sondern bei dem königl. Kreisamte wohl aufbewahret werden.

Die dießfällige Bonifikazionsrezepissen sind bei dem Kreisamte aufzubewahren.

Verordnung vom 10 August 1781.

Die Feuer=und Wasserschadensvergütungsgelder sind zwar ferners der Obrigkeit entweder baar zu verabfolgen, oder auf die laufende Steuerschuldigkeit zu berechnen; hingegen haben die Stände das betroffene Kreisamt zu benachrichtigen, und von dem letztern die von der Obrigkeit längstens binnen 8 Tagen eingebrachten Quittungen der Unterthanen ohne Zurückhaltung eines mindesten Vergütungsbetrages den gemeldten Ständen unverzüglich zu überreichen.

Wie diese Vergütungsgelder zu verabfolgen.

Hofentschliessung vom 28 September 1781.

Vier=

Vierter Absatz.

In Absicht der Beschreibung der im Lande befindlichen steuerbaren Gründe und anderer Realitäten, dann der Beschwerden und Klagen, welche deßwegen sowohl von den Obrigkeiten als Unterthanen vorkommen.

Katastralabschrift. N. I.

Wo die Katastralabschriften anzusuchen.

Die Parteien, die eine Katastralabschrift zu erhalten wünschen, haben sich in Zukunft darum so wie in allen andern Fällen allezeit an das vorstehende Kreisamt mit Anzeige der Benöthigungsursache zu verwenden.

Verordnung in Mähren vom 30 Mai 1783.

Zweite

Hauptabtheilung.

Polizei-

und

Sicherheitsgegenstände.

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei = und Sicherheitsgegenstände.

Erster Absatz.

Gesetze in Polizeisachen überhaupt.

Fleischverkauf. N. I.

Wegen des Fleischverkaufes auf dem Lande.

Der geordnete Preis des Fleisches soll nicht überschritten, sondern auf dem Lande in dem ausgemessenen Preise, das ist, um ½ Kreuzer wohlfeiler als in der Stadt verkauft werden; und wenn sich die Fleischhacker nicht darnach fügen wollten: so ist die Fleischschlachtung iedermann — doch unter der schärfesten Polizeiaufsicht, damit das Publikum nicht etwa durch die schlechte Beschaffenheit hintergangen würde — zu gestatten. Darüber haben die aus dem Mittel des Rathes verordneten Kommissarien, der Rath selbst, und die andern Ortsvorsteher zu wachen.

Verordnung in Böhmen vom 27 Dezember 1780., und vom 2 November 1782.

Die Zunftmäßigen Vorrechte der Fleischhackerprofession werden aufgehoben, und iedermann kann Fleisch verkaufen.

Sowohl in Prag als allenthalben im Lande werden die Zunfmäßigen Vorrechte der Fleischhackerprofession gänzlich aufgehoben, und iedermann, wer er immer sei, ist erlaubet in Städten und auf dem Lande Fleisch zu hauen, und, in welchem Preise er wolle, zu verkaufen.

Hofdekret vom 1 April 1783.

Die Polizeimaßregeln, worauf zu sehen sei, sind in folgenden Punkten bestimmt:

Die diesfälligen Polizeimaßregeln werden bestimmt.

1) Haben sich alle, welche sich dem Fleischhauen und dessen Verkaufe in den Pragerstädten widmen wollen, alsogleich im Anfange dieses Nahrungstriebes bei dem in ieder Stadt aus dem Mittel des Magistrats aufgestellten Fleischkommissär zu melden, und um die Anweisung einer Fleischbank oder eines Standes auf dem öffentlichen Markte anzusuchen.

Es sind zu diesem Ende

2) in der kleinen Residenzstadt Prag der Rathsmann Alois Pellet, in der Brückengasse Nro. 13.

In der obern Stadt Prag der Rathsmann Karl Fleury, im hohlen Wege bei den drei rothen Herzen Nro. 98.

In der k. Altstadt Prag die zween Rathsmänner Johann Seiz, wohnhaft hinter St. Jakob Nro. 152. dann der Joseph Edler von Hauenthal, in dem Bräuhause auf dem Ringe.

Und in der neuen Stadt Prag die zween Rathsmänner Karl Kaio, wohnhaft in der gebrennten Gasse Nro. 90., und der Franz Feßl, wohnhaft in seinem eigenen Hause auf dem Viehmarkte Nro. 661. als beständige Fleischkommissäre ernennt worden, damit sie sowohl auf die Tüchtigkeit der zum öffentlichen Verkaufe gelangenden Fleischgattungen genau wachen, als auch allen Partheien, welche wider einen oder den andern Fleischverkäufer über die Tüchtigkeit des Fleisches oder Bevortheilungen, Beschwerden oder Klagen bei ihnen anbringen, mit ausgiebiger Hilfleistung an die Hand gehen, und dergleichen Beschwerden auf das kürzeste abthun.

3) Alles Vieh, welches zur Schlachtung lebendig in die Prager Städte eingetrieben wird, muß auf den bereits stehenden städtischen Schlachtbänken geschlachtet werden.

4) Jenes Vieh aber, welches schon geschlachtet in die Pragerstädte eingebracht wird, muß entweder in den öffentlichen städtischen Fleischbänken,

oder, wenn solche nicht zureichen, auf den besonders dazu angewiesenen Marktplätzen verkauft werden.

5) Alles Hausiren mit geschlachtetem Viehe wird unter unnachsichtlicher Konfiskazionsstrafe verboten.

Hofdekret vom 7 April 1783.

Wie die Fleischhacker für die Juden das Fleisch aushauen dörfen.

Sollten einige Fleischhacker für die Juden Fleisch schlachten und aushauen wollen: so hat solches nirgends anders, als in den jüdischen Fleischbänken gegen Entrichtung des gewöhnlichen Aufschlages zu geschehen; sonst ist sowohl der Koscherer als der Fleischhacker sogleich mit Arreste zu belegen, und das zu verkaufende Fleisch ohne weiteres Bedenken in Beschlag zu nehmen.

Verordnung in Böhmen vom 25 Juni 1783.

Zur Einrichtung oder Umsetzung einer Schlachtbank ist die obrigkeitliche Bewilligung nothwendig.

Bei Einricht- oder Umsetzung einer Schlachtbank oder Schlachtbrücke ist iedesmal die obrigkeitliche Bewilligung vorläufig einzuholen.

Hofdekret vom 5 Juni 1783.

Die neuangehenden Fleischhacker haben einen Be-

Obschon die neuangehenden Fleischhacker an den hiesigen Fleischhackern geschehenen Vorschüssen keinen Antheil genommen haben: so ist doch aus diesem

daß

daß die hiesigen Fleischhacker ungeachtet der ihnen itzt auf Aufschlag ihrer Schulden obliegenden iährlichen Zurückzahlung eines namhaften Betrages dennoch bei der dermaligen Fleischsatzung bestehen, der Schluß zu ziehen, daß die dermalige Fleischsatzung ihnen einen höheren Gewinn auf Kosten des Publikums abwerfe, als zu ihrem Unterhalte nöthig sei. Da nun eben zur Aufrechthaltung der hiesigen Fleischhacker, um ihre beträchtliche Schulden zahlen zu können, der dermalige Fleischsatz immittelst noch beibehalten werden muß, und man noch gebundene Hände hat, dem Publikum die Wohlthat einer mehreren Konkurrenz zu verschaffen: so ist es allerdings billig, daß die neuangehenden Fleischhacker, welche den Vortheil deswegen der Schulden der hiesigen Fleischhacker noch bestehen müssenden dermaligen, einen mehreren Gewinn, als ihr bürgerlicher Verdienst sein sollte, abwerfenden Fleischsatzes geniessen, in dieser Rücksicht sowohl, als auch weil sie den dermaligen Fleischhackern Kundschaften entziehen, somit ihren Verdienst schmälern, zur Tilgung der Fleischhackerschulden einen Beitrag leisten. Die Regierung hat daher mit deu künftig neu angehenden Fleischhackern ein verhältnißmässiges Quantum, so sie zum Theile gleich bei dem Antritte der Fleischbank, und zum Theile iährlich zu dieser Schuldentilgung beizutragen haben, zu behandeln, und das Behandelte anzuzeigen, zumal da durch diese

trag zur Tilgung der Fleischhackerschulden zu leisten.

Beiträge, wenn sie schon nicht sonderlich erziebig sein werden, dennoch einigermassen eine etwas geschwindere Tilgung der Schulden wird erzielt werden.

Hofentschliessung vom 31. Juli 1783.

Davon sind iene ausgenommmen, die sich erklären das Fleisch unter der Satzung zuverkaufen.

Jedoch sind iene neu angehenden Fleischhacker, welche das Fleisch unter der Satzung zu verkaufen sich erklären, zu einem Tilgungsbeitrage dieser Schulden nicht zu verhalten; es kömt aber auch darauf zu sehen, daß diese Fleischhacker ihr Fleisch richtig um den geringeren Preis auszuhauen sich angelegen sein lassen.

Hofentschliessung vom 9. Christmonat 1783.

Spetakel, Musik und Spiele. N. II.

An welchen Tagen die Spektakel, Musik und Bälle verboten sind.

Die Spektakel, Musiken und Bälle sind an folgenden Tagen zu geben verboten, als:

Am heiligen Oster
Pfingst
Weihnachts
Froleichnams
Aller Heiligen
Maria Verkündigung
Maria Geburt
Theresien

} Tage.

Den

Den 17. und 18. August wegen des höchstse-
ligen Kaisers Franz.

Den 28. und 29. November wegen der höchst-
seligen Kaiserinn Maria Theresia.

Den 22. 23. und 24. Dezember als die letz-
ten Tage des Advents.

Hofdekret vom 17. Jäner 1781.

Der bestehende Verbot — keine Billiarde im ersten Stocke zu haben — wird allgemein aufgehoben.

Billiardverbot im 1sten Stoke wird allgemein aufgehoben.

Hofentschliessung vom 21. Christm. 1781.

Das Privilegium des k. k. obersten Spielgrafenamts in Oesterreich über und unter der Enns wird als eine gar nicht anpassende, und wider die natürliche Freiheit durch Kunst sein Brod zu verdienen streitende Beschränkung aufgehoben.

Das k. k. oberste Spielgrafenamt in Oesterreich wird aufgehoben.

Hofentschliessung vom 19. Weinmonat 1782.

Das bisher üblich gewesene Ausspielen des sogenannten Krügel- und Hafnergeschirres auf öffentlichen Jahrmärkten und Kirchtagen in allen Städten, Märkten, Dörfern, und allen Orten ist bei der schärfesten Bestrafung abzuschaffen.

Das Ausspielen des Hafnergeschirres ist abzuschaffen.

Verordnung in Oesterreich vom 23 Mai 1783.

Fische. N. III.

Die Fischsatzung wird aufgehoben.

Die Fischsatzung hat auf allerhöchsten Befehl mit dem 1. November 1783. aufzuhören.

Hofdekret vom 17. Juli 1782.

Kauf und Verkauf. N. IV.

Gestohlene Sachen sind nicht zu kaufen.

Erweislich gestohlene, oder auch nur des Diebstahls verdächtige Sachen zu kaufen ist verboten.

Verordnung vom 1. Hornung 1781.

So auch sind keine Mondirungsstücke zu kaufen.

Auch darf bei schwerester Verantwortung kein k. k. Mondirungsstück von den Regimentern oder der Mannschaft verkaufet, und von den Landesunterthanen bei schwerer Ahndung von dem Militär erkaufet, und damit ein öffentlicher Verkehr und Handel getrieben werden.

Verordnung in Oesterreich vom 15. Hornung 1781.

Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die Infanteristendeserteurs.

Es ward schon durch die Verordnung vom 24. Hornung 1780. allgemein verboten, daß den herübertretenden preusisch- sächsisch- pfälzisch- und bairischen Deserteurs ihre mitgebrachten Pferde, Rüstung und Armatursachen, unter keinem Vorwande von den Unterthanen abgekaufet, sondern um so gewisser an das nächste Militär zur weitern

Aus-

Auslieferung übergeben werden sollen, als ihnen im widrigen Falle diese abgekauften Sachen ohne einigen Ersatz des dafür abgelösten Geldes abgenommen werden würden. Weil nun hierinn von der Infanterie keine Erwähnung geschehen ist, und man vielleicht glauben dürfte, daß die Infanteristendeserteurs darunter nicht begriffen wären: so wird hiemit erklärt, daß unter dem obern Gebote auch die Infanteristendeserteurs, und ihre mitgebrachten Waffen und andere Armatursstücke begriffen sind, welche auf obengedachte Art nicht abgekauft werden dürfen, sondern dem nächsten Militär wie iene von den Kavalleristen abgegeben werden müssen.

Patent vom 4. Oktober 1782.

So ist auch allen lizenzirten und andern Händlern bei der schärfesten Bestrafung aller Verkauf einiger Zivilkleidungsstücke an gemeine Soldaten, als wodurch die Deserzion erleichtert wird, untersaget.

Den Händlern wird verboten Zivilkleidungsstücke an gemeine Soldaten zu verkaufen.

Verordnung in Oesterreich vom 5 Jäner 1782.

Den Gurkenhändlern, Wirthen, Greislern und Fragnern, welche die grünen Gurken mit Essig, der in einem unverzinnten kupfernen Geschirre gesotten wird, einzumachen pflegen, wird zum Ver-

Der Verkauf der in einem unverzinnten kupfernen Geschirre

eingemachten Gurken ist verboten.

kaufe ihrer Vorräthe ein dreimonatlicher Termin bestimmt; nach Verlaufe dieses Termins aber sind künftig die Gurken auf diese Art einzumachen im ersten Uibertretungsfalle bei 50. Rthl. Strafe, im zweiten aber bei Einziehung des Gewerbes verboten.

Verordnung in Oesterreich vom 14. August und 29. November 1781.

Die Lösung der Verkaufspolleten betreffend.

Die für die Polleten jährlich zu entrichtenden drei Gulden sind noch ferners zu lassen, und iedem, der immer will, ohne Unterschied der Handel und Wandel gegen Lösung dieser Pollete zu gestatten.

Hofentschliessung vom 16 Weinmonat 1781.

Auser den Pfefferküchlern ist aller Handel an Sonn- und Feiertagen verboten.

Aller Handel mit der einzigen Ausnahme der Pfefferküchler ist an Sonn- Feier und Wallfahrtstagen verboten, und die wider dieses Verbot handelnden Kramersleute sind zur Strafe zu ziehen.

Verordnung in Oesterreich vom 2 November 1781. und 21 März 1783.

Der Tabakverkauf wird an Sonn- und Feiertagen gestattet.

Der Taback in den Gewölbern der Trafikanten darf an Sonn- und Feiertagen Vor- und Nachmittags, iedoch erst nach geendigtem Gottesdienste, und bei halb geöffneten Balken und ohne Aussetzung des Verkaufzeichens verkauft werden.

Hofentschliessung vom 2 Weinmonat 1782.

Das

Das auf die Erzeugung des Zinnobers besondere ausschliessende Privilegium ist nicht mehr weiter bestättiget, sondern die Erzeugung desselben wird iedermann frei gestattet. Privilegium auf die Erzeugniß des Zinobers wird aufgehoben

Hofdekret vom 22. Christmonat 1781.

Da der Sprengglasstaub sowohl den Augen als den innerlichen Theilen des Körpers, wohin er öfters unvermerkt gelangen kann, einen unvermeidlichen Schaden zufüget: so wird die Verfertigung und Einfuhr aus fremden Ländern, die Veräuserung und Tragung aller mit Sprengglase belegten Waaren, als Bänder, Fächer, Spaliere, Konfektaufsätze, Kinderspiele u. d. gl. wie sie immer Namen haben mögen, samt den Glasfedern auf das schärfeste verboten, und werden dieienigen, welche dagegen handelnd betreten werden, nebst der Konfiskazion der Waaren noch mit einer Geldstrafe von 50. Rthl. unnachsichtlich belegt werden. Waaren mit Sprengglase belegt sind verboten.

Nachricht in Oesterreich vom 16. und Patent in Böhmen vom 31 Juli 1782.

Der Verkauf des unreifen Obstes und der bösartigen Schwämme werden abgestellt. Der Verkaufdes unreifen Obstes u. der bösartigen Schwämme wird verboten.

Hofentschliessung vom 6. Hornung 1783.

Nicht nur die Schwämme, die insgemein falsche Täublinge genannt werden, sondern auch überhaupt alle Täublinge sind darum gefährlich weil es Warnung in Ruckstcht der Täublinge.

ähn-

ähnliche giebt, die wirklich giftig, und von dem guten schwer zu unterscheiden sind, Mithin hat sich ieder vor Schaden zu hüten.

Verordnung in Oesterreich vom 6 Weinmonat 1783.

Verkauf des Fliegensteins u. Fliegenschwamen wird verboten.

Der Verkauf des Fliegensteins und Fliegenschwammes wird verboten.

Verordnung in Mähren vom 10 Weinmonat 1783.

Viehschneidekunst. N. V.

Viehschneidungskunst; deren Verbreitung u. Belohnung

In Absicht der Viehschneidungskunst, deren Verbreitung und Belohnung wird verordnet:

§. 1. Alle im Lande begüterte Grundherrschaften werden zur allgemeinen Mitwirkung dieser nützlichen Unternehmung ermahnet.

§. 2. Die Zeit des Unterrichts ist bis zu Ende des 1784. Jahres festgesetzt, und soll für ieden bis dahin, oder noch eher abgerichteten Lehrling dem Meister 20. fl., und eben so viel dem Lehrling zur Belohnung ertheilt werden. Die Probe besteht darinn, daß ieder ausgelernte Viehschneider drei Stücke des beträchtlichern Viehes, Pferde, Hornvieh und Schweine beiderlei Geschlechts selbst operirt zu haben sich durch ein von seiner Grundherrschaft oder Magistrate unentgeltliches und stem-

pel-

pelfreies Zeigniß bei seinem Kreisamte ausweisen muß, welches ihm dann

§. 3. auf sein mündliches oder schriftliches Ansuchen ein unentgeltliches Erlaubnißzeigniß zur Betreibung seiner Kunst auszufertigen hat.

§. 4. Wer einen solchen Viehschneider seiner Handirung wegen beschimpfet, soll ihm nebst der Abbitte 3 Rthl. in Gelde zahlen, und noch schärfere Strafen zu erwarten haben.

§. 5. Wird in Gräz über das Pferdschneiden mit Kluppen nach englischer Art der Hufschmidmeister Mathäus Dirnbacher jährlich vom 1. April bis letzten Juni Unterricht ertheilen. Wofür dann

§. 6. iedem Meister, der dieses auf diese Art erlernet hat, nebst dem Antheile, der ihm etwa wegen abgerichteter Lehrlinge im §. 2. verheissen worden ist, noch besonders 10. fl., und dem Lehrer Mathäus Dirnbacher eben so viel zur Belohnung ertheilt werden soll, worüber und überhaupt über die verheissene Belohnung die gehörigen Zeigniße durch das Kreisamt an die Landesstelle begleitet, und von selben die Belohnungen ausgetheilt werden sollen. Wobei schlüßlich

§. 7.

§. 7. cæteris paribus bei dem Konkurse um die Prämien iene den Vorzug haben sollen, welche nebst den erfüllten Hauptbedingnissen eine Probe in Pferdscheiden mit Kluppen abgelegt haben.

Patent, Gräz betreffend vom 10. Mai 1781.

Hausiren. N. VI.

Wie weit das Hausiren den Christen und Juden gestattet sei.

Da das Hausiren der Fuhrleute und Juden immer mehr um sich greift: so sollen die dawider bestehenden Gesetze genauer beobachtet, und von den Dominien und Ortsvorstehern die im Hausiren betretenen Partheien sogleich angehalten, und vorschriftmässig behandelt werden.

Verordnung vom 10. Mai 1781.

Weiters ist das Hausiren der Christen und Juden in Beziehung auf die höchste Verordnung vom 21. August 1772. an den Gränzen ganz abgestellt, tiefer im Lande aber nur unter einigen festgesetzten Verbindlichkeiten gestattet.

Verordnung vom 22 Hornung — 26. Juni und 13. Oktober 1781.

Die angeführte Verordnung vom 21 August 1772. schreibt folgendes vor:

1) „Sind die Juden in Böhmen iene Artikel „von fremden Waaren, welche nicht verboten sind,

oder

„ oder worüber Päſſe ertheilt werden, pro Conſu-
„ mo einzuführen, und mit ſolchen Handel zu trei-
„ ben geſtattet. Mithin ſind ſie hierinn den chriſt-
„ lichen Handelsleuten in dem auswärtigen Handel
„ gleich zu halten. Indeſſen liegt der Judenſchaft
„ ob, die möglichſte Beförderung des Verſchleiſſes
„ der inländiſchen Manufaktur = und Fabrikenwaa-
„ ren ſich um ſo gewiſſer angelegen ſein zu laſſen,
„ als im widrigen Falle die erlaubte Einfuhr der
„ fremden Waaren aufgehoben werden würde.

2) „ Wird überhaupt ſowohl den Juden als
„ den Chriſten in den Städten, wo bürgerliche
„ Kaufleute und Krämer ſind, das Hauſiren mit
„ fremden und inländiſchen Waaren durchaus, und
„ ſowohl in als auſer der Marktzeit bei Konfiszi-
„ rung der Waaren verboten, mithin ſolches allein
„ auf dem Lande ihnen erlaubet, auſer dieſem aber
„ unter der nämlichen Strafe unterſagt iſt. Auch
„ iſt dieſes Hauſiren nur mit Schubkärnen, Kräxen
„ und Bündeln, nie aber mit Pferden und Wägen
„ erlaubet. Ferner ſind davon koſtbare Seiden =
„ Halbſeiden = und Sammetwaaren, reiche Zeuge,
„ Gold = und Silberſpitzen, feine Tücher, Fils
„ d' angora und andere feine wollene Zeuge in gan-
„ zen Stücken ausgenommen, und iſt daher die
„ Hauſirung mit ſolchen Waaren nur in Reſten,
„ bis zur Regulirung der neuen Mauthtarif geſtattet.

Zur

„ Zur mehreren Sicherheit soll den Christen und Ju-
„ den — welches aber keine sich übel verhaltende
„ Leute sein müssen, sondern Leute, die es nach ih-
„ ren Umständen verdienen — von den Obrigkeiten
„ oder deren Beamten die Erlaubniß dazu umsonst
„ ertheilet werden. Hieraus versteht sich es leicht,
„ daß das Hausiren ohne einen dergleichen obrig-
„ keitlichen Erlaubnißschein weder den Christen noch
„ den Juden zu gestatten, sondern ohne diesen be-
„ tretenen Hausirer die Waare zu konfisciren sei.

Welche Verordnung mehrmal republizirt worden ist, vermög des Hofdekrets vom 22. Hornung 1783.

Das Hausiren, sobald es zu keinem Mißbrauche führt, ist nicht verboten, und soll die Zahl derlei Leute nicht beschränkt werden, indem sich, soviel möglich zum Grundsatze zu nehmen ist, daß iedermann gestattet werde, seinen Nahrungsverdienst auf was immer für eine erlaubte Art zu suchen.

Hofentschliessung vom 17. Christmonat 1783.

Grieslerei N. VII.

Alle Satzung auf Grieslerei ist aufgehoben. Mehl und Brod darf nach Wien von

Alle Satzung auf die Grieslerei ist in Wien und auf dem Lande aufgehoben, und das Mehlbeln und Grieseln, dann der freie Verkauf dieser Mehlgattungen auf den dasigen Wochenmärkten iedermann gestattet. Nicht minder ist die Zufuhr des Brodes

vom

vom Lande herein, welche bisher auf die Wochenmarktstäge eingeschränkt war, iedem Landbäcker auf alle Tage der ganzen Woche erlaubet. Iedermann gebracht werden.

Verordnung in Oesterreich vom 4 April und 3. Mai 1781.

Dieser Mehl und Griesverkauf ist auf den Freigründen nicht gestattet, sondern die damit handelnden Partheien sind auf die gewöhnlichen Wochenmärkte auf den neuen Markt zu verweisen. Auf den Freigründen in Wien ist der Mehl und Griesverkauf verboten.

Verordnung in Oesterreich vom 31. August 1781.

Jeder bürgerliche Bäcker darf den kalten Markt besuchen, einen Brodladen halten, auch iedermann Brod zum Verkaufe einführen.

Hofbescheid vom 2. Christmonat 1781.

Der Mehl- und Griesverkauf ist gegen dem iedermann zu gestatten, daß er das Achtel um 1 kr. wohlfeiler verkaufe, und eine Tafel mit der Aufschrift aushänge: Hier wird Mehl und Gries das Achtel um 1 kr. wohlfeiler verkauft. Auf welche Art der Mehl- und Griesverkauf iedermann zu gestatten.

Hofentschliessung vom 2. Mai 1783.

So wird auch in Böhmen der Kornmehleinfuhrsverbot als ein für das Publikum nachtheiliges ausschliessendes Recht aufgehoben, mithin iedermann gestattet, ein tüchtiges Kornmehl in die Stadt Prag In Böhmen ist der Kornmehleinfuhrsverbot aufgehoben.

einzuführen, und unter der Polizeiaufsicht zu verkaufen.

Verordnung in Böhmen vom 28. August 1782.

Wegen Vermahlung und Verkauf der eigends erzeugten Körner.

Jenes Mehl, welches ein Gewerbs-oder Handelsmann, oder sonst ein Unterthan in der ihm angewiesenen Mühle aus eigenen oder erkauften Körnern erzeuget, kann er überall auf dem Lande zum Kauf und Verkaufe, folglich auch aus einer fremden Herrschaft zur eigenen Nothdurft oder Gewerbsgebrauche des Unterthans einführen; nur ienes hat den generalienmässigen Verbote und der Konfiskazion zu unterliegen, welches von den an ihre obrigkeitliche Mühlen mit dem Mahlwerke angewiesenen Unterthanen aus den aus dem Territorium in fremde Mühlen verführten Körnern ohne Genehmhaltung der Obrigkeit, oder des Kreisamtes erzeugt wird, weil daraus sowohl für die eigenen Müller, als für die Obrigkeit durch Entgehung des in extraordinario zu versteuernden obrigkeitlichen Zinses ein nicht geringer Nachtheil erwächst. Jedoch wenn ein Unterthan Ursache hätte, sich wider die ihm von der Obrigkeit angewiesene Mühle wegen der mangelnden Beförderung, oder wegen des schlechten Mahlwerkes, oder wegen der allzu grossen Entfernung zu beschweren, und bei der Obrigkeit keine Abhilfe erhalten könnte: so soll er befugt sein, seine Körner auf eine fremde Mühle auser

ser der Herrschaft zum mahlen zu führen, doch nicht anders als mit Vorwissen und der Erlaubniß des Kreisamtes, welches hiezu unverzüglich abhilfliche Maßregeln treffen wird.

Hofdekret vom 16. Jäner 1783.

Die weitere Erläuterung erfolgte hierüber so, daß zwar ein ieder in dem Territorium einer Herrschaft ansässiger und der obrigkeitlichen Jurisdikzion unterstehender Gewerbs- und Handelsmann oder Unterthan seine in dem Territorium selbst erzeugten oder erkauften Körner, ohne die obrigkeitliche Erlaubniß unter der Konfiskazionsstrafe auser der Herrschaft zu mahlen, nicht befugt, sondern schuldig sein soll, diese Körner in den auf der Herrschaft liegenden Mühlen mahlen zu lassen, dagegen aber stehe iedem Unterthan, Gewerbs- oder Handelsmann frei, das aus den entweder eigen gefechseten, oder auch erkauften Körnern in den auf seiner Herrschaft liegenden Mühlen erzeugte Mehl überall im Lande zum Kauf oder Verkaufe sowohl selbst verführen, als auch das zu seiner Nothdurft oder Gewerbsbetreibung nöthige Mehl von fremden Herrschaften ohne alle Einschränkung, oder hiezu erforderlichen Beweis, ob es auf eine berechtigte Weise erzeuget sei, einführen zu können.

Hofdekret vom 31. Juli 1783.

Das zum Mahlen gebrachte Getreid ist nicht nach der Maß, sondern nach dem Gewicht zu mahlen, und an=und zurück zu nehmen.

Das zum Mahlen gebrachte Getreid soll nicht nach der Maaß, sondern der ergangenen Mahlordnung gemäß nach dem Gewichte gemahlen, mithin auch das Körnel und Mehl nicht anders, als nach dem Gewichte an=und zurückgenommen werden.

Verordnung in Mähren vom 28. April 1783.

Fleischliche Wollust N. VIII.

Was Aeltern und Wirthe zu thun haben, um die fleischliche Wollust zu verhindern.

Da unter dem iungen Landvolke die fleischliche Wollust überall so im Schwunge ist, daß die geistlichen Ermahnungen nichts mehr fruchten, und die Seelsorger nicht mehr im Stande sind, diesem immer mehr und mehr einreissenden Uibel zu steuern: so wird verordnet, ein genaues Augenmerk hierüber zu tragen, und den Aeltern besonders zu bedeuten, damit sie auf einen guten Lebenswandel ihrer Kinder Bedacht nehmen, dann auch den Wirthsleuten zu befehlen, damit sie sorgen, daß bei nächtlichen Musiken nichts Lasterhaftes vorgehe.

Verordnung vom 15. März 1781.

Reisen in fremde Länder N. IX.

Reisen in fremde Länder.

Da viele durch die Hofmeister verleitete iunge Leute schädliche oder wenigstens unnütze Reisen in fremde Länder beginnen, ohne vorher eine Verstandsreife oder Vaterlandskenntniß erlangt zu haben:

ben: so ist künftig niemanden vor dem Alter von 28 Jahren zu gestatten auser Lande zu reisen, ohne zuvor bei ganz besondern Ursachen die nöthige Erlaubniß eingeholt zu haben. In auserordentlichen Fällen also wird nicht einmal ein begleiteter Dienst ein Hinderniß sein, es zu erlauben; auch wird das Reisen in fremde Länder bei gedachten reifern Jahren ohne Anstand gestattet werden. Doch darunter ist die gemeine Gattung der Leute, welche ihrer Kunst oder ihrem Handwerke nachreisen, keineswegs verstanden.

Hofdekret vom 27. April 1781.

Wein und Bier N. X.

Wein- und Kellerschanksordnung in Wien.

Jene, welche bisher berechtigt waren, einen Keller zum öffentlichen Ausschanke aufzumachen, bleiben noch immer an die ehemaligen Maßregeln gebunden, und von denienigen, welche dessen nicht schon zuvor befugt waren, hat auch keiner dermal ein solches Recht erlanget, kraft dessen er sich auf was immer für einem Orte des Weinschankes anmassen dürfte. Indessen ist doch das sogenannte Weinabziehen von dem eigentlichen Weinschanke zu unterscheiden; man versteht unter dem ersten den Verkauf des Weines, der zwar öffentlich, aber in einer grösseren Quantität — es sei in Fässerm, oder auch nur in Flaschenkellern — und welche nur

über die Gasse, mithin nicht zum Vertrinken in dem Keller zu geschehen pflegt. Dieses Abziehen, oder dieser Weinverkauf über die Gasse ist in der Stadt iedem erlaubt. Doch müssen sich jene, die auf diese Art Wein aus ihren Kellern verkaufen, immer von 3 zu 3 Monaten bei dem Stadtrathe melden, um die hiezu nöthigen Polleten, ohne welche ihnen der Weinverkauf verboten sein würde, und die ihnen unentgeltlich zu ertheilen sind, zu bekommen. Dabei muß der Wein, der abgezogen wird, immer wenigstens 5 Maß betragen. Unter dieser Quantität ist den mit dieser Art des Weinverkaufes sich abgebenden Partheien keine Weinabgabe in Fässern oder in Flaschenkellern erlaubt. Auch dürfen sie sich keines Zeigers — von welcher Art er auch immer sein möchte — bedienen, und des Leutgebens in ihren Kellern nicht anmassen. Jene, welche dawider handeln, entweder ohne Pollete abziehen, oder sich eines Zeigers bedienen, oder in minderer Quantität Wein verkaufen, oder ihn vielleicht gar maß- oder seidelweise ausschenken, verfallen in eine Strafe von 50 Reichsthalern, welche ohne Nachsicht einzutreiben, und davon ein Drittel dem Denunzianten abzureichen ist.

Bei dem Weinschanke oder dem Weinleutgeben, das in öffentlichen Kellern vorgeht, und mittels dessen daselbst der Wein unter dem Stangen-

maß

maß und seidelweise ausgeschenkt wird, kömmt folgendes zu beobachten:

1. Können diesen Schank iene ausüben, welche mit eigenen Weingärten versehen sind, oder hausässige Bürger sind, oder wenigstens ein bürgerliches Haus eigenthümlich besitzen.

2. Ist diesen erlaubt, den Kellerschank entweder selbst auszuüben, oder auch Leuten, welche ebenfalls Bürger sind, in Bestand zu verlassen, und bürgerliche Personen sind unter einer Strafe von 50 Reichsthalern hievon ausgeschlossen.

3. Darf sich niemand, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, bei gleicher Strafe von 150 Reichsthalern des Weinleutgebens in Kellern anmassen, der nicht mit einer Befugniß versehen ist. Die Art und Weise des Kellerschankes ist,

4. daß alle vor der Eröffnung des Kellers bei dem Stadtrathe ein Ausschankspollet ansuchen, welches ihnen unentgeltlich wird ertheilt werden.

5. Dürfen sie nicht anders als unter der Ausstreckung des gewöhnlichen Stangenzeigers schenken.

6. Müssen sie ihren Keller nach Verkauf von 28 bis 30 Tagen immer wenigstens durch 3 Tage gesperrt halten, und dann, wenn sie ihn wieder eröffnen wollen, sich abermal um ein neues Ausschankspollet bewerben.

7. Dürfen diese Keller an Werktagen des Morgens um 9, an Sonn- und Feiertagen aber nicht vor 11 Uhr geöffnet, des Nachts aber im Winter nur bis 9, und im Sommer bis 10 Uhr offen gelassen werden.

8. Darf darinn von niemanden, weder von dem eigenen Kellersitzer übernachtet werden.

9. Dürfen zur Bedienung nur Mannspersonen gebraucht werden.

10. Ist hierinn kein Spiel gestattet.

11. Ist auser dem unmittelbar dazu gehörigen Behältnisse keine besondere Trinkstube, kein besonders Zimmer unter was immer für einem Vorwande zu halten.

12. Darf den Gästen auser Brod, Käs und Rettig nichts aufgesetzt werden.

13. Darf darinn kein anderer Wein ausgeschenkt werden, als solcher, wovon die Maß höchstens 10 Kreuzer kostet.

14. Auch darf nur eine einzige Gattung Weins ausgeschenkt werden, entweder lauter Wein zu 6 Krn., oder lauter Wein zu 7 — 8 — oder 10 Krn., und dieser auch nicht in einer zweifachen Gestalt, sondern entweder nur weisser, oder nur rother.

15. Muß der Preis immer durch das gewöhnliche Zeichen an dem Stangenzeiger angemerkt werden.

16. Versteht sich alles dieses, was man vom Weinleutgeben im Keller gesagt hat, nur von der Stadt; denn in den Vorstädten wird kein solcher Kellerweinschank gestattet.

17. Dürfen iene, welche zum Schenken befugt sind, nur einen einzigen Keller halten.

Uibrigens ist dem bürgerlichen Handelsstande, und den Spezereikrämern erlaubt, nur Ausländer, aber keine Oesterreicherweine in den Verkaufsgewölbern herzugeben.

Die Bierwirthe haben sich in den Bierstuben des Weinschanks zu enthalten und mit welche sie die Gäste bedienen dürften.

Die Bierwirthe haben sich in ihren Bierstuben alles Weinschankes zu enthalten, und unter 50 Reichsthaler Strafe nur den Gästen an den Fleischtagen kalte geräucherte Würste, Schinken, Zungen und Kämpe, an Fasttagen kalte Häringe, kalten Fisolen- und Linsensalat aufzusetzen.

Verordnung in Wien vom 12 Mai 1781. in Verfolg der Hofentschliessung vom 28 Oktober 1780. und vom 21. April 1781.

In Böhmen ist sich vor Erkauf oder Verführung des iungen Weines mit Passirpolleten zu versehen

Jene Partheien, welche von den Weininhabern noch vor geschehener Aufschlagsentrichtung die erfechseten iungen Weine erkaufen, oder solche gleich von der Presse verführen wollen, sollen sich mit den ständischen Passirpolleten versehen; sonst sind sie kontraband.

Verordnung in Böhmen vom 17 Mai 1781.

Die Einfuhr des fremden Biers in die Prager Städte wird untersagt.

Die Verordnungen vom 3 Jäner und 3 Mai 1765., welche die Einfuhr des fremden Biers in die Pragerstädte verbieten, werden erneuert, und zur genauen Beobachtung eingeschärfet.

Verordnung vom 16 Hornung 1781.

Diese Verordnungen vom 3 Jäner und 3 Mai 1765. schreiben folgendes vor:

" 1)

„ 1) Sind geistliche und hohe Standesper-
„ sonen zwar nicht eingeschränkt, das Bier zu
„ ihrem eigenen und ihrer Domestiken Haustrunke
„ vom Lande einzuführen; iedoch ist aller Miß-
„ brauch in den Klöstern und herrschaftlichen Häu-
„ sern und Wohnungen davon untersagt, nämlich
„ der öffentliche Schank bei den dahin zusammen-
„ kommenden fremden Leuten. Daher wird den
„ Bierverlegern verordnet, die Stadt mit hin-
„ länglichem und tauglichem Biere zu versehen.
„ Und um allen Irrungen vorzubeugen, ist ein
„ Verzeichniß aller derienigen, welche vermög der
„ Verordnung vom 10 Hornung 1708. das Bier
„ zum eigenen und ihrer Domestiken Trunke von
„ Lande einführen dürfen, angehängt, welches wei-
„ ter unten folgen wird.

„ Wird zwar den Dominien nicht verwehrt,
„ in Gleichförmigkeit der obern Verordnung einem
„ oder dem andern k. Offizianten und Beamten,
„ Advokaten und Aerzten einiges Landbier schen-
„ kungsweise abzureichen; indessen sollen sie darinn
„ auf eine bescheidene Art verfahren; denn wenn
„ es offenbar würde, daß eines oder das andere
„ Dominium unter einem andern Vorwande, ent-
„ weder zum Ausstosse oder zur Tilgung einer
„ Schuld, Bier vom Lande in die Prager Städte
„ eingeführt hätte: so würde es nicht nur allein

„ mit

„ mit der Konfiskazion des abgeschickten Bieres,
„ sondern über dieses mit dem in Landtagsschlusse
„ vom Jahre 1708. ausgemessenen Strafgelde zu
„ 1500 fl. geahndet werden.

„ 3) Ist dieses auch von ienen Ordensgeist-
„ lichen, welche zwei Klöster in den Prager-
„ Städten haben, wovon dem einen vermög der
„ iosephinischen Verordnung die Befugniß ertheilt,
„ das andere aber davon ausgeschlossen worden ist,
„ zu verstehen, und zwar so, daß, wenn dasie-
„ nige Kloster, welches zur Biereinfuhr berech-
„ tiget ist, in das andere unberechtigte ein oder
„ mehrere Fässer Bier abschicken möchte, dieses
„ Kloster nebst der Konfiskazion des Bieres, mit
„ der festgesetzten Strafe zu 1500 fl. belegt wer-
„ den soll.

„ 4) Muß alles von den drei Herrenstän-
„ den und privilegirten Klöstern zum Trunke
„ einzuführende Bier, mit einem besondern un-
„ gestempelten Lieferscheine, der von einem Wirth-
„ schaftsbeamten persönlich unterschrieben sein
„ muß, begleitet, und darinn deutlich angemerkt
„ werden, ob solches Bier zum eigenen Konsu-
„ mo, oder als ein Geschenk und für wen abge-
„ schickt werde.

„ 5)

„ 5) Ist daher auch den Prager Bierver-
„ legern erlaubt, dem mit Lieferscheinen ankom-
„ menden Biere bis an den Ort, wohin es be-
„ stimmt ist, nachzugehen, um zu sehen, ob es
„ in dem ausgewiesenen Orte abgelegt werde; denn
„ im widrigen Falle ist es zu konfisziren, und die
„ Strafe zu 1500 fl. zu verhängen.

„ 6) Findet diese Strafe ebenfalls Staat,
„ wenn nach der Hand Bier aus einem Hause in ein
„ anderes überführt werden sollte.

„ 7) Steht nebst diesem den Bierverle-
„ gern auch frei, die bürgerlichen Schankhäu-
„ ser und Keller zu visitiren, und nachzusehen,
„ ob nicht ein vom Lande eingeführtes Bier ausge-
„ schenkt werde.

„ 8) Haben iedoch die Bierverleger solches
„ Bier nicht aus eigener Macht wegzunehmen,
„ sondern es dem Bierverleger = oder Bürgermei-
„ steramte anzuzeigen, welches es sogleich un-
„ tersuchen, und das nöthige hierüber entscheiden
„ muß.

„ Nun folget das Verzeichniß derienigen, Verzeich-
„ denen gestattet wird, Bier zum eigenen und ihrer niß derieni-
„ Hausgenossenen Trunke gegen Erlag des neuen gen, die
Bier in die

„ Auf-

Prager Städte einführen dürfen.

„ schlags — non tanquam pœnalis, sed pro
„ licentia invehendi intra mœnia — zu 1 fl.
„ für iedes vieremeriges Faß, ohne Anstand in die
„ k. Prager Städte einzuführen:

„ 1) Allen drei Herren Ständen.

„ 2) Dem erzbischöflichen Seminarium Königs-
„ hof.

„ 3) Dem Sakristaner der Domkirche, und den
„ vier Vikaristen in derselben.

„ 4) Der Frau Abtissinn des Klosterstifts St.
„ Georgi.

„ 5) Dem Fräuleinstifte in der Neustadt.

„ 6) Dem Probst bei dem heilgen Kreuze.

„ 7) Dem Dechanten bei Allerheiligen.

„ 8) Dem Zisterzienserkloster in der Altstadt,
„ unter der Bedingniß, daß sich da wenigstens 6
„ Geistliche im Studieren befinden.

„ 9)

„ 9) Dem Augustinerkloster bei St. Thomas
„ in der Kleinseite.

„ 10) Dem Dominikanerkloster St. Aegidi.

„ 11) Dem Karmeliterkloster St. Galli.

„ 12) Dem Servitenkloster St. Michael.

„ 13) Dem Konvikte bei St. Bartolomäi.

„ 14) Dem Kollegium der Gesellschaft Jesu
„ bei St. Klemens und St. Ignaz.

„ 15) Dem Seminarium St. Wenzel.

„ 16) Den Klosterfrauen der heiligen Agnes.

„ 17) Dem Rektor Magnifikus, und den
„ weltlichen Fakultäten samt den Universitätsbe-
„ dienten.

„ Endlich den Kapuzinern, Franziska-
„ nern, Hibernern, Paulanern, und Kaietanern
„ das unter dem Namen eines Almosens zukommen-
„ de Bier.

Die

Wie sich in Absicht der dem Pönaltaz unterliegenden k. Städte zu achten sei.

Die Dominien und Ortschaften sollen, wenn die der Pönaltaz unterliegenden k. Städte, wo das k. Trankſteueramt befindlich ist, Bier verführen, dem Fuhrmanne eine schriftliche Anzeige — woher das Bier komme, und wem es gehöre, mitgeben, damit die k. Bankalämter in der vorgeschriebenen Manipulazion nicht gehemmt werden, und die Ordinaritazgebühr zu 1 fl. vom Fasse abgenommen werden könne.

Verordnung vom 24 August 1781. und 2 August 1783.

Auch von ienem Biere sowohl, welches in die Vorstädte der Städte, welche der Pönaltaz unterliegen, als von dem Biere, das in den Städten selbst erzeugt, oder dahin eingeführt wird = muß die Pönaltaz mit 1 fl. vom Fasse abgenommen werden; folglich sie von allen in solchen Vorstädten wohnenden, und in die Stadtbücher einverleibten Bürgern, und von den in denselben befindlichen Freihäusern, Schlössern, Höfen, und Gebäuden, wenn solche zur Stadtgemeinde gehören, wenn gleich der Inhaber kein Bürger wäre, zu entrichten. Jedoch sind davon nicht nicht nur allein alle in solchen Vorstädten liegende Häuser, Schlösser, Höfe und dergleichen, welche bei der Landtafel inliegen, folglich nicht zur Stadtgemein=

de

de gehören, und dessen sich legitimiren können, sondern auch alle an den Prager Städten befindliche, den Stadtbüchern nicht einverleibte Weinbergsgebäude, Schlösser, Höfe und Gärten ausgenommen.

Verordnung vom 7 Mai 1783.

Bierausstoßregister.

Diejenigen Bräuer, welche selbst Bräuhauspächter sind, sollen eigene Bierausstoßregister halten, und um so mehr ordentlich führen, als sie im widrigen Falle dazu angehalten werden würden.

Hofdekret vom 24 Juli 1783.

Biertax Oesterreich.

Von allen Bierwirthen in Oesterreich, die ungeachtet der ihnen nachgesehenen Taz und des Umgeldes dennoch das Bier theuer ausgeschenket, und folglich die ihnen durch die Nachsicht der Taz und des Umgeldes zugeflossene Wohlthat ohne alle Ursache genossen haben, soll in der Folge der bestehenden Verordnung der dießfällige Taz- und Umgeldesbetrag für das Vergangene und Zukünftige eingetrieben, und zu Handen der Tranksteuergefällsadministrazion, die diesen Betrag den Inha-

bern des Taz = und Umgeldgefälls vergüten muß, erlegt werden.

Hofentschliessung vom 13 September 1781.

Aufhebung des Mackels der Unehre.
N. XI.

Benehmung des Irrwahns in Rücksicht eines Entleibten.

Dem Landvolke ist der Irrwahn wegen Verlust der Ehre in Absicht der Hilfleistung einer verunglückten Person, die sich entleibet hat, und als wenn die Gegend, in welcher ein solcher Körper begraben liegt, mit Schauer und Mißwachse hergenommen werde, zu benehmen.

Verordnung vom 25 Jäner, und 13 Weinmonat 1781.

Das weitschichtiger behandlete Gesetz kann man in dieser Abtheilung im 4 Absatze unter der Rubrike Selbstmord nachsehen.

Kinder von Kerkermeistern, Frohn- und Gerichtsdienern sind von keinem Handwerke auszuschliessen, sondern als ehrliche Leute zu achten.

Alle von den Magistraten, Gerichtern und Aemtern ordentlich aufgenommene und bestellte Kerkermeister, Frohn = und Gerichtsdiener, wie sie immer heißen mögen, wenn sie sich gleich andern rechtschaffenen Bürgern und Inwohnern verhalten, sollen auch eben so wie diese als ehrliche Leute geachtet, und ihres Amtes wegen auf keine Weise von dem Umgange mit andern Bürgern ausgeschlos-

schlossen werden; ihren Kindern sind bei Erlernung der Handwerke und freien Künste nicht nur keine Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg zu legen, sondern ihnen vielmehr aller Vorschub zu leisten. Ferner ist ihnen, wenn sie vor Gerichte zu erscheinen haben, gleich andern Inwohnern gestattet bei den Magistraten und Gerichtern in den Rath zu treten, und ihre Angelegenheiten in dem Rathe vorzutragen, ohne erst nöthig zu haben einen Anwald zu bestellen. Von nun an sind sie nicht mehr Büttel oder Schergen, sondern ihrer Bestimmung gemäß Gerichtsdiener zu nennen. Die Uibertreter sollen zur angemessenen Züchtigung an Leib und Vermögen angezeigt werden.

So auch die Väter im Umgange und bei Gerichten.

Verordnung vom 30. Juni 1781. in Bezug auf die Verordnung vom 5. Oktober 1763. und Reskript vom 20. Hornung 1762. welches sagt:

„Daß vermög der im Jahre 1732. mit dem „römischen Reiche konzertirten Hanwerdsordnung, „die Kinder der Landgerichts- und Frohndiener von „keinem Handwerke oder Profession ausgeschlossen, „sondern als ohnehin ehrliche Leute ohne Anstand „zugelassen werden sollen.

Die Mackel unehelicher Geburt ist in allen öffentlichen Diensten oder Handwerken, oder bei

Die Mackel unehelicher Geburt ist aufgehoben.

was immer für einer Beweisführung gänzlich aufgehoben.

Hofdekret vom 24. Juli 1783.

Stadtordnungen. N. XII.

Baden in der Donau oder in fliessenden Wässern wie auch Fußwaschen ist verboten.

Das Baden in der Donau, oder an fliessenden Wässern, wie auch das Fußwaschen auf den Holzflössen ist bei Strafe des Arrestes verboten.

Verordnung in Oesterreich vom 11. Juli 1781.

Schreien u. Händeklatschen auf der Gasse ist verboten

Das muthwillige Schreien und Händeklatschen auf der Gasse ist bei angemessener Strafe iedermann ohne Rücksicht des Standes verboten.

Oeffentlicher Ruf in Oesterreich vom 1 August 1781.

Auf dem Damme im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden. Leute dürfen nur an bestimmten Oertern hinaufgehen.

Auf dem neuangelegten Damm im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden, und iene, welche hinaufgehen wollen, müssen an den eigen dazu bestimmten Aufgängen, und nicht neben denselben, oder sonst anderwärtig hinaufsteigen, mithin den Damm nicht verderben.

Hofentschliessung Wien vom 18 August 1781.

Jedermann kann Tragsessel halten

Das bisher auf die Tragsessel besondere ausschliessende Privilegium ist weiterhin nicht mehr bestät-

stättiget, sondern nach folgender Ordnung iedermann gestattet, Tragsessel zu halten.

1. Ist iedermann erlaubt, Tragsessel zu halten. Ordnung für die Sesselträger.

2. Muß es doch ieder zuvor der Regierung anzeigen.

3. Weil die Tragsessel ihre Numern haben müssen, so wird

4. die Regierung einem ieden Sessel seine Numer geben.

5. Ist für die Haltung eines ieden Sessels monatlich 1. fl. dem Armenhause zu zahlen, oder sich mit demselben nach der Anzahl der Sessel auf ein Pauschquantum zu vergleichen. Dagegen steht ihnen frei, nach den Umständen der Zeit und Witterung, wegen des billigen Lohns für das Tragen, mit den Partheien übereinzukommen. An solchen Tagen, wo Schauspiele, Akademien und Reduten gegeben werden, müssen um 7, dann um 10 Uhr Abends immer eine zureichende Anzahl ven Sesseln bei der Hand sein. So muß auch getrachtet werden, zu Nachtzeit bei vorfallenden Gelegenheiten das Publikum zu bedienen. Die Pflicht desienigen,

der Sessel hält, ist, sich um starke Sesselträger zu bewerben, die dem Trunke nicht ergeben, und im Tragen vorsichtig sind, indem der Eigenthümer für den Schaden, der iemanden im Tragen durch die Schuld und das Versehen ihrer Träger wiederfahren sollte, zu haften hat. Will der Eigenthümer einen Sessel eingehen lassen, oder mehrere errichten, so muß es der Regierung angezeigt werden.

6. Haben die Sesselträger folgendes zu beobachten: a) Sollen sie ieden Menschen — auser Kranken ins Krankenhaus und todten Körpern — dahin tragen, wohin er in der Stadt verlangt. b) Muß daß Tragen willig und ohne anzuhalten bis an den bestimmten Ort geschehen, und es ist niemand unterwegs abzusetzen, oder zum Aussteigen zu nöthigen. c) Sollen sie sich hüten, iemanden in Einnehmen, Tragen und Absetzen grob und unanständig zu begegnen. d) Müssen sie bei übeln Wetter, Eise oder sonst schlüpfrigen Wegen behutsam sein, auch sich nicht unter die fahrenden Wägen wagen. e) Sollen sie sich auf bestimmten Plätzen versammeln, und nach der Ordnung, wie sie dahin kommen, stellen, und nicht vordrängen. Wenn sie aber besonders bestellt sind, so können sie sich auf diesen Platz hinbegeben. f) Wenn sie zum Warten, ohne eine gewisse Zeit gedungen sind:

so ist ihnen nicht erlaubt, in der Zwischenzeit eine andere Trage zu versehen. g) Wenn sie nach Hause gehen, und ihnen iemand unterwegs zum tragen aufstiesse: können sie ihn annehmen, iedoch nicht versuchen, mit Sesseln in der Stadt herumzugehen, und sich um Tragen zu bewerben. h Sollte iemand, den sie trugen, etwas in dem Sessel verloren, vergessen oder zurückgelassen haben, müssen sie es zurückstellen, oder der Regierung übergeben. Uiberhaupt sollen sie sich gut aufführen, untereinander verträglich sein, und alle Klagen vermeiden.

Hofentschliessung vom 20 August 1781.

Die Buben welche die Oefen kehren sind zu arrestiren.

Die Buben, die in der Stadt und in den Vorstädten sich mit dem Ofenkehren abgeben, sollen arrestiret, und sie sowohl als ihre Aeltern bestraft werden.

Verordnung vom 14 November 1781.

Bei Städten, Märkten u. Dörfern, soll der Namen derselben so wie in Städten auch der Name der Gassen aufgezeichnet werden:

Bei ieder Stadt, iedem Markte, und Dorfe soll der Name in deutscher und mährischer Sprache auf einer Säule und schwarzen Tafel mit weisser Farbe, und in grössern und kleinern Städten der Name der Gasse zu Anfang und Ende derselben auf der Mauer schwarz aufgezeichnet werden.

Verordnung in Oesterreich vom 4 Hornung 1782 — in Mähren vom 7 Juli 1783.

Mit unreinen Wasser aufzuspritzen ist verboten.

In den Vorstädten wird den Fleischhackern und Fleckſiedern verboten mit unreinem Wasser zum Nachtheile der Gesundheit aufspritzen zu lassen.

Verordnung in Oesterreich vom 5 Juli 1782.

Die Zuchthausarrestantenwerden den Gemeindenzur Säuberung der Gassen gegeben.

Um die Sauberkeit und Reinlichkeit in den Vorstädten zu Wien zu erhalten, werden den Gemeinden die Zuchthausarrestanten, zur Arbeit unentgeltlich bewilliget.

Hofentschliessung vom 15 April 1783.

Das geschwinde Fahren wird verboten.

Das geschwinde Fahren wird abermal verboten, und der Militär- und Polizeiwache vorzüglich eingebunden, auf die Uibertretung dieses Gebots auf das sorgfältigste Acht zu haben, wo dann der dawider Handelnde künftig mit der unnachsichtlichen Spinnhausstrafe angesehen werden würde.

Verordnung in Böhmen vom 26 Weinmonat 1782.

Gerichtsschreiber u. Grundwächter unterstehen der Plizeidirekzion,

Gerichtsschreiber und Grundwächter sollen künftig unter der Polizeidirekzion in politischen Sachen stehen, und keiner zu diesem Dienste gelangen, der nicht vorher von der Polizeidirekzion ein Zeugniß seiner Geschicklichkeit beibringt. Auch können sie aus Saumseligkeit oder anderer Ursachen von selber des Dienstes entlassen, vorläufig aber der Grundobrigkeit die Anzeige gemacht werden.

Hofentschliessung vom 14 Christmonat 1782.

Jene

Jene Aeltern, welche ihre Kinder verlassen, und von einem oder den anderem Grunde abziehen, sollen von der Gemeinde dem Grundrichter, und von diesem an die Oberdirekzion angezeiget werden.

Aeltern, welche ihre Kinder verlassen, sind der Polizeidirekzion anzuzeigen.

Regierungsverordnung vom 18. November 1783.

Salzverkauf. N. XIII.

Das Salz darf in keinem höhern als in dem patentmässigen Preise, und dann nicht anders als nach den zimmentirten Masseln, nicht aber, Pfundweise verkauft werden.

Das Salz soll im patentmässigen Preise, dann nicht pfundweise, sondern in Masseln verkauft werden.

Hofdekret vom 6 August, und Gubernialverordnung vom 17. August und 2. November 1781. in Bezuge auf das Hofdekret vom 6 Weinmonat 1770: —

„Dieses sagt, daß das Salz durchgehends „nur allein in gestrichenen n. ö. Seideln ausge„masselt, und hiezu keine andern, als die am „Reifen gebrandmarkten und von den Behörden „zuverläßlich adiustirten Masseln gebrauchet, folg„lich alle sonstige Masserei sogleich abgestellet, den „Ausmäßlern aber in Ansehung ihrer dabei zu ha„benden Mühe, Gefahr, Schwendung und Unko„sten iedes dergleichen Massel Salz zu $2\frac{3}{4}$ kr. zu „verkaufen eingestanden, hingegen an ienen Or„ten, als zu Prag auf dem Hradschin, und zu

„Budweiß, wo von den Mäßlern das Salz ohne „Zuschlag der 40 kr. ausgestossen, oder von die„sen wegen der in der Gegend vorhandenen Berg„städte ohne einige Fuhrlohnsauslage übernommen „wird, mithin schon dadurch wohlfeiler als in den „obern 2¾ krn. minutirt würde, es bei dem bis„herigen Preise ohne Steigerung gelassen werde.

Hofdekret vom 6 Weinmonat 1770.

Das Salzwesen wird von der Münz- und Bergwesēs hofkammer geleitet.

Das Salzwesen wird in Zukunft von der k. k. Münz = und Bergwesenshofkammer besorget, und geleitet werden.

Hofentschliessung vom 10 Juli 1782.

Salzschwärzerei ist zu bestrafen.

Die ienseits des Marchflusses wohnenden Unterthanen, wenn sie das daselbst wohlfeilere Salz in die diesseitigen Länder herüberschwärzen, sollen nicht nur mit der Konfiskazion des geschwärzten Salzes, sondern auch bei wiederholter Betretung mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.

Hofentschliessung Mähren betreffend vom 7 Hornung 1783

Verkauf des ungarischen Steinsalzes.

Der Preis des ungarischen Steinsalzes, welcher bisher auf 8 fl. 33 Kr. bestimmt war, ist auf 7 fl. 30 Kr. für das Königreich Böheim herabgesetzt,

setzt, und das von iedem Kreise verlangte Quantum bei den Aerarialversilberungen bereits abgegeben worden.

Hofdekret vom 3 Hornung 1783.

Maß und Gewicht. N. XXIV.

Das Patent wegen Abstellung der alten böhmischen Maß, und Einführung der österreichischen wird republizirt.

Das Patent vom Jahre 1764., durch welches die alte böhmische Maß abgestellt, und die n. ö. trockne Masserei eingeführt worden ist, wird mit dem Beisatze republizirt, daß die Obrigkeiten und Magistraten die genaueste Aufsicht auf dessen unverbrüchliche Beobachtung tragen, und wider die Uibertreter unnachsichtlich die ausgemessene Patentalstrafe verhängen sollen.

Verordnung vom 18 und Hofdekret vom 24 August 1781.

Das angeführte Patent vom 30 Juli 1764. ist folgendes:

„ Mit dem 1 Jäner des 1765. Jahres
„ sollen die n. ö. langen, trockenen und nassen
„ Maßgattungen, nicht minder die Gewichter für
„ die allein wahren und ächten, in allem Kauf

„ und

„ und Verkaufe, Handel und Wandel angesehen
„ und gebraucht werden, folglich alle andere Ma-
„ ßereien ohne Ausnahme abgestellt und verboten
„ sein. Alle Maßereien müssen zimentirt, folglich
„ mit einem ordentlichen Stempel bezeichnet wer-
„ den. Auch ist keine gehäufte Körnermaß im
„ Kauf und Verkaufe zu dulden, sondern alle
„ Getreidsorten — es mögen schwere oder leich-
„ te sein — müssen mit dem zimmentirten Streich-
„ holze gestrichen verkauft werden. Um aber nicht
„ gleich neue Fässer, Wannen und Bräupfan-
„ nen verfertigen lassen zu müssen, sind die alten
„ genan abzufachen, und das, was sie nach der
„ Wienermaß enthalten, ist mit einem Brandzei-
„ chen darauf anzumerken. Künftig aber, wenn
„ die alten Gefässe nicht mehr zu gebrauchen sind,
„ müssen alle nach dem österreichischen Fusse ver-
„ fertiget werden. Das nicht gestempelte Maß-
„ zeug ist zu konfisziren, und die Uibertreter sind
„ mit einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern zu
„ belegen, wovon dem Denunzianten die Hälfte ge-
„ bührt.

Patent vom 30 Juli 1764.

Zur

Zur mehreren Bequemlichkeit des Publikums wird in Oesterreich auch die Abhämmung der Fässer bei den Landzimentirungsstazionen eingeführt, und ihnen die Anschaffung der nöthigen Zimmentirungsrequisiten anbefohlen.

Wegen der Abhämmung der Fässer in Oesterreich.

Hofentschliessung vom 12 Weinmonat 1781.

Das Gewicht der Ziokkolade wird bestimmt, und das Pfund zum öffentlichen Verkaufe auf 28 Lothe festgesetzt, und nur bei ausdrüklichen Privatbestellungen wird ein kleineres Gewicht zu gebrauchen gestattet.

Ziokkoladegewicht wird bestimmt.

Verordnung vom 6 Christmonat 1781.

In Mähren wird zur Richtschnur mitgegeben, daß die Besieglung der zimmentmässigen Geschirre, als iener Krügel, Flaschen und Gläsergeschirre, in denen dem Publikum sowohl in Städten als auf dem Lande die Getränke in den Wirths- und Schankhäusern öffentlich gegeben werden, zwar noch ferner von dem k. Kreisamte geschehen, doch aber für das Stück nicht mehr als zwei Gröschel von den Eigenthümern entrichtet werden, auch diese nicht gehalten sein, die der Zerbrechung, vielen Beschwerlichkeiten, Unkösten und Schaden in der Transportirung unterworfenen Trinkgeschirre in das

Besieglung der Trinkgeschirre.

k. Kreis-

k. Kreisamt zu überbringen, sondern die Adiustirung und Besieglung derselben mittels der ohnehin anderer Verrichtungen halber in das Land abgehenden Kreiskommissarien — die eben ohne viele Mühe im Stande sind selbst in die nöthigen Häuser in den Kreisstädten zu gehen, und die Bezeichnung dieser Trinkgeschirre vorzunehmen — befolgt werden sollen.

Verordnung in Mähren vom 2 Juni 1782.

Besieglung der Ellen und andrer langen Massen.

„ Allen ienen, welche lange Maßzeuge entweder selbst verfertigen, oder damit handeln, „ wird bei patentmässiger Strafe ebenfalls verboten, sich der hölzenen, eisenen und messingenen langen Massen beim Kauf und Verkaufe ohne „ Zimentirung zu bedienen, sondern alles ist mit „ einer zimmentirten Elle, Maßstabe oder dergleichen Masse vorzumessen. Die hölzernen Ellen und „ Zollstäbe werden mit dem kaiserlichen Adler und „ der laufenden Jahrszahl gestempelt, die Klaftermassen hingegen auf eben diese Art, wie es mit „ den Visiren geschieht, gebrennt. Dafür wird nur „ 3 Kr. bezahlt.

Hofentschliessung vom 19 Weinmonat 1782.

„ Die

„ Die Untersuchung und Bestrafung der Uiber- Die Unter-
„ treter der Zimentirungsgesetze ist nicht mehr als suchung
„ ein politisches Geschäft bei den n. ö. Landrech- und Bestra-
„ ten zu behandeln, sondern von der Landesstelle fung der
„ mit der Vorsicht vorzunehmen, daß, wenn in Uibertreter
„ Zimmentirungsfällen Verfälschungen und Betrü- der Zim-
„ gereien vorkämen, der Schuldige der peinlichen mentir-
„ Gerichtsbarkeit zu übergeben sei. rungsge-
setze.

„ 2) Haben die Kreisämter nicht nur eine
„ unmittelbare Korrespondenz mit den Landrechten
„ zu führen, sondern auch diesen in Subsidium
„ iustitiæ eine hilfreiche Hand zu bieten, und die
„ nöthigen Auskünfte zu erstatten.

„ 3) Hat die Zimmentirungshofkommission Zimmen-
„ aufzuhören, und das Zimmentamt ist mit der tirungshof-
„ Subordinazion an die Regierung angewiesen. kommission
wird aufge-
hoben.

Hofentschliessung vom 9. Jäner 1783.

Würde, Titel und Standesvorzüge.

N. XV.

Da bei dem Abgange des mit dem letztverstor- Der Aus-
benen Kurfürsten in Baiern, Maximilian Joseph, druck Kur-
erloschenen wilhelmischen Mannsstammes die fün- pfalz Bai-
ern ist weg-

te

zulassen, und nur Kurpfalz zu gebrauchen.

te altpfälzische Kur an die rudolphinische Linie zurückgefallen ist, und die neu errichtete achte Kur einzugehen hat, und der bisher gebrauchte Ausdruck Kurpfalzbaiern zu einer Mißdeutung Anlaß geben könnte: so hat die Benennung Kurpfalzbaiern hinwegzubleiben, und ist sich nur iener: Kurpfalz, zu bedienen.

Hofentschliessung vom 11 Weinmonat 1781.

Wie die geheime Rathswürde, oder der Titel allein anzusuchen sei.

Die k. k. Unterthanen der deutschen und hungarischen Erblande, dann der Niederlande und italiänischen Staaten, wie auch Fremde, die in k. k. Diensten stehen, haben künftig die geheime Rathswürde oder den Titel allein bei den inländischen Behörden anzusuchen, und die Ausfertigung für alle dergleichen Impetranten hat bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei, so wie die Entrichtung der Taxen bei den bestehenden k. k. Taxämtern zu geschehen. Folglich hört es auf, diese Würde bei der Reichshofkanzlei anzusuchen und ausfertigen zu lassen, wie es sonst immer geschah.

Hofentschliessung vom 19 Weinmonat 1781.

Hannoverische Wittwensozietät. N. XVI.

In die Hannoverische Wittwensozietät zu treten ist verboten.

Niemanden ist gestattet in die hannoverische Wittwensozietät zu treten, und etwas einzulegen.

Hofentschliessung vom 6 November 1781.

Wu-

Wucherei. N. XVII.

Um den wucherlichen Darlehen auf Pfänder, durch welche ein grösseres als gesetzmässiges Interesse stipulirt wird, zu steuern, wird das Wucherpatent vom 26 April 1751. republizirt.

Das Wucherpatent wird republizirt.

Verordnung in Böhmen vom 1 November 1781.

Dieses angezogene Wucherpatent vom 26 April 1751. lautet also:

„ §. 1. Der Schuldner oder Entlehner ist
„ die ganz mit Wucher kontrahirte Schuld anstatt
„ dem Gläubiger dem Fiskus samt den Interessen,
„ und auch was er noch davon an Geld oder
„ Waaren bei Handen hatte, zu erlegen schuldig,
„ wobei der Entlehner ohne Standesrücksicht, es
„ sei die Schuld aus wahrer Noth kontrahiret wor-
„ den, noch besonders mit Leibesstrafe, Arrest,
„ Sequestrirung, Prodigalitätserklärung, Verbie-
„ tung des Hofes, Suspension, oder wohl gar
„ mit der Entlassung vom Dienste gestrafet werden
„ soll. Uibrigens bleibt es in Absicht der Pupillen
„ und Minorennen quoad validitatem contractus
„ bei ienem was in vorigen Generalien ent-
„ halten ist.

„ §. 2. Die Wucherer selbst oder Darleiher,
„ sie mögen nun das in Geld, oder Waaren,
„ oder in beiden zusammen bestandene Darlehen
„ wirklich geliehen, oder nur darzuleihen verspro-
„ chen haben, sollen nebst dem Verluste ihrer schon
„ dadurch dem Fiskus zufallenden ganzen Fode-
„ rung, samt dem Interesse, nach Umständen noch
„ weit schärfer bestrafet werden.

„ §. 3. Die nämliche Strafe trift auch die
„ wissentlichen Unterhändler, oder Theilnehmer einer
„ wucherischen Handlung.

„ §. 4. Das Nämliche haben die falschen
„ Namens träger fideiiussores, giratarii oder cessio-
„ narii, wenn sie sich nicht durch gute Zeignisse,
„ oder in deren Abgang durch den Eid des gegrün-
„ deten Verdachts eines Mißverständnisses entledi-
„ gen können, zu befahren. Daher hat sich
„ ieder bei Schliessung eines solchen Negoziums
„ wohl vorzusehen, und in Acht zu nehmen. Der
„ Denunziant einer solchen wucherlichen Handlung,
„ wenn das quantum commissi, und pœna zusam-
„ men, so dem Fiskus zufällt, sich nicht höher,
„ als auf 400 fl. erstrecket, soll die Hälfte dessen,
„ was der Fiskus zieht, sonst aber nebst Ver-
„ schweigung seines Namens das Drittel erhalten.
„ Jedoch soll nach 10 Jahren, von dem Tage einer

sol-

„ chen wucherlichen Kontrahirung angerechnet, die „ Klage erloschen sein, und nicht mehr Statt „ haben.

„ §. 5. Der Wucher pflegt meistens in dem „ zunehmenden Interesse, oder mittels der Zu„ schläge oder auch durch sonst dem Entlehner nach„ theiligen Handlungen zu geschehen. Daher „ wird

„ 6. iene eine wucherische Handlung genannt, „ wenn bei dem Interesse mehr als die landesüb„ lichen Pro Zento stipuliret worden ist; wenn die „ Interessen von dem Kapitale vorhinein abgezo„ gen, oder wohl gar dazu geschlagen, und In„ teresse von Interesse stipuliret oder genommen „ worden ist; wenn dem Darleiher ein Pfand auf „ Nutznieſſung bis zur Zurückzahlung übergeben „ würde, davon der Nutzen 6 pro Zento merklich „ überstiege, welches alles dem vernünftigen Er„ messen des Richters unterzogen wird. Woferne „ aber ein solches Paktum, authore prætore ge„ macht worden ist, soll es keine wucherliche Hand„ lung sein.

„ §. 7. Alle Zuschläge, theils an Geld, theils „ an Waaren, sie mögen dem Entlehner schädlich „ sein oder nicht, sind zur Vermeidung der Aus„

„ flüchte als wucherlich zu halten, es möge nun
„ in dem Kontrahirungsinstrumente davon Meldung
„ gemacht worden sein oder nicht. Also ist auch der
„ heimliche Zuschlag, wenn weniger an Geld oder
„ Waaren, als verschrieben worden ist, gegeben
„ worden wäre, verboten. Ingleichen, wenn in
„ Waarenauszügeln baares Geld mit vorkäme,
„ weil in einerlei Instrumente nie eine solche Ver=
„ mischung zu gestatten ist. Nicht minder soll eine
„ ältere wucherliche Schuld, wenn sie in einem
„ neuen ordentlichen Darlehen per novationem mit
„ eingeschlossen wäre, dennoch der Erkanntniß des
„ Fiskus unterzogen bleiben, ia sogar, wenn es
„ herauskäme, auch die neue, obschon nicht wu=
„ cherische Schuldpost, dem Fiskus heimfallen.

„ §. 8. und 9. Ist auch iene Handlung wu=
„ cherlich, wenn entweder darüber zur Verdeckung
„ zweierlei Instrumente unter einem oder verschie=
„ denem Datum, und unter wahrem oder erdich=
„ tetem Namen geschlossen worden sind, und der
„ Fiskus den Betrug entdeckte; wenn aber der
„ Fiskus erweisen könnte, daß die in verschiedenen
„ Instrumenten enthaltenen, obschon zum Theile
„ wucherlichen Handlungen den nämlichen Tag ge=
„ macht worden sind: so sollen nur iene, so wu=
„ cherisch sind, dem Fiskus heimfallen; es wäre
„ denn

§. 10.

„ §. 10. daß die Instrumente nicht durch
„ glaubwürdige Zeigen unterschrieben, oder nicht
„ vor Gericht geschlossen worden wären: so stünde
„ die Muthmassung wider den Darlehner, und lä-
„ ge ihm die Bezeigung des Widerspiels ob.

„ §. 11. Wenn der Darlehner einem Waaren
„ borgt, die er nicht selbst führt, oder verfertiget,
„ oder der Entlehner wenigstens nicht in so über-
„ mässiger Quantität nöthig hätte, und deren Preis
„ nicht angesetzet wäre: so liegt dem Darlehner
„ wegen Vermuthung der Wucherei die Erweisung
„ des Widerspiels ob. Wer also einem Geld und
„ Waaren zugleich, oder zuvor, oder nachher auf
„ Borg geben, oder verkaufen will, der soll sich
„ mit gehörigen zweien oder mehreren Instrumen-
„ ten, und auch mit glaubwürdigen Zeigen verse-
„ hen, oder seine Kontrakte vor Gerichte machen,
„ und alles, was gleich zuvor gesagt worden ist,
„ und einen Verdacht erwecken könnte, vermeiden.

„ §. 12. Eine wucherische Handlung ist es
„ auch, von einem Kaufmanne etwas auf Kredit
„ nehmen, und es, um baares Geld zu bekom-
„ men, wieder um minderen Werth zu verkaufen,
„ oder ein Pfand von höherem Werthe anzuneh-
„ men, und selbes, falls es nach bedungener Aus-
„ lösezeit nicht ausgelöset worden ist, zu behalten.

„ Schlüßlich bleibt es hierinnfalls, was die Kauf=
„ leute uud Negozianten betrifft, so lange sie un=
„ ter sich selbst und nicht mit einem andern, der
„ keiner ist, Negozien untereinander schliessen, bei
„ den bestehenden Wechselordnungen.

Patent vom 26. April 1751.

Da von verschiedenen Partheien gegen über=mässiges Interesse auf Pfänder Gelder ausgeliehen werden: so soll das Versatzamtseinrichtungspatent vom 4. September 1774., worinn das Ausleihen auf Pfänder gegen grosses Interesse nachdrücklich te boten worden, zu iedermanns Schadenswarnung erinnert werden.

Verordnung in Böhmen vom 3 August 1782.

Dieses angeführte Patent sagt in Absicht der Interessen folgendes :

„ Den Privaten wird von den auf Pfänder
„ geliehenen Gelde mehr als 4 pro Cent zu nehmen,
„ bei den auf die Wucherei gesetzten Strafen ver=
„ boten.

Patent vom 4 September 1774.

Hof=

Hofquartier und Zinse. N. XVIII.

Aufhebung des Hofquartiers gegen eine Ablösung in Gelde.

Seine Maiestät haben ieden Hausinhaber in der Stadt Wien und den Vorstädten von der Last des Hofquartiers als von einer beschwerenden Naturalabgabe gegen eine ausgemessene Ablösung in Gelde auf ewige Zeiten zu befreien, und dadurch iedem den vollen Genuß, die freie Verwendung und Benutzung seines Hauses einzuräumen geruhet. Zu diesem Ende hat ein ieder von der Last des Hofquartiers nicht befreiter Hausinhaber längstens bis den letzten März dieses Jahrs bei dem k. k. Hofquartieramte eine schriftliche Erklärung einzureichen, und sich in selber bestimmt zu äusern, was er für eine Summe für ein und allemal, oder was er für eine jährliche Geldgabe für das itzt tragende Naturhofquartier zu entrichten gedenke. Wornach das Weitere mit iedem besonders abgethan worden ist.

Wien den 16 Hornung 1781.

Hofquartiersreluizion in Wien.

Die den Hofquartiersreluizionen unterworfenen Hauseigenthümer in den Wienervorstädten sind nicht schuldig, ihre Quartiersreluizionen vorhinein zu entrichten, sondern dürfen solche erst nach der Verfallzeit, so, wie sie den Hauszins einnehmen, entrichten.

Hofentschliessung vom 15 Hornung 1782.

Wie sich bei Miethung, Aufkündigung und Räumung der Zinswohnungen zu verhalten sei.

Wie sich bei Miethung, Aufkündigung und Räumung der Zinswohnungen in Wien in der Stadt und innerhalb der Linie zu verhalten sei, wird auf folgende Art vorgeschrieben.

1. Hat es in den Vorstädtsgründen, wo bisher der Zins vierteljährig gezahlt, aufgekündiget und ausgezogen worden ist, noch ferner sein Verbleiben; in der Stadt aber und innerhalb dem Umfange der Linie, wo die halbjährige Ausziehung eingeführt war, soll die vierteljährige Aufkündigung — wenn nicht durch einen Bestandkontrakt ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist — iedesmal längstens binnen 14. Tagen geschehen, nämlich iene von Michaeli bis Georgi binnen 14. Tagen nach Lichtmesse, das ist, bis den 15. Hornung, und iene von Georgi bis Michaeli längstens binnen 14 Tagen nach Johanni, das ist, bis den 7 Juli, und daher die Aufkündigungen, die nicht binnen dieser Zeitfrist, sondern erst den 16 Hornung, oder 8 Juli geschehen sind, nicht mehr angenommen, oder ganz ungiltig gehalten werden. Nach einer solchen Aufkündigung, und nach dem verstrichenen Georgi- oder Michaelitage hat der ausziehende Bestandmann — er mag von was immer für einem Charakteur sein — binnen den nächsten 8 Tagen mit Räumung eines Theils seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der

ein-

einziehenden Parthei zur Unterbringung einiger ihrer Effekten einen hinlänglichen schicksamen Platz einzuräumen, und nach den ganz verflossenen 14 Tagen soll die Wohnung vollständig geleeret und übergeben werden. Wenn aber binnen 8 Tagen nach Georgi, das ist den 2. Mai, oder um die Michaelizeit am 8. Oktober der neueinziehenden Parthei zur Unterbringung ihrer Effekten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Parthei geräumt wäre: so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schicksamen Platzes ertheilt werden. Dieses ist auch in ienem Falle zu verstehen, wenn nach den ganz verflossenen 14 Tagen, nämlich zu Georgi am 7. Mai, und zu Michaeli am 14. Oktober, die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre. Damit man aber bei Gerichte versichert sei, daß die Aufkündigung geschehen ist: so soll

2. iede Aufkündigung durch eine ausgestellte Bescheinigung bestättigt werden; denn sonst kann sie durch keinen andern Weg bewiesen werden.

3. Wenn eine Parthei wider die Aufkündigung etwas einzuwenden hat: so muß es innerhalb 4 Tagen geschehen, weil sie sonst nicht gehört werden wird.

4. Wenn die Einwendung eingereicht ist: so wird zur Erscheinung beider Partheien eine Tagsatzung bestimmt, wo also das Rechtliche erkennt, und den Partheien noch diesen Tag das Urtheil zugestellt werden muß.

5. Findet sich ein oder der andere Theil hierüber beschwert: so soll keine Appellazion hierüber gestattet sein, sondern es ist der Rekurs an das k. k. Appellazionsgericht binnen 6 Tagen des zugestellten Urtheils zu nehmen.

6. Sind auf alle diese Beschwerschriften die Worte zu setzen: In „Ausziehungssachen.“ Wenn dann von dem Apellazionsgerichte das Urtheil der erstern Instanz nicht bestättigt worden ist: so steht dem beschwerten Theile der weitere Rekurs an die k. k. Oberstiustizstelle frei, wo sich ebenfalls nach der obigen Art zu benehmen ist.

7. Sind alle diese Verordnungen nicht allein auf Wohnungen und Zimmer, sondern auch auf Keller, Ställe u. d. gl. zu verstehen.

Verordnung in Wien vom 18 Weinmonat 1782.

Polizei=

Polizeizünfte. N. XIX.

Die Polizeizunfts- und Innungsangelegenheiten sieh in der 6ten Hauptabtheilung unter dem Kommerzienfache im 5ten Absatze. Man muß es uns nicht verargen, daß wir dahin auch die Polizeizünfte gezogen haben; wir thaten es blos darum, um unsern Lesern alles über die Zunftssachen in einem Abschnitte liefern zu können.

Wie die Polizeizunfts-taxen und Auflagen abzunehmē sein.

Die Polizeizünfte sind nicht befugt, höhere Taxen und Auflagen, als die höchste Vorschrift schon bestimmt hat, abzunehmen. Jedoch bleibt ihnen unbenommen, dergleichen Taxen nach ihren Kräften und Bedürfnissen zu ziehen. Dagegen wird es aber durchgehends in Ansehung des mit 1 fl. 30 Kr. bestimmten Aufding- und Freisprechungsgelde noch ferner gelassen. Auch ist den Müllern ihrem Erbieten gemäß gestattet, anstatt der bisher üblichen 2 fl. künftig 3 von iedem Mühlgange als eine Einverleibungstax, dann von iedem Gange die jährliche Auflage mit 15. Kr. abzunehmen.

Hofentschliessung vom 15. März 1782.

Kirch-

Kirchtagbesuchung. N. XX

Besuchung der Kirchtage von Seiten der Handwerker.

Die Lebzeltnermeister in Oesterreich unter der Enns werden mit der gebetenen Beibehaltung der Bezirksausmessung zur Besuchung der Markt- und Kirchtage ab- und auf die gesetzmässige Vorschrift vom 11 März 1780. angewiesen, vermög welcher alle Handwerker, Professionisten und Fabrikanten gegenseitig alle Kirchtage und Märkte ohne Unterschied mit ihren erzeugten Waaren zu besuchen berechtigt sind.

Hofentschliessung vom 5 Oktober 1782.

Mißbräuche in Bier- und Weinschänken an Kirchtagen sollen abgestellt werden.

Die Mißbräuche bei Wein- und Bierschänken an den Kirch- und Wallfahrtstagen, so wie der Verkauf des unreinen Obstes und der bösartigen Schwämme werden abgestellt.

Hofentschliessung vom 6 Hornung 1783.

Pfarrern wird die Besuchung der Kirchtage untersagt.

Den Pfarrern besonders ienen, die keine Kapläne halten, wird die unnütze Besuchung der Kirchweihtage untersaget.

Hofdekret vom 13 Hornung 1783.

Seifen-

Seifensieder. N. XXI.

Die Bezirkseintheilung der Seifensieder wird abgestellt, und iedem Seifensieder der Kauf und Verkauf seiner Feilschaften in allen Gegenden und Bezirken ohne Unterschied gestattet, und alle Satzung — iedoch nur auf dem Lande — aufgehoben. Seifensiedern wird der Kauf u. Verkauf der Feilschaften allenthalben gestattet.

Hofentschliessung vom 12 Mai 1783.

In Böhmen steht iedermann die uneingeschränkte Einfuhr und der Verkauf der Seife und Unschlittlichter ohne einigen Taxausatz in willkührlichen Preisen frei. In Böhmen steht die Einfuhr und der Verkauf der Seife u. Unschlittlichter frei.

Verordnung in Böhmen vom 12 Juli 1783.

Schub. N. XXII.

Die schwangern lüderlichen Weibspersonen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportirt werden können, sollen allemal an ihr Geburtsort abgeschoben werden. Indessen steht ihnen frei den Ersatz der Kindbettskösten an dem Verführer zu suchen. Schub schwangerer Personen.

Hofentschliessung vom 15 Mai 1782.

Zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person, soll der 8. und 9. §. des Was zu Verhütung der Leibes-

fruchtgefahr bei einer geschwächten Person zu thun sei.

87. Artickels von der peinlichen Halsgerichtsordnung bei den Amtstagen kundgemacht werden, und die Dorfrichter und Hauswirthe samt ihren Wirthinnen sollen es nicht allein bei der eingestandenen oder verlängerten Schwangerschaft bewenden lassen, sondern zur Beobachtung der ihnen bekannt sein sollenden Schuldigkeiten unter der sonst unausbleiblich zu erwartenden Bestrafung ernstlich anweisen.

Verordnung in Böhmen vom 16 August 1783.

Die angezogenen §§. der Halsgerichtsordnung sagen folgendes:

„Da der Kindermord meistentheils daher entspringt, weil 1) die zum Falle gebrachten Weibspersonen die ihnen bevorstehende öffentliche Schande befürchten; 2) weil ihre Zuhälter sie treulos verlassen, und solche geschwächte Weibspersonen dadurch in Kleinmuth und Verzweiflung verfallen, oder 3) weil sie glauben, daß ihre Schwangerschaft durch Vertilgung der Leibesfrucht verborgen bleiben werde: so geht zwar die Absicht keineswegs dahin, das Laster der Unzucht ungeahndet zu lassen, sondern nur zur Verhinderung eines grösseren Uibels alles, was zur Verhehlung der Schwangerschaft beitragen kann, nach Thunlichkeit aus dem Wege zu räumen, und hiemit zu verordnen, daß

§. 1.

§. 1. „die aus menschlicher Schwachheit zum „Fall gebrachten Weibspersonen, welche ihre „Schwangerschaft ihren Aeltern oder Freunden „verläßlich entdecken, nach den bestehenden Anord„nungen mit keiner öffentlichen Bestrafung anzu„sehen, sondern geheim auf eine leidentliche Art „zu bestrafen sein; daß auch alle Hebammen bei „ihrer Eidespflicht verbunden sein, die ihnen sich „vertrauenden, und ihre Hilfe zur Geburt ansu„chenden Weibspersonen geheim und verschwiegen „zu halten, und solche niemand bei Strafe des „Meineids zu offenbaren.

§. 2. „Haben die Zuhälter und Kindsväter, „welche durch Versprechung der Ehe oder sonst „Weibspersonen zum Beischlafe verführen, zur „künftigen Niederkunft der Geschwächten, und „Versorgung ihres Kindes das gehörige nach „ihrer Schuldigkeit zu veranstalten, keineswegs „aber sie nach der Schwängerung boshaft zu ver„lassen, in welchem Falle sie nach der in Cod. „Criminali Theref. Art. 87. §. 5. Vers. 4. ge„machten Ausmessung mit einer empfindlichen Lei„besstrafe, als Gefängniß, Anhaltung auf eine „Zeit zur öffentlichen Arbeit, nach Maß der Ge„fährde oder Schuldtragung zu belegen sind.

§. 3. „Damit aber aus Verschwiegenheit der „Schwängerung kein Anlaß zur Kindesvernichtung „genommen werden kann, so sind die Hausleute, „besonders die im Dienste stehenden Personen, „welche von der Schwangerschaft einer bei ihnen „befindlichen geschwächten Weibsperson Wissenschaft „haben, verbunden, solche, so viel möglich, in „geheim den Aeltern, Vormündern, Anverwandten, „Hausvätern oder Hausmüttern anzuzeigen, und „wenn sie wahrnähmen, daß von selben zur Nie„derkunft keine Vorsorge genommen werde, sol„ches der weltlichen Obrigkeit, oder dem Gerichte „bei Vermeidung der in dem angeführten §. 5. „Vers. 4. ausgemessenen willkührlichen Strafe zu „entdecken, wo iedoch von den Aeltern und An„verwandten gehoffet wird, daß sie nach gesche„hener Sache wider ihre geschwächte Töchter, oder „Angehörige nicht allzuhart verfahren, und durch „übermässige Strenge zu derselben Kleinmuth, Ver„zweiflung, oder bösen Folgen keine Ursache geben, „sondern vielmehr zu deren Niederkunft das Nö„thige besorgen werden. Für die Obrigkeiten aber „ist in Betref dieser Fälle verordnet, daß

§. 4. „von den Zivilobrigkeiten, und ordentli„chen Richtern in Fällen, wo die Schwangerschaft „einer geschwächten Weibsperson durch den Ruf „oder andere Anzeigen vorkomme, alsogleich, doch

„so

„so viel möglich, in geheim, oder auch nach Er-
„forderniß der Umstände gerichtlich, und zwar in
„zweifelhaften, und in ienen Fällen, wo die
„Schwangerschaft bei vorhandenen Merkmaalen
„dennoch nicht freiwillig eingestanden werde, mit-
„tels einer durch geschworne Hebammen, und an-
„dere verständige Weiber unentgeltlich zunehmenden
„Besichtigung auf die Verhältniß der Sache inqui-
„rirt, und darüber das weitere zur Verhütung
„alles wider die Leibesfrucht zu besorgenden übeln
„Erfolgs vorgekehrt werden soll. Dabei haben
„die Obrigkeiten und Gerichte dergleichen geschwäch-
„ten Weibspersonen, damit sie nicht in Kleimü-
„thigkeit verfallen, nicht nur alle thunliche Hilfe
„zu leisten, und bei freiwilliger Angebung ihrer
„Schwängerung selbe gelinder als sonst zu bestra-
„fen, sondern auch nach Beschaffenheit der Um-
„stände derselben gegen ihre Verführer, nach dem,
„was Rechtens ist, schleunige Hilfe zu verschaffen.

§. 5. „Haben die Obrigkeiten darauf zu se-
„hen, ob die Aeltern bei einer an ihren Töchtern
„ausbrechenden unehelichen Schwangerschaft die-
„selben gar zu hart halten, und über die Maß
„strafen, bei dessen Wahrnehmung aber sogleich
„das billige Einsehen zu nehmen, und die Aeltern
„in geheim, und mit aller Verschwiegenheit von
„der übermässigen Schärfe und Haß abzumahnen,

„und denselben die ihren in einem solchen Falle be-
„findlichen Kindern zu leistende nöthige Hilfe nach-
„drücklich aufzulegen. Ingleichen hat die Obrig-
„keit ienen Aeltern, denen an ihrer Ehre, und
„abzuwendenden Beschimpfung ihrer Töchter gelegen
„ist, an die Hand zu geben, damit derselben Ent-
„bindung auf alle mögliche Art eher erleichtert und
„geheim gehalten, als durch ein allzuhartes Ver-
„fahren mehr kundbar gemacht werde.

§. 6. „Ist zur Verschaffung des Unterhalts
„für die zu Falle gekommene Weibsperson mit ihrem
„Kinde zuerst der Zuhälter, bei dessen Unvermögen-
„heit aber der Gebährerinn Aeltern auf das kürzeste
„und schleunigste zu verhalten. Bei allseitiger Mit-
„tellosigkeit soll der nothleidenden schwangeren Per-
„son, besonders wenn sie fremd ist, und wegen
„allzunaher Niederkunft in ihre Heimat nicht ge-
„schoben werden kann, das nöthige Unterkommen,
„Hilfe und Unterhalt für sie und das Kind auf
„die Zeit des Wochenbetts, und so weit es nach
„billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig befunden
„wird, von der dortigen Gemeinde, gleich ande-
„ren Armen des Ortes, unfehlbar, und bei Ver-
„meidung der schwersten Verantwortung verschaf-
„fet werden.

„ §. 7. Sollen die Uibertreter dieser Maßre-
„ geln nach Beschaffenheit der Gefährde oder Schuld-
„ tragung auf die obenangeführte Art willkürlich
„ und gemessen bestraft werden.

Sänitätssachen. N. XXIII.

Bei den bereits aufgehobenen Liefergeldern haben die Kreisphisizi und Chirurgi, da sie ohnehin bezahlt sind, in ihren Distrikten nach Möglichkeit bei was immer für Vorfällen gegen den iedesmal unentgeltlich zu überkommenden Fuhrmann, Dienst und Hilfe zu leisten. Bei ganz auserordentlichen Fällen aber haben sie nach bewiesener Geschicklichkeit, und ausnehmenden Fleisse die weitere allerhöchste Entschliessung zu gewärtigen.

Kreisphisizi und Chirurgen haben in ihrem Distrikte alle Hilfe zu leisten und erhalten in auserordentlichen Fällen eine Belohnung.

Hofdekret vom 24. März 1781.

Die Dominien und Unterthanen sind im Erfoderungsfalle gehalten, sich den Mediker und Chirurgen selbsten an Ort und Stelle unentgeltlich führen zu lassen, bei ausserordentlichen Fällen aber, und nach dem, als sie Beweise ihres Fleisses und verschafften Nutzens abgeleget, haben sie nach Umständen eine Belohnung zu gewärtigen.

Die Dominien und Unterthanen haben sich dieselben unentgeltlich an Ort und Stelle führen zu lassen.

Hofdekret vom 9. Mai 1781.

Trunk in der Hitze.

In der grossen Hitze sollen die Arbeitsleute auf dem Felde rauhe Gerste absieden, und das Wasser mit einem Theile Essig vermischen, oder bei Mangel der Gerste das Brunnwasser mit Essig vermischen.

Verordnung in Oesterreich vom 20. Juli 1781.

Zubereitung der Mäusezeltel, und Verkauf des Arsenikums.

Der in dem Sanitätspatente vom 2. Jäner 1770. im 7. §. 3. Hauptstücke enthaltene Verbot wegen der Zubereitung der giftigen Mäusezeltel von verschiedenen Leuten wird erneuert, und ihre Zubereitung, die darum nothwendig ist, weil sich die Leute auf dem Lande oft der Mäuse und Ratzen in ihren Wohnungen, Scheuern und Schüttböden nicht erwehren können, den sämmtlichen Apothekern unter eigener Dafürhaftung aufgetragen.

Verordnung vom 31. August 1781.

Das angeführte Sanitätspatent vom 2. Jäner 1770. sagt weiter in dem nämlichen Hauptstücke.

„ Da bei dem Verkaufe des Arsenikums vielfältige Gefahren unterlaufen: so wird den Apothekern mit allen Ernste geboten, den in ihren „ Offizinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materialis allzeit wohl verschlossen aufzubewahren, „ und keines zu verkaufen, damit nicht etwa durch

„ Ge-

„ Geschirre, die dazu gebraucht werden, schädliche
„ Folgen entstehen. Jedoch da es in dem mensch-
„ lichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zube-
„ reitungen unentbehrlich ist: so soll es durch kei-
„ nem andern zu verkaufen erlaubt sein, als einer
„ einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe
„ in den Städten, und dieses zwar nur einem sol-
„ chen Manne, der von dem Magistrate des Ortes
„ ausgewählt, und für bescheiden und sicher er-
„ kannt wird. Diesem wird zur gesetzmässigen
„ Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes
„ Buch halte, in welches alle diejenigen, die eini-
„ ges Arsenikum erkaufen, den Empfang, die Quan-
„ tität desselben, den Tag und ihren Namen ein-
„ schreiben müssen. Dabei ist wohl zu beobachten,
„ daß dieses giftige Materiale niemanden als be-
„ kannten sichern Personen gegeben werde. Sollte
„ es aber iemand begehren, der dem Verkäufer
„ nicht genug bekannt wäre: so ist ihm keines zu
„ geben, wenn er nicht zween dem Verkäufer be-
„ kannte Zeugen mitbringt, die nebst dem Käufer
„ ihre Namen in das vorgeschriebene Buch ein-
„ schreiben, und bestättigen müssen, daß der = oder
„ diejenige, welche einiges Arsenikum verlangt, die
„ angebliche sichere Person sei.

wie sich mit den Marktschreiern und Quak-

Wenn Marktschreier, Quaksalber und dergleichen Vagabunden da oder dort mit Arzneimitteln an-

salbern zu benehmen sei.

ankommen, und sich aufhalten wollen, ist alsogleich von den k. Kreisämtern die Anzeige an die Landesstelle zu machen, und bis, zur erfolgenden Entschliessung der Verkauf der Medikamenten einzustellen, und wenn endlich die Verkauferlaubniß erfolgt ist, hat man diesen Leuten keinen gar zu langen Aufenthalt zu gestatten, und ihnen die Wegbegebungsfrist zu bestimmen.

Verordnung in Böhmen vom 10 August 1781.

Alle im Lande mit Medikamenten herumvagierenden Leute — da nichts gefährlicher ist, als wenn Vagabunden im Lande herumstreichen, und unter dem Namen eines Medikaments oder Arsenikums Gift oder sonst etwas schädliches verkaufen, — sind im Betretungsfalle sogleich anzuhalten, und dem Halsgerichte zu übergeben.

Verordnung in Böhmen vom 26. Weinmonat 1781.

Wie mit den hungarischen Delträgern zu verfahren sei.

Die aus Hungarn und Slavonien mit Oel und andern Arzneimitteln herumvagirenden Oelträger sollen gleich an den Gränzen zurückgewiesen, im Betretungsfalle innerhalb des Landes aber mittels des Schubes nach Haus befördert, die Medikamenten konfiszirt, und dem Kreisphisikus oder Apotheker zur hierüber zu verfassenden Konsignazion über-

übergeben, und solche mittels des k. Kreisamts eingesendet werden.

Verordnung in Böhmen vom 24. Mai 1782.

Die medizinische Fakultät hat die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen auf das nachdrücklichste zu ermahnen, zufolge der höchsten Gesetze und ihres Eides, den sie auf sich haben, den wahrhaft armen Leuten in Krankheitsfällen nach Erforderniß beizuspringen.

Den Armen ist in Krankheitsumständen von den Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen beizuspringen.

Verordnung in Oesterreich vom 3. Juli 1782.

Das Tragen der Mieder ist in allen Klöstern, Waisen = und öffentlichen weiblichen Erziehungshäusern verboten, und wird allen Schulhältern eingebunden, kein Kind weiblichen Geschlechts mit einem Mieder in die Schulen aufzunehmen oder zu dulden.

Mieder zu tragen wird verboten.

Hofentschliessung vom 14. August 1783.

Apotheken. N. XXIV.

Die in der Medizinalordnung vom 24. Juli 1753. in der 5. Abtheilung im 1. und 2. §., dann in dem Sanitätspatente vom 2ten Jäner 1770. und in dem Apothekertaxordnungspatente vom 25.

Materialisten sind mit 20 Reichsthalern zu bestrafen, wenn sie

Apothekern gehörige Arzneien alla Minuta verkaufen.

November 1778. im 7. §. enthaltene Verordnung, daß die Materialisten und Gewürzkrämer, wenn sie alla Minuta oder kreuzer- und groschenweise die den Apothekern zugehörigen Arzneien, besonders aber Purgier- Brech- oder schlafmachende Mittel und dergleichen einfach oder zusammengesetzt verkaufen, mit einer Geldstrafe von 20 Reichsthalern belegt, und die vorfindigen verbotenen Medikamenten konfiszirt werden sollen, wird neuerdings eingeschärft.

Verordnung vom 8. Hornung 1782.

Das

Das angezogene Patent vom 24. Juli 1753.
sagt folgendes:

Fünfte Abtheilung.

Von den Materialisten, den in Gewürz handlenden Krämern, Alchimisten, Distillanten, Zuckerbäckern, Geist- oder Wässerziehern und Kräuterhändlern.

„ 1. Alle diese sollen mit der Arznei keinen
„ Zusammenhang haben, weder einige Medizinen,
„ welche ganz allein den Apothekern zustehen, zu-
„ bereiten, oder von der Hand verkaufen, noch
„ weniger aber sich einiger Kuren unterfangen,
„ sondern lediglich bei ihrer Handlung und Nah-
„ rung verharren, als im widrigen Fall sicher zu
„ gewärtigen, daß gegen solche Uibertreter nebst
„ Konfiszirung der Arzneien, noch mit besonderer
„ Strafe unnachsichtlich vorgegangen werden wür-
„ de. Damit aber

„ 2. unter den Materialisten und Apothekern
„ verschiedene Zwistigkeiten abgewendet werden mö-

„ gen: so wird zwar zugelassen, daß die Materia-
„ listen, und alle dieienigen, welche nicht wirklich
„ bestättigt, oder erkannte Apotheker sind, ver-
„ schiedene zum Genusse, und sonst zum Abbruche
„ und Schaden der Arznei nicht abzielende Sachen,
„ verschiedene ausländische Materialien und Ge-
„ würze, verschiedenes von Zucker eingemacht und
„ kandirtes, wie auch Franz-Rhein- und ein so
„ andere distillirte Brandweine, oder gezogene
„ Wässer, wie vormals, als auch ietzt und künftig
„ verkaufen können; iedoch soll auser diesem nie-
„ mals unter was immer für einem erdichteten
„ Vorwande erlaubt sein, das Præcipitatum ru-
„ brum, distillirte gemeine oder zusammengesetzte
„ Geister, noch distillirte Wässer, Unguenta, und
„ Emplastra, Essenzien, Tinkturen, Elixire,
„ Pillen, Pulver, Latwerge, und überhaupt alle
„ gemeine, und zusammengesetzte Medikamenten
„ in- uud auswärts, dann unter dem Namen ei-
„ nes Oels keine andere, als Baum-Rüben- und
„ Leinöl, nicht minder auch die gepreßten Muskat-
„ nusse und Lorber, wie auch Gezaminöl, keines-
„ wegs aber die aus Zimmet-Nagerl-Pfeffer-Zi-
„ beben, und aus Rosenholz herrührende, dann
„ derlei distillirte, weder einige riechende wällische
„ Oele, um so weniger Brech- und abführende
„ Mittel, oder giftige gemeine, oder zusammenge-
„ setzte Arzneien zu verkaufen. Dazu wird auch

„ den

„ den Materialisten, — die Apotheker ausgenom-
„ men, als welchen der Verkauf auch in kleinen
„ Dosen zugelassen ist — unter ein Pfund zu ver-
„ kaufen verboten und zwar Balsam de Copaiv.
„ Cantharides, Cassiam fistulæ, Castoreum, Col-
„ locynth, Cobaltum, Cortic. Cascaril. l Chinæ,
„ Cremor Cristall. Tartari, Folia Sennæ, Gumm.
„ Euphorb. Guttæ, Scammonii, Herb. Hioscian,
„ Sabinæ, Mannam, Mercurium Sublimatum vi-
„ vum, Rad. Asari, Ellebori nigri & albi,
„ Esulæ, Hermodact, Jalapp, Ipecacuanhæ,
„ Mandragoræ, Mechoachann. albæ, Rhabarbar,
„ Turbith, Sem. Cataput. Coccognid. Cocul.
„ Cinæ, Hioscian, Staphilod, Arg, Sperma
„ Ceti, Tamarind, Terram Sigillatam, Vitriol,
„ alb, unter halb Pfund: Arsenicum, Balsam,
„ Peruvianum nigrum, Mercuriuu præcipit. rub.
„ Opium, unter eine Unz: Fabam S. Ignatii,
„ Olea destillata prætiosa, Exotica, oleum
„ nucum moschatarum expressum. Welches
„ alles iedoch auf die Hauptstädte verstanden wird,
„ weil in den Kreisen diese Spezies mit Ausnahme
„ des Arsenikums, zwar anstatt ganzen Pfund,
„ auf ein halbes und so weiter respektive nur zu
„ einer Unze verkauft werden können. Uibrigens
„ aber bleibt den Herrschaften und Obrigkeiten in
„ den Oertern, wo keine Apotheken sind, unver-
„ wehrt, von solchen Materialisten, wenn einer

„ oder

„ oder der andere dahin kommen sollte, einige
„ Spezies, als zum Beispiel Mannam, Cassiam,
„ Folia Sennæ, oder Sennesblätter, und dergleichen mehr zur Hausnothdurft, auch in kleinerer
„ Maß zu kaufen.

Das Sanitätspatent vom 2 Jäner 1770. befiehlt hierüber nachstehendes:

„ Was die Materialisten, Gewürzkrämer,
„ Distillanten, Brandweinbrenner, Wurzelkrämer,
„ und dergleichen betrift: so sollen diese keine
„ Arzneien, welche allein in die Apotheken gehö-
„ ren, zubereiten, oder nach der Hand verkaufen,
„ am allerwenigsten aber sich des Kurirens an-
„ massen, sondern lediglich sich an ihr Gewerb
„ halten, gegen die dießfällige Uibertreter nebst der
„ Konfiskazion ihrer Medikamenten, auch noch mit
„ einer besonderen Geld = oder bei nicht verfangen-
„ der Verbesserung empfindlicher Leibesstrafe vor-
„ geschritten werde.

„ Es wird daher allen den Marktschreiern,
„ Wurzelkrämern, Okulisten, und Operateurs das
„ Feilhaben der Arzneien in öffentlichen Gewölbern
„ und Privathäusern gänzlich verboten, und wird
„ dieser Verbot auch auf die im Lande herumzie-
„ hende Wasser = und Olitätenkrämer erweitert,

„ den

„ den nicht anders, als nach den in den Erblan=
„ den bestehenden Geihandels = Generalien ihre
„ Wässer und Oele zu verkaufen erlaubet ist, mit
„ der allgemeinen Hauptregel, daß alles das,
„ was von ihnen feilgeboten wird, in die Reihe
„ der Simplicium allerdings gehöre.

In dem Apothekertaxordnungspatente wird folgendes vorgeschriben.

„ Es soll niemand, wer er auch sei, bei 20
„ Rthlr. Strafe, ein Arcanum oder auch andere
„ Arzneien verkaufen.

„ Es sollen mit dieser Strafe auch die Ma=
„ terialisten und Gewürzkrämer beleget werden,
„ wenn sie alla minuta, oder Kreuzer = und Gro=
„ schenweis, die den Apothekern zugehörige Arz=
„ neien, besonders aber Purgier = Brech = oder
„ schlafmachende Mittel u. s. w. einfach, oder zu=
„ sammengesetzt verkaufen.

Verkauf einiger einzelnen Arzneien.

In jenen Fällen, wo es um den von verschiedenen Partheien angesuchten einzelnen öffentlichen Verkauf einiger besonderen Arzneien zu thun ist, wenn auch hierzu einige in den römischen Reiche erhaltene Privilegien angeführt werden, ist doch immer nothwendig, sich nach den hier

zu

zu Lande bestehenden Generalien zu richten, und die medizinische Fakultät hierüber vorläufig zu vernehmen.

Normalhofentschliessung vom 17 August 1782.

Verkauf der Gesundheitswäs-ser.

Die den Apothekern in Wien verliehene Befugniß zum Alleinverkauf der Gesundheitswässer soll mit Ende des Aprils 1783. aufhören, und nicht mehr ertheilt, zugleich auch für alle aus fremden Ländern in die österreichische Monarchie einzuführende Gesundheitswässer ein Zoll zu 12 Kr. von ieder Flasche entrichtet werden. Hingegen sind die aus Ungarn und Tirol kommenden Gesundheitswässer, wenn sie beim Eintritte in ein anderes Erbland mit glaubwürdigen Zollamtszeignissen ihres wirklichen ungarischen und tirolischen Ursprungs bedeckt sind, ohne die mindeste Abgabe frei zu lassen, und überdieß eine Prämie von 3 Dukaten auf 1000 Flaschen oder Krüge derienigen inländischen Gesundheitswässer zu setzen, welche erweislich auser Lande geführt werden.

Hofdekret vom 23 Jäner 1783.

Diese Begünstigungen sind auch auf die gallizischen Gesundheitswässer — iedoch unter den gleichfalls

falls zu beobachtenden Vorschriften — ausgedehnt worden.

Hofdekret vom 30 Juni 1783.

Wiener Apothekergremium hört aus Strafe auf. Jeder ausgelehrt und examinirte Apotheker kann eine neue Apotheke errichten.

Die Bestrafung des Wiener Apothekergremiums wegen der zur k. k. Armee abgelieferten unächten Medikamenten wird bekannt gemacht, das ganze Apothekergremium und dessen Filialapotheken in den Vorstädten als aufgehoben erklärt, und iedem ordentlichen gelehrten und examinirten Apotheker gestattet in- oder vor der Stadt eine Apotheke errichten zu dürfen.

Hofentschliessung vom 31 August 1782.

Ohne Untersuchung keine Apotheke zu eröffnen.

Jedoch ist keine neue Apotheke ohne vorausgegangene Untersuchung von Seiten der medizinischen Fakultät zu eröffnen.

Hofentschliessung vom 2 November 1782.

Neue Apotheker müssen Preistafeln aushängen.

Den Apothekern, die eine neue Apotheke errichten, wird befohlen, eine eigene Tafel vor ihrer Apotheke auszuhängen, worauf zu iedermanns Wissenschaft die Taxe, um welche sie ihre Medikamenten dem Publikum abgegeben, angemerkt werden soll.

Verordnung in Oesterreich vom 30 Jäner 1783.

Die

Die Apothekertaxordnung ist nicht zu überschreiten, hingegen erlaubt unter der Taxe zu verkaufen. In wohlfeilern Apotheken ist nachzusehen.

Die in der erbländischen Apothekertaxordnung vorkommenden Taxen sollen nicht überschritten werden, wohl aber iedem Apotheker frei stehen, auch unter der Taxe zu verkaufen. Und solche wohlfeile Apotheker sind vorzüglich zu begünstigen; hingegen ist in solchen Apotheken durch die dazu bestellten Aerzte nach Schuldig- und Billigkeit nachzusehen. Zu diesem Ende können noch besonders und ohne Abbruch des 5 §. von dem Normale vom 1773. Jahre unpartheiische Aerzte benennt werden, welche nicht nur die erste Einrichtung einer neuen Apotheke ohne etwas anzunehmen, mithin unentgeltlich zu untersuchen, sondern auch in der Folge öfters nachzusehen, und sie zu überfallen haben. Uiberhaupt sollen auch andere Aerzte die abgelieferten Arzneien öfters verkosten und untersuchen. Mithin wenn sie ein unächtes, unwirksames oder gar verfälschtes Medikament entdecken, sollen sie es alsogleich anzeigen, und die Apotheker haben sich allzeit mit frischen, ächten und wirksamen Medikamenten zu versehen.

Hofdekret vom 24 März 1783.

Apotheker sollen nach dem Medizinalgewichte dispensiren.

Die Apotheker sollen nach dem Reskripte vom 11 April 1761. unter Sperrung ihrer Apotheken nach keinem als dem Wiener Medizinalgewichte dispen-

pensiren, und das alte wegschaffen. Darauf haben die Phisizi auf das genaueste zu achten.

Verordnung vom 21. Mai 1783.

Das Reskript vom 11. April 1761. sagt:

„ Das Apothekerpfund soll auf 12 Unzen des
„ Ordinari-Wiener- und in allen Erbländern vor-
„ geschriebenen bürgerlichen Kramgewichtes mit
„ Beibehaltung der Gleichheit der Unzen, wie sie
„ bei dem bürgerlichen Kramgewichte ausgemessen
„ sind, bestimmet und kein anders als dieses ge-
„ braucht werden.

Reskript vom 11. April 1761.

In Gallizien wurde verordnet, daß die Apotheken auf dem Lande dergestalt vermehrt werden, daß wenigstens iede Kreisstadt mit einer versehen sei.

In Gallizien sind die Apotheken zu vermehren.

Hofdekret Gallizien betreffend vom 11. Dezember 1783.

Stadtgesindordnung. N. XXV.

Ordnung für das Stadtgesind in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Für das Stadtgesind in Böhmen, Mähren, und Schlesien ist folgende Ordnung vorgeschrieben:

§. 1. Der Dienstvertrag kömmt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich ihre volle Giltigkeit erhält, sobald der Dienstherr, daß er den Dienstboten aufnehmen, der Dienstbot, daß er einstehen wolle, versprochen haben. Das Aufdinggeld dient also nur als ein Unterpfand, und gleichsam zum Beweise der geschehenen Aufdingung, und wird, wo es bisher gewöhnlich war, noch ferner gestattet. Jedoch muß dasienige nie weniger als den 20. Theil des Lohnes betragen, und kann von dem Dienstherrn bei der ersten Bezahlung wieder abgezogen werden.

§. 2. Nach geschehener Aufdingung ist in der Regel der Herr den Dienstboten anzunehmen, und dieser einzustehen schuldig. Sollte iedoch der Dienstherr den aufgedungenen Dienstboten wegen in Erfahrung gebrachten übeln Verhaltens, oder um irgend eines andern wesentlichen Gebrechens halber nicht einstehen lassen wollen: so hat der Letztere die Darangabe ohne weiteren zurückzustellen.

§. 3. Wollte sich der Dienstherr ohne wichtige Ursache weigern, den Dienstboten anzunehmen, so kann dieser das Darangeld behalten.

§. 4. Der Dienstbot, so das angenommene Darangeld ohne eine rechtmässige Ursache zurücksendet, und von dem Dienste, zu dem er sich bedungen hat, wegbleibt, ist nicht nur allein zur Einstehung zu verhalten, sondern auch noch nach Ermessen zu bestrafen.

§. 5. Hätte ein Dienstbot von zweenen Dienstherren Darangeld angenommen: so ist er zwar nach Umständen zu bestrafen, immer aber bei dem ersten einzustehen schuldig; dem letztern ist das Darangeld zurückzustellen; iedoch wenn der letztere Dienstherr von der ersten Aufdingung gewußt hat, fällt das Darangeld der Armenkassa zu, und er ist noch besonders zu bestrafen.

§. 6. Nach der Dienstantretung muß der Dienstbot dem Dienstherrn alle ausdrücklich bedungene und unter diesen vernünftigerweise verstehliche Dienste genau und ohne Weigerung leisten. Ist zwischen dem Herrn und Dienstboten ein besonderer schriftlicher Vertrag festgesetzt worden: so ist sich durchaus darnach zu halten.

§. 7. Wenn sich also der Dienstbot der ihm zustehenden Dienste weigert: so kann er nicht nur durch gerichtlichen Zwang dazu angehalten, sondern auch zum Ersatze des verursachten Schadens mit Geld, oder durch Abdienen verurtheilt werden.

§. 8. Der Dienstbot darf sich ohne Erlaubniß des Herrn keiner Gehilfen bedienen, weil dadurch zu Uneinigkeiten und Verschleppungen Gelegenheit gegeben wird.

§. 9. Der Dienstbot muß für alles Anvertraute und Uibergebene stehen, und der Dienstherr kann bei gefundenem Abgange oder Beschädigung einer Sache den Ersatz von ihm begehren, und den Schaden von dem Liedlohne abziehen.

§. 10. Unter den übergebenen Sachen ist die Livrei gleichfalls mit verstanden, welche von dem Dienstboten aufs möglichste reinlich und brauchbar erhalten werden muß, und wovon der Dienstherr das Verlorne oder Verdorbene von dem Liedlohne wieder herzustellen berechtiget ist.

§. 11. Jeder Dienstbot, besonders aber Kutscher und Stallknechte haben vorsichtig mit dem Lichte umzugehen, sich in Ställen, Böden und anderen

deren feuergefährlichen Oertern von Tabakrauchen zu enthalten, und an solche Oerter nie mit offenem Lichte, sondern allzeit mit wohl verwahrten Laternen zu gehen.

§. 12. Ein unter Verrechnung stehender Dienstbot ist erst dann von der Haftung der ihm anvertrauten Gelder, Weine oder anderer Sachen frei, wenn seine gelegte Rechnung gehörig übersehen, für richtig erkennt, und ihm darüber ein Absolutorium ertheilt worden ist.

§. 13. Für eine Veruntreuung ist der Dienstbot zu bestrafen. Beträgt diese nicht über 1 fl.: so steht dem Dienstherrn frei, nebst der Entschädigung an dem Liedlohne, ihn von Seite des Magistrates bestrafen zu lassen; beträgt sie aber über 1 fl., oder wird der Dienstbot in einem Diebstahle oder gewaltsamen Entfremdung betreten: so muß er dem Magistrate angezeigt werden. Daher sind die Dienstherren, welche aus übelverstandener Gewissenhaftigkeit, und einer dem gemeinen Wesen höchst schädlichen Gelindigkeit die Anzeige unterlassen, selbst zu bestrafen.

§. 14. Um der Untreue noch mehr vorzubeugen, soll den Dienstboten nichts auf Namen und Rechnung ihrer Herren geborgt werden. Wer es

nun thut, der muß bei der Foderung der Zahlung beweisen, daß es der Dienstherr befohlen oder genehm gehalten hat; denn in iedem andern Falle ist wider den Dienstherrn kein gerichtlicher Beistand zu ertheilen.

§. 15. Die Bestimmung des Lohnes bleibt dem Einverständnisse zwischen den Dienstherren und dem Gesinde überlassen. Folglich kann der Dienstbot nichts fodern, als was bedungen worden ist, und das Neueiahrgeld und andere Belohnungen sind nicht als Schuldigkeiten, sondern als blosse Geschenke des Herrn anzusehen.

§. 16. Mit der Liverei — wenn nichts anders verabredet wird — ist es so zu halten. Jenen Dienstboten, die nach einem ganzen Jahre austreten, sind der Hut, Rock, Weste und Unterkleider, folglich die ganze Liverei, ienen aber, die nach einem halben Jahre austreten, sind die Unterkleider, Strümpfe und Schuhe zu lassen; (für Wien) hierunter ist iedoch die Galla, oder sogenannte Staatslivrei, so die Dienstherren nicht iährlich sondern nach Willkühr machen lassen, nicht mitbegriffen. Jenen, die sich übel verhalten haben, gebührt von der Livrei gar nichts, und die über diesen Punkt entstehenden Streitigkeiten müssen dem Richter zur Entscheidung überlassen werden.

§. 17.

§. 17. Der Dienstbot ist seinem Herrn Gehorsam und Ehrerbietigkeit schuldig. Der Dienstherr wird sich diese durch sein menschenfreundliches und christliches Betragen von ihm erwerben. Werden nun Dienstboten wegen Schmähworten gegen ihre Herren bei dem Magistrate angeklagt; so sind sie mit öffentlicher Abbitte vor Gerichte, und nach Umständen auch mit empfindlicher körperlicher Züchtigung zu bestrafen.

§. 18. Sollte sich ein Dienstbot gar an der Person seines Dienstherrn vergreifen: so ist derselbe mit angemessener öffentlicher Leibesstrafe anzusehen.

§. 19. Kein Dienstbot kann augenblicklich, noch weniger heimlich aus dem Dienste treten, sondern muß zuvor immer ordentlich aufkünden. Wird der Dienstbot monatlich bezahlt, so ist die Aufkündungszeit sowohl von dem Dienstboten an den Herrn, als von dem Herrn an den Dienstboten 14 Tage, wird er aber viertel- halb- oder ganzjährig bezahlt, 6 Wochen, damit der Dienstherr einen andern Dienstboten, und dieser einen andern Dienst suchen kann.

§. 20. Die Fälle, in welchen diese ordentliche Aufkündungszeit abgekürzt, und die Dienstver-

bindlichkeit früher aufgelöset werden kann, sind folgende:

1. Wenn in Ansehen der Dienstzeit und der Aufkündungsfristen etwas anders zwischen beiden Theilen bedungen worden ist.

2. Durch eine für beständig, oder auch nur auf einige Zeit zu unternehmende Reise des Dienstherrn.

3. Durch eine den Dienstboten zum Dienen unfähig machende Krankheit.

4. Durch eine Heirath desselben.

5. Wenn ihn seine Aeltern oder Verwandte zu ihrer Unterstützung oder Antretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes abrufen.

6. Wenn ihn eine Erbschaft an einen andern Ort abruft.

7. Wenn er wegen eines gewaltsamen oder sittenwidrigen Betragens des Herrn Gefahr läuft, an seiner Ehre, seinen Gliedern oder gar an seinem Leben Schaden zu leiden. Jedoch müssen solche Gründe glaubwürdig, und von dem

Dienst-

Dienstboten selbst zu seiner Sicherstellung am gehörigen Orte angezeigt werden.

§. 21. Ergeben sich in Ansehen der Aufkündung Widersprüche, so muß iener Theil beweisen, der aufgekündet hat.

§. 22. Wenn ein Dienstbot ohne Aufkündung, oder vor dem festgesetzten Termin den Dienst heimlich oder öffentlich verläßt: so hat die Obrigkeit dem Dienstherrn zu dessen Aufhebung allen Beistand zu leisten, den Entwichenen, wo er gefunden wird, anzuhalten, und an den Ort seines vorigen Aufenthalts zurückzuschicken.

§. 23. Dann ist er nach den Umständen zu bestrafen, aber so, daß der Dienstherr durch die Zurückhaltung des Dienstboten und dessen Bestrafung nicht etwa ohne Dienstboten gelassen werde.

§. 24. Der entwichene Dienstbot muß, wenn es der Dienstherr verlangt, seine Dienstzeit ausdienen, und den durch seine Entweichung verursachten Schaden entweder baar, oder durch Abzug von seinem Lohne, oder auch durch verlängerte Dienstzeit ersetzen. In diesem Falle wird die wider den Dienstboten verhängte Strafe erst nach der Zeit des geendigten Dienstes zu vollziehen sein.

§. 25. Verabredungen und Einverständniß des Gesindes, den Dienst zu verlassen, oder durch dieses Mittel einen höheren Lohn zu erzwingen, werden auf das schärfeste verboten. Magistrate und Polizeibeamte müssen darüber wachen, und nach Umständen die Urheber und Mitschuldigen bestrafen.

§. 26. Auf gleiche Art sollen iene, die flüchtigen Dienstboten Aufenthalt gestatten, alle Unkösten und den dem Dienstherrn verursachten Schaden ersetzen, und noch dazu mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe angesehen werden.

§. 27. Um das unzeitige und muthwillige Dienstverlassen zu verhindern, soll ieder Dienstherr gleich bei dem Eintritte eines Dienstboten den Abschied von dem letzten Dienste begehren, und so lange bei sich aufbewahren, als er den Dienstboten in seinem Dienste behält.

§. 28. Hingegen müssen auch die Dienstbälter dem Gesinde seinen beschwerlichen Zustand erleichtern, ihn gütig und bescheiden behandeln, den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit erfolgen lassen, die gebührende Kost, Trunk und alles Versprochene geben, überhaupt alle eingegangene Bedingnisse pünktlich erfüllen.

§. 29. Jene Dienstherren, die ihr Gesind nicht monatlich oder vierteljährig bezahlen, sondern nur überhaupt einen jährlichen Lohn bedingen, müssen dem Gesinde ein Lohnbüchel behändigen, und darinn den rückständigen Lohn samt dem Tage, an welchem er verfallen ist, ordentlich eintragen, auf der andern Seite aber vormerken, was an dem Rückstande berichtiget worden ist. Obrigkeiten haben den klagführenden Dienstboten wider ihre Herren zur Erlangung des bedungenen Lohnes, und des durch die Zurückhaltung vielleicht erlittenen Schadens stets Beistand zu leisten.

§. 30. Jeder Gesindhälter kann sich zwar bei einer Veruntreuung des Dienstboten an dessen Person, rückständigen Lohne und eigenen Vermögen versichern, muß sich aber immer an die bestehende Rechnungsordnung halten, damit nicht unschuldige Dienstboten, oder derselben Wittwen und Waisen wider Recht gekränkt werden; denn wofern er die Sache nach Möglichkeit zu befördern unterläßt, hat er für die Verzögerungen und Umtriebe zu haften.

§. 31. Den Gesindhältern wird alle Mißhandlung untersagt. Jener, der seinen Dienstboten mißhandeln sollte, ist zum doppelten Ersatze des Schadens, nach Umständen auch noch zu einer

Geld-

Geld- oder Arreststrafe zu verurtheilen. Sollte der Dienstherr eine in das peinliche Verfahren einschlagende Gewaltthat an den Dienstboten verüben: so muß er nach den peinlichen Gesetzen bestraft werden.

§. 32. Der Dienstherr kann seinen Dienstboten nicht augenblicklich verstossen; denn geschähe dieses, so ist der letztere berechtiget, den doppelten Betrag des für die Aufkündzeit gebührenden Lohnes zu fodern; ausgenommen in diesen Fällen:

1. Wenn der Dienstbot den Dienst aus was immer für einer Ursache nicht versehen könnte.

2. Der Trunkenheit oder andern Ausschweifungen in oder auser dem Hause ergeben wäre.

3. Ein ungestümmes, unruhiges Betragen äusserte, und das Mitgesind gegen den Herrn, oder gegeneinander aufzuhetzen wagte.

4. Wenn der Dienstbot, der etwas zu verrechnen hat, die Rechnung nicht ordentlich führte.

5. Seine Rechnung zur gehörigen Zeit nicht legte.

6. In einen Rest verfiele, und sich auszuweisen nicht im Stande wäre, folglich der Dienstherr Gefahr liefe, durch Unordnung, Unwissenheit und Untauglichkeit desselben an seinem Vermögen iemehr und mehr noch verkürzt zu werden.

§. 33. Uibrigens muß der Dienstherr dem Dienstboten bei dem Austritte ein Zeigniß oder sogenannten Abschied über seine Aufführung ertheilen, und darinn deutlich und nach Gewissen ausdrücken, wie derselbe

1. in Ansehung der Treue und Rechtschaffenheit,

2. der Sitten und der Nüchternheit, und

3. in Ansehen seines Fleisses sich verhalten habe.

§. 34. Dem Dienstherrn steht es zwar frei, einem Dienstboten einen durch Untreue verursachten Rait- oder Kassarest nachzusehen, und ihm einen blossen Raitschein auszustellen, daß er an ihn nichts mehr fodern wolle; allein bei Ertheilung eines förmlichen Absolutoriums oder eines unverdienten vortheilhaften Zeignisses würde sich ieder Dienst-

herr

herr der Gefahr aussetzen, dem Gesindhälter, der durch ein unwahrhaftes Zeigniß einen untreuen Dienstboten aufnähme, für allen Schaden zu haften.

§. 35. Um alle Streitigkeiten zu verhindern, muß bei der Aufdingung die Gattung des Dienstes, der Lohn überhaupt, und alle wechselseitigen Verbindlichkeiten auf das klärste bestimmt werden. Jedoch sind diese Bedingnisse, daß den Dienstboten eine bestimmte Zeit im Schenkhause zuzubringen erlaubt, dieselben an aufgehobenen Feiertagen oder zu andern Zeiten von der Arbeit und Dienstpflicht befreiet bleiben, daß an gewissen Tagen Gastereien gegeben werden sollen, zu vermeiden, und für ungiltig zu halten, wenn sie beigesetzt sind.

§. 36. Die Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten müssen auf das geschwindeste geendiget werden. Ist der Dienstherr bürgerlichen Standes, so ist die Klage bei den Magistraten anzubringen, er mag Kläger oder Beklagter sein; ist er aber als Beklagter höhern Standes, ist sie bei den Stadt- und Kreishauptleuten anzubringen, und längstens binnen 3 Tagen unentgeltlich zu entscheiden.

§. 37.

§. 37. Jener Theil, der sich durch den Spruch beschwert findt, kann sich an die Landesstelle wenden, von welcher die Beschwerde binnen 8 Tagen gänzlich zu heben ist.

§. 38. Bei ungegründeten und muthwilligen Rekursen sind die Gesindhälter mit Geld, und die Dienstboten mit Arrest zu bestrafen.

§. 39. Diebstähle, Veruntreuungen, Vergreifungen an der Person des Dienstherrn können nicht bloß mit einer Polizeistrafe angesehen, sondern müssen den politischen Behörden überlassen werden, wohin man die Thäter mit den aufgenommenen Aussagen, erhobenen Inzichten und Corpore delicti zu liefern, und von dort aus allenfalls dem Halsgerichte zu übergeben hat.

§. 40. Die hierüber einkommenden Strafgelder gehören zur Armenkasse eines ieden Ortes. Das Anzeigdrittheil kann dem Angeber eines wider diese Verordnung handelnden Gesindhälters oder Dienstboten nur erst nach dem Erkenntnisse der Behörde gegen Quittung erfolgt werden.

§. 41. Jeder Dienstherr hat auf die Aufführung des Dienstboten zu sehen. Der Dienstbot darf sich ohne Vorwissen des Herrn nicht vom Hau-

se

se entfernen, und muß sich stets nach verflossener Erlaubnißzeit zur bestimmten Stunde wieder einfinden.

§. 42. An Sonn = und Feiertagen ist den Dienstboten das Spielen um Geld in Wirths = und Schänkhäusern nicht zu gestatten. Daher haben die Magistraten und Polizeibeamten dieselben von Zeit zu Zeit entweder selbst zu besuchen, oder durch ihre Wache nachsehen zu lassen, und die sträflich gefundenen Wirthe und Spieler zur Verantwortung zu ziehen.

§. 43. Jene, die dem Dienstvolke zu Ausschweifungen, Diebereien und Veruntreuungen Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatze des verursachten Schadens mit Arrest oder andern empfindlichen Leibesstrafen gezüchtiget, auch nach Beschaffenheit schwererer Umstände dem Halsgerichte übergeben werden.

§. 44. Endlich sollen die Magistraten den dienstlosen Dienstboten, entweder in der nämlichen Stadt zu einem Dienste oder andern ehrbaren Nahrungswege helfen, oder sie anhalten, daß sie anderswo einen Dienst suchen.

Patent vom 1. Christmonats 1782. und in Wien Patent vom 27. März 1784.

Frei=

Freistädte N. XXVI.

§. 1. Die Festungen Theresienstadt und Pleß, die man zur grössern Sicherheit des Königreichs Böheim anlegt, werden zu königlichen Freistädten erhoben, denselben unter der Aufsicht und Leitung des Landesunterkämmerers alle bürgerliche Freiheiten und Gerechtsame, welche die übrigen k. Freistädte geniessen, samt den erfoderlichen Wochen- und Jahrmärkten, auch einem eigenen Magistrate bewilliget, und überhaupt die Bürgerschaft, welche sich darinn ansässig machen wird, nach den allgemeinen in Böheim bestehenden Polizei- und Sicherheitsanstalten zu behandeln anbefohlen.

Die Festungen Theresienstadt und Pleß werden zu Freistädten erhoben, und mit Freiheiten begnädiget.

§. 2. Indessen, bis ein eigener Magistrat in diesen neuen k. Städten angestellt werden kann, wird die Leitung über Theresienstadt dem Leitmeritzer- und über Pleß dem Jaromirzer-Magistrate überlassen.

§. 3. Zu deren Bevölkerung wird allen Künstlern, Fabrikanten und Handwerkern, sowohl Meistern, als der Meisterschaft fähigen Gesellen sämtlicher Erbländer die Erlaubniß ertheilt, sich in einer oder der andern dieser Städte häuslich niederzulassen, und ihre Kunst, Gewerb- oder Nahrungsgeschäft da ungehindert zu treiben. Nur wird sich

ieder Ankömmling mit glaubwürdigen Amts- und Zunft- oder Fraternitätszeignissen über seinen dermaligen Aufenthalt in den k. k. Erbländern, über sein Wohlverhalten, dann über seinen Erwerbungsweg, nämlich seine Kunst oder Gewerb, als Meister oder meisterfähig, auszuweisen haben.

§. 4. In Ansehung derienigen, welche aus den Haupt- oder andern grossen Städten in eine der neuen Städte überziehen wollen, ist es genug, wenn sie bei ihrer Ankunft mit Ex Officio-Päſſen von dem Magistrate der Stadt, aus der sie abziehen, wie auch mit Zeignissen versehen sind, welche von eben diesem Magistrate rekognoszirt und vidimirt worden sind.

§. 5. Jene hingegen, die sich aus kleinern Oertern dahin begeben wollen, haben ihre Zeignisse von ihrem Abzuge dem Kreisamte, Viertel- oder Distriktsverweser, worunter sie gehören, vorzulegen, der solche, wenn sie annehmlich sind, mit dem Vidi zu bestättigen, und dem Vorweiser einen Paß und eine Marschroute, und die Anweisung an einen der zween Magistrate Ex Officio zu ertheilen haben wird.

§. 6. In dem Passe hat die gewöhnliche Klausel — repassiren zu lassen — wegzubleiben, und ist

dafür

dafür ausdrücklich zu setzen: Daß dieser Paß wegen Uibersiedlung nach Theresienstadt oder Pleß gegeben werde, dagegen den Ankömmlingen, wenn sie nicht gleich im Orte verbleiben, von dem Magistrate eine Grundverschreibung oder das Zeigniß, daß sie als Grundbesitzer oder Inwohner angenommen sind, mit der beigefügten Klausel solche frei passiren oder repassiren zu lassen, denienigen aber, welche zur Aufnahme nicht geeignet befunden worden sind, ein Paß zu ihrer Rückreise, und zwar in beiden Fällen Ex Officio ertheilet werden soll.

§. 7. Jedermann wird hierinn ein Haus zu bauen frei gestellt, und gestattet, daß die hiezu von Privaten vorgestreckten Gelder, deren Vormerkung die Magistrate unentgeltlich zu geben haben, ohne einige Interessesteuer bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 pro Cento verzinset werden mögen.

§. 8. Die Baulustigen haben sich wegen der Ausweisung der Plätze, welche der Magistrat in allem ohne Gebühr besorgen muß, zeitlich anzumelden. In der Bauführung selbst ist die Aufsicht und Leitung dem Genieamte übertragen, welches

a. Die Plätze unentgeltlich zu überlassen, keinen besonders zu begünstigen, sondern jeden gleich zu behandeln hat. In dieser Absicht werden

b. den Baulustigen die Plätze in den bestimmten Vierecken ohne Aufenthalt, ohne Entrichtung nach der Ordnung ausgewiesen, und sie nach den Numern eingeschrieben.

c. Vor dem Baue ist der Riß, Profil, Façade der Fortifikazionslokaldirekzion vorzulegen, welche alle Bedingnisse und die Zeit des vorzunehmenden Baues bestimmen wird.

d. Jedes Haus muß mit guten Materiale gebauet, mit einer Feuer- oder Brandmauer, wie auch mit vorschriftmässigen Rauchfängen versehen, das Dach mit Ziegeln gedeckt, und so eingerichtet werden, daß zwischen den Häusern keine Dachrinnen nothwendig sind. Der Fußboden zu ebener Erde muß zwei Schuhe über dem äusern Stadthorizont erhoben, und durchaus gewölbet, iedes Haus mit einem Brunne und Keller, dann mit einem in den Hauptkanal geleiteten Abführungskanal versehen sein. Senkgruben sind durchaus verboten.

e. Jedes Haus muß wenigstens 3 bis 4 Fenster nach der Breite, und iedes Fenster 3 Schuhe in der Breite, und 5 bis 6 in der Höhe haben.

haben. Kleinere Häuser zu bauen wird nicht gestattet.

f. Das Innere des Gebäudes wird iedermann nach seinem Gewerbe überlassen einzurichten, auch freigestellt ein oberes Stockwerk aufzuführen.

g. Die Vorderseiten können nach Wohlgefallen gemacht, auch äusere Verzierungen angebracht werden. Nur die hervorragenden Schilde, welche die Aussicht verhindern, werden nicht geduldet. Gewerbszeichen sind mittels der Aufschriften über den Thüren eines ieden Hauses zu machen.

h. Jeder Hauseigenthümer hat sich die verordneten Feuerlöschgeräthe anzuschaffen.

§. 9. Sollten Polizeihandwerker, als Bäcker, Fleischhauer, Schuhmacher, Schneider, Schlosser, Tischler, Wagner, Sattler, Drechsler und dergleichen nicht gleich selbst Häuser bauen können oder wollen: so wird die Fortifikazion solche mit Aerarialvorschüssen bauen, und ihnen zuschreiben lassen, welchen Vorschußbetrag sie durch Spezialhipotheke des ihnen eingeräumten Hauses, und mit Versicherung ihres ganzen Vermögens zu bedecken,

dann dem Aerarium denselben in Zeit von 28 Jahren mit jährlichen 6 pro Cento, als 4 für das Interesse, und 2 auf Abschlag des Kapitals gerechnet, zu vergüten haben. Zu dieser Zurückzahlung sind sie über 2 Jahre nach ihrer Besitznehmung angefangen verbunden.

§. 10. Jenen, so mit Aerarialvorschüssen bauen, wird die Befreiung von der Steuer, von dem Extraordinarium, der Gewerbsteuer und andern Abgaben, wie auch von der Rekrutenstellung auf 15 Jahre; denienigen, die auf ihre Kosten den Bau unternommen haben, die gleiche Befreiung auf 30 Jahre zugestanden. Daher dann der Magistrat einem ieden ein schriftliches Zeigniß des Tages und Jahres, wann er angekommen und eingezogen ist, mit Bemerkung, wie lange seine Freijahre zu dauern haben, zu ertheilen hat. Die Freijahre haben bei ienen, welche auf Aerarialvorschüsse bauen, von dem Tage der erfolgten Niederlassung und Beziehung der Häuser, bei ienen aber, welche auf eigene Kosten die Häuser hergestellt haben, in 5 Jahren nach geschehener Anmeldung den Anfang zu machen.

§. 11. Auser Nothfällen sind sie auch von Militarbequartirungen frei.

§. 12.

§. 12. Die Militärarbeiten, welche sie in gleicher guten Eigenschaft und gleichem Preise zu liefern im Stande sind, werden ihnen vor allen andern Mitwerbern überlassen.

§. 13. Das Bräuhaus wird aus Aerarialmitteln erbauet, und sobald die Baukösten von den Einkünften ersetzt sind, zum Nutzen der Gemeinde gewidmet.

§. 14. Und bis zur Erhaltung eines hinlänglichen Fonds zur Bestreitung ihrer gemeinnützigen Erfoderniße wird wegen der nöthigen Seelsorge, Herstellung der Kirche, des Pfarrhofes und Schulhauses die Vorsehung getroffen werden.

Patent vom 9. Christmonat 1782.

Fahrzeuge. N. XXVII.

Fahrzeuge müssen mit den Namen der Besitzer und des Ortes bezeichnet, und Abends angeschlossen werden.

Den an der Donau gelegenen Dominien wird aufgetragen, daß alle Fahrzeuge, deren sich die Einwohner zum Uiberführen bedienen, zur Verhütung der so häufigen Schwärzungen iederzeit Abends mit einer Kette angehängt, und mittels eines Schlosses bis zum Anbruche des Tages von Seiten der Ortsobrigkeit angeschlossen, auch auf dergleichen Schiffen die Namen der Ortschaften und Per-

sonen, welchen sie gehören, entweder eingebrannt, oder mit einer halben Oelfarbe angemerket werden sollen.

Hofentschliessung vom 13 März 1783.

Panschank. N. XXVIII.

Die Mißbräuche bei dem Panschank sind abzustellen.

Mit aller Aufmerksamkeit ist auf die Abstellung der bei dem sogenannten Panschank auf dem Lande sich einschleichenden Mißbräuche zu dringen.

Hofentschliessung vom 19. Mai 1783.

Bau. XXIX.

Den Ziegelbrennern wird ein Maß vorgeschrieben.

Den Ziegelbrennern wird ein Maß vorgeschrieben, nach welchen sie ihre Ziegel auf den Verkauf in Vorrath erzeugen dürfen. Jedoch wenn ein Bauherr sich zu seinem Gebäude durchaus oder zum Theile kleinerer und dünnerer Ziegel bedienen wollte: so ist iedem Ziegelbrenner gestattet, sie in dem vorgeschriebenen Maße, und bedungenen Preise zu liefern. Doch muß sich der Ziegelbrenner zu seiner Rechtfertigung mit einem schriftlichen Kontrakte des Bauherrn darüber ausweisen können.

Ausnahme.

Verordnung vom 5 Juli 1781.

Bei

Bei allen Bauüberschlägen ist nebst dem Grundrisse iederzeit auch der nöthige Profil beizufügen, und nach vorläufiger Untersuchung der Grundbeschaffenheit und der Fundamentstiefe anzuzeigen, nicht minder die vor Verfassung des Uiberschlags ohnehin zu verfassen nöthige Vorausmaaß aller herzustellenden Arbeiten beizulegen, endlich die Grösse der in iedem Orte üblichen Kalkmaß, der Sandfuhren, der Ziegel, der Holzstämme, der Bretter, der Dachlatten, der Schindel, und aller übrigen in Uiberschlag kommenden Materialien anzuzeigen. Wie bei Einsendung der Bauvorschläge vorzugehen sei.

Hofentschliessung vom 26 Juni 1783.

Das Hofbauamt wird als iene Oberdirekzion zur Leitung der im Jahre vorkommenden Kammeral-Bankal-landesständischen, und städtischen Gebäuden aufgestellet. Hofbauamt wird angestellet.

Hofdekret vom 13 Weinmonat 1783.

Holz. N. XXX.

In Ansehung des Zillenaufschlages und Haftgeldes für verschiedene Gattungen Flösse ward folgendes bestimmet. Zillenaufschlag.

In Ansehung des Zillenaufschlages.

§. 1. Ein von 15 Floß, oder Gesperr, oder Waldschragenbäumen, oder Ziegelraffen, oder Blöcken von undurchschnittenen Ladengattungen zusammengesetzter Floß zahlt . . . . . 1 fl. — Kr.

§. 2. Was einem ganzen Flosse von 15 Bäumen oder Blöcken zuwächst, hat von 5 zu 5 Stämmen oder Blöcken immer 20 Kr. zu bezahlen, folglich zahlt ein Floß von 20 Baumen 1 fl. 20 Kr., von 25 Bäumen 1 fl. 40 Kr. und so weiter.

§. 3. Hingegen bleiben jene Bäume, die zwischen dem Zuwachse von 5 zu 5 Bäumen sind, von Zillenaufschlag frei, mithin zahlt ein Floß von 16 17 18 und 19 Bäumen nicht mehr als einer von 15 Bäumen, u. s. w.

§. 4. Ein Floß von 40 Doppelgadenbäumen, oder Doppeltraunern oder Ordinariraffen, oder langen Sträubäumen wird ein doppelter Gadenfloß genannt und zahlt . . . 18 Kr.

§. 5. Was über 40 Bäume bei obenbenannten Gattungen zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Bäumen, das ist, ein Achtel der ganzen Gebühr von 18 Kr. oder 2¼, folglich zahlt ein Doppelgaden-

floß

floß von 45 Bäumen 20¼ kr., einer von 50 Bäumen 22½ u. s. w.

§. 6. Der Zuwachs an Bäumen unter 5 Stücken, unterliegt nach der im 3 §. angenommenen Richtschnur keiner Abgabe.

§. 7. Ein Floß von 40 einfachen Gadenbäumen oder einfachen Traunern oder Halbäumen oder 40 Paar Lichtschneuzen, oder 4 Paar geschnittenen Streu oder so vielen Polsterhölzern wird ein einfacher Gadenfloß genannt und zahlt . . Kr.

§. 8. Was über erwähntes Ausmaß zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Bäumen 1 Achtel der ganzen Gebühr von 9 Kr., das ist 1⅛ Kr.; wo aber diese Abgabe durch wirkliche Münzen nicht ausgeglichen werden kann, ist anstatt eines Achtelkreuzer, ein Viertelkreuzer, oder 1 Pfenning abzugeben.

§. 9. Mit den Zwischenbäumen wird es, wie in 3 und 6 §. angemerkt worden ist, gehalten.

§. 10. Ein einländischer Floß besteht aus ganz durchgeschnittenen Ladengattungen, und öfters auch aus zugetheilten Floß- und Gadenbäumen, ist 16

bis 18 Klaster lang und 2½ bis 3 Klaftern breit und zahlt . . . 45 Kr.

Haftgeld.

Haftgeld, so gleich beim Unländen zu bezahlen ist.

§. 11. Ein ganzer Floß, wie er oben im 1. §. beschrieben worden ist, zahlt . . 15 Kr.

§. 12. Jeder Floß, der über 15 Stämme enthält, hat von ieden diese Zahl übersteigenden Stämmen besonders 1 Kr. am Haftgelde zu entrichten.

§. 13. Menn aber ein solcher Floß über 8 Tage am Haft bleibt, zahlt er täglich 1 Kr. von 15 zu 15 Stämmen, mithin von 30 Stämmen 2 Kr., von 45 Stämmen 3 Kr. u. s. w.

§. 14. Ein doppelter im 4 §. beschriebener Floß zahlt am Haftgelde . . . 10 Kr.

§. 15. Wenn ein doppelter Floß über 40 Bäume enthält: so ist von der Uibermaß für ieden Stamm ein Viertelkreuzer oder 1 Pfenning zu entrichten.

§. 16.

§. 16. Nach 8 Tagen zahlt ein Doppelgadenfloß von 40 zu 40 Stämmeu am Haftgelde täglich 1 Kr.

§. 17. Ein Einfacher Gadenfloß nach der im 7 §. vorkommenden Beschreibung zahlt am Haftgelde 5 Kr.

§. 18. Wenn ein solcher Gadenfloß über 40 Stämme oder 4 Paar der im 7 §. benannten Holzgattungen enthält: so ist für ieden überzähligen Stamm, oder iedes überzählige Paar besonders am Haftgelde ½ Kr. zu bezahlen.

§. 19. Nach 8 Tagen zahlt ein dergleichen Floß von 40 zu 40 Stämmen, und von 40 zu 40 Paar der vorerwähnten Holzgattung täglich 1 Kr.

§. 20. Ein inländischer Floß, der im 10 §. beschrieben worden ist, zahlt am Haftgelde 18 Kr.

§. 21. Wenn einem inländischen Flosse nebst den Ladengattungen so viele Flösse oder Gadenbäume beigefügt sind, das deren Haftgeld nach den bestimmten Klassen 18 Kr. übersteigt: so verliert er in Ansehung des Haftgeldes die Eigenschaft eines

inlän-

inländischen Flosses, und bezahlt das klassenmässig Haftgeld nach der Anzahl der Stämme.

§. 22. Nach 8 Tagen zahlt ein solcher Floß täglich 1 K.

Befehl in Oesterreich vom 21 August, und publizirt vom 8 Oktober 1783.

In Böhmen ward aber verordnet, daß alle auswärtige Holzhändler das auf die Schiffe zu bringende Holz in jenen Qualitäten sortirt schwämmen sollen, wie es in der Taxordnung vorgeschrieben ist; denn im widrigen Falle würde solches besonders taxirt, und an das Publikum verkauft werden.

Verordnung in Böhmen vom 28 Mai 1783.

Wache N. XXXI.

Was bei dem Wache entspringen zu merken sei.

Jeder, der von der Wache arrestirt wird, und sich gelüsten lassen sollte derselben zu entspringen, hat den Zufall von der dazu berechtigten Wache entweder verwundet, oder erlegt zu werden, sich selbsten beizumessen. Hingegen wird dem Militär auf das schärfeste untersagt, ihr Feuergewehr anders

ders als nur in den äuſersten Nothfällen zu gebrauchen.

Patent in Böhmen vom 24. Juli, und in Oesterreich vom 10. August 1782.

Personalgewerbe. N. XXXII.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich. Mithin können diese weder durch Vermächtnisse übertragen, noch auch sonst den Kindern ein förmliches Recht auf das väterliche Personalgewerb zugestanden werden.

Die Personalgewerbe sind nicht erblich.

Regierungsbescheid vom 10. November 1783.

Die Dorfobrigkeit hat allerdings allein das Recht, Gewerbe zu ertheilen, weil solche in einem gewissen Verstande die erste Instanz des Ortes ausmacht, und alle Polizeigegenstände besorgt, folglich am beßten beurtheilen kann, ob, und wie weit die Ertheilung oder Abschlagung eines dergleichen Gesuches nothwendig sei.

Die Dorfobrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen.

Hofentschliessung vom 22. September 1783.

Zweiter Absatz.

Gesetze in Absicht verschiedener Vorfälle und der Behandlung wider dergleichen Verbrecher, als Zusammenrottirung, öffentlicher Aufruhr, Verführung der Unterthanen, falsche Werbung, Mordbrennerei, Strassenraub- und Raubschützerei ꝛc.

Zuchthäusling N. I.

Die mit dem Zuchthause Bestraften sind nicht zum Militär zu nehmen.

Die in verschiedenen Zivilverbrechen betretenen, und mit dem Zuchthause bereits bestraften Leute sollen zur Sicherheit des Publikums nicht leicht zum Militär genommen werden.

Hofdekret vom 5. Jäner 1781.

Wie mit ihnen zu verfahren sei, wenn sie dazu genommen worden sind, und in ihren vorigen Lastern verharren.

Wenn selbe von den Halsgerichten abgegeben werden, und in dem Hange zu den vorigen Lastern unverbesserlich verharren: so sollen selbe von dem Militär in keinen Prozeß oder Bestrafung gezogen, sondern mit Uiberreichung des Speziesfaktums der politischen Stelle zu der weitern Aburtheilung übergeben werden.

Verordnung vom 25. Jäner 1781.

Die

Die Zuchthäuslinge sollen in Wien zur Begiessung der Bäume auf der Glacis gebraucht werden.

Zuchthäuslinge sind in Wien zur Begiessung der Bäume auf der Glacis zu gebrauchen.

Hofentschliessung vom 17 Juni 1782.

Und um in den Vorstädten zu Wien die Sauber- und Reinlichkeit zu erhalten, werden den Gemeinden die Zuchthausarrestanten zur Arbeit unentgeltlich verwilliget.

Und in Vorstädten werden sie eben zur Arbeit unentgeltlich ertheilet.

Hofentschliessung vom 15. April 1783.

Allen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Sträflingen soll zur Erhaltung der Gesundheit, Sauberkeit und Sicherheit das Haar abgeschnitten, und dieses alle Monate ohne Ausnahme des Alters, der Person und des Geschlechts und der Dauerzeit der Strafe wiederholt werden.

Den Zuchthäuslingen sind die Haar abzuschneiden.

Verordnung in Folge einer Entschliessung in Mähren vom 19. Juli 1783.

Deserteursverheeler und Forthelfer. N. II.

Das summarische Verhör der Deserteursverheeler und Forthelfer soll mit Zuziehung eines Militäroffiziers nach dem Hofreskripte vom 17. Jänner 1750. iederzeit bei dem Kreisamte vorgenommen, und dann erst nach befundenen Umständen

Wie das Verhör mit den Deserteursverheelungen heelern und Forthelfern vorzunehmen sei.

den Landgerichten zur Spezialinquisizion übergeben werden.

Verordnung vom 28. Christmonat 1780.

„ Das Hofreskript vom 17. Jäner 1750.
„ sagt, daß, so oft iemand wegen einiger Deser-
„ teursverheelung oder Forthelfung entweder von
„ den Deserteuren selbst, oder sonst angegeben
„ würde, derselbe vor allem beim Kreisamte mit
„ Beiziehung eines von dem nächsten Regimente
„ dazu abzugebenden Offiziers, über die Anzeigen
„ summarisch verhört und konfrontirt, mithin gleich
„ in diesem Präparatorium — ob ein solcher Ange-
„ gebene den Halsgerichten zur Formirung des
„ Kriminalprozesses zu übergeben sei oder nicht —
„ erkennet, folglich nach den hiebei vorkommenden
„ Umständen, wie es nach der Einsicht und Klug-
„ heit des Kreisamtes und beigezogenen Offiziers
„ befunden wird, der Beschuldigte entweder ent-
„ lassen, oder aber dem Halsgerichte zur Formi-
„ rung des Kriminalprozesses übergeben, iedoch so
„ auf einen als den andern Fall das abgehaltene
„ summarische Verhör der Repräsentazion einge-
„ schickt werden soll.

Hofreskript vom 17. Jäner 1750.

Dabei wurde weiter nachtragsweise befohlen, daß ein wegen einer Deserzionsverheelung oder Beförderung

ver-

verdächtiger Inquisit nach verführten Summarium und Konfrontazion, wenn keine gegründeten Anzeigen wider ihn hervorkommen, und das Landgericht mit dem Militäroffiziere über dessen Unschuld vollkommen einverstanden wäre, alsogleich entlassen werden könne, hingegen doch ein iedes Landgericht nicht nur, im Falle die Meinung des Landgerichts und des Militäroffiziers nicht einstimmig wäre, die Arrestesentschliessung verschieben, sondern auch über die wegen der ermangelnden fernern standhaften Inzichten geschehene Entlassung mit dem Beschlusse der geführten Inquisizionsakten iederzeit an den Consessum delegatum in causis summi Principis zu machen schuldig und gehalten sei.

Verordnung vom 15. Hornung 1781.

Reden von Wegen über die Gränze. N. III.

Die Landesinsassen sollen allenthalben, besonders in Wirths- und Schankhäusern in Gegenwart der Soldaten sich von allen Reden in Betreff der Gegenden und Wege, die über die Gränze führen, gänzlich enthalten.

In Schankhäusern ist in Gegenwart der Soldaten nichts von Wegen über die Gränze zu reden.

Verordnung in Böhmen vom 30. Juni 1781.

Standrecht. N. IV.

Zur Unterbrechung der Strassenräubereien, Mord- und Todtschläge soll das eingeführte Standrecht

Das Standrecht ist nicht zu prorogiren, sondern es muß nach

der in allen peinlichen Fällen gegebenen Anweisung vorgegangen werden.

recht nicht mehr protogirt, sondern künftig in solchen wie überhaupt in allen andern peinlichen Fällen nach der bereits überkommenen Anweisung gleichmässig vorgegangen werden.

Hofdekret vom 15. Weinmonat 1781.

Missethäter. N. V.

Missethäter sind zu ihren Strafen anzuhalten, und ihre Beschreibung ist an die Landesstelle einzusenden, wenn sich einer flüchtet.

Die Obrigkeiten und Wirthschaftsämter sollen die zur gemein- oder herrschaftlichen Arbeit verurtheilten, und ihnen übergebenen Missethäter ohne Nachsicht, den höchsten Befehlen zu Folge die zuerkannte Strafe und Züchtigung zur Erspieglung anderer verrichten lassen, und wenn sich einer flüchten sollte, haben sie sogleich dessen Beschreibung an die Landesstelle einzusenden, um hievon im Lande die gehörigen Kundmachungen veranlassen zu können.

Verordnung in Böhmen vom 18. Christmonat 1782.

Vorschrift, wie sich bei der Ausfolgung der in Böhmen eintretenden auswärtigen Missethäter zu benehmen sei.

Wie sich aber bei der Ausfolgung der in Böhmen eintretenden auswärtigen Missethäter zu benehmen sei, wird auf diese Art vorgeschrieben. — Mit jedem aus fremden Ländern herübertretenden Missethäter soll allzeit ein Summarium — welches ohnehin vorläufig die gewöhnlichen Generalien enthalten muß — vorgenommen werden, und die Umstände

1. warum sich selber eigentlich geflüchtet habe,

2. ob ihm, und welches diesseits verübte Verbrechen zur Last liege,

3. in wie weit er ein dergleichen Verbrechen eingestehe, entschuldige, oder gar verneine, nicht minder

4. im letzten Falle seine Vertheidigungsbeweise anzumerken kommen, wo sodann, wenn

5. ein dergleichen Uibertreter von einer auswärtigen Macht nicht zurückgefodert würde, immer unverweilt dieses also verfaßte Summarium von dem gehörigen Gerichte an das k. Kreisamt, und von da an die Apellazion zu senden kömmt, wo sich dann von selbst versteht, daß, wenn während dieses Summariums, oder zuvor, oder auch nach der Zeit auswärtige Requisitoriales um dessen Ausfolgung einlangten, diese ebenfalls und zwar in Original entweder dem Summarium beizuschliessen, oder alsobald nachzusenden sein. Darauf ist dann die Entscheidung abzuwarten, der Missethäter weder auszufolgen, oder aus der gerichtlichen Verwahrung zu entlassen, noch auf die Requisitoriales eine entscheidende Antwort zu ertheilen.

Vorschrift vom 30. April 1783.

Dritter Absatz.

Gesetze über das Armeninstitut, über die Ausrottung der Bettler, Vagabunden und Landstörer, dann über die Emigranten.

Armeninstitut. N. I.

Das gräfl. Buquoische Armeninstitut wird in Böhmen empfohlen.

Das von dem k. k. wirklichen geheimen Rathe Herrn Grafen von Buquoi entworfene, und von hohem Orte bestättigte Armeninstitut wird, da es auf dem Lande für sich ganz wohl bestehen kann, allen Obrigkeiten in Böhmen zur Einführung — ohne sich eben an alle Modalitäten binden zu müssen — auf das nachdrücklichste empfohlen, mit der einzigen Ausnahme, daß in Ansehung der darinn angetragenen Geld- und Arbeitsstrafe die Erkenntniß einer dergleichen freiwilligen Versammlung nicht zu überlassen, sondern der Obrigkeit lediglich einzuräumen sei eine höchstens zweitägige Arbeitsstrafe anordnen zu können.

Hofdekret in Böhmen vom 9. und Patent in Böhmen vom 23. November 1782.

Es wird auch in Oesterreich eingeführt.

Dieses in Böhmen mit so guten Erfolge bereits bestehende gräfliche buquoische Armeninstitut wird

wird in Oesterreich nicht nur allein in der Stadt Wien, sondern auch im ganzen Lande eingeführt, dessen Einleitung dem Herrn Grafen von Buquoi überlassen, und demselben alle hilfreiche Hand und Vorschub zu leisten befohlen.

Hofentschliessung vom 2. Juni 1783.

Nachricht

über das Armeninstitut unter dem Namen: Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten.

Nachri über das Armenin= stitut.

Der wahre und zur Arbeit unfähige Arme hat auf das allgemeine Mitleiden gegründeten Anspruch; der muthwillige Bettler hingegen verdient die Strenge der Gesetzgebung. Doch sind die Anstalten zur Versorgung wahrer Armen, und die Vorkehrung zur Abstellung des muthwilligen Bettelns so genau mit einander verbunden, daß sie nur eines von dem andern die volle Wirksamkeit erhalten müssen. Denn wenn der Müssiggang den Antheil der würdigen Armuth an sich reißt: so wird die öffentliche und Privatwohlthätigkeit erschöpft, und ein einziger wahrhaft Nothdürftiger, der sich mit Grunde beklagen kann, daß ihn die öffentliche Versorgung hilflos läßt, dient unzählbaren Müssiggängern zum Mantel ihrer Faulheit, und die gegen sie gekehrte billige Strenge der öffentlichen Aufsicht als Härte und Grausamkeit zu

verschreien. Daher wird ieder einsehen, wie wichtig Versorgungsanstalten sind, die die Dürftigkeit unterstützen, und das Betteln vermindern, das im Allgemeinen Unordnungen verursacht, und insbesondere iedermann überlästig ist. Die liebreiche Vorsorge Sr. Maiestät des Kaisers beschäftigt sich bereits, älternlosen oder sonst verlassenen Kindern in Findlings- und Waisenhäusern, Kranken, die mittellos sind, und zu Hause keine Pflege haben, in einem allgemeinen Krankenhause, Mühseligen, zur Arbeit unfähigen, unheilbaren, verunstalteten und Grauen und Abscheu erweckenden, oder unbehilflichen Armen in Armenhäusern und eigenen Siechenhäusern Zuflucht und Unterkommen zu versichern, auch ienen, die auser Stand oder Gelegenheit sein möchten, sich selbst eine Erwerbung zu verschaffen, Arbeit und Verdienst zuweisen zu lassen. Indessen kann sie die ganze Armuth nicht umfassen; denn es wird noch immer Nothdürftige geben, die entweder unter die vorigen Klassen der Armen nicht gehören, oder durch Umstände keinen Theil an der Hilfe der Armenhäuser haben können. Diese nothdürftigen Menschen und Bürger bauen ihre Hoffnung auf die Wohlthätigkeit ihrer Mitmenschen und Mitbürger, und erwarten von der Religion, der Menschenliebe, und dem bekannten wohlthätigen Karakter der Einwohner dieser Hauptstadt und Provinz, daß sie sich in der Mitte des gemeinschaftlichen Wohlstandes

und Uiberflusses nicht dem Mangel und Elende Preis gegeben sehen. Wenn die Wohlthätigkeit aller Stände bisher nicht genugsam ergiebig, und grossentheils ohne Wirkung zu sein schien: so kam es daher, weil sie ohne Richtung bei dem Zusammenflusse würdiger und unwürdiger Menschen die wahre Wahl beinahe unmöglich treffen konnte. Man erweist also ohne Zweifel den Herzen aller gutthätigen Menschen, dem Staate und der wahren Armuth einen wesentlichen Dienst, wenn man die Privatwohlthätigkeit gewissermassen aufklärt, und auf iene Gegenstände leitet, denen sie das Gute, das sie erweist, ohnehin vorzüglich bestimmt hat. Dieses ist die eigentliche Absicht des unter der Vereinigung aus Liebe des Nächsten zu errichtenden Armeninstituts. Jedermann ist dazu eingeladen; nur werden die sich vereinigenden Mitglieder ersucht, zur Erreichung des ausgesteckten Ziels ihre Wohlthaten dieser öffentlichen Anstalt anzuvertrauen, und ihr die zweckmässige Verwendung zu überlassen. Da dieses Institut ganz die Frucht einer freiwilligen Vereinigung sein, und den Beitritt seiner Glieder nur der Uiberzeugung von seiner Nutzbarkeit zu danken haben soll: so legt man eine allgemeine Uibersicht des Plans vor, seine Absicht, die Wege das Almosen zu sammeln, die Verwendung des Eingegangenen, die Berechnung darüber, und die Kontrolle.

Die Absicht dieser Vereinigung ist wahre Arme zu versorgen, und die Bettelei abzustellen.

Die Almosenzuflüsse werden auf zweierlei Art eingesammelt — durch Unterzeichnung, oder durch Sammlung in den Armenbüchsen.

Die Unterzeichnung geschieht, daß sich die Mitglieder schriftlich erklären, einen gewissen Beitrag in monatlichen oder vierteljährigen Theilzahlungen zu leisten. Und man ersucht die ansehnlichern und vermöglicheren Freunde der Menschheit, daß sie sich den Weg der Unterzeichnung gefallen lassen, weil sie dadurch andere zur Nachfolge aufmuntern, und die Anstalt in Stand setzen werden, daß sie einigermassen über den Hauptzufluß mit sich selbst zu Rechnung gehen, und wenigstens von einem Jahre zum andern auf einen Fond sicher zählen kann.

Doch soll diese Unterzeichnung weder für gegenwärtig, noch zur Fortsetzung zu einer Pflicht erwachsen, sondern man erwartet alles von der freiwilligen Wohlthätigkeit der Menschenliebe.

Auch soll bei der Unterzeichnung nicht auf die Grösse des Beitrags gesehen werden.

Die Einsammlung soll durch eigene Leute geschehen, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen abgehen, und um eine Gabe ansprechen werden, anfänglich von acht zu acht Tagen, nach der Hand aber, wie es die Umstände und der Fortgang des Instituts anrathen dürften. Man wünscht und hofft nicht vergebens, daß einige von Adel, der Geistlichkeit, vom Handelsstande und Bürgern wenigstens anfangs die Almosensammlung mit den Büchsen, oder auch auf die Unterzeichnungsbögen freiwillig über sich nehmen werden, um den Fortgang des Instituts zu befördern. Um aber das einfliessende Almosen sowohl nach der Absicht des Instituts als des Wohlthäters zu verwenden, wird eine allgemeine Armenbeschreibung vorausgehen. Der Endzweck und Nutzen davon ist, damit man den wahren Nothdürftigen von dem Scheinarmen unterscheiden, die verschiedenen Stuffen der Dürftigkeit beurtheilen, und darnach die Hilfe und Unterstützung ausmessen kann.

Die Büchsensammlung nimmt sogleich ihren Anfang, und damit die nothwendige Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelns. Die Beiträge der Unterzeichneten werden nicht eher angenommen, bis die Bettelei gehoben ist.

Da die Vereinigung die Absicht hat, wahren Nothdürftigen die nothwendige Versorgung zu reichen: so können Standesansprüche nicht gehört werden, welche, um wenige mit Uiberflusse zu unterhalten, in die Nothwendigkeit versetzen würden, mehreren das Unentbehrliche zu versagen.

Die Versorgung der Armen geschieht also ohne Unterschied des Standes nach gleichem Maßstabe.

Man nennet die Versorgungsantheile Porzionen. Eine ganze Porzion in der Stadt und den Vorstädten wird zu 8 Kreuzern gerechnet, eine Drittelporzion zu 6, eine halbe zu 4, ein viertel zu 2 Kr. Auf dem Lande, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind, wird die Hälfte der Stadt für zureichend angesehen.

Der ganz Mittellose und ieder Erwerbung Unfähige erhält eine ganze Porzion, und so, wie iemand durch seine Arbeit mehr oder minder verdienen kann, wird auch immer seinen Umständen der Beitrag angemessen werden.

Die Beurtheilung der Hilfe und die Verwendung des Almosens überhaupt, wird in iedem Pfarrbezirke unter den Augen des Seelsorgers, und der von den Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr

Ver=

Vertrauen besitzenden und unentgeltlich dienenden Vorsteher ganz öffentlich vorgenommen, und hierüber von dem bei ieder Pfarrgemeinde bestellten Rechnungsführer eine umständliche Rechnung gehalten werden.

Diese Rechnung kann iedes Mitglied einsehen; dem gesamten Publikum aber soll alle Jahre durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen, und wie diese Zuflüsse verwendet worden sein, die Ausweisung vorgelegt werden. Und weil nun auch von Unbekannten Wohlthaten zufliessen werden: so werden sie als unbekannte Wohlthäter eine Quittung erhalten, deren Zahl und Betrag in dem Rechnungsempfange erscheinen muß.

Daher, da ieder zum Zeigen und Beurtheiler aufgefodert, und demselben gewissermassen selbst die Kontrolle übertragen wird, verheißt man sich das Zutrauen aller Welt und der Einwohner dieser Stadt zu verdienen, und von ihnen zu erhalten, daß sie das Almosen, so sie bisher an einzlen und manchmal Unwürdige vertheilt haben, an die aufgestellten öffentlichen Almosensammler zu geben sich werden bewegen lassen.

So empfehlungswürdig nun dieses Institut aus seiner Verfassung allein sein muß: so wird es doch noch mehr aus gemachten Erfahrungen; es besteht schon in andern Städten; manche adeliche und angesehene Frau zu Paris macht sich bei dem in dem Sprengel zu St. Sulpiz eingeführten Institute ein eigenes Geschäft daraus, Hausarmen und Kranken Beistand und Unterstützung zu leisten. Gleichfalls ist es in Böhmen von mehr als einem Privatgutbesitzer nach dem Muster des Armeninstitutes, welches auf der gräfl. Buquoischen Herrschaft in Böhmen im Jahre 1779. errichtet worden ist, eingerichtet worden. Man wünschet, daß die Einwohner dieser Hauptstadt sich die zwo im Druck erschienenen Nachrichten von dem böhmischen Institute, nach welchem das hiesige eingerichtet werden soll, bekannt machen, nicht in der stolzen Zuversicht, als wenn dieser Einrichtung nichts mehr hinzugesetzt werden könnte, sondern iede Erinnerung, von wem und wie sie komme, wird immer willkommen sein, da man nichts wünscht, als diesem Institute die allermöglichste Vollkommenheit zu geben.

Daher werden nicht nur von Zeit zu Zeit große allgemeine Versammlungen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Versorgungsanstalt gehalten werden, sondern auch in iedem Pfarrbezirke

ins-

insbesondere werden ein, oder nach Umständen mehrere Armenväter und Rechnungsführer durch freie Wahl der Mitglieder aufgestellt werden, die nach Erforderniß der Umstände monatlich oder vierteljährig zusammentreten, um unter der Leitung ihres Seelsorgers über die in grössern Bezirken vielleicht nöthigen Untertheilungen, über die Berichtigung der Armenbeschreibung die zweckmässige Vertheilung der Hilfe, und zugleich auch über die in ihrem Sprengel möglichen Verbesserungen gemeinschaftlichen Rath zu pflegen. Dieß ist die Verfassung dieses Institutes. Keine Religion, kein Stand kann den vereinbarten Nutzen der Brüder trennen; iedes Mitglied kann nach seinen Beweggründen und Umständen Beitrag leisten. Endlich ersucht man iedermann auf diese vorbereitende Nachricht die Unterzeichnungsanträge, oder die im Namen der Armen an ihn gerichtete Bitte der authorisirten Sammler anzunehmen. Das Wachsthum dieses Instituts soll dem Publikum in der Folge mit Vergnügen mitgetheilt werden.

Wien den 1. August 1783.

Es ist allgemein bekannt, daß in den ersten frömmsten Zeiten des Christenthums, und zwar durch die ganzen ersten tausend, ia eilf hundert Jahre in der katholischen Kirche keine Bruderschaften,

Die sämtlichen Bruderschaften werden umgestaltet, und mit der neuen ein

geführten Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten vereiniget.

ten, oder sogenannten abgesönderten Liebesversammlungen bestanden, und die ganze Christenheit in Jesu Christo eine einzige Bruderschaft gewesen sei.

Hieraus wird ieder leicht den unwiderleglichen Schluß ziehen, daß diese erst darnach aufgekommenen, und die nun so vervielfältigten, und man kann wohl sagen, größtentheils verunstalteten Bruderschaften zur Wirkung des allgemeinen Seelenheiles nichts wesentliches beitragen, also auch weder unmittelbar noch mittelbar nothwendig sind; denn sonst würden sie schon die Apostel, und die ersten frömmsten Bischöfe haben einführen müssen, und man hätte sie nicht über eilf hundert Jahre entbehren können.

Nach so langen Jahren fielen erst hier und da einige Christen darauf nach Art der Mönche, die sich schon in Klöstern zu versammeln, und ihre guten Werke und Gebeter einander auf eine sichtbare Weise mitzutheilen angefangen hatten, auch unter den Laien solche Liebesversammlungen zur gemeinschäftlichen Theilnehmung an den allgemeinen Andachtsübungen und frommen Werken gewisser Menschen zu errichten, wie dann wirklich die im dreizehnten Jahrhunderte unter dem Pabste Klemens dem Vierten errichtete Bruderschaft de Vexillo allgemein für die allererste gehalten wird, und

da

da wurden anfangs die Besuchung der Kranken und Gefangenen, die Speisung und Bekleidung der Armen, Unterrichtung der Kinder, der Irrenden, der Unwissenden, mit einem Worte die Ausübung der von der heiligen Religion vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit zum Hauptzwecke dieser Liebesversammlungen, und zur vorzüglichsten Beschäftigung der versammelten Brüder und Schwestern gemacht.

Diese Ausübung der Nächstenliebe, welche durch solche Verbindungen hier und da lebhafter betrieben zu werden wenigstens gehoffet ward, machte die Bruderschaften anfangs verehrungswürdig; da wurden sie von Bischöfen, Päbsten und Landesfürsten mit geist- und weltlichen Vorzügen, Indulgenzen und Vorrechten beschenkt und verherrlichet.

Allein da aus vielen sehr nützlichen Handlungen theils durch Nebenabsichten, theils durch übertriebenen Eifer öfters dem Staate und der Religion schädliche Mißbräuche und Unordnungen erwachsen sind: so hat sich ein gleiches auch durch die übermässig vermehrte Anzahl der Bruderschaften ergeben.

Se. Maiestät haben daher um die heilsamen gottseligen ersten Absichten der ehemaligen ursprünglichen Liebesversammlungen wieder herzustellen, diese nach und nach eingeschlichenen Untertheilungen, und Titel der so häufigen und verschiedenen Bruderschaften, die in der Residenzstadt Wien, ihren Vorstädten, und im ganzen Lande des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns bestehen, mit einemmale umzustalten, und um den frommen Mitgliedern derselben gleichwohl allen geistlichen Nutzen, den sie von der Gemeinschaft der Gebeter und christlichen Werke ihrer Mitbrüder durch wechselseitige Mittheilung und Theilnehmung bisher gehabt haben, in eben demselben, ia noch weit grösserem Masse zu erhalten oder zu verschaffen, anstatt aller dieser abgetheilten Bruderschaftsarten eine einzige Liebesversammlung unter der ehrwürdigen und dem Hauptendzwecke aller Verbrüderungen angemessensten Benennung der thätigen Liebe des Nächsten, und unter dem allmächtigen Schutze des Heilandes Jesus Christus errichten zu lassen geboten, welcher Bruderschaft alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte und Vorzüge eigen bleiben werden, die alle vorige mit dieser nun zu vereinbarenden Bruderschaften miteinander gehabt haben, und in welcher alle iene Andachtsübungen, die nach der dermaligen Gottesdienseinrichtung noch bestehen, Statt haben können. Diese einzige

Liebes-

Liebesversammlung und allgemeine Bruderschaft wird unter der Leitung des hiesigen Herrn Kardinals Erzbischofs, und der gehörigen Herren Bischöfe in ieder Pfarrkirche ihre besondere für die zu ieder Pfarrei gehörige Bruderschaftsmitglieder erfoderliche Versammlungen halten, und so viele Abtheilungen zur bessern Bequemlichkeit der Mitglieder haben, als Pfarrkirchen vorhanden sind.

Damit nun aber die allgemeine Bruderschaft ihren wahren Endzweck um so gewisser erfüllen, ihre Benennung der thätigen Liebe des Nächsten vollkommen verdienen, und gemeinnützig für das zeitliche Leben hienieden, und durch die gesammelten Verdienste auch für die Ewigkeit werden möge, haben Se. Maiestät die Versorgung der Armuth mit dieser Bruderschaft auf eben die Art zu verbinden beschlossen, wie ein ähnliches Institut von dem durch diese heilsame Einführung allgemein bekannten wirklichen k. k. geheimen Rathe und Kämmerer dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn Johann Grafen von Buquoi auf dessen böhmischen Herrschaften errichtet worden ist, und mit grossen Nutzen und Fortgange schon seit mehrern Jahren besteht.

Wie nöthig und vortheilhaft einem Staate überhaupt die Abstellung des höchst schädlichen Müssigganges und ungestümmen Bettelns, und nie

zweckmässige thunlichste Versorgung aller würdigen Armen sowohl in Absicht der Religion, als in Absicht des gemeinen Beßten ist, bedarf keiner zergliederten Ausführung, weil iedermann ohnehin davon überzeigt ist.

Soweit nun die Grundlage dieser Armenverpflegung, als die Errichtung der zur Beschäftigung der Arbeitsfähigen, jedoch solche nicht allzeit findenden Menschen, und zur Bestrafung und Verbesserung der muthwilligen Bettler erfoderlichen Arbeitshäuser, dann die Verpflegung der Kranken und siechen Armen, die für die arme verlassene Jugend unentbehrliche Findel- und Waisenhäuser zur politischen Gesetzgebung gehöret, dafür werden Se. Maiestät durch ihre Hof- und Länderstellen die erfoderlichen Anstalten treffen lassen.

Nur also die Versorgung der würdigen Haus- und anderer Armen, die auch nicht als Sieche und Kranke in den dazu gewidmeten Häusern aus den bisherigen Fonds verpflegt werden mögen, gleichwohl wegen Alters, körperlicher Gebrechlichkeiten oder sonstiger Umstände nicht fähig sind, sich und den Ihrigen die nöthige Nahrung und Unterhaltung zu erwerben, oder in erklecklichem Masse zu verschaffen, wollen Se. Maiestät der thätigen Liebe des Nächsten, und also den freiwilligen

Mit-

Mitgliedern dieser gesellschaftlichen Vereinigung aus Liebe des Nächsten, als der einzigen ferner bestehenden Bruderschaft auch anvertrauen, und versprechen sich von all ihrer eifrigen Mitwirkung die gedeihlichsten Folgen um so sicherer, ie gewisser für die fromme Liebeswerke sich iedes Mitglied unvergeßlichen Dank von allen seinen Nebenmenschen, den reichsten Segen Gottes, und die glänzendesten Verdienste für die Ewigkeit nach den untrüglichsten Verheissungen des heiligen Evangeliums zu versprechen hat.

Man versieht sich zu der einem ieden Menschen und hauptsächlich Christen von Gott selbst vorgeschriebenen Nächstenliebe und Almosenaustheilung, wobei auch ieder auf Krankenverpflegung und Unterrichtung der Jugend und der Unwissenden seine besondere Beiträge bestimmen kann, daß hernach, wenn durch diese von Sr. Maiestät aus wahrer Menschenliebe angeordnete Armenanstalt das Betteln abgestellt, und die Gelegenheit Almosen von der Hand zu geben aufgehört haben wird, ieder aus Christenpflicht und Menschenliebe selbst bedacht sein werde, von seinem Uiberflusse zur allgemeinen Armenversorgung auf das thunlichste beizutragen, von welcher ieder eben selbst Bequemlichkeit und verhältnißmässigen Vortheil zu gewarten hat. Ungeachtet man übrigens das willkührliche Almosenge-

ben von der Hand unter einer festzusetzenden Strafe nicht verbieten will: so hofft man doch, daß ieder das allgemeine Beßte liebende Bürger die Haltung der allerhöchsten Gebote, wie es die Schuldigkeit aller Unterthanen ist, durch dergleichen der Versorgungsanstalt nachtheilig werdendes Almosenaustheilen nicht erschweren, und zu derselben Uibertretung nicht mitwirken werde.

Dagegen ist aber gleichwohl niemanden verwehrt, armen Angehörigen oder sonst kümmerlich lebenden Personen, als die nicht zur völlig standmäßigen Verpflegung bei der einzuführenden Armenversorgungsanstalt gelangen, unter der Hand einigen Beistand zu leisten.

Wie also hier umständlich erkläret worden ist, sind die verschiedenen bisher bestandenen von ihrem ersten Hauptzwecke größtentheils entfernten Bruderschaften von nun nach ihrer verschiedenen Benennung in eine einzige umgestaltet, und iedem ihrer bisherigen Mitglieder steht es frei auf allzeit aus- und zurück-oder in diese an die Stelle und mit so gestaltiger Vereinbarung aller übrigen gesetzte christlich thätige Nächstenliebesversammlung und Bruderschaft überzutreten.

Alle

Alle die von den Mitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftsbeiträge, die auf solche Andachtsübungen, Prozessionen, Gastereien oder Hilfsleistungen aus den Bruderschaftskassen bestimmt gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uibungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden wären, nicht mehr hätten geschehen, oder geleistet werden dürfen, oder für welche die bestimmten Beihilfen von einem oder dem andern Mitgliede schon im verhältnißmässigen Werthe genossen worden sind, bleiben als ein nicht mehr zurückzuzahlendes Vermögen zu derselben neuen Bestimmung bereits gewidmet.

Alle iene Beiträge hingegen, welche auf Krankenhilfen, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch fortgezahlt werden wollen, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse, und die dafür bestimmte Obliegenheit wird erfüllt werden, oder wenn die Mitglieder ganz austreten, und auf alle diese Erfüllung Verzicht thun, würden sie ihnen zurückgezahlt werden, soweit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können.

Alles übrige Vermögen der bisherigen Bruderschaften wird mit zu der allgemeinen Liebesversammlung übertragen, und da nach abgezogenem Vermögen, was die Stiftungen und sonstigen verbleibenden Obliegenheiten erfodern, zu derselben zweifachen Bestimmung, das ist, mit einem Theile zur Verpflegung der Armen, und zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen Normalschulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, mithin zu den zween wesentlichen Gegenständen der Nächstenliebe nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden.

Alle Bruderschaftsmitglieder haben sich also mittels der Vorsteher in der bestimmten Zeitfrist schriftlich bei ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebesversammlung sich einverleiben lassen, und an denselben gemeinnützlichen und bei Gott so verdienstlichen Handlungen und Ausübungen der von dem Evangelium vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen.

Wien vom 9. August 1783.

Das Betteln wird unter den

Das öffentliche Betteln ist auf das schärfeste verboten, und da die wirklich Versorgungswürdi-

gen

gen in der vollkommensten Zahl durch Stiftungen unterhalten, die zur Arbeit unfähigen, oder wirklich nothleidenden Armen aber durch das heilsame Armeninstitut künftig unterstützt werden: so haben Se. Maiestät nebst diesem zur Ausrottung des Müssigganges noch ein eigenes Haus bestimmt, wo die Arbeitsuchenden sich einen Verdienst erwerben können, um den Müssiggängern alle Ausflucht zu benehmen. Diesem zu folge wird ieder Bettler beiderlei Geschlechts ohne Ausnahme eines Orts, der sich in Betteln betreten läßt, durch die hiezu bestimmten Personen in das Polizeistockhaus gebracht, und da nach Masse der Übertretung bestraft werden. Daher soll das Publikum keinem Bettler in den Kirchen oder sonst wo ein Almosen reichen, sondern dergleichen Leute von sich weisen, und ihr Almosen dem Armeninstitute zuwenden.

schärfesten Strafen verboten.

Hofentschliessung vom 11. Weinmonat 1783.

Die in dem Prager Armenwaisenhause befindlichen Kinder sollen bei Handwerken, oder auf eine andere Art unterbracht werden.

Die Kinder aus dem Prager Waisenhause sollen unterbracht werden.

Hofdekret vom 10. Juli 1783.

Zuflüsse der Armenkasse. N. II.

Von den Lizitazionen ist 1 pro Cento zur Armenkasse zu entrichten.

Zur gehörigen Befolgung der Verordnung vom 6. Juni 1761. sollen künftig von allen Lizitazionen, auser den Exekuzions- und Kridafällen 1 pro Cento von dem Betrage des Verkaufes für die Prager Armenkasse durchgehends eingezogen, und von den sämtlichen Magistraten und Gerichten über den eingegangenen Betrag iedesmal die Konsignazion eingeschickt werden.

Verordnung in Böhmen vom 11. April 1781.

Die Verordnung vom 6. Juni 1761. sagt das Nämliche.

Die für das Prager Armenhaus bestimmte Testamental- und Lizitazionsgebühr muß an die Landesstelle eingesendet werden.

Imgleichen soll in Hinkunft nach Publizirung eines ieden Testaments der Exekutor, und bei vorfallenden Lizitazionen die Kommissarien sogleich und unverbrüchlich zwo gleichlautende kurze Anzeigen und Verzeichnisse mit Benennung des Kreises, des Orts und des seligen Erblassers unter Ansetzung des für das Prager Armenhaus bestimmten Betrags, oder der Lizitazionsgebühr unentgeltlich und ohne Stempel unmittelbar an die Landesstelle einsenden.

Verordnung in Böhmen vom 23. Weinmonat 1781.

Wenn

Wenn der Unterthansadvokat einem Unterthan in einer gegründeten Beschwerde den Beistand verweigert, ist er von der Landesstelle mit einer dem Armenhause zufliessenden Geldstrafe von 5 bis 10 Dukaten zu bestrafen.

Geldstrafe eines Unterthansadvokaten, wenn er einergegründeten Beschwerde seinen Beistand versagt, an das Armenhaus.

Sieh mehr hievon in der ersten Hauptabtheilung im ersten Absatze, Seite 45.

Wenn ein Dienstbot das Darangeld von mehrern angenommen hat: so ist er nicht nur zu bestrafen, sondern auch schuldig bei ienem einzustehen, von welchem er das erste Darangeld angenommen hat, dem zweiten muß er das empfangene zurückstellen, auser der letzte hätte von dem ersten Dienste gewußt; denn in diesem Falle ist das Darangeld einzuziehen, und der Armenkasse zuzuwenden.

Das zweite Darangeld von dem zweiten Dienstherrn, wenn er von dem ersten wußte, fällt an die Armenkasse.

Sieh das Weitere ebenfalls in der ersten Hauptabtheilung im ersten Absatze, Seite 92

Jenes Stift oder Ordenshaus, welches aus seiner Schuld das Protokoll der landesfürstlichen Verordnungen in der Einrichtung oder Fortsetzung mangelhaft halten würde, soll zu einer Strafe von 100 Dukaten zu Handen der Armenhäuser unter

Stifte und Ordenshäuser, die die Protokolle der Verordnungen mangelhaft halten,

Exe-

zahlen an die Armenhäuser 100 Dukaten.

Exekuzion und Sperrung der Temporalien ohne Nachsicht verhalten werden.

Hofdekret von 15. Juni 1782. und 13. Mai 1783.

Sieh das Weitere in der 4. Hauptabtheilung 4. Absatze.

Buchdrucker, die etwas ohne das Zensurirungsimprimatur auflegen, zahlen 7 — 12 — 24 Dukaten an die Armenanstalten.

Jene Buchdrucker, welche auch nur die geringste Kleinigkeit, und wenn es nur einige Zeilen wären, ohne das Zensurirungsimprimatur drucken, sollen mit einer Strafe von 6 — 12 — auch 24 Dukaten nach Gestalt der Sachen zur Verwendung an die Armenanstalten unnachsichtlich beleget werden.

Verordnung in Böhmen vom 28 Hornung 1782.

Die anstössige Stelle in Festo Greg. 7. ist in Brevieren zu verpicken, oder auszulöschen; sonst wird für iedes 50 fl. als Strafe für die Armen eingezogen.

Die anstössige Stelle in Festo Gregorii VII. ist in den Ordensbrevieren zu verpicken oder auszulöschen. In Ubertretungsfalle ist für iedes dergleichen Brevier eine für die Armen zu verwendende Geldstrafe zu 50 fl. ohne alle Nachsicht einzutreiben.

Hofdekret vom 15. Juni 1782.

Un-

Unter der nämlichen Strafe sind in den Breviren in den Lect. Noct. II. in Festo S. Bononis die Worte von Exorto — bis interfuit & subscripsit zu verpicken.

Diese Strafe gilt auch auf die Auslöschung gewisser Worte in Festo S. Bononis.

Hofdekret vom 16. September 1782.

Sieh das Weitere von diesen Gesetzen in der 4. Hauptabtheilung, im Absatze unter dem Titel: Breviere.

Von allen zur Erlösung der gefangenen Christensklaven bisher bestimmt gewesenen Kapitalien sollen die abfallenden Interessen für die Versorgung der Armen in den Erblanden verwendet, und länderweise, wo sie anliegen, für die verschiedenen Armeninstitute gewidmet werden; iene Gelder aber, die zur Auslösung der wegen Schulden in den Erblanden Arrestirten gestiftet sind, haben noch ferner zu diesem heilsamen Werke bestimmt zu verbleiben. Uibrigens haben die Trinitaren ein verläßliches Verzeichniß der Kapitalien und Interessen an die Armenkasse abzuführen.

Die Interessen von den zur Erlösung der Christensklaven bestimmten Kapitalien werden zur Versorgung der Armen verwendet. Gelder, die zur Auslösung der wegen Schulden Arrestirten gestiftet sind, haben ihre Bestimmung ferner so. Trinitaren müssen daherein Verzeichniß davon an die Armenkasse abführen.

Hofdekret vom 17. Juli 1783.

Für

Für ieden Tragsessel wird dem Armenhause 1 fl. gezahlt.

Für die Haltung eines ieden Tragsessels ist 1 Fl. monatlich dem Armenhause zu bezahlen.

Hofentschliessung vom 20 August 1781.

Fremdlinge ohne Paß. N. III.

In Mähren dürfen den unter dem Vorwande der Musik Herumziehenden keine Päße ertheilt werden.

In Mähren wird verboten, ienen Päße zu geben, die unter dem Vorwande der Musik im Lande herumirren.

Verordnung in Mähren vom 9. Dezember 1780.

Auf die ohne Paß herumvagirenden Fremdlinge ist Obacht zu haben.

Auf die über die Gränze ohne Paß kommenden und herumvagirenden Fremdlinge, die sich über ihre Verrichtungen nicht auszuweisen wissen, ist besonders durch die in den Dorfschaften und Gemeinden aufgestellten Tagwächter ein obachtsames Aug zu tragen.

Verordnung in Böhmen vom 11. Jäner 1781.

Die ohne Päße nach Hungarn reisenden Leute sind auf den Gränzen zurückzuweisen; iene, die Geschäfte hal-

Die herumstreichenden ohne ordentliche Päße oder Ausweise in Hungarn eintreten wollenden Leute werden auf den dasigen Gränzen zurückgewiesen; iene aber, die Geschäfte halber dahin gehen,

hen, haben sich iederzeit mit beglaubten Pässen oder Ausweisen zu versehen.

Wer dahin reisen, müssen sich mit Pässen versehen.

Hofdekret vom 15. Juni 1781.

Ebenfalls soll niemanden der Uibersiedlungskonsens nach Ungarn ertheilt werden, der nicht den obrigkeitlichen Erlaubnißschein beigebracht haben wird, und wenn nicht vorher das Werbbezirksregiment in Rücksicht auf das Konskripzionssistem darüber vernommen, dann dessen Einwilligung ertheilt worden ist. Darauf sollen die beiden Pässe von der Ortsobrigkeit und von dem Kreisamte, dann dem Werbbezirksregimente gemeinschaftlich unterfertiget werden.

Wann der Uibersiedlungskonsens nach Hungarn zu ertheilen sei.

Hofdekret vom 26. Juni 1783.

Die mit Affen, Hunden, Tanzbären und allerlei Thieren hieher kommenden Italiäner, und sonstige Landstreicher sind ebenfalls nicht einzulassen, noch weniger zu dulden, sondern gleich bei den Gränzen zurückzuweisen und abzuschaffen.

Italiäner mit Affen, Hunden und Tanzbären sind nicht zu dulden.

Verordnung in Böhmen vom 26. Juni 1781.

Ingleichen sind die mit Schaukästen, Orgeln, und andern dergleichen Spielwerken hieher kommenden Ausländer von Gränizortschaften, und wenn

Auch iene nicht, die mit Schaukasten, Orgeln nnd andern Spielwer-

ken her-übertreten.

wenn sie über die Gränzen treten würden, alsogleich zurückzuweisen.

Verordnung vom 8. Christmonats 1781.

Keine Päße sind ohne Stadtrathsinsigel und Benennung der Marschrouten zu ertheilen. Fremde Juden sind von den Spitalvätern zu protokolliren.

Zur Hindanhaltung der Landesstörzerei ward auch den Stadtmagistraten scharf eingebunden, keine Päße ohne das Stadtrathsinsigel, und ohne die Benennung der Marschroute künftig unter der schärfesten Bestrafung zu ertheilen, in Absicht der fremden Juden aber, die iüdischen Spitalväter anzuhalten, alle Juden, die sie beherbergen, unter der sonst zu erwartenden schärfesten Ahndung iedesmal mit Namen genau zu protokolliren, und diese Protokolle zur Einsicht ordentlich aufzubewahren.

Verordnung in Böhmen vom 27. Juli 1781.

Wie mit diesen Vagabunden, dann mit den falschen Münzwechslern zu verfahren sei.

Es wurde mehrere Male befohlen, Aufsicht auf alle Vagabunden und verdächtige Leute zu tragen. Selbe sind im Betretungsfalle anzuhalten und zu visitiren, auf den Gränzen aber zurückzuweisen, oder nach Umständen des Verdachtes zu arretiren, und dem Halsgerichte zu übergeben. Dann sind auch die falschen Münzwechsler anzuhalten, und an das Kreisamt mit dem Speziesfaktum oder summarischen Verhöre einzuliefern.

Verordnung vom 27. September 1781.

Alle

Alle Unterthanen müssen mit Päſſen verſehen ſein.

Alle Unterthanen, welche ſich wegen Verrichtungen in ein benachbartes Land, oder auch nur des Handels wegen, oder um Arbeit zu ſuchen, über die Gränzen begeben, ſollen mit dem erfoderlichen Paſſe vermög der ſchon beſtehenden Vorſchriften verſehen ſein; denn ſonſt haben ſie ſichs beizumeſſen, wenn ſie als verdächtige Emigranten angeſehen werden würden.

Verordnung in Böhmen vom 3. Mai 1782.

Die Magiſtraten müſſen bei der Ertheilung der Päſſe auf die Auffühlung der Werber ſehen.

Auch müſſen die Magiſtraten bei der Ertheilung dieſer Päſſe unter eigener Dafürhaftung des ausſtellenden Theils auf die perſönlichen Eigenſchaften und vorgegangene Aufführung der Anwerber ſehen, und ihre gewählte Nahrungsart genau unterſuchen, weil dergleichen Päſſe ſehr oft von ſchlechten Leuten gemißbraucht, und die Landesſtörzerei befördert wird.

Verordnung in Böhmen vom 8. Juni 1782.

Wie, und von wem auf Fremde, die das Land ausſpähen, Acht zu haben ſei.

Auch ſollen die Gränzortſchaften, Obrigkeiten, Gemeinden, Jägerpartheien, Arbeitende in Wäldern, und Hüter auf die über die Gränzen herübertretenden Fremden aller Orten wachen, und bei Entdeckung dergleichen das Land ausſpähenden oder aufnehmenden Fremden ungeſäumt mit Hilfe der

etwa vorhandenen Kordonsmannschaft auf dergleichen Ausspäher in Geheim ausgehen, und die zu Stand gebrachten dem nächsten Militär übergeben. Sollten aber die Wirthschaftsämter, Gemeinden oder Kordonisten nach erhaltener Anzeige ihre Schuldigkeit unterlassen: so sind selbe in Einführung gebrachte von den königl. Kreisämtern als Verheeler anzusehen, zu bestrafen, und davon die Anzeige an die Landesstelle zu machen.

Generalkommandoverordnung in Böhmen vom 3. Juli, und Gubernialverordnung vom 7. August 1782.

Marktschreier, Quacksalber. N. IV.

Wie sich mit den Marktschreiern, Quacksalbern, und den ungarischen Oeltragern zu benehmen sei, sieh hierüber vorwärts Seite 197. u. 198. nach.

Emigranten. N. V.

An den Gränzen ist die Emigrazion der Sensenschmiede zu verhüten; die eingebrachten sind nach Prag zu liefern.

Auf die Sensenschmiede ist an den Gränzen genau zu wachen, damit selbe nicht aus dem Lande emigriren. Die eingebrachten sind nach Prag einzuliefern.

Verordnung in Böhmen vom 8. Hornung 1781.

Für

Für die doppelten Gränztagwachen ist künftig für ieden Kopf 10 Kr. von dem Aerarium bewilliget worden.

Jeder Kopf bei der Gränztagwache hat 10 Kr erhalten.

Verordnung in Böhmen vom 27 Juli 1781.

Den in einigen und andern Ortschaften bereits angestellten doppelten Tagwachen — wovon nur eine täglich mit 10 Kr. von dem Aerarium bezahlt ist, weil die einfachen Wachen ohnehin von den Ortsgemeinden zu ihrem eigenen Beßten und Sicherheit unentgeltlich geleistet werden müssen — soll die Vergütung von 10 Kr. von der Obrigkeit von Zeit zu Zeit vorgeschossen werden. Die Tagwachen aber, besonders die doppelten, sollen unter schwerer Verantwortung auf die hierländischen Deserteure und Emigranten, von deren Erhaltung sie die Taglia bekommen, auf das sorgfältigste sehen, und niemanden ohne Gubernial- oder Militärpaß, besonders keine verdächtigen oder iungen Leute, noch weniger ganze Familien auser Lande passiren lassen, sondern die Betretenen zu den Richtern und Ortsvorstehern führen, welche dieselben nach Befund der Sachen an die obrigkeitlichen Aemter, diese aber bei Entdeckung einer Deserzion und Emigrazion und nicht hinlänglicher Legitimazion die Emigranten mit den abgenomme-

Wie sich die Tagwachen zu benehmen haben.

nen summarischen Verhöre an die k. Kreisämter die Deserteure aber gerade an das Militär einzuliefern haben. Davon soll immer die Anzeige an die Landesstelle folgen. Deßwegen sollen sie alle sich hereinschleichen wollende Fremde zu den Richtern führen, welche alle iene, die sich ihres Geschäftes halber nicht genug ausweisen, oder keine authentischen Pässe vorzeigen können, alsogleich zurückzuweisen, die verdächtig befundenen an die obrigkeitlichen Aemter, und diese sodann an die k. Kreisämter abzugeben haben. Davon werden iedoch ausgenommen:

1) Fremde, mit Kundschaften versehene, und sich noch nicht verdächtig gemachte Handwerkspursche,

2) Fremde mit dem Willen sich hier Landes anzusiedeln angebende Emigranten, welche mittels der obrigkeitlichen Aemter an die Kreisämter, und von diesen mittels der einzugebenden Marschroute an die Landesstelle, oder in das bestimmte Ansiedlungsort abzuschicken sind, dann

3) Fuhrleute, welche stets frei zu passiren, wenn sie nicht verdächtige Leute mitführen —

wel=

welche verdächtige Leute anzuhalten, und wie gedacht zu behandeln sind — oder durch Nebenwege mit Umfahrung der Mauthämter einbrechen wollen, in welchem Falle solche anzuhalten und zum Richter, dann von da aus an das nächste Kordonsmilitär oder an das Mauthamt zu führen sind. Wenn aber das Amt schon ohne Vermauthung zurückgelegt wäre, oder der Weg absolut nebenweg führte, sollen die Wachen die Waare nach den bestehenden Gesetzen, wie auch alle betretene Pascher anhalten, die Angehaltenen zum Richter oder nächsten Militär führen, oder Beistand zur Zustandbringung der Paschenden verlangen, von welchen dann die angehaltenen Pascher oder Waaren an das nächste Zollamt abzuliefern sind, wo der Anhalter seines überkommenden Apprehendentenantheils wegen vorzumerken, und das Weitere von dem Amte zu verhandeln ist. Uibrigens aber haben iene tiefer im Lande hinter den Zollämtern ausgestellte Tagwachen zwar wohl die Fuhrleute und andere, welche auf der geraden Strasse von den Zollämtern herkommen, um die Zollpolleten zu befragen, bei Vorzeigung aber dieser iedesmal frisch sein müssenden Polleten selbe ohne Anstand passiren zu lassen; im widrigen Falle sind sie bei erheblichem Verdachte dem nächsten

Zoll- oder Trankſteueramte oder dem Militär zuzuführen.

Verordnung vom 4 September 1781.

Wie mit den Unterthanen als Emigranten zu verfahren ſei.

Wenn von der Kordonsmannſchaft ein Landesunterthan aus hinlänglichem Verdachte als Emigrant angehalten wird, ſo ſoll die Kordonsmannſchaft ſolchen bei dem nächſten Amte oder Magiſtrate abgeben, über alle Umſtände das Konſtitutum auf der Stelle aufnehmen laſſen, und ſelbſt den Fall, wie er ſich ergeben hat, ad Protocollum geben, ſofort über die richtige Ablieferung ſich einen Schein ausſtellen laſſen, um ſonach beurtheilen zu können, ob die verlangte Taglia Statt haben könne oder nicht. Die Gerichte haben aber ſodann das aufgenommene Konſtitutum ungeſäumt dem k. Kreisamte zu überſenden, welches den Emigranten dem erſten beßten Gerichtsſtande zur Aburtheilung zu übergeben, und hierüber die Anzeige, ob er für einen ſolchen zu halten ſei oder nicht, an die Landesſtelle zu machen hat.

Verordnung vom 5. April 1782.

Jungen vor dem 20 Jahre emigrirenden Leuten wird die Strafe nachgeſehen

Jungen Leuten, welche blos aus Unwiſſenheit vor dem 20 Jahre emigriren, und freiwillig wieder zurückkehren, wird die Emigrazionsſtrafe nachgeſehen.

Hofentſchlieſſung vom 2 Auguſt 1782.

Wo-

Worunter auch iene, welche fremde Kriegsdienste genommen haben, mitbegriffen sind; dahingegen iene, welche sollen künftig emigriren, lediglich nach den bestehenden Generalien behandelt werden.

Auch iene, welche fremde Kriegsdienste genommen sind mitbegriffen.

Hofentschliessung vom 14 November 1782.

Nur das wirkliche Vermögen der Emigranten unterliegt der Konfiskazionsstrafe, und der Sinn des Gesetzes ist nicht dahin gerichtet, daß auch von den künftigen nach der Emigrazion sich ergebenden Erbschaftsfällen der Fiskus alles in Namen des Emigranten zu erben und anzusprechen, sondern nur der Emigrant zur Strafe aller Erbschaft unfähig zu bleiben, und sein Antheil den übrigen rechtmässigen Erben zuzufallen hat.

Welches Vermögen der Emigranten der Konfiskazionsstrafe unterliege.

Normalentschliessung vom 14. September 1781.

Die Handwerksbursche, die sich zwischen den Jahren 1752. und 1768. in ein fremdes Land niedergelassen, haben im Betreff ihres Vermögens keineswegs der Konfiskazion zu unterliegen.

Hofentschliessung vom 25. April 1782.

Emigranten nach Gallizien. N. VI.

Die Aufnahme der Emigranten nach Sendomer wird eingestellt.

Die weitere Aufnahme der Emigranten aus Deutschland nach Sendomer in Gallizien wird eingestellt.

Hofdekret vom 15. August 1782.

Welchen es erlaubt sei dahin zu gehen.

Dieienigen Fremden, welche dermal schon in die Erbländer eingetreten sind, dann die ihr Glück suchenden Fremden und erbländischen Handwerksleute und andere einzle Personen sind hievon ausgenommen.

Hofdekret vom 22. August 1782.

Welche dahin aufzumuntern sein.

Besonders sind die hierländischen Seilermeister zur Niederlassung daselbst aufzumuntern. Und wenn sich etuer oder zwei geschickte Seilermeister in Gallizien niederlassen wollten: so erhalten sie ein Reisegeld von 200 Fl. Nebstdem hat derienige, welcher die beßten Arbeiten im Lande liefert, und den ergiebigsten Verschleiß verschafft haben wird, eine Belohnung von 500 Dukaten zu empfangen, welche das gallizische Landesgubernium zu ertheilen hat.

Hofdekret vom 31. August 1782.

Auch

Auch ist diese Ansiedlung keineswegs den falkensteinischen, noch andern erb- und innländischen Ackerleuten, und ganzen Familien, sondern bloß allenfalls gemeinnützigen Handwerkern, als Ziegelbrennern, Maurern, Zimmerleuten, Schlossern, Tischlern, Schustern, Schneidern, Hutmachern, iedoch ohne Unterstützung von Seiten des Aerariums gestattet.

Welchen es hauptsächlich untersagt, und welchen und wie es gestattet sei.

Hofentschliessung vom 1. Mai 1783.

Die Kreisämter haben darauf zu sehen, damit von den Grundobrigkeiten durch die den Unterthanen ohne Untersuchung ihrer künftigen Versorgung und Nahrungswege voreilige ertheilte Erlaubniß zur Verkaufung ihrer Häuser und Gründe nicht etwa ihre Unterthanen selbst in eine Verlegenheit versetzt werden, da zur Uibersiedlung in Gallizien keine Unterstützung von dem Aerarium vergönnt wird.

Die Kreisämter haben die Erlaubniß hiezu nicht voreilig zu ertheilen.

Hofdekret vom 26. Juni 1783.

Die Emigranten, wenn sie mit den in Wien erhaltenen Reisegeldern auf eine andere Route, als die ihnen in dem Passe vorgeschrieben ist, betreten

Die mit wienerischen Reisegel-

dern und Päſſen verſehenen Emigranten ſind durch den Schub auf die gehörige Strafſe zu bringen, wenn ſie derſelben ausweichen.

werden, ſollen durch einen Schub auf die gehörige Strafſe gebracht, oder wenn es die Umſtände erheiſchten, gar eingezogen werden.

Hofdekret vom 14. Auguſt. 1783.

Immigranten. N. VII.

Den Immigranten ſind die Geldaushilfen nicht zu geben, ſondern den Obrigkeiten, welche für deren Anſiedlung zu ſorgen haben.

Um deſto ſicherer bei den herübertretenden fremden Immigranten die durch deren Zurücktretung ſich ſchon öfters geäuſerte Geldverſplitterung für die Zukunft hindanzuhalten, ſollen künftig die beſtimmten Geldaushilfen den Obrigkeiten, und nicht mehr den Anſiedlern in die Hände gegeben werden. Die Obrigkeiten haben dann aus dieſen Geldern die Wohnungen der Anſiedler herzuſtellen, ihnen inzwiſchen den Unterhalt abzureichen, und den verwendeten Betrag zu Handen des Kreisamtes zu verrechnen. Dieſes wird ſich dadurch am leichteſten bewirken laſſen, wenn den Anſiedlern von der Obrigkeit ordentliche Büchel abgereichet, und darinn dasienige, was ſie von dieſer Geldaushilfe an Gelde oder Materialien für die Anſiedler verwendet, ordentlich eingeſchrieben wird. Uibrigens wird das k. Kreisamt von den Obrigkeiten die Aeuſſerung abfodern, welche dergleichen

Im-

Immigranten zu unterbringen, und denenselben einige Gründe zu überlassen gedächten, um solche Leute gleich bei ihrer Ankunft zur Vermeidung mehrerer Geld verzehrenden Hin- und Herreisen anweisen zu können.

Patent in Böhmen vom 12. Juni 1782.

Was mit den Immigranten zu thun sei, von deren Ansiedlung sich etwas gedeihliches versprechen läßt.

Zur Ermunterung der Ansiedlungen fremder Unterthanen können iene Immigranten, von deren Ansiedlung sich etwas gedeihliches versprechen läßt, auf Kammeralexiesuiten- und aufgehobenen Klöstergütern, und zwar besonders in den durch Vertheilung der Gründe leer werdenden Maierhofsgebäuden, iedoch ohne grosse Kosten und Aufwand untergebracht werden.

Höchste Entschliessung intimirt in Mähren den 18. Juli 1783.

Wie mit ihnen in Ansehung der ausgemusterten Pferde zu verfahren sei.

Uibrigens sind die Fremden Kolloniſten, so wie andere Landesinwohner in Ansehung der ausgemusterten Militärpferde zu behandeln.

Hofdekret vom 30. Mai 1783.

Die

Die Kreisämter haben alle Jahre Anzeigen zu machen, ob und wieviel Immigranten unterbracht werden könnten.

Die Kreisämter haben alle Jahre mit dem 1 November die Anzeige zu machen, ob und wieviel Immigranten auf den Kammeralexiesuiten = und aufgehobenen Klöstergütern, dann auch auf Partikulärherrschaften aufgenommen werden könnten und wollten, und alle Immigranten — iedoch die Preußen und Sachsen ausgenommen — sind nach Wien einzuleiten, und von dort aus sollen selbe erst nach Masse der eingelangten Anzeigen in die Länder angewiesen werden.

Verordnung in Böhmen vom 16. August. 1783.

Vier=

Vierter Absatz.

Gesetze, welche die Vorschriften bei öffentlichen Unglücksfällen, als Feuer, Wetter, Uiberschwemmung, Viehseuche, wüthigem Hundsbisse, Ertrunkenen, Erstikten nnd Erhenkten samt den Maßregeln zu deren Vorbeugung enthalten.

Feuer. N. I.

Um den auf dem Lande in den Dörfern wegen der so schlecht gebauten Küchen und Rauchfängen entstandenen Feuersbrünsten vorzubeugen, sind in Zukunft, wenigstens in allen neu erbaut werdenden Häusern die Rauchfänge von Ziegeln oder Steinen zu bauen, und die Ortschaften zur Anschaffung der erfoderlichen Feuerlöschrequisiten, als Haken, Leitern, auf Schleifen gestellten Wasserkufen, und ledernen oder strohenen Feuereimern anzuhalten. Auch ist es den Kreiskommissären ihre Pflicht, wenn sie in Verrichtungen herumreisen, allemal zu untersuchen, ob man diese Verordnung erfüllt; im widrigen Falle hat man Abhilfe zu schaffen.

Rauchfänge sind von Ziegeln oder Steinen zu bauen. Die Ortschaften haben sich die Feuerlöschrequisiten anzuschaffen, und die Kreiskommissäre auf ihren Reisen darauf zu sehen, ob es befolgt wird.

Verordnung vom 4 Jäner 1781.

Die

Bei einer entstandenen Feuersbrunst müssen die Nachbarn zu Hilfe eilen.

Die bestehende Vorschrift der Feuerlöschordnung vom 22. September 1755., daß bei einem entstandenen Feuer die nächsten Nachbarn zu Hilfe eilen, und nach geendigtem Brande ein Stadt- oder Dorfrichterliches Zertifikat — in welchem die Stunde ihres Ankommens, dann die Zahl und Gattung ihrer mitgebrachten Leitern und Feuerlöschgeräthschaften ausgedrückt sein muß — bei dem k. Kreisamte zu erlegen schuldig sein sollen, wird republizirt, und haben die k. Kreisämter bei einer wahrgenommenen Nachlässigkeit die Anzeige davon zur gebührenden Ahndung an die Landesstelle zu machen.

Verordnung vom 4. Jäner 1782.

Die angeführte Feuerlöschordnung vom 22. September 1755. sagt:

„ 1. Weil bisher die größte Nachlässigkeit
„ darinn verspürt worden ist, daß die benachbarten
„ Ortschaften dem mit einer Feuersbrunst betroffe-
„ nen Orte wenig oder gar nicht zu Hilfe gekom-
„ men sind: so sollen künftig die nächst anliegenden
„ Gemeinden den in Brand gesteckten Ortschaften
„ bis auf eine Stunde weit mit ihren Löschrequi-
„ siten, die sie bei der Hand haben und fortbrin-
„ gen können, allzeit schleunig zu Hilfe kommen.
„ Und damit niemand Anlaß nehmen kann, sich

„ mit

„ mit einer Unwissenheit zu entschuldigen: so
„ wird

„ 2. Die von einer Feuersbrunst heimgesuchte
„ Gemeinde bei der Entstehung des Brandes ohne
„ Zeitverlust, wenn sie mit Glocken versehen ist,
„ sogleich die Gefahr durch Sturmläuten zu erken-
„ nen zu geben, oder durch Absendung reitender
„ oder gehender Boten die nächste Nachbarschaft
„ dessen zu erinnern, diese aber es auf die nämli-
„ che Art den in der Nähe befindlichen, und in
„ dem angeführten Umkreise von einer Stunde des
„ in Brand stehenden Städtchens, Dorfes, Markt-
„ fleckens oder Hofes gelegenen Ortschaften unter
„ der Benennung des Ortes, wo die Brunst ist,
„ kund zu machen, mithin eine der andern es zu
„ bedeuten haben, um damit von iedem Inwohner
„ wenigstens eine zur Arbeit taugliche Person ab-
„ geschickt werde. Darauf sollen besonders die
„ Bürgermeister, Richter und Geschworne in den
„ kleinern Städten, Märkten und Dorfschaften bei
„ der schwersten Verantwortung und Bestrafung se-
„ hen, und ihre Bürger und Bauern, die sie un-
„ ter sich haben, dazu anhalten.

Zur mehreren Verhütung der schädlichen Feuersbrünste auf den Dorfschaften, wo die Schmidtenwerkstätte mit andern Wohngebäuden vereinigt sind,

Die Schmidten sollen 100 Schritte von andern

Häusern gebaut werden.

sind, soll künftig bei Erbauung neuer oder sonst grosser Reparaturen bedürftiger Schmidten allemal darauf gesehen werden, damit solche auf eine gewisse Entfernung wenigstens von 100 Schritten von den übrigen Wohnhäusern gebaut werden.

Verordnung in Böhmen vom 11. Mai 1781.

Ställe, Heu = oder Strohböden sind nicht anders als mit Laternen zu betreten; auch ist da kein Tabak zu rauchen.

Eine Stallung, Heu = oder Strohbehältniß, ein Holzgewölb oder ein Boden ist nichts anders als mit einem in einer Laterne hinlänglich verwahrten Lichte zu betreten. Dabei wird unter scharfer Strafe untersagt, an diesen Orten Tabak zu rauchen.

Oeffentlicher Ruf in Wien vom 22. August 1781.

In Kirchen ist bei grösfern Feierlichkeiten des Nachts Wache, und die Bodinge bereit zu halten.

In allen Kirchen, die bei gottesdienstlichen Feierlichkeiten mit Tapeten geziert, und mit mehreren Lichtern, als sonst gewöhnlich ist, beleuchtet werden, ist des Nachts immer eine Wache von den Sakristeileuten in der Kirche aufzustellen, und die mit Wasser gefüllten Bodinge da bereit zu halten.

Hofdekret vom 14. September 1781.

Bei einer Feuersbrunst wird der zum Löschen beorderten Mannschaft nach der Anzeige an das Generalkommando die doppelte Löhnung passirt.

Bei einer Feuersbrunst wird der beorderten Mannschaft doppelte Löhnung passirt.

Generalkommandoverordnung Prag vom 19. Juni 1781.

Bei der Anzeige einer in einer Militärstazion ausgebrochenen Feuersbrunst ist iederzeit dem Berichte ein Zeigniß von dem Zivile über das zu Grund gegangene, und daß das Militar wegen des entstandenen Feuers keine Schuld trage, dann wem eigentlich die Schuld beizumessen sei, beizulegen.

Was bei der Anzeige einer in einer Militärstazion ausgebrochenen Feuersbrunst zu leisten sei.

Generalkommandoverordnung Prag vom 21. Mai 1782.

Unterricht.

Wie auf eine unkostbare Art das Bauholz wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zubereitet werden kann, dann wie den Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit mit geringen Kosten zu benehmen sei.

Unterricht, wie auf eine unkostbare Art das Bauholz wider Feuer, Fäulniß u. Wurmstiche zubereitet werden kann, dann wie den Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit mit geringen Kosten zu benehmen sei.

Um das Bauholz wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zuzubereiten, wurde bei der im Grossen vorgenommenen Probe zu iedem Pfunde Küchensalze 1 Loth Alaun, 1 Loth Salmiak, und 2 Loth Potasche gerechnet. Alaun sowohl, als Salmiak machte demnach den 32. Theil des Küchensalzes, und die Potasche den 16. Theil desselben aus. Von diesem vermischten Salze wird iedem nach der Länge genommenen Schuhe Bauholz, es mag dick oder dünn sein, ein Loth Salz zugeeignet. Wenn man also weis, wie viel laufende Schuhe der ganze Vorrath des zu einem Hause gezimmerten Bauholzes ausmacht, so ist der Uiberschlag von der nöthigen Menge des Salzes und dessen Kosten leicht zu bewerkstelligen.

Um die Berechnung zu erleichtern, nahm der Erfinder dieser Sache an, daß von dem zu einem

gan=

ganzen Hause zugeschnittenen Bauholze 2 Schuhe nach der Länge auf einen Kubikschuh oder Würfelschuh gehen. Ungeachtet die Stücke nach ihrer Breite und Dicke sehr ungleich sind, so konnte er als ein erfahrner Baumeister am beßten wissen, daß dieser Maßstab ziemlich nahe, oder so genau als es nöthig ist, zum bequemen Uiberschlage eines ganzen Gebäudes führe. Da nun ein Kubikschuh beinahe 2 Loth Salz an sich zieht, und auf einen solchen 2 Schuhe nach der Länge des Bauholzes, groß und klein, dick und dünn durcheinander gerechnet, zu nehmen sind: so ist für ieden Fuß nach der Länge ein Loth Salz zu rechnen. 32 Schuhe gezimmertes Bauholz erfodern demnach 32 Loth, oder 1 Pfund Salz, und 3200 Schuhe verlangen 100 Pfund oder einen Zentner desselben. Bei diesem Uiberschlage ist das in der am Ende der Beizung übrig bleibenden Lauge enthaltene Salz nicht vergessen worden.

Wer nicht gerne einen blinden Versuch in Grossen vornehmen möchte, der kann die Probe im Kleinen machen. Für weniger als 3 Groschen wird man 1 Loth Alaun, 1 Loth Salmiak und 1 Pfund Kochsalz bekommen. Diese thue man in ein Gefäß, und giesse nach und nach so viel Wasser darüber, als zur Auflösung der Salze nöthig ist. Man schneide zwei gleiche Stücke von einerlei

Holze, und lege eines derselben auf einen oder zween Tage dergestalt in diese Lauge, damit es von allen Seiten damit benetzt werde. Dieses geschieht, wenn man es unterhalb an beiden Enden auf etwas legt, und oberhalb an beiden Enden mit etwas beschweret. Man lasse es nach diesem bloß in der Luft austrocknen. Dann lege man die beiden gleichen Stücke, das gebeizte und ungebeizte neben einander auf einen Rost, und lasse sie von der Seite oder von unten mit gleichen Flammen berühren, so wird man sehen, daß das ungebeizte verzehrt sein wird, ehe das gebeizte die Flamme zu fassen anfängt. Je grösser nun ein solches Stück Holz ist, desto länger wird es auch der Flamme Widerstand leisten.

Um leicht zu finden, wie viel von allen Salzen überhaupt, und von ieder Art desselben das zu einem Gebäude zubereitete Holz zu seiner Beize fodere, sucht man die Zahl der laufenden Schuhe, welche alle Stücke ausmachen, rechnet eben so viele Lothe Salz, und dividirt durch 32. Und so [illegible]an überhaupt, wie viel Pfunde Salz der [illegible] Bau fodere. Wird diese Zahl durch 36 dividirt, so findet man die Menge, die man sowohl von Alaun als von Salmiak anzuschaffen hat. Das Doppelte davon ist die Menge der Potasche, und das Sechzehnfache von dieser zeigt die Menge

des

des Kochsalzes an. Z. B. Das Bauholz zu einem Hause betrüge 16000 laufende Schuhe, so braucht man eben so viel Lothe oder 500 Pfund Salz. Der 36. Theil davon ist 13 Pfund 28 Lothe, und ein Bruch, den man weglässt. Das Doppelte von diesen ist 27 Pfund 24 Lothe, und das Sechzehnfache des letzten 444. Pfund. Es würden demnach 13 Pfund 28 Lothe Alaun, eben so viel Salmiak, 27 Pfund 24 Lothe Potasche, und 444 Pfund Küchensalz erfodert. Diese zusammengeschlagen machen 499 Pfund 16 Lothe oder ½ Pfund weniger als die obigen 500 Pfund, welches man mit Kochsalz ersetzet. Dieser kleine Unterschied von einem halben Pfunde entsteht, wie ieder Rechner leicht sehen kann, aus dem Weglassen des Bruches der Lothe, den der Theiler 36 mit dem Reste der Lothe machet.

Die Zubereitungsgefässe und Geräthschaften, die man dazu nöthig hat, sind 4 lange wasserhältige oben offene Kästen von tannenen Läden, die wenigstens 2 Zolle dick sein müssen, Einer derselben hat 40 Schuhe in der Länge, 2 Schuhe in der Breite, und 2 Schuhe in der Höhe. Der zweite und dritte sind 20 Schuhe lang, 3 Schuhe breit, und 2 Schuhe hoch. Der vierte ist 10 Schuhe lang, 4 Schuhe breit, und 3 Schuhe hoch. In diese 4 Kästen lassen sich auf einmal gegen 1000

laufende Schuhe Bauholz legen, und der übrige Raum wird noch 6 bis 7 Eimer Lauge in sich fassen. Von diesem Masse wird ein Faß oder Bodding zur Auflösung der Salze erfodert. Hierzu kömmt eine Rinne, über welche die Lauge aus dem Fasse bequem in die nebeneinander liegenden Kästen geleitet werden kann. Das Zapfen- oder Hahnloch des Fasses muß von dem Boden desselben um eine Querhand entfernt sein; damit das unten liegende noch unaufgelöste Salz nicht mit der Lauge hinauslaufe. Weil sie dem Bauenden nur einmal dienlich sind, so wäre es gut, wenn sie auf dem Lande von der Gemeinde, und in den Städten von den Magistraten besorgt würden, und zwar, daß sie zu dem Bauenden geführt werden können, weil es leichter ist, sie auf den Bauplatz zu bringen, als das Bauholz zu ihnen. Damit aber während der Beizung der Regen abgehalten werde, muß auch ein bewegliches leichtes Dach von Brettern mit 4 dünnen hölzernen Säulen dazu verfertigt werden. Ein Kranich oder Aufzug mit einem Haspel, der an der Mitte der Beizkästen zu stellen wäre, möchte zum bequemen Einlegen und Ausheben grosser Stücke auch keine geringen Dienste leisten. In oder bei Städten aber, wo alles Holz auf einem bestimmten Platze gezimmert wird, könnten die Geräthschaften immer an einem Orte bleiben, und dazu ein unbewegliches Dach 40 Schuhe lang, 16

Schu=

Schuhe breit, und 10 Schuhe hoch verfertigt werden.

Diese Beizkästen, die eine ungleiche Länge haben, werden dergestalt nebeneinander gestellt, daß sie an einem Ende in gleicher Linie liegen, wo das Laugenfaß neben sie auf eine Unterlage zu stellen ist. Die Beizkästen müssen auf einiges Lagerholz genau wasserrecht oder eben, und so weit voneinander gelegt werden, daß ein Mann zwischen ihnen gehen kann, weil sonst mit dem Bauholze nicht bequem iedem beizukommen ist. Ist aber ein Aufzug mit einem Haspel vorhanden, so können alle Kästen nahe aneinander gestellt werden, und zwar dergestalt, daß ihre Mitten in einer geraden Linie vor dem Aufzuge zu liegen kommen. Das Laugenfaß muß alsdann auf die nämliche Seite gestellt werden, wo sich der Aufzug befindet. In das mit Wasser angefüllte Laugenfaß wird so viel von dem vermischten Salze auf einmal geworfen, als darinn aufgelöst werden mag. Eine iede Menge Wasser löset nicht mehr als eine gewisse Menge Salz auf; das übrige Salz bleibt auf dem Boden liegen. Da das Faß zum Anfüllen über seinen vorigen Rest bald viel, bald wenig Wasser erfodert: so kann auch keine gewisse Menge von Salz bestimmt werden, die man mit iedem Zugusse mehr hinein thun soll. Man wird daher

immer recht thun, wenn man so viel Salz nachwirft, daß einiges auf dem Boden unaufgelöset liegen bleibt, welches man mit einem gewissen Instrumente leicht erfahren kann. Ein etwas grosser blechener Löffel mit einem gebogenen Stiele, woran ein Stecken, der länger als die Höhe des Fasses ist, gebunden wird, kann zu dieser öftern Erforschung ganz bequem gebraucht werden.

In die Beizkästen wird iedesmal so viel grosses und kleines Bauholz gelegt, als darinn Platz findet, iedoch dergestalt, daß die Lauge solches von allen Seiten benetzen und durchdringen kann. Dieses wird geschehen, wenn sowohl auf dem Boden der Kästen, als zwischen dem aufeinander gelegten Holze kurze Stäbe nach der Breite der Kästen geleget, und die obersten Stücke an beiden Enden mit etwas grossen Steinen beschwert werden, damit sie nicht schwimmen. Die aufgelegten Steine müssen von Zeit zu Zeit von einem Orte auf das andere gerückt werden, weil sonst die von ihnen gedrückten Theile der Oberfläche des Holzes zu wenig gebeizet würden. Noch besser ist es, wenn das Holz nach der halben Beizzeit umgewendet wird.

Ungeachtet es genug ist, daß das Bauholz 12 Stunden in der Lauge gelassen werde: so wird

es doch besser sein, wenn es 24 Stunden gelassen wird.

Weil die nämliche Absicht fodert, daß auch die Latten und Schindeln auf solche Art gebeizt werden: so können die Zwischenräume, die in den Kästen von dem Bauholze übrig bleiben, damit ausgefüllt werden.

Kann das Bauholz nach der Beize vor dem Regen verwahrt werden, bis es wieder in der Luft trocken geworden ist, so ist es desto besser.

Die übrige Lauge kann zu einem künftigen Gebrauche aufbehalten werden.

Auch muß man noch erinnern, daß man nur bei dem ersten Gebrauche der Baizkästen mehr Lauge und Salz in Bereitschaft haben müsse, als das zu beizende Bauholz erfodert, weil die Kästen das erstemal auch mitgebeizet werden.

Endlich da man bei den Feuersbrünsten wahrgenommen hat, daß die Rettung eines Hauses, wenn das Dach einmal ergriffen ist, am schweresten sei, und daß die Feuersbrünste meistens durch die Dächer fortgepflanzt werden: so muß man das Bauholz zu den Dächern entweder etwas länger

heizen als das andere, oder wenn man die Feuersgefahr auf eine wirthschaftliche Art vermindern will, den obern Vorschlag nur allein auf Dachholz anwenden.

Um allen Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit zu benehmen, und eine vierfache Dauer in Ansehung der bisherigen zu verschaffen, nimmt man auf ein iedes viereckigtes Stück seines Strohdaches, das 6 Schuhe lang, und 6 Schuhe breit ist, oder auf eine Quadratklafter 6 Achtel oder $\frac{3}{4}$ Metzen trockenen Laim, und 2$\frac{1}{2}$ Pfund Kochsalz. Den Laim läßt man an einem bedeckten Orte von der Luft gut austrocknen. Da die nassen und feuchten Stücke desselben immer einige Zähigkeit haben, und grosse Stücke innerlich feucht bleiben: so muß man ihn oft nach und nach bis auf kleine Stücke zerschlagen. Darauf thut man das nöthige Salz in einen Handeimer oder Schaff, gießt anfangs nur so viel Wasser daran, als das Salz zur Auflösung brauchet, und mit dieser Lauge benetzet und durchwirkt man den wohl getrockneten Laim in einem Gefässe, bis er so dünn wie ein Brei oder Koch wird. Ist die Salzlauge zu wenig dazu, so gießt man blosses Wasser dazu. Wenn gerade so viel Laim auf einmal angemacht worden ist, als zu einer Quadratklafter, die 6 Schuhe lang und eben so breit ist, vorgeschrieben wurde: so wird ein

solches Stück des Strohdaches mit dem befeuchteten Laim auf einen Zoll oder starken Daumen hoch bedeckt. Es versteht sich, daß der Laim nicht so naß gemacht sei, daß er abfliessen kann. Nach dieser Bedeckung nimmt man ein gerades Stück Holz, das einem Metzenstreicher ähnlich ist, und drückt durch das Auf- und Niederfahren mit demselben den Laim so weit in das Dach hinein, bis sich das Stroh oder Rohr wieder sehen läßt. Und so verfährt man mit dem ganzen Dache. Uibrigens hat es auch diesen Nutzen, daß der Regen den Laim nicht abspülen kann; daß ein solches den Sturmwinden widersteht, und wenn es abgenommen wird, zum Dunge gebraucht werden kann. Daher wird niemand die geringen Kosten achten, die darauf mit so vielfältigem Nutzen verwendet werden. Endlich ist noch zu merken, daß der Laim zu diesem Gebrauche um so besser ist, ie fetter er ist.

Verordnung in Wien vom 28. September 1781.

Unterricht wie viel Schindel- und Strohhäuser vor dem Feuer sicher zu halten.

Ein anderer Unterricht erschien in Böhmen, wie die Schindel und Strohhäuser vor dem Feuer sicher zu stellen sein. Man nimmt nämlich 9 Theile von thonigtem Laime, 1 zehnten Theil von dem Abgange an Haaren u. d. gl. so die Gerber oder Lederer von den Häuten abscheeren, nebst 1 eilften Theile der sogenannten Lederlohe oder Lauge,

wel-

welche ohnedieß weggeschüttet wird. Hiezu kömmt noch 1 dreizehnter Theil von Asche, und eben so viel Sand, wenn der thonigte Laim gut und fett ist; wenn solcher aber mager und dürr ist, wird nur der 25. Theil sowohl von Asche als Sand genommen. Diese 5 Stücke werden wohl untereinander gemengt, und mit Teich- oder Flußwasser — weil das Brunnwasser zu hart ist, und zu diesem Gebrauche erst gesotten werden muß — gleich einem Taige abgetreten und geknetet. Auf 4 Maß des zu dieser Abknetung gebrauchten Wassers wird eine Maß Asche beigemischt. Die abgeknetete Masse läßt man durch 24 Stunden, oder allenfalls so lange liegen, bis dieselbe einem stark gelöschten Kalke oder fertigen Taige ähnlich wird. Man breitet sie dann 3 bis 4 Finger hoch auf ebenen Boden aus, legt ebenfalls 3 bis 4 Finger hohes Stroh in gleicher Schicht darauf, und bindet dieses auf eine Art, daß es einer dünnen schwachen Decke oder Matte ähnlich wird, wobei der Bundfaden — Spagat — wohl mit Saife bestrichen werden muß. Diese Decken sind das eigentliche Verwahrungsmittel, wovon der Gebrauch auf folgende Weise zu machen ist. Sie können sowohl auserhalb auf den Dächern, als innerhalb unter denenselben mit Nägeln befestiget werden. Jedoch muß das Schindel- oder Strohdach vorher mit dem oben erklärten Taige von Laim bestrichen, und wo

diese

diese Decke von aufen über dem Dache angebracht wird, noch eine leicht geflochtene Lage von Stroh darüber gebreitet werden, um die feuerbewahrende Decke dadurch gegen Regen, Kälte oder Hitze zu schützen.

Kundmachung in Böhmen vom 7: Mai 1783.

Der übermässige Aufputz, Prunk und Beleuchtung sowohl in den Kirchen und Kapellen, als auch der Heiligen in Privathäusern, Brücken und sonstigen Gegenden wird gänzlich aufgehoben, weil hiebei meistens feuerfangende Sachen, als Bretter, Latten, Papier und Leinwand gebraucht werden, wodurch das Publikum einer augenscheinlichen Gefahr ausgesetz wird. Auf gleiche Weise werden die um die Dämmerungszeit in Privathäusern gewöhnlichen Andachten, und die öfters nächst den Stallungen, Holzgewölbern, Heu- und Strohbehältnissen angebrachten, und äuserst gefährlichen Beleuchtungen, die mehr aus Unterhaltung und Zerstreuung als aus Verehrung der Heiligen besucht werden, untersagt.

Übermässiger Aufputz u. Beleuchtung in Kirchen, Kapellen, und bei Heiligen in Privathäusern wird verboten.

Hofdekret vom 14. Mai 1782.

Um den schrecklichen Wirkungen, welche die öftern Feuersbrünste in den Landstädten und Märkten grösstentheils aus Mangel der Feueranstalten

nach

nach sich ziehen, vorzubauen, wird folgende Feuer-
ordnung vorgeschrieben. Darinn wird hauptsächlich
zum Augenmerke genommen, 1. wie die Entste-
hung der Feuersbrünste gehindert, 2. wie — wenn
dennoch ein Feuer entsteht — dasselbe bei Zeiten
entdeckt, 3. auf das schleunigste gelöscht, und end-
lich 4. die schädlichen Folgen, welche nach schon
gelöschtem Feuer sich ereignen, abgewendet werden.

Feuerordnung für Landstädte und Märkte.

I. Verhinderung der Feuersbrünste. Dächer.

§. 1. In den Städten und Märkten sollen die neuen zu erbauenden gemeinen Häuser, wenn sie durch Umstände nicht mit Ziegeln gedeckt wer-
den können, wenigstens mit Schindeln, nie aber mit Strohe gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe und der-
gleichen ansehnliche Gebäude müssen ohne Ausnah-
me mit Ziegeln gedeckt sein.

Bodenzimmer.

§. 2. Auf den Böden dürfen künftig ohne besondere Erlaubniß keine Wohnungen und Zim-
mer zugerichtet werden. Diese, welche schon vor-
handen, um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, mögen ferner bestehen; sonst aber ist in denselben weder Herdstätte, noch Ofen, noch Kohlenfeuer zu gestatten.

Bodenstiege.

§. 3. Es ist künftig keine hölzerne Boden-
treppe (Bodenstiege) zuzulassen.

§. 4.

§. 4. Noch viel weniger ein hölzerner Rauchfang, und sind dieselben, wo sich dergleichen vorfinden sollten, abzuschaffen. Rauchfänge.

§. 5. Sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel (Malter) verwahrt werden, genugsam über die Dächer erhoben, gerade und weit genug sein, damit sie leicht geschloffen und gereiniget werden können. Auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzerne Balken (Trame) Schlüssen, Doppelbäume oder sonst ein Holzwerk gezogen werden. Rauchfänge.

§. 6. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne, noch gemauerte Ofenröhren, es sei in Küchen oder Zimmern, eingelegt werden. Und daher ist den Blechschmieden — Klampfern — bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen. Die Obrigkeit kann dieß aber nur dann erlauben, wenn die Heizung sonst ganz unmöglich wäre, die Röhre vom Schorsteine nicht zuweit entfernt, und dabei keine Feuersgefahr vorhanden ist; auch muß es dann der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen eine billige Bezahlung fleissig zu reinigen. Ofenröhren.

§. 7. In den Küchen, und andern zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen die Fußböden nie von Holze sein. Küchen.

§. 8.

Backöfen. §. 8. Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken.

Stallungen. §. 9. Auch die Stallungen sollen nach Möglichkeit gewölbt, und oben und an den Seiten gut mit Mörtel beworfen werden.

Scheuern, Stadel, Flachsdörre. §. 10. Die Scheuern — Stadel — und Flachsdörren müssen, wo es sich thun läßt, ausser den Städten und Märkten gebauet werden.

Obrigkeitlicher Konsens. §. 11. Ohne obrigkeitlichen Konsens und vorläufigen Augenschein der Werkverständigen soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparazion besonders an Rauchfängen und Herden oder Feuerstätten unternommen werden.

Befugte Werkleute. §. 12. Zu ieder Art von Bauen muß man sich nur allein befugter und ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, und zwar bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute.

Obsicht über die Baufühzung. §. 13. Es soll daher die Obrigkeit darauf sehen, ob man sich nach der gegebenen Erlaubniß hält, um die Uibertreter zu bestrafen, und das unerlaubt erbaute wieder abtragen zu lassen.

§. 14.

§. 14. Bei dem Augenscheine, zu dem allzeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen ist, muß auf alles gesehen werden, was feuerfänglich sein dürfte, vorzüglich aber auf Feuer-Herdstätten, Oefen und Rauchfänge.

§. 15. Jedoch ist sowohl der Augenschein, als die Ertheilung der Erlaubniß und das Nachsehen von der Obrigkeit ohne Taxe zu leisten. Augenschein, Baukonsens und Nachsehen sind ohne Taxabnahme.

§. 16. Das Schiessen im Orte oder nahe an demselben auser den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Sonnenwendfeuer ist auf das schärfeste verboten. Schiessen, Feuerwerk, Sonnenwendfeuer.

§. 17. Das gewöhnliche Küchenausbrennen wird gänzlich untersagt. Küchenausbrennen.

§. 18. So wie den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Oertern. Faßausbrennen.

§. 19. In Ställen, Scheuern, Schuppen und andern feuerfangenden Orten soll sich niemand unterfangen Tabak zu rauchen. Tabakrauchen.

Flachsdörren, Holztrocknen.

§. 20. Brennholz, Flachs und dergleichen brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trocknen oder zu dörren wird auf das schärfeste untersagt.

Verwahrung des Holzes, Heues, Strohes.

§. 21. Holz, Heu, Stroh u. d. gl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahrt, noch auf die Dachböden gelegt werden.

Feuerfangende Sachen nicht in grosser Menge im Vorrathe zu haben,

§. 22. Die Handwerker, welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten.

und wohl zu verwahren.

§. 23. Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salniter, Schwefel, Terpentin, Oel oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren Handlungsgewölbern von Pulver nie über 4 Pfund haben, und dieses in blechernen Gefässen wohl verwahren, das übrige aber auser der Stadt oder dem Markte in einem sichern Orte niederlegen.

Kochen mit Schmalze.

§. 24. Beim Kochen mit Schmalze ist Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde; und wenn es geschieht, ist es auf gehörige Art zu dämpfen.

§. 25.

In Holz arbeitende Handwerker.

§. 25. Jene Handwerker, die in Holz arbeiten, sollen die Holzscheiter, Splittern und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen.

Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln und Dreschen beim Lichte.

§. 26. Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen und dergleichen Verrichtungen dürfen bei der Nacht entweder gar nicht, oder doch nicht bei freiem Lichte unternommen werden.

Freies Licht und Kohlfeuer.

§. 27. Bei schwerster Strafe ist verboten, freies Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu- Holzgewölbe, oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausvater hat sich daher mit gläsernen oder blechenen Laternen zu versehen, damit er und sein Gesind sich derselben an solchen Oertern bedienen mögen.

Gastwirthe haben darauf zu sehen, daß in Ställen keine Kerzen aufgesteckt, und wegen des Tobackrauchens alle Behutsamkeit gebraucht werde.

§. 28. Auch haben die Gastwirthe zu sorgen, daß die Pferdknechte keine freibrennenden Kerzen in den Ställen aufstecken, und wegen des Tabackrauchens alle Behutsamkeit brauchen.

Obsorge über Feuer und Licht.

§. 29. Uiberhaupt soll ieder Hausinhaber und Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den Zinspartheien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht auf das nachdrücklichste einschärfen, sondern er selbst vor dem Schlafengehen bei Oefen und Feuerstätten genau nachsehen, und sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, oder an einem sichern Ort aufbewahrt werden.

Warme Asche.

§. 30. Gleiche Vorsicht haben sie wegen der warmen Asche zu empfehlen, welche immer an einen feuerfreien Ort zu schütten ist.

Reinigung der Rauchfänge.

§. 31. Jeder Hausinhaber und Hausvattr soll darauffsehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdstätte gereinigt, und gegen die Feuersgefahr sicher gestellt werden.

Durch Rauchfangkehrer.

§. 32. Dieß Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche Rauchfangkehrer, und zwar nach Ermessen der Obrigkeit, und nach Verhältniß des mindern oder grössern Feuers alle 4 Wochen, oder alle 14 Tage, bei Handwerksleuten die grosses Feuer nöthig haben, auch alle 3 Tage geschehen.

Ihre Schuldigkeit.

§. 33. Die Rauchfangkehrer sind schuldig, diejenigen Partheien, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen,

wie

wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder sonst eine Gefahr drohen, der Obrigkeit anzuzeigen, und haben im Falle der Unterlassung für den entstehenden Schaden zu haften. Sie sollen sich daher in diesem Punkte nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst in den Häusern nachsehen.

Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter auf die Rauchfangkehrer.

§. 34. Hingegen müssen auch die Hausinhaber und Hausväter die Rauchfangkehrer anzeigen, wenn sie ihre Schuldigkeit nicht gehörig erfüllen.

Feuerkommissäre und Visitazion.

§. 35. Zur pünktlicheren Beobachtung aller dieser vorgeschriebenen Punkte, und Abwendung aller Feuersgefahr, sind von der Obrigkeit Feuerkommissäre aufzustellen. Diese haben mit Zuziehung eines Maurer = Zimmer und Rauchfangkehrermeisters im Herbste und Frühjahre unentgeltlich in allen Häusern die Rauchfänge, Oefen und Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Feuergefährlichkeiten anzumerken, und jene, wobei augenblicklich ein Unglück zu besorgen steht, auf der Stelle abzuschaffen, dann auch die bei den Häusern befindlichen Löschgeräthschaften in Augenschein zu nehmen, und dann über die Untersuchung der Obrigkeit ihren Bericht abzustatten.

II. Baldige Entdeckung einer entstehenden Feuersbrunst Schuldigkeit der Nacht- und Feuerwächter.

§. 36. Um eine Feuersbrunst bald zu entdecken ist den Nachtwächtern wohl einzuprägen, daß sie Nachts auf das Feuer genau Acht haben, und unter Drohung einer strengen Züchtigung zu befehlen, daß sie sogleich Lärm machen, wenn sie einer Gefahr gewahr werden. Wo nun keine Nachtwächter sind, müssen zu dieser Verrichtung Feuerwächter angestellt werden, die Nachts im Orte herumgehen, oder auf einem Thurme sein, und alle Viertelstund ein Zeichen ihrer Wachsamkeit geben müssen.

Zur Zeit der Jahrmärkte.

§. 37. In Jahrmärkten ist die Sorgfalt und Vorsichtigkeit wegen der Feuersgefahr zu verdoppeln, in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlfeuer zu gestatten, hinlängliches Wasser in Bereitschaft zu halten, und schon vor dem Tage des Markts entweder öffentlich kund zu machen, oder wenigstens den Gastwirthen einzubinden, daß sie die Gäste und Marktleute warnen, auf die Sicherstellung ihrer Hütten gegen Feuersgefahr bedacht zu sein.

Das Feuer nicht zuvertuschen.

§. 38. Bei entstandenem Feuer soll augenblicklich Lärm gemacht, und um Hilfe gerufen werden. Wer es geheim hält, soll auf das schärfeste gestraft, und soweit sein Vermögen zureicht, zum Ersatze des verursachten Schadens angehalten werden.

§. 39.

§. 39. Zur Kundmachung eines entstandenen Feuers ist iedermann verbunden.

Zur Kundmachung eines entstandenen Feuers ist iedermann verbunden.

§. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthöre und Fenster geschehen. Zugleich ist eine ungesäumte Anzeige bei dem Bürgermeister, Stadt- oder Marktrichter, dann auch bei den Feuerkommissären zu machen. Auf das Lärmzeichen, so das Feuer ankündigt, oder bei der Gewahrwerdung des Feuers soll ohne weitere Verordnung durch den Schulmeister, Meßner oder Kirchendiener und die Thurmglocke angeschlagen, auf dem Thurme bei Tage eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgesteckt, und auch wohl durch dazu bestellte Leute mit der Trommel Lärm geschlagen werden.

Wie die Kundmachung geschehen soll.

III.
Die schleunige Löschung.

§. 41. Die schleunige Löschung einer Feuersbrunnst hängt von hinreichendem Vorrathe an Wasser, nöthigen Löschgeräthschaften, von der Bestimmung und Anweisung der verschiedenen Klassen der Bürger zu angemessenen Verrichtungen, und endlich von der Ordnung ab, die bei dem Löschen herrschen muß.

Daher müssen sowohl öffentliche als Privatbrünne ein besonderer Gegenstand der Aufmerksamkeit für die Feueraufsicht sein, und hat man bei den gewöhnlichen Feeruntersuchungen darauf zu sehen, daß sie immer in gutem Stande erhalten werden.

Brünne.

§. 42. Wenn daher ein neues Haus gebauet wird: so soll man nach Möglichkeit darauf sehen, daß in selbem ein Brünn gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen nur unter dieser Bedingniß zu ertheilen.

Pferdeschwemmen und Zisternen.

§. 43. Wo Mangel an Fluß = Bach = und Brunnwasser ist, muß man sich mit Pferdeschwemmen, Zisternen u. d. gl. behelfen, und auf derselben Erhaltung bedacht sein.

Bereithaltung der Pferde.

§. 44. Es ist zu sorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zur Hand sein. Es sind daher von den im Orte Pferde habenden Bürgern immer wechselweise eigends angeschirrte Pferde bereit zu halten, um solche bei einer entstehenden Feuersbrunst zur Herbeischaffung des Löschgeräths, Wassers und anderer Bedürfnisse ohne Verzug gebrauchen zu können.

§. 45.

§. 45. Jedes gemeine Bürgershaus soll auf dem Boden eine mit Wasser gefüllten Bottich haben, und mit einigen Schäffern, und hölzernen Wassereimern versehen sein, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen gehen, oder seine Leute schicken zu können. Löschgeräth.

§. 46. Auch muß iedes Bürgerhaus sich eine Dachleiter, einen Feuerhaken, und eine grosse Laterne mit einem Hafte, an dem sie an die Hausmauer aufgehängt werden können, anschaffen, um bei nächtlicher Feuersbrunst die Gassen zu beleuchten, wodurch das Löschgeräth und Wasser zugeführt werden muß. Für Bürgershäuser.

§. 47. In Ansehen der bessern und grössern Häuser haben die Ortsobrigkeiten, in Ansehen der in den Städten und Märkten liegenden Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. d. gl. die k. k. Kreisämter zu bestimmen, wie viel sich iedes an den erstgenannten, oder auch an ledernen Wassereimern, Haken, Krampen, eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen u. d. gl. beizuschaffen habe. Für grössere Häuser.

§. 48. Auserdem sollen aller Orten durch die Kammerämter der Städte und Märkte selbst, mithin auf gemeine Kösten die abgängigen Löschgeräth- Für die Städte und Märkte selbst.

räthschaften angeschafft werden. Jeder Ort muß nach Verhältniß seiner Grösse und seines Vermögens mit grössern oder kleinern metallenen Feuerspritzen auf Rädern oder Traghölzern, mit Wasserwägen, und ihrer Zugehör, mit Wasserfässern, mit höhern und niedern Feuerleitern, Feuerhaken, eisernen Schaufeln, Brecheisen, Brandhacken, ledernen Wassereimern, Laternen u. d. gl. versehen sein.

Bestimmung des Löschgeräthes.

§. 49. Die Magistrate und Obrigkeiten sollen demnach ohne Verzug, und mit eigener Dafürhaftung sorgen, daß die für iedes bestimmten Löschgeräthschaften in ihren untergebenen Häusern angeschaft werden. Von den ihrigen, und von den Löschgeräthschaften der Herrschaftshäuser, Freihöfe, Klöster, Pfarrhöfe u. d. gl. haben sie binnen 4 Wochen nach dieser kundgemachten Feuerordnung dem Kreisamte das Verzeichniß einzusenden, welches die Anleitung geben wird, dieses nach Umständen nachzuschaffen, was noch abgängig sein dürfte.

Verwahrung desselben.

§. 50. Die den Städten und Märkten selbst gehörigen Löschgeräthschaften müssen an schicksamen Oertern, wo zu allen Stunden leicht zuzukommen ist, aufbewahrt, dem Stadtkämmerer, oder sonst vertrauten Leuten hierüber die Aufsicht aufgetragen,

und

und öfters im Jahre darnach gesehen werden. Die Spritzen sind von Zeit zu Zeit zu versuchen, und sogleich auszubessern, was Schaden gelitten hat; die Wasserbottiche, wovon in den Stadtgebäuden, Rathhäusern und andern öffentlichen Gebäuden so viel, als nöthig sind, untergebracht werden sollen, sind zur gehörigen Zeit mit frischem Wasser zu füllen, und überhaupt sollen alle Geräthschaften in einem solchen Stande erhalten werden, daß man sie im Falle der Noth auf der Stelle brauchen kann. Die darüber aufgestellt sind, werden bei einer ihnen zur Schuld gelegten Vernachlässigung zur scharfen Verantwortung zu ziehen, auch wohl zum Ersatze des durch ihre Nachlässigkeit enstandenen Schadens anzuhalten sein.

Vorläufige Bestimmung der Verrichtung beim Löschen. Für die Bürger und Zünfte

§. 51. Um die Geschwindigkeit und gute Ordnung beim Löschen zu erhalten, muß ieder selbst wissen, was er zu thun habe. Daher sollen die Magistrate und Obrigkeiten die Bürger nach ihren Zünften so eintheilen, daß einer ieden Gattung ihre angemessene Verrichtung zugetheilt werde, diesen die Zufuhr der Erfoderniſſe, und Zubringung des Wassers, andern der Rettungsplatz, einigen die Spritzen, andern die Feuereimer, Feuerleitern, andern das Löschen, das Retten, das Abbrechen

und

Für die Maurer= Ziegelde= cker = Zim= mer= Schmid= u. Schlos= sermeister.

und Einreissen. Besonders aber sind die Maurer= Ziegeldecker = Zimmer = Schmid = und Schlossermeister, wie auch die Rauchfangkehrer wohl zu unterrichten, mit welchen Werkzeugen sie sich beim Feuer einzufinden, und wozu sie sich eigentlich bereit zu halten haben.

Für die Magistraten selbst.

§. 52. Auf gleiche Art müssen die Magistraten die Geschäfte für den Fall einer Feuersbrunst vorhinein unter sich selbst eintheilen, und nebst den Feuerkommissären noch einige aus ihrem Mittel oder aus der Bürgerschaft benennen, welche während des Feuers Ordnung halten, die zu = und abfahrenden Wägen leiten, die Leute mit Beschleunigheit zum Löschen aneifern sollen. Auch sind eigends Leute zu bestellen, die in dergleichen Gelegenheiten zum Feueransagen, zum Hin = und Wiederschicken und andern Nebenverrichtungen sich gebrauchen lassen. Den Gerichtsdienern und Thorwärtern ist die Anleitung zu geben, daß sie auf verdächtige Leute, die vielleicht stehlen möchten, Acht haben, sie besonders zur Nachtzeit während des Feuers nicht ein = und ausgehen lassen, und die Thore gesperrt halten. Die Viehhalter sind anzuweisen, daß sie bei Entstehung des Feuers für die Wegschaffung und Rettung des Viehes besorgt sein. Alle diese Verrichtungen, und die dazu bestimmten Personen sind in ein eigenes Protokoll einzu=

tra=

tragen, damit die Eintheilung nicht vergessen werde, und iene, welche zur Zeit des Feuers ihre Schuldigkeit nicht thun, zur Verantwortung gezogen werden können.

Erscheinung der Magistraten bei dem Feuer.

Der Hausinhaber.

§. 53. Nach gegebenen Lärm- und Feuerzeichen soll sich der Bürgermeister, der Stadt- oder Marktrichter mit einem oder anderem Rathsmanne, wie auch die bestellten Feuerkommissäre zum Feuer begeben, wohin auch ieder Hausinhaber entweder selbst zu kommen, oder sonst iemanden Tüchtigen mit Wassereimern, Schäffern u. d. gl. zu schicken hat.

Die übrigen Einwohner und Professionisten.

§. 54. Die Handwerker und andere dazu bestimmte Personen haben mit ihren nothwendigen Handwerkszeugen dem Feuer zuzueilen, und sich zu ihrer angewiesenen Verrichtung unter Vermeidung der empfindlichsten Strafe, wenn sie zu spät kämen, anzustellen. Besonders haben sich diejenigen, die zur Herbeischaffung der gemeinen Stadt- und Marktgeräthschaften, und zur Zufuhr der Wasserladungen bestimmt sind, aller möglichen Eilfertigkeit zu befleissen; die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Schlosser, Schmide haben mit ihren Werkzeugen, die Rauchfangkehrer aber mit allen ihren Gesellen zu erscheinen.

Der Fuhrleute und Pferdehälter.

§. 55. Die Fuhrleute und andere Pferdehälter, dann auch die nur einkehrenden Fuhrleute sollen, auser den ohnehin zur Zufuhr des Löschgeräths und Wassers eigens bestimmten, ihre Pferde in Bereitschaft halten, um sie im Falle der Noth zur Löschanstalt stellen zu können.

Des Baders.

§. 56. Der Wundarzt (Bader) hat die besondere Pflicht, nebst einem Gesellen mit Bind- und Aderlaßzeuge sich einzufinden, um den bei dem Löschen Verunglückten zu Hilfe kommen zu können.

Der Geistlichkeit.

§. 57. Von der Geistlichkeit verspricht man sich, daß sie nicht nur einige Mitbrüder mit ihren Löschgeräthschaften den Nothleidenden zu Hilfe schicken, sondern auch den übrigen Einwohnern mit einem guten Beispiele vorgehen werde.

Gehorsam gegen die Vorsteher der Löschanstalt.

§. 58. Bei der Löschanstalt ist allen Vorstehern ohne Widerrede und Verweilung Gehorsam zu leisten.

Glimpfliche Behandlung der Leute.

§. 59. Die Vorgesetzten müssen die Halsstärrigen und Widerspenstigen mit Ernste antreiben, die unnützen, müssigen und verhinderlichen Zuseher bei Seite schaffen, und sich in ihren Verrichtungen glimpflich und mässig betragen. Uibrigens ha-

haben sich alle Anwesende des unnöthigen Geschreies und Lärmens zu enthalten.

Gute Ordnung beim Löschen und Retten.

§. 60. Der Weg zur Zubringung des Wassers und der Löschgeräthe muß frei bleiben und zur nächtlichen Zeit beleuchtet sein. Damit die zu- und abfahrenden Wägen einander kein Hinderniß verursachen, sind die Wege der Zu = und Abfuhr auf verschiedenen Seiten anzuweisen. Die zum Zureichen des Wassers bestimmten Personen sind in zwo Reihen zu stellen, damit eine die vollen Eimer von Hand zu Hand zureiche, die andere aber die leeren zum füllen zurückgebe, weil auf solche Art immer die nöthige Ordnung erhalten wird.

Löschanstalt.

§. 61. Beim Löschen soll man die Spritzen nicht gegen, sondern nach dem Winde richten. Solang es in einem Zimmer, Keller, Gewölbe oder andern versperrten Verhältnisse brennt, ist nach Umständen der Sache das Feuer mit Handspritzen, Wasseraufgiessen, allenfalls dnrch Verstopfung der Thüren, Fenster, Oefnungen mit Erde, Rasen, Mist, Steinen, Ziegeln u. d. gl. zu dämpfen, und demselben nicht vor der Zeit Luft zu lassen, noch voreilig und ohne Noth, aber auch nicht aus Nebenabsichten zu spät zum Ein = und Niederreissen zu schreiten.

§. 62.

Vorbrechen.

§. 62. Wenn das weitere Umsichgreifen, und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf eine andere Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht mit dem Ab = und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen.

§. 63. Jene, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen worden sind, haben alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrändler zu geniessen; und wenn dadurch der ganze Ort gerettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten: so hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen.

IV. Vorkehrungen zur Verhinderung schädlicher Folgen nach gelöschtem Brande.

Die Löscher sollen sich nicht eigenmächtig entfernen.

§. 64. Nach gelöschtem Feuer haben Löscher und Löschgeräthe noch so lange auf der Brandstätte zu bleiben, als es iene, die die Löschanstalt leiten, zuträglich finden werden. Es soll sich also niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit wegbegeben.

§. 65. Nach dem Brande muß die Feuerstätte bis zur gänzlichen Auskühlung noch beständig mit Wasser begossen werden, damit nicht durch eine unter dem Schutte verborgene Glut ein neues Feuer entstehe. Auch fodert es die Vorsicht, eigene Wächter auf dem Platze zu lassen.

§. 66.

§. 66, Wenn endlich die Feuersgefahr ganz vorüber ist, müssen alle Löschgeräthschaften auf einen Platz zusammengetragen, die der Stadt oder dem Markte angehören, abgesöndert, und dann auch iedem Privateigenthümer das seinige zurückgestellt werden. Was verderbt worden, oder gänzlich zu Grunde gegangen ist, muß auf das eheste ausgebessert und nachgeschafft werden. Zurückstellung des Löschzeugs.

§. 67. Gleich den Tag nach einer solchen unglücklichen Begebenheit muß die umständliche Anzeige an das k. k. Kreisamt geschehen. Anzeige an das Kreisamt.

§. 68. Daher hat die Behörde unverzüglich zu untersuchen, wodurch das Feuer entstanden ist, um iene zur Strafe zu ziehen, welche durch ihre Fahrläßigkeit dazu Gelegenheit gegeben haben, und gegen die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung vorgehen zu können, welche aus vorsetzlicher Bosheit als Urheber davon erkennt werden. Untersuchung der Ursache und Bestrafung der Schuldtragenden.

§. 69. Wer sich etwas von den Löschgeräthschaften zueignet, muthwillig verderbt, oder wissentlich verkauft oder kauft, der hat eine gleiche gerichtliche Züchtigung zu gewarten. Derenjenigen, die etwas von Löschgeräthschaften,

§. 70. Welche etwas von den der Gefahr ausgesetzten oder geretteten Sachen entwenden, oder oder sonst währendes Feuers stehlen.

das ihnen anvertraute abläugnen, sind mit der größten Schärfe als die sträflichsten Diebe nach den peinlichen Gesetzen zu behandeln.

Belohnung derer, die beim Löschen gute Dienste geleistet haben.

§. 71. Hingegen sind diejenigen, welche bei dem Löschen gute Dienste geleistet haben, zur allgemeinen Aufmunterung öffentlich zu belohnen. Denen, welche der Obrigkeit die erste Nachricht von dem entstandenen Feuer gebracht haben, soll 1 Fl., dem, der die erste Wasserladung zum Feuer geliefert hat, 1 Fl. 30 kr., dem, der die zweite gebracht hat, 1 Fl., dem Rauchfangkehrer, der den Rauchfang am ersten geschloffen hat, 2 Fl., und demienigen, der solchen am zweiten geschloffen ist, 1 Fl., aus dem Stadt-Marktkammeramte gereichet werden.

Erholung der Kosten.

§. 72. Das Kammeramt hat dieser, und anderer nothwendigen Kosten wegen sich an dem Hausinhaber, durch dessen, oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen. Doch hat dieser das Recht, dieses von ienem wieder zu fodern, dem die Entstehung der Feuersbrunst eigentlich zur Last gelegt werden kann.

Patent in Wien vom 7. September 1782.

Für

Für das Land erschien folgende Feuerordnung, die ebenfalls so eingerichtet ist, daß 1. gezeigt wird, wie die Feuersbrünste verhindert, 2. wie sie bald entdeckt, 3. wie sie schleunig gelöscht, und 4. wie die übeln Folgen nach gelöschtem Brande vermieden werden können. Feuerordnung für das Land.

§. 1. Die Häuser sollen nicht an einander gebaut werden, sondern immer so, daß ein Raum von einer Klafter dazwischen gelassen wird. I. Vorsichten der Entstehung der Feuersbrünste vorzukommen in Beziehung auf die Gebäude.

§. 2. Eben so sollen die Scheuern entfernt von den Häusern hinter den Gärten, oder auser dem Orte angelegt werden. Scheuern.

§. 3. Wo Flachs und Hanf erziegelt wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen oder Dörr- und Brechstuben in einiger Entfernung von dem Orte erbauen. Dörröfen, Dörr- und Brechstuben.

§. 4. Zwischen nahe aneinander gebauten Häusern und Scheuern hat man wenigstens durch Pflanzung hochstämmiger, blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, einen Schutz gegen das Feuer zu machen. Wo nicht ganze Reihen von Baumsetzung anstatt der Feuermauern.

Bäumen gesetzt werden können, da sollen die Dächer und die Scheuern, die schon in dem Dorfe selbst stehen, wenigstens mit Bäumen an den vier Ecken gegen die Anzündung verwahrt werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch sonst unnöthige Zäune die Wege und Strassen nicht verstellt, und dadurch bei entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werden, von allen Seiten zur Hilfe beikommen zu können.

Freilassung des Weges.

Strohdächer.

§. 5. Da, wo Strohdächer nicht ganz vermieden werden können, haben die Obrigkeiten wenigstens darauf zu sehen, daß sich die Hauswirthe des von dem bekannten Angermaier zur Verwahrung der Dächer gegen Feuersgefahr gemachten Vorschlags bedienen.

Rauchfänge.

§. 6. Hölzerne Rauchfänge sind, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holze gebaut werden, nicht zu gestatten, und fürs Künftige ganz untersagt. Die gemauerten Rauchfänge aber sollen in der Dicke eines halben Ziegels, und nicht aus stehenden Ziegeln gebaut werden; sie sollen übrigens nicht so niedrig, sondern genug über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführt sein, damit sie leicht geschloffen und gekehrt werden können.

§. 7. Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden. So sind auch Herde und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen. Stubenöfen, Heerde, und Feuerstätten.

§. 8. In Küchen, Waschhäusern und andern zu Feuerstätten bestimmten Oertern müssen die Fußböden nicht von Holze, sondern wenigstens bloß von Erde oder Laim geschlagen sein, wenn sie nicht von Steinen, Ziegeln und dergleichen bedeckt sein können. Küchen, Waschhäuser.

§. 9. Zu jenen Häusern, zu deren Errichtung eigentliche Werkleute erfodert werden, sind nur ordentliche befugte Meister zu gebrauchen.

§. 10. Kein Gebäude ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufzuführen, damit die Obrigkeit desto gewisser, und leichter die Aufsicht haben kann, ob die anbefohlenen Vorschriften in Beziehung auf die Bauart beobachtet werden. Ohne obrigkeitlicher Erlaubniß kein Gebäude aufzuführen.

§. 11. Daher soll die Obrigkeit — wenn sie die Erlaubniß ertheilt hat — durch das Grundgericht oder durch einen Beamten nach der Zeit sorgfältig nachsehen lassen, ob vorschriftmässig gebaut werde. Diejenigen, welche dagegen handeln, sind zu bestrafen, und das, was unerlaubterweise

gebaut worden ist, soll sogleich abgetragen werden; Augenschein, Erlaubniß und Bauaufsicht sind dabei unentgeltlich.

Strohschneiden, Flachsbrechen u. d g. bei der Nacht.

§. 12. Das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrechen, Hecheln und dergleichen Arbeiten bei der Nacht sollen entweder gar unterbleiben, oder nur bei in Laternen verwahrten Lichtern verrichtet werden.

Futterwerk zu troknen.

§. 13. Noch viel weniger soll das Futterwerk zum Trocknen an die Rauchfänge angeschöbert, der Kien und andres Holz an die Oefen und Herdstätten gelegt werden.

Flachsdörren.

§. 14. Oder wohl gar der Flachs in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtszeit gedörret werden.

Schiessen, Pulvergebrauch, Feuerwerke, Sonnewendfeuer.

§. 15. Das Schiessen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Sonnewendfeuer sind ohnehin auf das schärfeste verboten. Die Dorfgerichte, und herrschaftlichen Beamten, wenn sie nicht ernstlich darauf sehen, und es abzustellen suchen, sind auf das empfindlichste zu bestrafen.

§. 16. Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch das Dorf gehen, noch ein Reisender mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren.

Glühende Kohlen, freies Licht, Fackeln.

§. 17. Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte, oder gar mit brennenden Holzspänen im Hause herumzugehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder sonst unvorsichtig damit umzugehen. Wenn sie dawider handeln, sind sie auf das schärfeste zu bestrafen, und haben für den daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 18. Uiberhaupt soll sich niemand unterfangen, mit freiem Lichte, mit einem brennenden Holzspan, oder mit Kohlfeuer auf den Boden, in die Ställe, in die Scheuern, oder andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, und es muß zu diesem und so vielfältigem andern Gebrauche iedes Haus mit einer oder mit mehreren von gutem Bleche gemachten wohl verwahrten Laternen versehen sein.

Mit freiem Lichte im Stalle, Stadel ꝛc.

Mit Tabakrauchen

§. 19. Niemand soll an solchen feuergefährlichen Orten Taback rauchen, wenn gleich die Tabakspfeife mit einem Deckel versehen wäre.

Küchenausbrennen.

§. 20. Das Küchenausbrennen, und alle ähnliche Unternehmungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, sind auf das schärfeste untersagt.

Kochen im Schmalze.

§. 21. Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei dem Kochen mit dem Schmalze vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, sie kein Wasser in selbes giessen.

Achtsamkeit auf Feuer und Licht.

§. 22. Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und Licht stets wohl Acht haben. Nachts vor dem Schlafengehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen, und alles Fleisses sorgen, daß Feuer und Licht abgelöscht, oder an einem sichern Orte verwahrt werden.

Auf warme Asche.

§. 23. Gleiche Sorgfalt haben sie wegen des warmen Aschens zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschütten desselben leicht etwas sich

entzünden, und vielleicht eine Feuersbrunst entstehen kann.

§. 24. Da endlich die grösste Feuersgefahr aus der Verabsäumung der Rauchfänge herkömmt: so soll ieder Hausvater den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle 8 Tage fleissig kehren, und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen lassen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der grösten Sorgfalt gekehrt werden. Das Kehren der Rauchfänge muß durch ordentliche Rauchfangkehrer geschehen, auser wenn die Rauchfänge nicht zum schlieffen sind; denn da kann es durch die eigenen Leute geschehen. Die Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden ordentliche Kontrakte mit den Meistern machen, doch daß die Gemeinden nicht überhalten werden, und die Rauchfangkehrer ihre Schuldigkeit genau und zur bestimmten Zeit erfüllen. Rauchfänge und Oefenkehren.

§. 25. Die Dorfgerichte haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusuchen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

Feuervisitazionen.

§. 26. Zur desto genauern Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften muß in Beisein eines herrschaftlichen Beamten, des Richters und des Gemeindausschusses, auch mit Zuziehung eines Rauchfangkehrers, wenn einer in der Nähe ist, und zwar im Winter zweimal, im Sommer aber einmal, in allen Häusern Feuervisitazion gehalten werden. Man hat dabei alle Oefen, Schorsteine, Feuerstätten wohl zu besichtigen, die Abstellung der feuergefährlichen Sachen entweder sogleich zu veranstalten, oder an die Herrschaft, allenfalls selbst an das Kreisamt anzuzeigen. Der Richter und die Gemeinde haben nachher darauf zu halten, daß alles dieß, was bei der Feuervisitazion verordnet worden ist, richtig und genau erfüllet, und überhaupt, daß in keinem Stücke gegen die Feuerordnung gehandelt werde.

II. Anstalten zur baldigen Entdeckung und Bekanntmachung einer Feuersbrunst. Feuerwache, und Nachtwächter.

§. 27. Da ungeachtet aller Vorsicht Feuersbrünste entstehen können: so ist die nächste Aufmerksamkeit auf die zeitliche Entdeckung und Bekanntmachung zu richten. An solchen Oertern, wo eigene Nachtwächter bestimmt sind, ist die Entdeckung des Feuers als ein Hauptgegenstand ihres Dienstes anzusehen. An jenen Oertern aber, die nicht sehr klein sind, und wo es dennoch keine besondere Nachtwächter giebt, sind die Nachbarn und

Inn-

Innleute selbst wechselweise bei der Nacht Wache zu halten schuldig.

§. 28. Die Nachtwächter oder diese zur Nacht- und Feuerwache bestellten Leute sollen von Michaeli bis Ostern von 9 Uhr Nachts bis 4 Uhr frühe, von Ostern bis Michaeli von 10 Uhr bis 2 — oder 3 Uhr auf der Wache bleiben.

§. 29. Ihre Schuldigkeit ist immer in dem Orte auf- und abzugehen, und ohne Unterlaß auf das Feuer Acht zu haben. Sie sollen sich daher nicht unterfangen, während der Wachzeit sich in Wirthshäusern, oder sonst in einem Zimmer aufzuhalten. Sobald sie nur durch den Geruch, durch den Rauch oder sonst auf was immer für eine Art ein Feuer besorgen, und um so mehr bei einem wirklich ausbrechenden Feuer, sollen sie durch Rufen, allenfalls mit einem Blasehorn, durch Anschlagen an die Fenster und Hausthüren die Einwohner wecken, vor allem aber, wo eine Thurmglocke vorhanden ist, dieselbe läuten lassen.

§. 30. Wenn die Wächter ein entstandenes Feuer aus ihrer Schuld nicht wahrnehmen, und solches überhand nehmen lassen, sollen sie mit größter Strenge bestraft werden.

§. 31.

§. 31. Nachdem ein Feuer entdeckt worden ist, haben sie alsogleich dem Ortsrichter, dem Geschwornen, und zugleich der Obrigkeit, wenn diese sich selbst im Orte befindet, die Anzeige zu machen. Nach Beschaffenheit der Gefahr sind auch die benachbarten Gegenden durch Läutung der Glocken, oder durch reitende Bothen von der entstandenen Feuersbrunst zu benachrichtigen.

Kundmachung des entstandenen Feuers.

§. 32. Niemand soll das entstandene Feuer vertuschen, sondern sogleich Lärm machen, und um Hilfe rufen. Verheeler sind auf das schärfeste zu züchtigen, und nach Maß ihres Vermögens zur Vergütung des verursachten Schadens anzuhalten.

III. Von den Vorsichten und Anstalten zur schleunigen Löschung der Feuersbrünste. Wasser, Brunnen, Viehtränke.

§. 33. Um die entstandenen Feuersbrünste desto schleuniger zu löschen, ist schon in vorhinein Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Brunst kein Mangel an Wasser, an Löschgeräthen und Arbeitern sei. Die Obrigkeit hat daher darauf zu sehen, daß die Brünne von Zeit zu Zeit fleissig gereiniget, und die Viehtränke, Teiche und dergleichen in gutem Stande erhalten werden.

Roßschwemmen, Lacken.

§. 34. An den Oertern, wo wenig Wasser ist, soll man den Mangel durch Roßschwemmen und Lacken zu ersetzen trachten, welche durch Auf-

fan-

fangen des Regenwassers, oder wie sonst immer an schicklichen niedern Plätzen angelegt werden können.

Herrschaftliche Häuser, Klöster.

§. 35. Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte, mithin alle etwas grössere Gebäude sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden gefüllte Wasserbottiche (Wasserbottungen) zu haben. Sogar iedes Haus soll mit einer solchen gefüllten Wasserbottich versehen sein.

Gemeine Häuser.

Häuser, die vom Wasser entfernt sind.

§. 36. In geringen Dörfern aber, und dort, wo dergleichen Bottiche auf den Böden nicht unterbracht werden können, sollen sie so viel möglich bei ienen Häusern, die vom Wasser und den Brünnen am weitesten entlegen sind, neben den Hausthüren, oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt gehalten werden.

Kirchen.

§. 37. Auch auf den Kirchböden sollen stets Wasserbottiche vorhanden sein, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und sogenannten Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorgt werden.

§. 38.

Bereithaltung der Pferde.

§. 38. Damit es bei einer ausbrechenden Brunst nicht an Pferden mangle, welche das Wasser oder Löschgeräth herbeischaffen: so sollen bei dem gegebenen Feuerzeichen und auf Verlangen sowohl die Nachbarn, als auch fremde im Dorfe sich aufhaltende Fuhrleute ohne Weigerung ihre Pferde zu stellen verbunden sein. Deßwegen müssen an jenen Oertern, wo man die Pferde auf den Koppelwiesen übernachten läßt, immer wechselweise einige zu Hause gelassen werden, um im Falle der Noth bei der Hand zu sein.

Löschgeräthe für bessere Häuser, Feuer- und andere Werkstätte.

§. 39. Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuerwerkstätte und alle grössern Häuser, sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserläden nach Maß ihrer Grösse versehen sein, um sowohl sich selbst, als auch andern Hilfe zu verschaffen.

Für kleine und gemeine Häuser.

Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschaffel, (Bütteln) und eine blecherne Laterne haben.

Für Gemeinden.

Uiber dieß aber sollen sich die Gemeinden für sich selbst, wenn sie aus Abgang der Mittel sonst nichts haben können, wenigstens eine Feuerleiter,

ein

ein Paar Feuerhaken, einige Handspritzen und ein Paar blecherne Laternen, und wenn sie vermöglicher sind, auch ein Paar Wasserladen mit den dazu gehörigen Wägen oder Schleifen anschaffen, und immer mit Wasser gefüllt in Bereitschaft halten.

Eigentliche Bestimmung des Löschgeräths.

§. 40. Die eigentliche Bestimmung des Löschgeräths, soviel es die unterthänigen Häuser betrifft, wird den Obrigkeiten überlassen, die iedoch immer darauf zu sehen haben, daß die Hausinhaber in keine unnöthigen Ausgaben gesetzt werden. Die Obrigkeiten, Klöster, Pfarrer und Freihöfe, haben den Kreisämtern die Verzeichnisse von ihren Löschgeräthen einzuschicken, welche, was noch daran nachzuschaffen sein wird, die Anleitung zu geben, auch die Vermöglichern ebenfalls zur Anschaffung metallener Feuerspritzen anzueifern haben werden.

Vorläufige Bestimmung der Verrichtungen für die Einwohner.

§. 41. Zur Erhaltung einer guten Ordnung beim Löschen sollen den Hauswirthen und Knechten — wenigstens in grössern Ortschaften — ihre Verrichtungen schon vorhinein von dem Grundgerichte bekannt gemacht werden. Einige sollen zum Herumschicken und Feueransagen, einige zum Wasserzubringen und zur Herbeiführung der Wasserläden oder anderer Nothwendigkeiten, einige zur Verwahrung der geretteten Sachen, und die andern

end-

endlich zum Löschen, Abbrechen und Niederreissen bestimmt, und diese Bestimmungen den Nachbarn alle Jahre einmal bei der sogenannten Pantaidung wiederholt kundgemacht werden.

Schuldigkeit zu erscheinen für Richter und Geschworne.

§. 42. Sobald das Lärm- und Löschzeichen gegeben wird, sollen die Richter und die Geschwornen die ersten sein, die sich zn dem Feuer begeben, weil es auf ihr Beispiel, ihre Anstalten und Befehle, die von der Gemeinde ohne alle Ausnahme auf das genaueste zu befolgen sind, hauptsächlich ankömmt.

Für herrschaftliche Beamte.

§. 43. Von der Herrschaft selbst, wenn sie im Orte oder nicht weit davon ihre Kanzlei hat, muß sogleich ein Beamter zur Feuersbrunst abgeordnet werden, und zwar muß derselbe geschickt genug sein, gute Ordnung zu halten, und die Anstalten leiten zu können.

Für Zimmerleute, Maurer, Schmiede 2c.

§. 44. Vorzüglich sollen die im Orte, oder unweit davon wohnenden Zimmerleute, Maurer, Schmiede, Schlosser, Rauchfangkehrer, Müller und dergleichen Professionisten mit den nöthigen Werkzeugen sich einfinden, oder iemanden von den Ihrigen zu Hilfe schicken.

§. 45.

§. 45. Auch die Hauswirthe und ihre Knechte sind verbunden, gleich nach vernommenem Feuerrufe mit ihren Löschgeräthen herbeizueilen, und sich zu den Verrichtungen anzustellen, die ihnen daselbst aufgetragen werden, oder zu welchen sie schon ohnehin bestimmt sind. Für die Einwohner

§. 46. So sind auch die in der Nähe liegenden Herrschaften, Klöster, Pfarrer und Gemeinden schuldig, nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern auch von selbst, sobald sie von einem in der Nachbarschaft entstandenen Feuer Nachricht erhalten, mit Leuten und Geräthschaften einander wechselseitig zum Beistande zu eilen. Für die benachbarten Ortschaften.

§. 47. Bei dem Feuer ist man zwar allerdings befugt, das anwesende Volk, insofern es die Noth erfodert, zur Arbeit anzuhalten, und die untauglichen, folglich nur hinderlichen Personen wegzuschaffen. Doch soll man iedermann glimpflich behandeln, damit niemand vom Löschen abgeschreckt werde. Glimpfliche Behandlung des Volkes.

§. 48. Bei dem Löschen soll, soviel möglich ist, alles unnöthige Geschrei vermieden, mit dem Zutragen des Wassers Ordnung gehalten, während dem, daß einige Wasser zureichen, von den andern wieder Wasser geholt werden, und so weiter. Den Beobachtung guter Ordnung.

Weg, woher das Wasser mit der Hand oder auf Wägen zuzubringen ist, hat man immer frei zu halten, auch allenfalls mit Laternen zu beleuchten, und die Geschwornen und andere ältere Männer von der Gemeinde haben zu sorgen, daß sich die Leute in Gehen und Fahren nicht selbst hindern.

Weiber und Mägde.

§. 49. Unterdessen, als die Mannsleute sich zur Arbeit bei der Feuersbrunst begeben, sollen die Weiber und Mägde zu Hause bleiben, um, wenn es nöthig sein sollte, das Vieh in den Stallungen abzulösen, welches der Viehhalter mit Beihilfe einiger zum Löschen theils unbrauchbarer, theils unnöthiger Leute, sobald möglich aus dem Orte auf das Feld zu treiben, und auf diese Art in Sicherheit zu bringen hat. Wenn das Feuer in der Nähe ist, haben sich die Weiber und Mägde mit dem Begiessen der Dächer und Rettung der Habschaften zu beschäftigen, welche sie an den schon ehehin bestimmten sichern, und mit einer Wache von Männern besetzten Ort tragen sollen.

Vorkehrung bei zunehmender Gefahr.

§. 50. Nimmt die Feuersgefahr über Hand, so müssen alle Bodenfenster oder Dachöffnungen zugemacht, die Thüren und Luftlöcher von Kellern oder Gewölbern mit Steinen, Wasen, Schutt oder Mist verlegt, besonders aber alle feuerfangende Sachen auf die Seite geschafft werden.

§. 51.

§. 51. Auf die Kirchthürme und Böden ist in solchen Fällen gleich Wasser zu bringen, die Kappenfenster sind vor den Feuerfunken sicher zu stellen, und die kostbaren Kirchengeräthe auf das eheste zu entfernen.

§. 52. Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lang es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begiessen und andere Art zu ersticken suchen. Wenn es aber schon wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worinn Körner, Heu, Stroh und dergleichen sich befinden, wo also das Begiessen nichts mehr nützt, da muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstossenden Zäune, wenn es vielleicht nicht schon vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen wäre, weggebrochen, das Dach eingerissen, und samt den Wänden und übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken, und zu ersticken, hineingestürzt werden.

Löschanstalt bei eingesperrtem Feuer.

Bei überhandnehmendem und ausbrechendem Feuer.

§. 53. Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureissen. Nur dann, wenn die Ausbreitung der Flamme auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Vorbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen; hingegen ist auch iener, den es trifft,

wie ein Abbrändler zu behandeln, und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu geniessen.

Vermeidung schädlicher Folgen.

§. 54. Wenn auch das Feuer schon gelöscht ist: so soll sich dennoch niemand von den zum Löschen angestellten Leuten entfernen, auser bis es erlaubt wird.

Wächter.

§. 55. Es sind zur Brandstätte eigene Wächter anzustellen, welche Sorge tragen, daß durch verborgene Funken das Feuer nicht wieder auflebe, und eine neue Brunst entstehe.

Zurückstellung der Löschgeräthschaften.

§. 56. Der sämmtliche Löschzeug ist sodann auszusuchen, iedem das seinige zurückzustellen, und für die Ausbesserung und Vergütung desselben zu sorgen.

§. 57. Dieienigen, welche an den Löschgeräthen muthwilliger Weise etwas verdorben oder zerbrochen haben, sollen nebst dem gänzlichen Ersatze noch zur verdienten Strafe gezogen werden.

Bestrafung derenienigen, welche etwas vom Löschzeuge entfernen.

§. 58. Dieienigen hingegen, die etwas davon unterschlagen, sich zueignen, oder gar verkaufen dürften, sind landgerichtsmässig als Diebe zu behandeln, um so mehr iene, welche etwas von

den geretteten Sachen der Verunglückten entwendeten.

§. 59. Endlich soll nach gelöschtem Brande sogleich die Anzeige an das Kreisamt erstattet, und von diesem genau untersucht werden, wie eigentlich das Feuer entstanden sei, um sowohl die unvorsichtigen, als allenfalls auch die boshaften Urheber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. Anzeige an das Kreisamt und Untersuchung der Ursache.

Patent Wien vom 7. September 1782.

Ins Wasser fallen. N. II.

Da die Fälle von den ins Wasser fallenden Kindern sich nicht so häufig ergeben würden, wenn die Polizei = und Grundwächter auf den von den Kindern am Wasser öfters ausgeübten Unfug, und selbst auch die Aeltern auf ihre Kinder, welche sich stets mit Lebensgefahr am Wasser unterhalten, aufmerksamer zu sein, angehalten würden: so werden daher die Aeltern zur bessern Aufsicht auf die ihrem Muthwillen ganz allein überlassenen Kinder mit der Bedrohung ermahnet, daß im Falle, wo aus blosser Sorglosigkeit der Aeltern ihre Kinder, und aus muthwilligem Spielen und Herumstossen in das Wasser fallen, die Aeltern der Kin- Vorschrift in Absicht der ins Wasser fallenden Menschen.

der dem Retter die Taglia zu 25 Fl. zu bezahlen haben werden.

Verordnung in Oesterreich vom 5. Jäner 1781.

Wer einen Menschen in das Wasser fallen sieht, und Fischer oder Schiffleute in der Nähe sind, der soll sie ungesäumt zur Hilfe auffodern, und sie aber unter Kriminalbestrafung zu Hilfe eilen. Derjenige, der einen dem Scheine nach ertrunkenen Menschen rettet, hat nebst der Belohnung, die ein solcher vermuthlich gern aus eigenem geben dürfte, noch von dem Aerarium 25 Fl. zu empfangen. Uibrigens wird das allerhöchste Hofdekret vom 7. Juli 1769. in Ansehung des Unterrichts, durch welche Mittel dergleichen Ertrunkenen in der Zeit noch geholfen werden könne, republizirt, und die Obrigkeiten wiederholt angewiesen diesen Unterricht für die Wundärzte anzuschaffen.

Verordnung vom 17. Juli 1781.

Dieses angeführte Hofdekret vom 7. Juli 1769. sagt:

„ Der Unterricht, mit welchen Hilfsmitteln „ die ertrunkenen, oder aus andern Ursachen erstickten Menschen gerettet werden können, soll „ allenthalben kundgemacht, ausgetheilt, und besonders bei Zusammentrettung der Mittel der „ Wundärzte und Bader auf dem Lande mehrmal „ abgelesen werden. Ferner ist niemand an der

„ Hab-

„ Habhaftwerdung solcher Körper zu hindern,
„ und um so weniger solches für einen Ein-
„ griff in die landgerichtliche Jurisdikzion anzu-
„ sehen; noch ist gestattet, daß einem solchen
„ mitleidigen Menschen Nachtheil oder Vorwurf
„ daraus erwachse, sondern solche Körper sind
„ vielmehr in die Gemeinhäuser ohne Weigerung
„ aufzunehmen, und da mit der nöthigen An-
„ wendung der Hilfsmittel zu versehen; wenn
„ aber solche von keiner Wirkung sind, soll die
„ Anzeige dem gehörigen Landgerichte zur gehörigen
„ Amtshandlung gemacht werden. (Nun folgt der
„ Unterricht.)

Lit. A. Unterricht,

Wie und mit welchen Hilfsmitteln die Ertrunkenen am füglichsten hergestellt werden sollen.

Es muß gesorgt werden, daß die Lunge und daß Gehirn von dem angehäuften und stillstehenden Geblüte befreiet, und dessen ordentlicher Lauf wieder hergestellt werde. Daher ist

1. die Drosselblutader (Vena iugularis) auf einer oder der andern Seite zu eröffnen; wenn diese aber nicht gelassen werden kann, so ist

eine Ader am Arm oder Fusse, oder wo es sich thun läßt, nach Umständen auf 8, auch 10 und mehrere Unzen zu eröffnen. Doch ist dabei zu merken, daß die Aderlaß am Fusse fast niemal, am Arme sehr selten, iene am Halse aber fast allzeit Blut gebe. Unter der Zeit, als das Blut fließt, ist öfters zu versuchen, ob ein Schlag am Herzen oder an der Pulsader zu fühlen sei.

2. Sind inzwischen, bis der Bader kömmt, dem aus den Wasser Gezogenen die nassen Kleider abzunehmen; er ist abzutrocknen, und mit andern trockenen Kleidern, Decken oder Kotzen zu bedecken; auch sind ihm die Nasenlöcher zuzuhalten, und die Luft stark und anhaltend in den Mund zu blasen.

3. Soll durch Beihilfe eines Blasbalges — wenn einer zu haben ist — oder einer an der Spitze abgeschnittenen Messerscheide, oder in deren Abgange durch Beihilfe eines Tabak- oder andern Röhrels die Luft, oder — welches noch weit vorzüglicher ist — Tabakrauch durch den Hinterleib in den Mastdarm geblasen werden, welches Einblasen des warmen Tabakrauches, aber noch füglicher durch eine eigens dazu bestimmte Tabakklistirspritze verrichtet werden kann.

kann. Sollte aber keine solche Klistirspritze bei Handen sein, dann kann eine Klistir von einem Seidel Wasser, worinn ein Loth Taback gekocht worden ist, mit einer Blase laulicht beigebracht werden.

4. Soll während dieser Beschäftigung die Brust hauptsächlich an beiden Seiten, wo sich die Ribben am meisten biegen, mit warmen Händen ganz gelinde zu wiederholtenmalen gedrückt werden, wie dann auch

5. dem Ertrunkenen mit mässiger Wärme, mit leinernen und wollenen warmen Tüchern und Umschlägen beigesprungen, und er am Rückgrade beständig gerieben werden muß. Daher ist

6. derselbe ohne Verschub in ein warmes Bett zu bringen, und es würde

7. die erquickende natürliche Wärme zweener gesunden Menschen, welche sich mit dem Ertrunkenen zu Bette legten, sehr vieles beitragen. Oder aber

8. soll der Körper in ein mit warmer Asche ungefähr vier Finger dick überschüttetes Bett gebracht, solcher aber wieder mit warmer Asche

bestreuet, oder mit erwärmten, und in Tücher eingewickelten Ziegel oder andern Steinen, oder auch mit erwärmten hölzernen Tellern zugedeckt, und darinn einige Stunden lang erhalten werden, bis etwa einige Lebenszeichen an ihm wahrgenommen werden.

9. Dann läßt man dem Kranken die stärksten, flüchtigen Geister vor die Nase halten, oder ganz trocknen Tabak in die Nase blasen. Endlich kann man auch demselben nur wenige Tropfen Geist mit wenig Wasser vermischt in den Mund geben.

Mit diesen Mitteln muß ungeachtet aller geäußerten Lebenszeichen einige Stunden lang fortgefahren werden, und ist auf alle Weise zu vermeiden, daß ein solcher Unglücklicher nicht mehr auf einem Fasse gewälzt, oder umgestürzt, auf den Kopf gestellt, oder wohl gar bei den Füssen an einem Stricke aufgehängt werde. Bei den Erhenkten können ebenfalls diese Hilfsmittel angewendet werden.

Lit. B. Unterricht,

Wie die von dem Kohlendunste erstickten Menschen gerettet werden sollen.

Wenn ein oder mehrere von dem Kohlendunste in einem verschlossenen Gemache erstickte Menschen gefunden werden, und am Gesichte, Halse, ia am Leibe dicker, und so aufgetrieben sind, als wenn man sie aufgeblasen hätte, der Puls aber kaum zu fühlen ist: so muß

1. der Erstickte gleich in freie Luft gebracht, und ihm bei zugehaltenen Nasenlöchern die Luft mit Nachdruck in den Mund geblasen werden.

2. Muß ihm gleich Ader gelassen werden, in so lang, bis man Blut erhält, unter welcher Zeit er

3. mit frischem Wasser im Angesichte, und auf der Brust besprizt, vor der Nase aber ein starker Essig gehalten, oder die Nase beständig damit gerieben werden muß, und im Falle er Anzeichen gäbe zu sich zu kommen, und im Stande ist etwas zu verschlücken, so kann durch warm getrunkenes Wasser, welches mit

dem

dem 10. Theile Essig vermischt ist, eine schnelle Erleichterung verschafft werden.

4. Muß man selben, wie oben gesagt worden ist, mit warmen Tüchern reiben, und

5. eine oder mehrere Tabakrauchklistire versuchen. Alle Brechmittel sind zu vermeiden.

Lit. C. Unterricht,

Wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Erstickten die Hilfsmittel verschafft werden können.

Damit der so schädliche Dunst des gährenden Mostes beständig einen freien Ausgang finde, ist

1. nicht allein die Kellerthüre, sondern alle Löcher in dem Keller zu eröffnen, und Tag und Nacht so lange offen zu lassen, bis der Most ausgearbeitet hat. Fängt er an zu gähren, muß

2. vor der Kellerthüre beim Anfang der Stiege, oder untersten Stafel beständig Feuer unterhal-

halten werden. Wird nun der Dunst des gäh-
renden Mostes wahrgenommen, so soll

3. niemand ohne Licht in den Keller gehen. Ge-
schieht es, daß sich die Flamme der Fackel oder
des Lichts gleichsam in eine Kugel zusammen-
zieht, und beständig kleiner zu werden anfangt,
dann ist es nicht zu trauen, hinunter zu stei-
gen, vielweniger, wenn die Flamme gar aus-
löscht, und dann ist nichts nützlichers als

4. eine oder mehrere Granaten von Papier in
den Keller zu werfen, durch deren Knall der
schädliche Dunst sich zertheilt, und dann kann
man es

5. wagen, ob es einen mit einer Fackel oder
Kerze hinabzusteigen leide.

Sollte einer bereits erstickt sein, so ist auf diese
Art bevor der Keller zu reinigen, und der Er-
stickte herauszubringen, und so, wie Lit. B.
von den vom Kohlendunste Erstickten gesagt
worden ist, zu behandeln.

Lit. D. Unterricht,

Was vor der Reinigung lang verschlossener Brünne zu unternehmen, und durch welche Hilfsmittel die in selben erstickten Menschen zu retten sein.

Vor der Reinigung ist der Brunn 1. 3 — 4 oder mehrere Tage zur Ausdünstung offen zu halten.

2. Ist täglich vieles Wasser von der Höhe hinunter zu giessen, und einige Granaten an einem Drate hinabzulassen, um den Dampf zu zerstreuen.

3. Ist ein brennendes Licht hinabzulassen. Wenn solches nicht auslöscht, kann man ohne Gefahr hinabsteigen.

Sollte iemand ersticken, so ist sich der unter Lit. B. vorgeschriebenen Mittel zu bedienen.

Bei einer ins Wasser gestürzten und wieder geretteten Person

In diesem Fache wurde dann weiters vorgeschrieben, daß bei dergleichen vorkommenden Fälleu einer in das Wasser gestürzten, und wieder geretteten

tetteten Person das k. Kreisamt allemal die Untersuchung des Faktums sogleich vorzunehmen, auf alle Umstände, besonders auf die vor Handen gewesene Lebensgefahr, genau nachforschen, die errettende und gerettete Person, wie auch iene, die davon Wissenschaft haben, an Eides Statt vernehmen, und hierüber den Bericht mit Einsendung den Constitutis ex officio erstatten soll. Doch ist sich hier keineswegs mit einem blossen Zeigniſſe zu beruhigen, welches öfters von Einverstandenen nur zur Erlangung der Belohnung ausgestellt wird.

hat das Kreisamt die Untersuchung des Faktums vorzunehmen, und einen Bericht einzuschicken.

Verordnung vom 16. Christmonats 1781.

Uibrigens müssen dieienigen, welche eine dergleicheu in das Wasser gefallene Person vom Tode gerettet haben, von solchen Fällen immer längstens binnen 4 Wochen die Anzeige machen; denn nach einer längern Zeit findet solche nicht mehr Statt, sondern die Partheien sind abweislich zu verbescheiden.

Welche ein dergleichen Person gerettet haben, müssen die Anzeige wenigstens binnen 4 Wochen machen.

Verordnung vom 21. Christmonat 1781. und republizirt den 1 Hornung 1782.

Um in Rettungsfällen der in das Wasser gefallenen Leute allem Einverständnisse und Kollusionen bloß zur Erhaltung der Taglia vorzubeugen, muß

Was zu thun sei, um den hierinn mögliche Einverständnisse und Kollusionen bloß zur Erhaltung der Taglia vorzubeugen.

1. bei den Constitutis der wahre umständliche Vorgang des Zufalles, nämlich wie der Gerettete in das Wasser gefallen, und folglich daraus geretret worden sei, erhoben, und

2. untersucht werden, ob für den in das Wasser Gefallenen sowohl, als für den Erretter wirkliche Todesgefahr gewesen sei; denn ohne diese verdient der Erretter keine Belohnung, sondern würde sich vielmehr durch eine dergleichen mit keiner Gefahr verbundene Handlung, die ieder seinen Nebenmenschen zu leisten schuldig ist, einer Bestrafung würdig machen. Daher ist iedesmal die Tiefe des Wassers beiläufig zu erheben und anzuzeigen.

3. Wenn bei dem Rettungsfalle mehrere Zeigen gewesen sind, müssen wenigstens zween derenselben an Eidesstatt abgehört werden, und

4. hat der Erretter den Fall wenigstens binnen vier Wochen anzuzeigen, und über das Faktum sich auszuweisen; die k. Kreisämter aber haben bei der Einbringung solcher Anzeigen und Ausweisungen darauf zu sehen, ob sie auf diese Art eingerichtet

sind.

sind, und wenn sie nicht gut verfaßt wären, sie an die Wirthschaftsämter zur genauern und verläßlichern Einrichtung zurückzustellen.

Hofdekret vom 8. April 1782.

Die aus dem Wasser geretteten Personen sollen nicht auf den Kopf gestürzt werden.

Die aus dem Wasser geretteten Personen sollen nicht auf den Kopf gestürzt werden.

Hofentschliessung vom 2. Jäner 1783.

Selbstmord. N. III.

Der Irrwahn in Ansehung der Hilfleistung gegen Verunglückte ist dem Volke zu benehmen.

Dem gemeinen Volke muß der Irrwahn benommen werden, daß iener, der einer zufällig oder vorsetzlicher Weise verunglückten, oder ermordeten Person, der etwa noch geholfen werden kann, Hilfe leistet und beispringt, einige Mackel an seiner Ehre leide, oder Vorwürfe zu besorgen hätte. Auch muß ihm dieser Irrwahn benommen werden, als wenn dergleichen Selbstentleiber unumgänglich durch die Hände des Schinders auf einem schändlichen Orte verscharrt werden müßten, aus welchem Grunde sich die Leute weigern, einen solchen von dem Stricke loszumachen, oder sonst in Absicht der Beerdigung anzugreifen. Jeder, der sich künftig

weigert, dieses zu thun, setzt sich der schärfesten Verantwortung aus.

Verordnung vom 25. Jäner 1781., und 13. Weinmonat 1781.

Die Pfarrer haben die Gemeinde zu belehren, daß die Gegend, wo ein solcher Körper begraben liegt, nicht mit Schauer und Mißwachse hergenommen werde.

Auch soll der Pfarrer bei Gelegenheit eines auf dem Lande vorfallenden Selbstmordes, seine Gemeinde von dem Irrwahne zu befreien suchen, als wenn die Gegend, in welcher ein solcher Körper begraben liegt, gemeiniglich mit Schauer und Mißwachse hergenommen werde.

Hofdekret vom 16. März 1781.

Wütiger Hundsbiß. N. IV.

Darüber erschien durch ein Hofdekret vom 17. März 1781. folgende Nach- und Unterricht.

Nachricht.

Nachricht über den Hundsbiß.

Da die Wut, dieses gräßliche Uibel, nicht nur durch Bisse, sondern auch durch die geringste Berührung von dem Zahne, Geifer oder Blute eines wütigen Hundes, und andern Thieres dem Menschen sowohl, als dem Viehe mitgetheilt wird, und den elendesten Tod nach sich zieht: so sind folgen-

gende Vorsichten und Mittel zur Abwendung dieses erschrecklichen Uibels auf das beßte zu beobachten. Doch sind diese nur für die Menschen zu verstehen; denn bei dem Viehe ist sogleich zu dessen Vertilgung zu schreiten.

1. Die Wut entspringt bei Hunden, Füchsen und Wölfen. Daher ist iedermann verpflichtet, die unnöthigen Hunde abzuschaffen, damit man nicht von der Obrigkeit gezwungen werde, es zu thun. Doch sind hievon iene Partheien ausgenommen, welche deren zu ihrem Gewerbe oder Sicherheit unentbehrlich bedürfen.

2. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder andern Thieres hat dafür zu stehen, daß bei solchem die Wut nicht ausbreche, weil derselbe aus dem folgenden den Anfang dieser Wut erkennen, und ihrem Ausbruche also zuvorkommen kann, wenn er nur das Vieh sorgfältig beobachtet. Diese Pflicht ist genau zu erfüllen, und ieder soll um desto sorgsamer sein, als er, wenn von seinem Hunde oder einem andern Thiere ein Schaden von dieser Art geschieht, dafür zu stehen hat, auch vorhinein versichert sein kann, daß bei einem ieden solchen Falle die strengste Nachforschung geschehen werde, wer der Eigenthümer des wütigen Thieres sei. Diese Nachforschung wird auch ieder

Obrigkeit hiemit ernstlich so aufgetragen, daß sie allemal die Anzeige alsogleich an die Landesstelle mache.

3. Frißt oder säuft der Hund wenig, oder gar nichts; oder ist er sonst krank, muß er bei solchem öfters verborgenen Anfange der Wut genau beobachtet werden.

4. Hielte diese Krankheit an; ist er traurig, verkriecht er sich; murrt er, anstatt zu bellen; flieht er die Menschen; sieht er in den Augen verwirrt aus; ist er unruhig; scheut er das Wasser, oder das Nasse überhaupt: so hat ihn die Wut ergriffen.

5. Kann man die ausgebrochene Wut auch daraus erkennen, wenn er seinen Herrn nicht kennt, seine Stimme ganz verändert hat, nicht leidet, daß man sich ihm nähere, von seinem Aufenthalt sich entfernt, einen schwankenden Gang hat, in der Quere läuft, Kopf und Wädel hängt, vor dem Maule schäumet, die bleifärbige Zunge herausstreckt, von andern Hunden erschrocken geflohen wird, rechts und links nach allen ihm Begegnenden schnappet, das Nasse scheut, endlich zu Boden sinkt, sich oft wieder erholt, und endlich krepirt.

6. Will

6. Will ein Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem noch ungewiß ist, ob die Wut oder eine andere Krankheit sich bei ihm ansetze, die im 4. Punkte angezeigten Kennzeichen abwarten, so hänge er ihn in einem sichern Ort an die Kette, damit die noch öfters früher davon laufenden wütigen Hunde ihre Eigenthümer nicht in grosses Unglück und Verantwortung bringen mögen. Besonders ist zu beobachten, ob der Hund das Wasser scheue. Der Eigenthümer hat darüber bei der schweresten Verantwortnng die unverzügliche Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, diese aber zu veranstalten, daß ein solches Thier in dessen Gegenwart von dem Schinder todtgeschlagen, und samt der Haut an einen abgelegenen Ort verscharrt werde. Doch hat man sich dabei zu hüten, daß man nicht mit dem Blute des Hundes bespritzt werde.

7. Die Kennzeichen der Wut bei andern Thieren sind fast eben die nämlichen; denn iedes wütige Thier beißt um sich, und dieses Uibel wird allen von dessen Zahne oder Schnabel gebissenen, oder mit dessen Geifer benetzten Menschen mitgetheilt,

8. Alles Vieh, von dem man besorgt, daß es kränklich sei, ist einzusperren, und dieß, was man oben sagte, zu beobachten, dann die entdeckte Wut nach dem 6. Punkte der Obrigkeit anzuzeigen.

9 Weis der Eigenthümer, daß sein Vieh von einem wütigen Thiere gebissen oder begeifert worden ist, soll er unter schwerer Verantwortung es alsogleich der Obrigkeit anzeigen, und sich nicht gelüsten lassen, die Haut des Viehes vor dessen Vertilgung abzuziehen.

10. Sobald ein wütiger Hund ausreißt, ist sogleich Lärm zu machen, der Hund mit gemeinschaftlicher Hilfe zu töden, und von der Obrigkeit sogleich nachzusehen, woher der Hund, wer dessen Eigenthümer, und ob nichts von ihm gebissen worden sei. Auch ist eine genaue Beschreibung von dem tollen Hunde, der ausreißt, den benachbarten Ortschaften mitzutheilen.

11. Wenn ein Mensch gebissen oder begeifert worden wäre, ist die Wunde sogleich mit Urin wohl aus- und abzuwascheu, und der nächste Wundarzt dazu zu holen. Man hüte sich aber, die Wunde auszusaugen, oder eine starke Bewegung des Körpers zu machen.

12. Der

12. Der herbeigeholte Wundarzt muß schleunig darauf sehen, ob

13. der Biß an einem sennigten, das ist, niedrigen, und mit wenig Fleisch bedeckten, oder aber an einem fleischigten Theile des Körpers versetzt worden sei. Im ersten Falle, wenn die Wunde tief ist, muß sie nach geschehener Urinauswaschung alsogleich mit Salzwasser — welches man bekömmt, wenn man eine Hand voll Salz in eine halbe Maß laues Wasser wirft — mehrmal nacheinander ausgewaschen, und solches recht hineingerieben werden, damit die Wunde stark blute, weil wegen leichter Verletzung einer Pulsader oder einer Nerven kein Messer zu gebrauchen ist.

14. Ist die Wunde an einem fleischigten Theile, als in der Wade, in dem Schenkel und dergleichen, so muß sie ringsherum mit einem scharfen spitzigen Messer aufgeritzt, und mit dem Salzwasser recht ausgewaschen werden.

15. Ist die Wunde nicht tief, die Haut nur geritzt oder begeifert worden: so kann der Ort gleich dem Schröpfen aufgeritzt, und mit Salzwasser ausgewaschen, oder welches besser ist, so stark mit einem heissen Eisen gebrennt werden, daß

er sogleich mit einer grossen Brandblase bedeckt werde.

16. Wer diese Vorsichten brauchet, kann die Vermeidung des Unglücks getrost hoffen.

17. Wer aber diesem nicht nachkömmt, der messe sich das hinreissende Uibel selbst zu.

18. Jeden solchen sich ereignenden Fall soll die Obrigkeit, wenn auch kein Schaden erfolgt wäre, unter der schwersten Verantwortung der Behörde anzeigen, und von daher das weitere erwarten.

Unterricht,

welche Mittel zur Heilung eines wütigen Hundsbisses anzuwenden sein.

Unterricht in Ansehung des wütigen Hundsbisses.

1. Müssen sich die Wundärzte nach der Vorschrift des 11. 12. 13. 14. und 15. Punktes richten.

2. Müssen sie alles auf die Seite setzen, und unverweilt zu Hilfe eilen.

3. Haben

3. Haben sie sich zu erkundigen, ob das Vorgeschriebene schon geschehen sei oder nicht.

4. Ist die Wunde mit spanischen Fliegenpulver zu bestreuen, und eine Vesikatur darauf zu legen, welche den Ort ganz bedecket. Diese Vesikatur wird so zubereitet. Man nimmt ½ Pfund weisses Wachs, 2 Loth Baumöl, 4 Loth Terpentin, läßt solches in einem andern Geschirre über der Glut zerfliessen, setzt es sodann von der Glut weg; und wenn es abgekühlt ist, mischt man 8 Loth spanisches Fliegenpulver, 3 Loth Mastix, und 1 Loth Kampher darunter, welcher letztere voraus mit einigen Tropfen Brandwein zu Pulver gerieben werden muß, dann mischt man alles wohl untereinander, und erhält das Pflaster, welches auch

5. immer ganz frisch sein muß.

6. Ist der verunglückten Person zur Ader zu lassen, sie zu trösten, und zur folgenden Lebensordnung zu verweisen. „Der Kranke hüte sich vor „einem heissen Zimmer, verringere seine Nahrungs„mittel, besonders das Fleisch, hüte sich vor Wein, „Gewürz und allem Hitzigen, esse Brodsuppe, „Milch- und Obstspeisen, trinke Gerstenwasser.“ Man nimmt 4 Loth ungerollte Gerste, wäscht sie mit lauem Wasser, kochet sie in 5 Seidel Wasser,

so lange, bis sie durchaus aufgesprungen ist, seiget es durch, und mischt 3 Loth Honig und 2 Loth Weinessig darunter, wovon der Kranke beständig trinken muß.

7. Hat der Wundarzt den Fall der Obrigkeit anzuzeigen, mit Begehren, solches der Behörde anzumelden.

8. Wenn das Blasenpflaster nicht zieht, ist ein neues zu verfertigen. Es ist sich aber vor der Berührung der gezogenen Feuchtigkeit wohl zu hüten.

Das wider den tollen Hundsbiß so berühmte, von Sr. Maiestät dem Könige aus Preusen erkaufte und bekannt gemachte Geheimniß, ist in Böhmen zu Prag bei der goldenen Krone auf der Altstadt verfertigt samt der Vorschrift, wie es zu gebrauchen sei, zu haben. Es würde von grossem Nutzen sein, wenn von diesem Mittel in iedem Kreise etwas zur Vorsorge angeschafft würde.

Verordnung in Böhmen vom 7. September 1781.

Die Hunde, welche ohne Halsband herumirren sind durch einen Abdecker zu erschlagen.

Zur Vermeidung dieses Uibels wurde auch verordnet, alle Hunde, die ohne Halsband herumirren, nicht nur auf abseitigen Oertern, sondern auch auf den Gassen in und vor der Stadt durch

den

den Abdecker auffangen, und auf der Stelle erschlagen zu lassen. Dabei wird auf allerhöchsten Befehl iedermann verbunden, wenn ihm sein eigener, oder sonst ein Hund in seinem Hause erkrankt, mit der Wut behaftet wird, oder nur davon befallen zu werden in Gefahr steht, solchen alsogleich aus dem Hause zu schaffen, und dem Abdecker getödet, oder zur Tödung zu übergeben. Im widrigen Falle wird sowohl der Besitzer des Hundes, als auch der Hausmeister oder Inspektor, wenn er Kenntniß davon gehabt hat, zur Erlage einer Geldstrafe zu 24 Dukaten — welche immer für dke Anzeiger bestimmt ist — ohne Nachsicht angehalten werden.

Bekanntgemachte Hofentschliessung in Wien vom 10. April 1783.

Die erste angeführte Verordnung wird erneuert u. die Strafen dawider fest gesetzt.

Diese Verordnung ward auf allerhöchsten Befehl erneuert, mit dem Beisatze, daß die Uibertreter in Hauptstädten mit 24, und in Kreis = und Landstädten mit 6, in Märkten mit 3 Dukaten, und auf dem flachen Lande mit 6 Gulden, oder bei Ermanglung des zureichenden Vermögens mit einer achttägigen Arbeit in Eisen ohne alle Nachsicht gestraft, diese Geldstrafen aber immer dem Anzeiger nach gefundener Wahrheit seiner Anzeige bestimmt werden sollen.

Hofentschliessung vom 11 September, und publizirt den 17 September 1783.

Horn=

Hornviehskrankheit, und Wollsteins Buch.

N. V.

Wie sich bei den Krankheiten des Hornviehs zu verhalten sei.

Wenn künftig von einer Hornviehkrankheit an das k. Kreisamt Meldung gemacht wird, ist durch den Kreisphisikus die wahre Beschaffenheit der Krankheit, ob sie ansteckend sei oder nicht, oder ob nur aus Alter oder Schwachheit des Viehes, oder Mangel des Futters, oder Fäulung, oder Entzündung des Eingeweides, der Tod erfolge, zu untersuchen, und darnach erst durch das k. Kreisamt einzuberichten.

Verordnung in Böhmen vom 21. Septemb. 1781.

Buch des Professors Wollstein.

Zu diesem Ende ist eben das von dem Professor Wollstein für die Seuche des Horn- und Schafviehes geeignete Buch sowohl, als der Unterricht für die Schmiede in Ansehung der Pferde empfohlen, und dabei die allerhöchste Absicht zu erkennen gegeben worden, daß nicht nur ieder Land- und Kreisphisikus und Chirurgus den Inhalt wisse und befolge, sondern auch die Obrigkeiten fleissig darauf sehen, daß die Wirthschaftsbeamten und beträchtlichern Landwirthe davon unterrichtet werden. Und da in diesem Werke die ursprünglichen Ursachen

chen der Viehseuche, als die üble Pflege, Futter und Wartung u. d. gl. klar auseinander gesetzt, und der Unterschied zwischen an- und nicht ansteckenden Seuchen umständlich bewiesen ist: so sind

1. Bei ieder Gelegenheit dem Landvolke diese Wahrheiten in Ansehung der nöthigen Pflege, und der Standörter des Viehes sowohl in Betreff der Stallungen, als der Weide wohl begreiflich zu machen, selbes anzuleiten, und alles Vorurtheil abzubringen.

2. Bei einlaufenden Krankheitsnachrichten hat sich der Medikus an Ort und Stelle zu begeben, und nur bei wirklicher Ansteckung die Sanitätsvorsichten anzuwenden, folglich auch nur in diesem Falle ist der Gebrauch der Häute, auserdem aber keineswegs zu untersagen. Beim Anfange der Krankheit, und in der Ungewißheit, ob solche ansteckend sei, ist iederzeit das gesunde von dem kranken Viehe abzusöndern, und bis zur Ankunft des Medikus weder der Gebrauch der Häute, noch des Fleisches zu gestatten, keineswegs aber die Sperrung ganzer Dörfer und Distrikte, noch die Aufhebung des Handels und Wandels zu verhängen, sondern vielmehr der Bericht des Medikus einzuholen, der die Gränzen der Seuche, wie weit, und auf was für eine Viehgattung sie sich erstrecke,

nach den in diesem Buche an die Hand gegebenen Tabellen wohl aufklären, überhaupt also zum Grundsatze nehmen soll, daß nicht das von andern Oertern herkommende Vieh die Seuche mitbringe, wohl aber das Seuchegift in einem gewissen Dunstkreise, und in einer gewissen Lage durch eine Zeit herrsche, mithin, wo Gelegenheit ist, in eine gesündere Lage überbracht werde, mithin von der Seuche vielmehr befreiet bleibe. Nebst diesem ist darauf zu denken, das rechte Ebenmaß zwischen dem Ackerbau und Wiesenwachse zu erhalten, damit das im Lande vorfindige Vieh die nöthige Nahrung hinlänglich finde. Uibrigens ist die Hauptabsicht, nach und nach die Kreise mit vieharzneiverständigen Aerzten zu besetzen. Weil aber dieses nicht auf einmal geschehen kann, auch die dermal schon wirklich angestellten Land = Kreis = und Stadtphisizi und Chirurgi, sich nicht wohl von ihren Stazionen entfernen können, um den ganzen wenigstens zwei Jahre erfodernden Lehrkurs einzuholen: so sind die Lehrlinge in zwo Gattungen getheilt, nämlich in iene, welche mit der Zeit auf Universitäten als Professoren asperiren können, und dann in iene, welche nur ieder Provinz indessen wenigstens mit den allernöthigsten Unterrichten in Betreff der Viehseuchen und Kontagionen zu versehen, die dießfälligen Kenntnisse binnen einigen Monaten einholen, und andere gegen die von allerhöchsten Orte begnehmig-

te Besoldung unterrichten, sofort an Ort und Stelle, wo Seuchen entstehen, gebraucht werden.

Hofdekret vom 9 November 1781, und in Oesterreich mehrmal unterm 27. Hornung 1782, dann vom 13. Jäner 1783. kund gemacht.

NB. Das Buch selbst ist in Wien bei dem Verleger Edlen v. Kurzbeck zu haben.

Wo dieses Buch zu haben sei.

An die Bauern ist solches vertheilt worden vermög eines

Dekrets vom 14 August 1783.

Dieses Buch ist auch an die Bauern ausgetheilt worden.

Weiters wurde dem Landmanne der Genuß des erkrankten Viehes verboten, und die Wirthschafts-ämter zur Anbringung schicklicher Luftlöcher und Fenster bei ihren Stallungen angewiesen.

Der Genuß eines erkrankten Viehes ist verboten.

In den Ställen sind Luftlöcher anzubringen.

Hofdekret vom 20. August. 1783.

Epidemien. N. VI.

Sobald Epidemien oder Kontagionen sich spüren lassen, ist die zum allgemeinen Besten bereits eingeführte, und durch höchste Entschliessung nicht abgestellte Gewohnheit beizubehalten, und den Land-

Bei Epidemien ist den Aerzten Vorspann zu leisten.

schafts-

schaftsärzten und Wundärzten, wenn sie in einer Epidemie oder Kontagion von dem Kreisamte abgeordnet werden, die bisher übliche und dem Lande aufgerechnete Vorspann noch ferner zu verschaffen.

Verordnung in Böhmen vom 25. Mai und in Oesterrei vom 5 September 1781.

Bei Menschenkrankheiten sind die Heilungsmittel kund zu machen.

In Oesterreich geschah der Wiener medizinischen Fakultät der Auftrag, nach dem Beispiele iener zu Prag künftig bei sich zeigenden grassirenden Menschenkrankheiten iederzeit gleich die Beschreibung derselben, und die dabei zu gebrauchenden Heilungsmittel zur allgemeinen Wissenschaft kund zu machen.

Hofentschliessung vom 12 Juli 1782.

Visum repertum. N. VII.

Wie sich bei den Visis repertis zu verhalten sei.

Die Kreisphisizi und Kreischirurgi haben sich genau nach der Vorschrift der theresianischen peinlichen Halsgerichtsordnung bei Anstellung der Visorum repertorum zu halten, und sich in dergleichen Visis repertis ausdrücklich und bestimmt über die Vitalitatem partus zu äusern.

Verordnung in Böhmen vom 20. Juli 1782.

Bei

Wegen der Visorum repertorum bei den Militärkordonisten.

Bei einem sich ergebenden Falle, daß Militärkordonisten an Zivilpersonen Exzessen ausüben, soll Visum repertum allemal von den Militärchirurgis, wenn sie im Orte oder in der Nähe sind, aufgenommen, wenn diese aber weit entfernt wären, hiezu die Kreisphisizi und Chirurgi in dringenden Fällen gebraucht werden. Ingleichen wird hierdurch auch den Zivilgerichten eingeräumt, in den Fällen, wo es um eine unverzügliche Erhebung des Corporis delicti formalis zu thun ist, in Ermanglung der Kreisphisiker oder Chirurgen sich der nähern oder gar im Orte anwesenden Militärchirurgen gebrauchen zu können.

Hofkriegsräthliches Dekret vom 26. Weinmonat 1782.

Und wenn Phisizi und Chirurgi im Falle einiger durch die Militärkordonisten verübten Exzessen zur Erhebung des Visi reperti von Seiten des Militärs zugezogen werden, soll der liquidirte Unkostenersatz ex fundo Criminalium publico gegen dem von der Militärbehörde angetragenen Reciproco vergütet werden.

Hofdekret vom 3. Jäner 1783.

Wahnwitzige. N. VIII.

Wie mit Wahnwitzigen zu verfahren sei.

Wenn irgendwo im Lande iemand mit der Sinnenverrückung, oder sonst einem ähnlichen Zustande befallen würde, so soll solcher nicht gleich von den Kreisämter nunmittelbar nach Wien geschickt, sondern indessen an einem sichern Orte in Verwahrung genommen, und darüber die vorläufige Anzeige an die Regierung gemacht, und die weitere Verordnung erwartet werden.

Verordnung in Oesterreich vom 14. Weinmonate 1782.

Wahnwitzige Geistliche sind an die Barmherzigen abzugeben.

Um aber den geistlichen Obern keine Gelegenheit mehr zu lassen, daß sie aus blossem Verfolgungsgeiste ihre Mitbrüder unter dem Vorwande der Wahnsinnigkeit auf mehrere Jahre in den Klöstern einsperren: so soll ein solcher mit diesem Zustande behafteter Kloster- oder Weltgeistlicher an die nächstgelegenen barmherzigen Brüder mit einem auszumessenden Unterhaltungsquantum abgegeben, oder wenn es ein Weltgeistlicher wäre, mit seinem Titel dahin übersetzt, und darinn anständig verpflegt werden.

Hofdekret vom 3. März 1783.

Was die verrückten Bettelmönche betrifft, hat das Mendikantenkloster für jeden abzugebenden Mönch den ausgemessenen Betrag den Barmherzigen zu leisten; denn der Religionsfond hat für solche verrückte Geistliche nichts beizutragen.

Für verrückte Bettelmönche hat das Kloster, nicht der Religionsfond zu zahlen.

Hofdekret vom 8. April 1783.

In Ermanglung eines Elisabethinerfrauenklosters und der Barmherzigen sind dergleichen vernunftlose Personen als wahrhafte Kranke in allen Klöstern zu behandeln, ferner zwar wider allen Schaden, den man von ihnen befürchten kann, wohl zu verwahren, iedoch aber mit Arzt und Hilfsmitteln zu versehen, und ihnen mit geistlicher Geduld zu begegnen.

In Ermanglung der Elisabethiner und Barmherzigen sind sie als Kranke in den Klöstern zu behandeln.

Hofdekret vom 20. Mai 1783.

Daher, wenn die Stifter und Klöster einen Wahnsinn bei einem ihrer Geistlichen bemerken, haben sie sogleich die Anzeige davon dem Kreisamte zu machen.

Bei einem solchen Falle ist die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

Hofdekret vom 8. Juli 1783.

Den barmherzigen Brüdern können die anverlangte iährliche 150 Fl. sowohl für die Verpflegung des wahnsinnigen Kapuziner Laibruders Michäas, oder einen andern in der Raserei verfallenen

Was für einen derlei wahnwitzigen Geistlichen den Barmherzigen zu bezahlen.

Mendikantens-Ordensgeistlichen, als auch für die k. k. Titulanten des Weltpriesterstandes aus dem Religionsfond iedesmal bezahlet werden.

Hofentschliessung vom 2. in Graz bekannt gemacht den 28. Weinmonat 1783.

Drit-

Dritte
Hauptabtheilung.
Studien-
und
Zensurwesen.

Dritte Hauptabtheilung.

Studien- und Zensurwesen.

Erster Absatz.

Gesetze die Normalschule betreffend.

Normalschulen. N. I.

Nach der Vorschrift der Schulordnung soll die Katechisazion in allen Landschulen ohne Ausnahme wenigstens einmal wöchentlich eingeführt, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Sollten die Pfarrer wegen einer grösseren Anzahl von Schülern nicht hinreichend sein, soll sich die Ordensgeistlichkeit zur Katechisazion unentgeltlich gebrauchen lassen. Und darauf haben nicht nur der Pfarrer, sondern auch die Konsistorien die geuaueste Obsicht zu tragen.

Wo Landschulen sind, ist die Katechisazion wöchentlich einmal einzuführen.

Hofdekret vom 16. Jäner 1781.

Der gewöhnliche Eid, der bei den Christenlehrbruderschaften von den Katechisten abgelegt zu werden pflegt, und daher mehr für eine blosse Zeremonie, als für eine

Der von den Katechisten abgelegte Eid bei Christenlehrbru-

derschaften wird aufgehoben.

eine wichtige Religionshandlung anzusehen ist, wird aufgehoben.

Hofentschliessung vom 24. August 1782.

Begüterte Klöster sollen Normalschulen errichten, und die schon errichteten in den vorschriftmässigen Stand setzen.

Die begüterten Klöster sollen vorzüglich Normalschulen auf ienen ihnen gehörigen Ortschaften, wo solche noch mangeln, anlegen, und die schon errichteten in vorschriftmässigen Stand setzen, das ist, das Schulgebäude mit den erfoderlichen Geräthen versehen, den Gehalt der Lehrer besorgen, die schulfähigen Kinder zur Schule und zur Anschaffung der nöthigsten Bücher verhalten, auch in entfernten Ortschaften, wo es die Nothwendigkeit erheischt, neue Schulen anlegen und errichten. Und darauf hat der Oberaufseher des Normalschulwesens bei der Schuluntersuchung genaue Obsicht zu tragen.

Hofdekret vom 7. Hornung 1781.

Wann und wie Kircheneinkünfte zur Schule verwendet werden.

Die allerhöchste Verordnung vom 31. Christmonat 1777. wird republizirt, daß in ienen Kirchspielen, wo entweder Schullehrer abgehen, oder nicht hinlänglich besoldet sind, ein Theil der unentbehrlichen Kircheneinkünfte zum Besten der Schule verwendet werden soll.

Verordnung vom 17. August 1781.

Die

Die angeführte Verordnung vom 31. Christmonat 1777. sagt:

„ Da, wo in einem Kirchspiele Schulmeister „ abgehen, oder nicht hinlänglich besoldet sind, „ soll ein Theil der entbehrlichen Einkünfte der „ Kirche, wohin das Kirchspiel gehöret, dazu ver„ wendet, dafür aber das ersparte Geld des „ Schulfundus anderswohin verwendet werden, „ und davon sind die Kirchenpatronen zur genaue„ sten Befolgung zu verständigen.

Geschichte des Parziczeck wird als ein klassisches Buch empfohlen.

Die von dem an der Prager Normalhauptschule substituirten Lehrer, Pater Alexius Parziczeck, aus dem Predigerorden verfaßte vaterländische Bürgergeschichte, wird für ein klassisches Buch der vaterländischen Geschichte in den deutschen Haupt- und Stadtschulen des Königreichs Böheim erklärt, und den Lehrern zum künftigen Gebrauche auf das Beßte empfohlen.

Verordnung vom 24. August 1781.

Interkalarien.

Das eingeführte Normalinstitut wird nicht nur allein bestättiget, sondern auch dessen Fortsetzung und Verbreitung in der dermal bestehenden Ordnung nach den ergangenen Vorschriften auf das nachdrücklichste befohlen. In Rücksicht dessen soll zur Ergänzung des Schulfonds, und zu dessen bessern Bestehens, in Orten, wo es noch nicht gesche-

hen ist, die Interkalarien von der Geistlichkeit, ein Theil von dem Uiberflusse der vermöglichen Kirchen und Bruderschaften, wie auch die bestimmte Summe von den Sterbfällen zum Normalfunde eingehoben, und diese Beiträge auf das fleissigste eingetrieben werden.

Hofdekret vom 20. Weinmonat 1781.

Später wurde verordnet, daß alle Interkalareinkünfte von Bißthümern und andern geistlichen Benefizien, die itzt von wem immer genossen werden, dem Religionsfunde zufliessen.

Hofentschliessung vom 28. Weinmonat 1783.

Kinder sollen zur Schulbesuchung angehalten werden.

Die Kinder sollen zur Besuchung der Schulen besser als bisher um so mehr angehalten werden, weil sonst die nachlässigen vermöglichen Aeltern — wenn sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken — zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, besonders bei Reparirung oder Erbauung der Schulen, nach Umständen werden angehalten werden. Daher sollen auch die Listen der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder vorschriftmässig von den Bezirken an die bestellten Visitatoren oder Aufseher, durch diese aber der Landesstelle zugesendet werden, damit die daraus von den Normalschuldirektoren verfertigten summarischen Aus-

züge

züge jährlich an den allerhöchsten Ort eingeschickt werden können.

Hofdekret vom 20. Weinmonat 1781.

Jeder Pfarrer hat von Anfange des Schuljahrs die Schulverordnungen vorzulesen, die Aeltern zu ermahnen, daß sie ihre Kinder fleissig in die Schule schicken.

Diese allerhöchste Verordnung ist demnach bei dem Umstande, wo die Anzahl der schulbesuchenden Kinder mit iener der Schulfähigen bei weiten in keinem hinlänglichen Verhältnisse steht, jährlich vor Anfange des Schuljahrs von iedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abzulesen, und in der am nämlichen Tage darauffolgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aeltern zu halten, damit sie ihre Kinder fleissig in die Schule schicken, dann ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder und das ganze Land durch deren bessern Unterricht, und die daraus entspringende allgemeine grössere Aufklärung erfolgen muß, und der diesfällige ernstliche Befehl Sr. Majestät wohl begreiflich zu machen.

Hofdekret vom 21. September 1782 und 29. September 1783.

Der böhmischen Normalschulbuchdruckerei wird das Druckprivilegium auf dem Fusse, wie sie es dermal besitzt und betreibt, beigelassen.

Der böhmischen Normalschul buchdruckerei wird das Privilegium beigelassen.

Hofdekret vom 4. Jäner 1782.

Und

Und daher wurde allen Buchdruckern auf das schärfeste verboten, einige Normalschulbücher künftig zu drucken.

Verordnung in Böhmen vom 5. April 1782.

Jeder Schule wird die gedruckte Disziplinarvorschrift des Normalinstituts für die deutschen Schulen im Königreiche Böhmen zur genauesten Befolgung zugestellt.

Hofdekret vom 10 September 1782.

Disziplinarvorschrift.

des Normalinstituts für die deutschen Schulen im Königreiche Böhmen.

§. I.

Disziplinarvorschrift des Normalinstituts für die deutschē Schulen im Königreiche Böheim.

1. Die Schüler können sich nicht oft zu Gemüthe führen, daß ieder Mensch seine Seelenkräfte nach Möglichkeit auszubilden, im Gewissen verbunden, und daher die Anwendung und Fleiß auf alles, was sie zu erlernen in den Schulen Gelegenheit haben, eine von Gott gebotene Pflicht sei; daß ieder Bürger eine nicht geringere Verbündlichkeit habe, sich zum Dienste des Staates fähig zu machen; daß endlich nützliche Kenntnisse, Wissenschaften und gute Sitten den sichersten und dauerhaf-

haftesten Grund zur innern und äuseren Glüselig=keit legen.

2. Dieß ist der heilsame Endzweck der öffentlichen Schulen. Es wäre zu wünschen, daß er bei allen Schülern mit Gelindigkeit erreicht werden könnte; doch Nachlässige und Ungesittete machen es zur Nothwendigkeit, sie durch Ernst zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und zu derselben Besserung sogar Strafmittel zu Hilfe zu rufen. Oeffentlicher Tadel und öffentliches Lob sollen also zur Bestrafung der Fehler, und Belohnung der guten Handlungen angenommen werdeu, und zu deren Vertheilung in ieder Klasse ein Buch der Schande, und ein Buch der Ehre gewidmet, auser dem auch zur Absönderung der Strafwürdigen ein eigener Schandort bestimmet sein.

3. Alle Handlungen der Schüler beziehen sich nach den Pflichten, die sie als Schüler beobachten sollen: vorzüglich auf zween Hauptgegenstände:

1) Auf die Anwendung ihrer Fähigkeiten und des Fleisses.

2) Auf die Anständigkeit der Sitten, und Ausübung der ihrem Alter angemessenen Tugenden.

4. Nach diesem Gesichtspunkte werden alle Handlungen der Schüler beurtheilt. Uible Handlungen sind alle diese, welche den angeführten Pflichten entgegen sind. Diese werden vorzüglich dadurch bestraft, daß der Schüler seinen Namen mit den Umständen seines Fehlers eigenhändig in das Schandbuch einschreiben muß.

NB. „Damit der Nutzen dieses Buches nicht ver-
„loren gehe, müssen die Schulaufseher und
„Lehrer über die Befolgung der Disziplinar-
„vorschriften sorgfältig halten, und bei Schul-
„untersuchungen ein besonderes Augenmerk
„darauf richten, daß dasienige, was man
„mit der Beobachtung oder Uibertretung der
„Disziplinargesetze verbunden hat, auch un-
„ausbleiblich erfolge, und darauf bei Er-
„theilung der Attestate, Empfehlungen, Be-
„lohnungen oder Bestrafungen vorzüglich Rück-
„sicht genommen werde. Jedesmaliges Ein-
„schreiben in dieses Buch hat die Wirkung
„eines bisherigen Bestrafungszeichens; in der
„ersten Klasse aber muß entweder das Ein-
„schreiben in einem einzigen Strichlein, wel-
„ches das Kind zu seinem daselbst befindli-
„chen Namen zu machen hat, bestehen, oder
„glatterdings von einem andern in Gegen-
„wart des Lehrers geschehen. Jener Schüler

aber,

„ aber, der gegen alle Strafmittel unempfind-
„ sam bleibt, und in seinen Fehlern ver-
„ harrt, wird aus der Schule gänzlich ent-
„ lassen, weil es besser ist, daß ein solcher
„ Schüler von dem Unterrichte ausgeschlossen
„ werde, als daß er andere durch seine üble
„ Aufführung anstecke, oder durch seine Aus-
„ gelassenheit denselben Aergerniß gebe. "

Gute Handlungen entgegen sind diejenigen, welche den Pflichten gemäß sind, zu deren Belohnung ein Schüler, der sich durch Handlungen auszeichnet, die entweder der Beweis von besonders anhaltendem Fleisse, oder von vorzüglich guten Sitten sind, dem Vorzug erhält, in das Buch der Ehre eingetragen zu werden.

§. II.

Handlungen wider den Fleiß und die Anwendung der Fähigkeiten, oder solche, die wenigstens damit eine Verbindung haben.

1. Der Schüler muß die Schulbücher, Schreibbüchel und Federn samt den übrigen Schulbedürfnissen haben, und in gutem Stande erhalten.

Der-

Derjenige, der seine Schulbücher oder Schulgeräthe mutwillig verderbt, beschmutzt, zerreißt, oder zum Unterrichte unbrauchbar macht, soll eine halbe Stunde hindurch an dem Orte der Schande stehen.

NB. „Weil die Untersuchung dessen dem Lehrer zu viel Zeit rauben würde: so hat man „an der Prager Normalschule die aufmerksamsten Schüler zu Auffsehern in den Bänken „bestellt, welche vor der Lehrstunde sowohl „die Schulaufgaben als das Schulgeräthe „ihrer Mitschüler untersuchen, und bei Ankunft des Lehrers, wenn sie die Abwesenden „melden, auch zugleich anzeigen, an welchen „Schülern sie Unordnung, Nachlässigkeit oder „Unsauberkeit gefunden haben."

2. Alle Schüler sollen zur bestimmten Stunde sich in der Schule einfinden, ihren angewiesenen Platz ohne Geräusch und Lärmen einnehmen. Derjenige, welcher zu spät in die Schule kömmt, soll das Schulgebet in der Stille kniend verrichten, und sich dann auf seinen Ort begeben. Wenn das Zuspätkommen von dem nämlichen Schüler öfter, oder etwa aus Nachlässigkeit geschieht: so soll derselbe

selbe mit Stehen an dem Orte der Schande bestrafet werden.

3. Während des Unterrichtes sollen sie ruhig sitzen, nicht schwätzen, sich nicht mit irgend einer andern Sache beschäftigen, sondern aufmerksam dem Unterrichte zuhören, und dasienige genau erfüllen, was von dem Lehrer befohlen wird. Auch das Zurufen an den Lehrer, um ausgefragt zu werden, oder aus andern auch wichtigen Ursachen wird hiemit ganz verboten. Der Schüler, der zu reden verlanget, soll mit Aufhebung der Hand ohne von seinem Sitze aufzustehen, ein Zeichen geben. Derienige, der wider diese Punkte handelt, wird das erstemal ermahnet werden, das zweitemal an dem Orte der Schande stehen, das drittemal schreibt er sich in das schwarze Buch.

4. Die aufgegebenen Schulübungen sollen alle Schüler reinlich geschrieben einbringen. Wer es unterläßt, soll das erstemal an dem Orte der Schande stehen, und was er abgehen lassen, nachtragen, das zweitemal muß er das Abgängige doppelt nachbringen, und sich in das schwarze Buch einschreiben.

5. Derienige, welcher von der Schule ausgeblieben ist, ohne sich gründlich entschuldigen zu können, schreibt sich in das schwarze Buch. Wenn ein Schüler mehrmal ausbleibt: so muß solcher nebst der Einschreibung in das schwarze Buch an dem Orte der Schande stehen. Auch sind dessen Aeltern von seiner Nachlässigkeit zu benachrichtigen.

6. Wenn ein Schüler in einem Vierteljahre, die nach dem Schulkurse zu rechnen sind, aus Nachlässigkeit zehnmal von der Schule ausgeblieben ist: so wird solcher, besonders wenn er auch in andern Fällen nachlässig befunden wird, der Oberaufsicht zur strengen Bestrafung angezeigt werden.

7. Jene Schüler, welche bei wiederholten Ausfragen öfters nicht gehörig antworten können, und dadurch zeigen, daß sie bloß aus Nachlässigkeit keinen Fortgang gemacht haben, schreiben sich zur ersten Strafe in das schwarze Buch, das zweitemal stehen solche nebst nochmaliger Einschreibung in das schwarze Buch täglich eine Stunde an dem Orte der Schande, so lange, bis sie Beweise ihrer besseren Anwendung gegeben haben.

8. Vor den öffentlichen Prüfungen, die zu Ende des Schulkurses gehalten werden, soll kein

Schüler

Schüler die Schule verlassen. Glaubte einer derselben giltige Ursachen zu einem früheren Austritte zu haben: so muß er die Erlaubniß bei dem Oberaufseher ansuchen. Derienige aber, der sich ohne Erlaubniß entfernt, wird sich in dem folgenden Kurse gleich bei seiner Ankunft in das schwarze Buch einschreiben müssen. Wenn ein Schüler, der in die lateinischen Schulen treten will, sich der öffentlichen Prüfung entziehen sollte: so wird ihm dieses in dem Zeignisse, ohne welches keiner angenommen wird, angemerkt werden.

9. Auser dem, daß die eingeführten Andachtsübungen unter die vorzüglichen Pflichten der Schüler zu rechnen sind, so sind sie auch mit dem Religionsunterrichte, der in Schulen ertheilt wird, genau verknüpft. Die Schüler sind daher verbunden, nicht nur der täglichen Schulmesse beizuwohnen, sondern auch an Sonn- und Feiertagen sich in der Schule zu versammeln, um in der vorgeschriebenen Ordnung nach der Kirche zu gehen, und dem Gottesdtenste beizuwohnen. Wer diese Pflichten versäumet, ohne durch Krankheit, oder eine andere eben so geltende Ursache verhindert zu sein, dem wird sein Versäumniß von dem Katecheten nachdrücklich verwiesen werden; dann aber schreibt sich derselbe noch besonders in das schwarze Buch ein.

„ NB. 1. Die gar kleinen Schüler können von
„ der Pflicht Messe zu hören, besonders Win-
„ terszeit, an Schultagen, nach Erachtung
„ der Direkzion losgesprochen werden.

„ NB. 2. Was von dem Gottesdienste, und
„ Knieen beim Gebete ist gesagt worden, be-
„ trifft die iüdischen Schulen nicht.

§. III.

Handlungen wider die guten Sitten.

1. Die Reinlichkeit an seinem Leibe und in der Kleidung gehört zur äuseren Anständigkeit, wovon die Armuth niemalen losspricht; denn auch eine schlechte Kleidung kann reinlich gehalten werden. Die Schüler sollen daher nicht anders als mit gewaschenem Gesichte und Händen, mit ordentlich gekämten Haaren in der Schule erscheinen, auch die Kleider und Schuhe müssen reinlich geputzt sein. Wer dagegen handelt, bekömmt das erstemal einen Verweis, das zweitemal steht er an dem Orte der Schande, und das drittemal schreibt er sich in das schwarze Buch.

2. In gleiche Strafe fallen diejenigen Schüler, welche die Schule und die Bänke mit Tinte, mit altem Papiere oder Eßwaaren u. d. gl. verunreinigen. Wer seinem Mitschüler die Kleidung vorsetzlich mit Tinte beflecket, wird gleich das erstemal mit Stehen an dem Orte der Schande, und nachher mit Einschreibung in das schwarze Buch bestrafet werden.

3. Um alles unziemliche Lärmen zu verhindern, sollen die Schüler nicht früher als eine Viertelstunde vor der bestimmten Schulstunde erscheinen, vor dem Anfange der Schule, so wie nach derselben sich vor dem Schulhause nicht aufhalten, bei dem Hinausgehen aus der Schule oder Kirche sich nicht drängen, stossen, noch unnöthiger Weise stehen bleiben, sondern sich alsogleich und ohne zu lärmen in der Stille nach Hause begeben. Die Uibertretter dieser Punkte sollen gleich das erstemal an dem Orte der Schande stehen, und das zweitemal sich in das schwarze Buch einschreiben.

4. Wer durch die Nothdurft gedrungen wird hinauszugehen, muß stets die Erlaubniß dazu von dem Lehrer erbitten, sonst ist das Hinauslaufen sträflich.

5. Wenn man den Schülern vorstellt, daß das Schleifen im Winter, zu Sommerszeit das Baden, das Anhängen an fahrende Wägen und Schlitten nicht nur wider die Anständigkeit und Ehrbarkeit streitet, sondern auch zu vielen Unglücksfällen Anlaß giebt, und ihnen daher sich davor zu hüten anempfiehlt: so sollen sie hieraus die väterliche Sorgfalt der Schulaufseher erkennen, die sich auf ihr Wohl auch auser der Schulzeit erstrecket.

6. Kein Schüler soll an seine Mitschüler etwas verkaufen oder vertauschen. Wer dawider handelt, schreibt sich alsogleich in das schwarze Buch.

7. Wenn ein Schüler dem andern etwas entfremdet: so wird derselbe gleich das erstemal nebst der Einschreibung in das schwarze Buch noch mit der Ruthe bestrafet, zugleich dessen Aeltern hievon Nachricht gegeben werden, damit sie ihn durch strenge häusliche Zucht zurecht zu führen bedacht sein mögen.

8. Schüler, welche in ihren Reden sich ungebührlicher, unsittlicher, äuserst anstössiger Worte te und Ausdrücke bedienen, werden das erstemal eine Stunde lang an dem Orte der Schande zu

stehen verurtheilt, und schreiben sich das zweitemal in das schwarze Buch. Jene hingegen, welche öfters in dieses Verbrechen verfallen, und hiedurch ihren Mitschülern zur Aergerniß sein sollten, werden hintereinander 3 Tage iedesmal durch eine Stunde an dem Schandort ausgestellt, und sich in das schwarze Buch einzuschreiben verhalten; nach Umständen wird diesen Strafen auch eine Züchtigung mit der Ruthe vereinbaret werden.

9. Keiner soll sich unterfangen, seinem Mitschüler Schimpfnamen zu geben, ihn zu stossen, zu schlagen, oder vorsetzlich zu beleidigen. Wer es thut, wird es nicht nur dem Beleidigten öffentlich abbitten, sondern auch sich in das schwarze Buch einschreiben.

10. In Beleidigungen iedoch, welche einem von dem andern Mitschüler zugefügt werden, soll sich keiner selbst Genugthuung verschaffen, oder Gleiches mit Gleichem zu rächen suchen. Wer dieses thäte, würde in die nämliche Strafe verfallen, wie der Beleidiger selbst sie zu gewärtigen hat. Der Beleidigte soll daher die ihm zugefügte Beleidigung dem Lehrer nach Wahrheit der Umstände anzeigen, und nur von demselben die billige Genugthuung erwarten.

11. Da die Lehrer durch den Unterricht in nützlichen Wissenschaften, und die Anleitung zu guten Sitten die Glückseligkeit der Schüler befördern: so sind diese den erstern nicht nur als Vorgesetzten, sondern auch als Wohlthätern Verehrung, Liebe und Gehorsam schuldig. Daher sollen die Schüler ihren Lehrern mit aller Ehrerbietung begegnen, willig ihren Befehlen gehorsamen, kurz, sich in allen Gelegenheiten gegen sie so aufführen, wie gutgeartete Kinder es gegen ihre Aeltern zu thun verbunden sind, weil dieses nicht nur die natürliche Billigkeit, sondern auch das vierte Gebot Gottes von ihnen fodert. Wer sich dawider vergeht, der soll es ihnen nicht nur öffentlich abbitten, sondern schreibt sich auch alsogleich in das schwarze Buch.

12. Der Schüler, der sich den Befehlen des Lehrers widersetzt, und dadurch wider die Pflicht des schuldigen Gehorsams verstößt, schreibt sich in das schwarze Buch, und muß durch 3 Tage iedesmal eine Stunde an dem Orte der Schande stehen.

13. Wer seinen Lehrer belügt oder sonst hintergeht, macht sich nebst dem Verbrechen der Unwahrheit auch des Verbrechens der Unehrerbietigkeit und des Ungehorsams schuldig, und verdient eine nachdrücklichere Strafe, und ist daher nebst der

Ein-

Einschreibung in das schwarze Buch mit der Ruthe zu züchtigen.

14. Da die Strafen zur Besserung des Fehlenden und zum Beispiele und zur Warnung anderer dienen: so würde es eine lieblose Schadenfreude sein, über den Bestraften zu spotten. Im Gegentheile soll sich vielmehr ieder in Acht nehmen, daß er nicht in den nämlichen Fehler verfalle, und dann eben diese Strafe an sich selbst empfinde. Jeder Schüler, der seinen Mitschüler der ausgestandenen Strafe wegen auslacht oder höhnet, wird die nämliche Strafe erhalten, welche der andere bereits überstanden hat.

15. Derienige, welcher sich das erstemal in das schwarze Buch einschreibt, und dadurch an Tag legt, daß er gegen die Schande gefühllos ist, wird noch über dieß mit der Ruthe bestraft.

§. IV.

Lobenswürdige Handlungen aus besonderem Fleiße der Schüler.

1. Obschon ieder Schüler verbunden ist, allen Fleiß anzuwenden: so können doch Schüler von einem besonderen und anhaltenden Fleiße zu ihrem

Lobe und andern zur Nacheiferung durch Einschreibung in das Buch der Ehre belohnt werden. Damit iedoch die eigenhändige Einschreibung des Schülers nicht in eine Art von Selbstlob ausarte: so muß dieß ein anderer Schüler thun, und zwar ein solcher, der einen den gepriesenen Handlungen entgegengesetzten Fehler an sich hat. Wenn demnach ein Schüler durch ein ganzes Vierteliahr nie aus Nachlässigkeit die Schule verabsäumt hat: so wird er in das Buch der Ehre eingetragen.

2. Imgleichen iene, die durch einen ganzen Monat bei dem Ausfragen des Lehrers allzeit mit Fertigkeit und Richtigkeit antworten, und die Aufgaben fleissig einbringen; vorzüglich aber diese, welche aus eigenem Fleisse Schriften und Schularbeiten zu Hause verfertigen und dem Lehrer vorzeigen.

§. V.

Lobenswürdige Handlungen der Schüler, welche aus der Anständigkeit der Sitten und Tugenden ihres Alters entspringen.

1. Ein artiger und freundschaftlicher Umgang mit allen Schülern ist gleichsam die Grundlage zur

Au-

Anständigkeit der Sitten; die Jugend bereitet sich dadurch gewissermassen zu dem Umgange mit der Welt vor, der in iedem Stande und Alter mit Anstand geschehen muß. Man empfiehlt daher den Schülern einander immer mit wechselseitiger Achtung, Höflichkeit und Liebe zu begegnen, sich friedfertig und dienstwillig gegen einander zu bezeigen, einander durch Ermahnungen zum Fleisse aufzumuntern, unwillkührliche Beleidigungen sich freundschaftlich nachzusehen, und selbst vorsetzliche großmüthig zu verzeihen, unartige und ausschweifende Mitschüler von einem bösen Vorhaben brüderlich abzuhalten, und zu ermahnen. Jene Schüler, welche von Gott das kostbare Geschenk unterscheidender Fähigkeiten erhalten haben, und daher besseren Fortgang als manche ihrer Mitschüler machen, sollen, anstatt sich ihrer Gaben hochmüthig zu übernehmen, solche vielmehr dazu nützen, um ihre bessere Einsicht den Schwächeren willig mitzutheilen.

2. Als ein Verdienst um die Sitten will man es anrechnen, wenn Schüler durch einen ganzen Monat sowohl in der Schule als auf öffentlicher Strasse sich sittsam, ruhig und anständig betragen; wenn sie durch eben so lange Zeit in der Kirche und bei allen Religionsübungen sich unausgesetzt einfinden, dabei, wie es die Heiligkeit der Sache

fodert, Andacht und Versammlung ihrer Gedanken zeigen, und so durch ihr gutes Beispiel andere erbauen. Alle diese Handlungen, welche dem Schüler zur Ehre gereichen, und besonders lobenswürdig sind, werden in dem Buche der Ehre aufgezeichnet werden.

NB. „Von dieser Vorschrift soll in ieder Schule „ein Exemplar sorgfältig aufbewahrt wer„den, um sich iederzeit genau darnach zu „halten, die angehenden Schüler damit be„kannt zu machen, und die etwa mit der „Züchtigung ihrer Kinder unzufriedenen Ael„tern von der allerhöchsten Willensmeinung „überzeigen zu können. Um die Schüler „damit bekannt zu machen, ist ihnen beim „Anfange eines neuen Schulkurses in ieder „Klasse täglich eine Seite, bei den grösseren „Schülern auch ein Blatt öffentlich vorzule„sen, auch nach Erfoderniß zu erläutern.

In Absicht des Unterhaltes der Schulmeister.

Seine Maiestät haben den vorgelegten mährischen Antrag — ob nicht ein Schulmeister, welcher nicht nur in der Schule, sondern in der Kirche einer ganzen Gemeinde überhaupt dienet, auch überhaupt aus den von Hause zu Hause klassenmässig zusammenzutragenden Mitteln unterhalten werden könnte, damit die mit Kindern begabten Aeltern

nichts

nichts abhalte, ihre Kinder in die Schule zu schicken — gut gefunden, und entschlossen, daß dieser Antrag, wenn die Gemeinde — ohne hiezu gezwungen werden zu müssen — sich dazu einverstünde, überall, wo es angehen mag, geschehen könne, iedoch dabei nicht mit einigem Zwange oder einigen Strafen vorzugehen sei.

Hofdekret vom 17. und mährisches Gubernialintimatum vom 27. Herbstmonat 1782.

Wegen erledigten Schulmeisterstellen.

In einer ieden Pfarre oder Lokalkaplanei, wo das Pfarrbuch gehalten wird, hat der Schulmeister die schon erledigte, oder die sich erledigende Schulmeisterstelle gegen deren Benutzung in Zukunft zugleich zu versehen.

Hofdekret vom 16. Weinmonat 1783.

Pflichten gegen den Monarchen sollen dem Lesebuch beigefügt werden.

Die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen sollen als ein Anhang znm Lesebuch für die Landschulen in den deutschen Schulen verbreitet werden.

Hofdekret für Mähren vom 6. Christmonat 1782. und für Böhmen vom 29 Juli 1783.

Stiftungen auf Prozessionen sind zum Besten der Jugend zu verwenden.

Dort, wo Stiftungen auf Prozessionen nach entfernten Oertern, oder nach nahen Kirchen, in grösserer als gesetzmässiger Anzahl vorhanden sind, müssen

müssen solche zum Beßten der zu erziehenden Jugend sogleich auf das nützlichste verwendet werden. Mithin sind alle diese angegebenen Kapitalien entweder zur Erbauung, Erweiterung oder Verbesserung der Schulgebäude, der Wohnung der Lehrer, oder zur besseren Unterhaltung derenselben, oder auch auf das Schulgeld und Bücher für arme Kinder im Orte zu verwenden, und über die Verwendung von den Ortschaften ihrem Dechanten bei iedesmaliger kanonischen Visitazion die Rechenschaft zu geben, von diesem aber in den halbjährigen Schulberichten die Anzeige darüber an die Stelle zu machen.

Hofdekret vom 3. Jäner 1783.

Wie sich bei Legaten für den Normalschulfond zu benehmen sei.

In ienem Falle, wo dem Normalschulfond ein Legat verschafft wird, ist iedesmal ein Testamentsauszug an die k. k. Normalschulkommission einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 30. April 1783.

Kein Mädchen ist in der Schule mit einem Mieder zu dulden.

Den Schulhältern wird eingebunden, kein Kind von weiblichem Geschlechte mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen, oder zu dulden, weil die schädliche Wirkung von ihrem Gebrauche auf die

Ge-

Gesundheit, und besonders den Wuchs allgemein bekannt ist.

Hofdekret vom 14. August. 1783.

Dekrete, Schulgebäudeverbesserung, Schulvisitazionen. N. II.

1. Alle seit 1775. angestellte Lehrer sollen sich um die Kommissionsdekrete bestreben; denn sonst werden die von der Kommission nicht bestättigten Lehrer bei ihrem Amte nicht mehr geduldet werden. Darauf haben die Schulvisitatoren zu wachen, wie auch, wo es um die Errichtung oder Vergrösserung der Schulgebäude zu thun ist, vorzuschlagen und einzurathen, wie es besser und leichter gethan wäre, dergleichen Gebäude nicht zu ebener Erde zu erweitern, sondern solche vielmehr, nachdem es die Umstände zulassen, um ein Stockwerk zu erhöhen, weil auf diese Art das Gebäude nicht so viel Platz einnimmt, die halbe Dachung bei künftigen nöthigen Bedachungen dadurch fast immer erspart, und auf diese Weise trockenere und lichtere Schulen zum Beßten der Schüler und Lehrer hergestellt werden.

Schullehrer haben sich um Dekrete zu bewerben.

Die Schulvisitatoren haben auf die Verbesserung der Schulgebäude zu sehen.

2. Haben die Vicarii foranei in ihren untergebenen Landschulen vorzüglich auf die gemeinnützi-

nützigen Gegenstände, als Schreiben, Lesen, Rechnen zu dringen, weil sonst einige Lehrer Gegenstände zum Nachtheile der gemeinnützigen abhandeln.

3. Haben selbe die erhaltenen Verordnungen, Schulschriften den Schulaufsehern, Lehrern, und besonders den in ihrem Bezirke befindlichen Direktoren der Hauptschulen zur Befolgung mitzutheilen.

Verordnung vom 11 Mai 1781.

Weiters wurde den Kreisdechanten mitgeben.

1. Auf die Befolgung der in den historischen Nachrichten angezeigten Verordnungen genau zu wachen, und die Schulleute durch die angezeigten und belohnten Beispiele eines besondern Fleißes zu einer nämlichen Verwendung der empfohlenen Industrialanstalten aufzumuntern, und um so mehr anzueifern, als eines Theils eine solche Verwendung ihr eigenes Interesse befördert, und andern Theils ihr Einkommen vergrössert, wenn sie die angezeigten Industrialanstalten entweder durch ihre Kinder oder Ehegattinnen in Nebenstunden nützen würden.

Und

Und da hierinnfalls auch zu ersehen ist, welche Schullehrer aus dem Schulfonde Zulagen erhalten haben; so ist auf deren Fleiß und Eifer besonders Acht zu tragen, und die ungesitteten oder die von ihrem Fleisse ablassenden Lehrer der Landesstelle namentlich anzuzeigen.

Verordnung vom 10 Mai 1782.

2. Haben die Dechanten bei dem Schuluntersuchen darauf zu sehen, ob ieder Schullehrer das vorgeschriebene Schulordnungsbuch halte, und die ergangenen Verordnungen eingetragen sind; im widrigen Falle sind dieselben dazu anzuhalten, und die nachlässigen namentlich anzuzeigen.

3. Haben sie in den einzuschickenden halbjährigen Berichten iedesmal die Zahl aller schulfähigen Kinder genau anzugeben, wie auch, wenn in dem zu erstattenden Berichte mehrere oder wenigere Schulen als in den vorigen Kursen vorkommen, die Ursache einer solchen Vermehrung oder Verminderung anzumerken, und an ienen Oertern, wo entweder neue Schulen erbaut, oder alte reparirt worden sind, zugleich anzuzeigen, auf wessen Kosten ein dergleichen Bau bestritten worden sei.

4. Ist zu sehen, ob ieder Lehrer mit dem vorgeschriebenen Methodenbuche versehen sei; denn im widrigen Falle ist solches anzuschaffen.

5. Ist die Erinnerung den Lehrern zu machen, daß sie ihren Schülern im Schreiben und Rechnen viel Uibung verschaffen, so zwar, daß die Kinder, auch auser der Schulzeit zu Hause mit diesen Gegenständen, als mit Schreibung schöner Vorschriften, und mit Auflösung arithmetischer Aufgaben beschäftigt sind.

6. Sind alle schulfähige Kinder anzuzeigen.

Verordnung vom 23. November 1781.

Die halbjährigen Schulberichte sollen von allen untergeordneten Schulen längstens um die Hälfte März und Weinmonat, unter sonst zu erwartenden Strafbothen, an die Kreisämter eingesendet werden.

Verordnung vom 5. April 1782.

Was die Schulenvisitatoren zu beobachten haben.

In Absicht der Schulvisitazionen von den Kreisdechanten wurde weiter mitgegeben.

1. Sollen sie bei ihren Schulvisitazionen die Aeltern — wenn sie auch von verschiedenen Religionen sind — zur Schickung ihrer Kinder in die

Schule

Schule ermahnen, und ihnen das Schulgehen der Kinder von verschiedenen Religionen als ein künftiges Mittel zur Verträglichkeit, wie auch die Erlernung der gemeinnützigen Kenntnisse und christlichen Sittenlehren auf das beßte empfehlen.

2. Sollen sie auf den Fleiß, auf die Sitten und Lehrart der Schulleute, besonders iener, in deren Schulen auch akatholische Kinder gehen, eine sehr scharfe Aufsicht führen, damit die akatholischen Aeltern ihre Kinder nicht wegen der Gebrechen des Schulmannes der katholischen entziehen möchten, untüchtige oder nachlässige Schullehrer der k. k. Schulkommission zur Abstellung und anderweitigen Vermittlung anzeigen, und

3. nachsehen, daß die katholische Jugend gründlich in der Religion unterrichtet, den entstehenden Irrthümern vorgebeugt, die Katechisazion von den Geistlichen in den vorgeschriebenen Stunden in der Schule gehalten, und das Evangelium vorschriftmässig erklärt werde. Die Schulleute und Geistlichen, die sich hierinn auszeichnen, sind der k. k. Schulkommission gleichfalls anzuzeigen. Um aber auch

4. den akatholischen Aeltern den Anstand wegen der in den katholischen Schulen üblichen Na-

men = und Lesebüchel zu benehmen, werden für sie besondere Bögen abgedruckt; die Schreib = und Rechenbücher hingegen können die Schüler von beiden Religionen brauchen.

5. Wird die schon im Jahre 1778. empfohlene Einführung des Gesanges der Jugend bei dem heiligen Meßopfer mit Verweisung auf diese für die Oberaufseher der Landschulen zu Ostern 1778. herausgegebene Instrukzion eingeschärfet und angedeutet, daß die Normalschulbuchdruckerei bereits deßwegen die deutsche und böhmische Auflage eines Gesangbuches mit der nöthigen Melodie besorge.

6. Endlich, da von den Kreisdechanten immer eine sehr unterschiedene Zahl der schulfähigen und schulgehenden Kinder in ihren Berichten zur allerhöchsten Unzufriedenheit angegeben wird — welche Unrichtigkeit wohl daher entstehen mag, weil viele Schulaufseher ihre Berichte entweder gar nicht, oder unrichtig an ihre Oberaufseher oder Kreisdechanten einschicken — so wird der Oberaufseher oder Kreisdechant dergleichen nachlässige Aufseher der Landesstelle zur Ahndung anzuzeigen haben, wo sodann die vorschriftmässige und richtige Anzeige auf ihre eigene Kosten eingeholt werden wird.

Verordnung in Böhmen vom 16. Weinmon. 1782.

Wenn die Vikarien auf die Schulvisitazionen kommen, haben die Wirthschaftsbeamten denselben beizuwohnen.

Den Schulvisitazionen haben die Wirthschaftsbeamten beizuwohnen.

Hofdekret vom 12. Hornung 1783.

Spinn- und Strickerei. N. III.

Es ist vermög des 12. §. der allgemeinen Schulordnung in der im Jahre 1778. erlassenen Instrukzion ienen Lehrern, deren Gattinnen in ihren Schulen das Nähen und Stricken, das Flachs- und Wollspinnen eingeführt haben, vor andern eine Zulage — wenn sie sonst in übrigen Stücken ihre Schule vorschriftmässig eingerichtet haben — verheissen worden. In der Instrukzion aber vom 7. Mai 1779. ist abermal denienigen Lehrern und Aufsehern eine Remunerazion zugesagt worden, welche die beßten Mittel, die Kinder auf dem Lande in die Schule zu bringen erfinden und ausführen würden. Nun sind dieienigen, die dergleichen Mittel angezeigt, und sie mittels der Untersuchung wirklich bewährt haben, vorzüglich P. Emanuel Böhm, Katechet und Schuldirektor auf der Kameralherrschaft Zbirov, und der P. Klauda, Katechet und Direktor an der Hauptschule der Stadt Brandeis; da der erste in dessen Schulbezirke die Strickerei immer mehr und mehr ausbreitet, und bedient sich

Wegen der Spinn- und Strickerei, welche die Jugend lernen muß.

noch dieses Kunstgriffes, daß er sich mit den Richtern und Geschwornen wegen der Hindernisse unterredet, welche die Kinder ihrer Gemeinde besonders Sommerszeit von der Schule abhalten. Er bewies ihnen durch ihre eigene Erfahrung, daß sie ihre Kinder Sommerszeit nicht immer, auch nicht alle zugleich zur Feldarbeit brauchten. Darauf machten sich die Gemeinden anheischig, und verbanden sich gegen die Schuldirekzion, daß sie ihre kleinen Kinder im Sommer bis zum Schnitte, die grössern zwar eben auch bis zur Erndtezeit in die Schule zu schicken, doch aber mit diesem Vorbehalte, daß sie selbe durch den Monat Mai, Juni und Juli täglich nur 1 Stunde zu schicken gehalten sein sollten. Darauf geschah, daß der Direktor bei seiner Untersuchung im Jahre 1779. auf der Zbirover und dahin einverleibten Herrschaften im Sommer nur um 38 weniger als im Winter, allein gegen den vorigen Sommerkurs um 800. mehr in den Schulen Schüler angetroffen, und diesen jüngst verflossenen Sommer 1201 folglich um 101 mehr als im vorigen, folglich um 901 mehr, als sonst wirklich die Schule nach dem der Gemeinde gemachten Vortrage besucht haben. Der P. Wenzel Klauda aber hat sich ein anderes Mittel zu Nutzen gemacht, und in die Schule die Wollspinnerei zu diesem Ende mit glücklichem Erfolge eingeführt. Dadurch hat er die Kinder an die

Schule

Schule gezogen, und ihnen in den iungen Jahren eine so ausgebliche Art des Verdienstes, die ihnen das Schulgeld reichlich vergütet, und sie in Stand setzt, sich nach der Schulzeit das Brod zu verdienen, verschaffet, wie sich denn die kleinen Mädchen an der Brandeiserschule nach den Lehrstunden im Winter binnen 16 Wochen 42 Fl. 19 Kr., im Sommer 52 Fl. 34 Kr., zusammen 94 Fl. 53 Kr. das erstemal mit dem Baumwollspinnen verdient haben, und einige, die bereits die Schule verlassen haben, es täglich damit auf 10. bis 12 Kr. bringen. Aus diesem Grunde schicken die Aeltern die Kinder gerne in die Schule, weil sie da ein einträgliches Gewerbe treiben, und dadurch Geld gewinnen. Da nun nicht in Abrede gestellt werden kann, daß diese Beispiele überall anwendbar, und im Ganzen von einem sehr beträchtlichen Nutzen sind, und sich daher diese zween geistliche Schulmänner einer Remunerazion würdig gemacht haben, folglich denselben zur Aufmunterung anderer, und zwar einem ieden derselben 8 Dukaten nebst einem Stücke der böhmischen Bibel für ieden derselben bewilliget worden ist: so wurde verordnet, diese Bibel der genannten zween Lehrer, und ihre erhaltene Remunerazion allen Schullehrern und Aufsehern bekannt zu machen, und ihnen diese Beispiele aus folgenden Gründen zur Nachahmung mit dem Beisatze zu empfehlen, daß von der hochlöblichen Schulkom-

mission bei der Ausmessung der Gehaltszulagen, und Austheilung der Remunerazionen immer vorzüglich in den Attestaten darauf gesehen werden würde, ob der Schulaufseher, Schulmann oder seine Ehegattinn auch nebst der vorschriftmässigen Lehrart die Spinnerei in Oertern, wo sie nicht üblich war, unter der Jugend eingeführt habe, und dieses darum, weil

1. dadurch allen Aeltern der Vorwand, ihre Kinder der Armuth wegen nicht in die Schule schicken zu können, benommen, und ihnen noch ein beträchtlicher Gewinnst zugewendet werden kann, indem mancher auch nur mittelmässige Ort sich bereits jährlich viele tausend Gulden zu erspinnen pflegt; zum Beispiele kann hier die Herrschaft Landstein im Taborer Antheile dienen, auf welcher die Baumwollspinnerei, deren Verleger die Fridauer Kottonniederlage ist, zum beträchtlichsten Vortheile der Unterthanen getrieben wird;

2. weil die Jugend durch das Spinnen frühzeitig an die Arbeit gewöhnt, und von den Ausschweiffungen des Müssiggangs abgehalten wird;

3. weil man damit den armen Waisen und verlassenen Kindern Arbeit und Brod verschaffen, und dadurch der Bettelei vorbeugen kan;

4. weil

4. weil die Kinder, deren Gliedmassen noch sehr biegsam sind, es leicht lernen und gerne treiben, wenn sie mit dem Lernen und Arbeiten abwechseln und zugleich in Gesellschaft sind, besonders aber auch, wenn sich die kleinen Anfänger den Spinnerlohn zur Belohnung ihrer Mühe behalten hürfen; ia, weil sogar iene, die das Spinnen etwa zu Hause schon erlernt haben, aus dieser Ursache die Spinnergesellschaft besuchen werden. Bei dieser Gelegenheit kann ein ämsiger und geschickter Lehrer diesen Kleinen auch viele ihren Fähigkeiten und ihrem Stande angemessene Sitten in Wirthschafts- und Religionssachen in Erzählungen aus dem zweiten Theile des Lesebuches beibringen und wiederholen;

5. weil die Schulmeisterinnen durch dieses Gewerb selbst samt den etwa eigenen Kindern ihre dürftigen und mißlichen Umstände der Haushaltung erleichtern können. Ein gleiches ist auch von der Strickerei, besonders in Städten zu verstehen. Woher aber Flachs, Wolle und Spinnzeug zu nehmen, und der Absatz des Gespunnstes sein dürfte, läßt sich leicht erörtern, da kein Kreis in Böhmen ist, wo nicht entweder Flachs erbaut, oder Wolle und Flachs schon gesponnen wird. Da die Manufakturanten und Fabrikanten stets Gespunnst suchen, und immer noch so viel Garn und Flachs

aus Mähren nach Böhmen gebracht wird: so muß es auch immer noch sehr an Spinnen und Flachsanbau gebrechen. Die k. k. Linzer Wollenzeugfabrik schießt die Spinnrädel und Wolle vor; beinahe in einem ieden Kreise ist eine Wollspinnerei der Linzer Fabrik, von welcher man sich das rohe Materiale abholen kann; von ienen Oertern, wo eine Faktorei der genannten Fabrik besteht, können die Spinnerinnen unentgeltlich abgerufen, und an Ort und Stelle verlangt werden. In Prag ist ebenfalls rohes Materiale bei dem Offizier der k. k. Oekonomie Christ zu haben; in Prag und Bunzlauer Kreise giebt die gräfl. Kinskische Fabrik Baumwolle; im Chrudimer aber giebt der gräfl. Thunische Fabrikeninspektor Wolle iedermann zu spinnen. Und sobald sich die Hände der Spinner mehren werden: so werden auch die Landleute mehr gereitzt werden, Flachs, der in Böhmen auser wenigen Gegenden überall wächst, anzubauen, wozu sie den Saamen iederzeit von der Löbl. Ackerbaugesellschaft in Prag zu erfragen haben. Spindeln findet man überall, und es ist vielleicht kein so geringes Städtchen, wo nicht Drechsler und Tischler Spinnrädchen um einen leichten Preis verfertigen. Die Kinder mögen hernach frühe um 6 Uhr Sommerszeit, welches leicht geschehen, und von grosfen Nutzen sein kann, oder nur Nachmittags von 1 bis 3 Uhr auf den Dörfern in die Schule kommen:

men: so bleiben noch immer Stunden des Tags übrig, um der Spinnerei obliegen zu können. Sollten sie Winterszeit, wo sie erst um 8 Uhr in die Schule kommen, nur einen halben Tag dem Lernen, den andern der Spinnerei widmen: so ist es doch immer besser, daß sie einen halben Tag in der Schule vorschriftmässig lernen, und nachmittag eine so nützliche und einträgliche Beschäftigung darinn treiben, als wenn sie zu Hause beinahe den ganzen Tag unnütz verschwenden. Die Schulbuben können ebenfalls unter der Aufsicht des Schulmanns oder der Schulmeisterinn mitspinnen, so lange sie zu Hause nicht nöthiger sind, oder in die musikalische Klasse, oder nach Hause an die Werkstatt gehen. Auf diese Art wird das Klagen über das Zuhausebleiben der Schulkinder, über das unrichtige Schulgehen, über den beschwerlichen Schulpfennig, über die so grosse Zahl der iungen Müssiggänger und Erkauf der Bücher aufhören, und die Kinder werden die gemeinnützigen Kenntnisse lernen und zur Arbeit angewöhnet.

Verordnung in Böhmen vom 28 Christm. 1780.

Allgemeine Schulordnung für die deutschen Haupt- Normal- u. Trivialschulen.

Da diese vorstehende Gesetze sich auf die Schulordnung beziehen, so wird solche hier eingeschaltet, die in folgenden bestehet:

1. „Soll eine aus zween oder drei Räthen „der Landesstelle ieder Provinz, dann einem Be„vollmächtigten des Ordinariats und einem Sekre„tär mit Beiziehung des Normaldirektors, beste„hende Schulkommission errichtet werden.

2. „Werden diese Schulen in zwei Klassen ein„getheilt, als: a) in Normalschulen, welche al„len übrigen der Provinz zu einer Richtschnur die„nen, b) in Hauptschulen, welche in grösseren „Städten, auch in den Klöstern oder wenigstens „in einen iedem Kreise oder Viertel des Landes „anzulegen kommen; c) in Gemeine oder Trivial„schulen, welche in allen kleinen Städten und „Märkten, und auf dem Lande, wo sich Pfarren, „oder davon entfernte Filialkirchen befinden, ein„geführt sind.

3. „Sollen die schon bestehenden Schulen, „wo es möglich ist, nach der neuen Methode ge„leitet werden, und wo sich deren keine befinden, „sind neue anzulegen, und haben die Gemeinden „und Herrschaften, bei dem gemeinschaftlichen „Vortheile, auch die Unkösten mitsammen beizutragen.

4. Sind

4. „Sind die Schulstuben von der Wohnung „des Lehrers abzusöndern, licht, geräumig und „mit dem nöthigen Tischen und Bänken und der„gleichen Nothwendigkeiten zu versehen.

5. „Sind in den Normalschulen vielerlei „Hauptgegenstände zu lehren, als a) die Religion, „b) das Buchstabenkennen, Buchstabiren, Lesen, „Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, u. d. gl. „c) Lehrgegenstände, welche als Vorbereitungen „zum Studiren dienen, oder für den Wehr- und „Nährstand, für Künste und Handwerker nützlich „sind, d) Vorschriften, welche für den Lehrer „selbst, dann für die Hauslehrer und Informato„ren nöthig sind.

In Hauptschulen müssen alle oben bemerkte „Gegenstände sub a. b. c. d. gelehret werden. „In den gemeinen deutschen Schulen der kleineren „Städte, Märkte und Dörfer aber a) die Reli„ligion, b) das Buchstabenkennen, Buchstabiren, „Lesen u. d. gl. dann die Kurrentschrift, und die „fünf einfachen Spezies, nebst der Regula De Tri „von der Rechenkunst, c) die für das Landvolk „nöthige Anleitung zur Rechtschaffenheit und Land„wirthschaft.

6. Was

6. „Was die Religion betrifft, so bleibt sel-
„be in allen Schulen der Geistlichkeit, als den
„Pfarrern und Vikarien, dann den ihnen zur Aus-
„hilfe beigegebenen Ordensgeistlichen überlassen.
„Jedoch liegt den Schullehrern ob, sich deren Er-
„klärungen wohl zu merken, um so fort im Stande
„zu sein, solche mit den Schülern zu wiederholen.
„Wo übrigens die anderweitigen Lehrgegenstände
„sowohl von geist- als weltlichen Personen geleh-
„ret werden können, wenn sie nur die hierinnfalls
„erfoderlichen Kenntnisse in den Prüfungen darge-
„than haben.

7. „Werden die Schulbücher vorgeschrieben,
„wornach

8. „die Lehrer die Schüler zu unterweisen,
„und besonders das Zusammenlesen recht zu besor-
„gen haben.

9. „Haben in ieder Schule so viele Klassen
„zu bestehen, als Lehrgegenstände vorkommen, und
„die Schüler selbst sind in die beßte, mittelmässige
„und schlechte Klasse unterzutheilen.

10. „Die Schulstunden sollen im Winter des
„Morgens von 8 bis 11, des Sommers von 7
„bis 10. Nachmittags durchaus von 2 bis 4 Uhr
„dauern

„dauern. Der Schulkurs hat in Städten für den „Winter mit dem 3. November anzufangen, und „soll der erste Kurs Sonnabends vor dem Palm„sonntage geendiget, der zweite vom Montage nach „dem ersten Sonntage nach Ostern, bis Michaeli fortgesetzt werden.

„Wo hingegen auf dem Lande die Winter„schule mit dem ersten Christmonat anfängt, und „bis Ende März dauert, worinn vorzüglich die „Kinder vom 9. bis 13. Jahre zu unterrichten „sind, weil selbe in der übrigen Jahrszeit ihren „Aeltern bei der Wirthschaft Dienste leisten kön„nen. Die Sommerschule hat auf dem Lande „auch vom Montage nach dem ersten Sonntage „nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaeli „zu endigen; nur während der Aerndtezeit wird „3 Wochen ausgesetzt. Kinder von 6 bis 8. „Jahren haben diese Schule zu besuchen, obwohl „den Aeltern freisteht, sowohl kleinere in die Win„terschule, als grössere in die Sommerschule zu „schicken.

„11. Müssen die Lehrgegenstände den Schü„lern wohl faßlich vorgetragen werden.

„12.

„ 12. Gehören die Kinder beiderlei Geschlechts, „deren Aeltern eigene Hauslehrer zu halten un= „vermögend, oder nicht Willens sind, vom 6. „Jahre an, ohne Ausnahme in die Schule, „die sofort, wenn sie aus solcher vor dem 12. „Jahre zum Studiren übergehen wollen, sich „vorher mit guten Zeignissen der Lehrer versehen „müssen.

„ 13. Sind die Aeltern und Vormünder „durch die Ortsmagistrate und Obrigkeiten mit „Nachdrucke anzuhalten, ihre Kinder in die Schu= „le zu schicken, wenn sie ihnen keine Haus= „lehrer halten können oder wollen, und muß „ieder Hauslehrer von der Normal = und Haupt= „schule vorher geprüft werden, und sein gutes „Zeigniß aufzuweisen haben, widrigenfalls sel= „ber abzuschaffen, und als ein Winkelschreiber zu „bestrafen.

„ 14. Die Waisen = und andere derglei= „chen Dienste, sollen die Besuchung der Schu= „len nicht hindern, und die Herrschaften ent= „weder Kinder unter 13. Jahren nicht dazu „gebrauchen, oder sie zu Besuchung der Winter= „schule Vor = oder Nachmittage anhalten, und „bei nicht offenbarer Unvermögenheit sind sie selbst

die

„die Hälfte des Schulgeldes für sie zu bezahlen.
„verbunden.

„15. In den verordneten Wiederholungs-
„stunden an Sonntagen nach dem Nachmittags-
„gottesdienste auf dem Lande und in Städten
„sollen sich iunge Leute von gemeinem Stande,
„bis sie das zwanzigste Jahr erreicht haben, flei-
„ßig einfinden, und wird kein Handwerkslehriun-
„ge freigesprochen, wenn er nicht ein Schulzeigniß
„darzuzeigen hat.

„16. Uiber den Fleiß und Fortgang im
„Lernen sind eigene Katalogen zu halten vorge-
„schrieben.

„17. Gebühret die Unteraufsicht bei Normal- und
„Hauptschulen dem Normaldirektor, und einer
„hiezu bestellten Magistratsperson. In den klei-
„nern Schulen der Landstädte, Märkte und Dör-
„fer hingegen ist der Pfarrer oder Seelsorger
„des Orts, ein Herrschaftsbeamter, und ein be-
„scheidener von der Herrschaft dazu bestellter Auf-
„seher aus der Gemeinde dazu gewidmet. Diese
„Aufseher sind dann der Schulkommission namhaft
„zu machen.

„ 18. Zur Oberaufsicht hat die Schulkommission „ in iedem Distrikte taugliche Subiekte aufzustellen, „ welche zu Ostern und Michaeli ihre vorgeschrie- „ benen Berichte und Anmerkungen über nachste- „ hende Gegenstände einzubringen haben, als: a) „ wo, und in welchem Punkte wider die Normal- „ ordnung von Magistraten, Herrschaften Unter- „ thanen gehandelt würde; b) was für Hinder- „ nisse dem Werke im Wege stünden; c) ob, oder „ wo etwa nicht die nöthige Erbauung oder Repa- „ razionen der Schulgebäude vorgenommen worden „ sein; d) ob den Schulbedienten ihre Gebühr ge- „ reichet wurde; e) was zur besseren Einrichtung „ des Schulwesens dienlich wäre; f) welche Pfar- „ rer, Vikarien, Katecheten, und Schulmeister sich „ durch ihren Fleiß und Eifer hervorgethan haben; „ g) welche ihre Pflicht vernachlässigten, oder etwa „ gar unverbesserlich, mithin zu bestrafen oder gar „ abzuschaffen wären.

„ 19. Darf kein Lehrer eher auf einer Sta- „ zion angestellt werden, als bis selber vom Direk- „ tor der Normalschule das Zeigniß seiner Tüchtig- „ keit, und von der Schulkommission sein Anstellungs- „ dekret erhalten hat.

Mehrmal verordnet mittels des Hofdekrets vom 13 September 1777.

„ 20.

„ 20. Müssen die Anwerber um geistliche mit „der Seelsorge verbundene Pfründen, und Ordens„kandidaten, die vorläufige Kenntniß des Schul„wesens besitzen, und ein Zeigniß der Normalschule „beibringen.

„ 21. Dürfen die Schulmeister bei Verlust „ihres Dienstes weder ein Schankgewerbe treiben, „noch bei Hochzeiten oder Kirchtagen, oder dergleichen Gelegenheiten musiziren.

„ 22. Sollen bei den anzustellenden halbjährigen „Prüfungen, da, wo Stiftungen oder andere Zu„flüsse vorhanden sind, fleissigen Schülern zur Auf„munterung Belohnungen ertheilt, nachlässige „aber die Schule länger zu besuchen angehalten „werden.

„ 23. Sollen die Unter- und Oberaufseher zur „bestimmten Zeit die vorgeschriebenen tabellarischen „Berichte einreichen, und schlüßlich

„ 24. sollen auf die sich mit Eifer hervorthuen„den Aufseher und Schulleute bei Beförderung „alle Rücksicht genommen, und den Schullehrern und Schulmeistern in Städten nach den „Magistratspersonen, auf dem Lande aber „nach den Gerichtspersonen bei öffentlichen Feier-

„ iichkeiten unmittelbar ihr Rang angewiesen wer=
„ den. So wie die, sich um das Schulwe=
„ sen verdienstlich gemachten Geistlichen, bei Ver=
„ leihung der k. k. Benefizien sich vorzüglicher Rük=
„ sicht getrösten können.

Wien vom 6 Christmonat 1774.

Erlernung der Seiden=erzieglung.

Lorenz Amord, erster Lehrer an der St. Ste=phansschule in der Neustadt Prag, will allen Schul=lehrern und Kindern, welche die Seidenerzieglung zu erlernen Lust tragen, unentgeltlichen Unterricht im Monate Mai geben.

Verordnung Böhmen vom 11. Jäner 1783.

Gesänge. N. IV.

Die katechetischen Gesänge sind in den Städten und auf dem Lande einzufüh=ren.

Die katechetischen Lieder mit Melodien sind frei zu verkaufen, und ieder Pfarrer in den Städten und auf dem Lande soll selbe nicht nur für die Pfarrschulen, sondern auch für dieienigen Schulen, wo in Filialkirchen Gottesdienst gehalten wird, ein Exemplar dieser Lieder mit Melodien zum Ge=brauche des Schulmeisters zu kaufen verbunden werden. Auch sollen die vorigen zum Gebrauche des wienerischen Erzbißthumes gedruckten Kirchen=lieder — iedoch mit Auslassung des Kriegs = Wall=fahrts = und Mariapötscherlieds — auf Kosten des

vor=

vorhandenen katechetischen Fonds gedrucket, und zu dem besonders in Oktav gedruckten Texte der neuen Lieder beigebunden, sodann solches Gesangbuch nach dem festgesetzten Preise — doch zur Entschädigung des katechetischen Fonds mit Zuschlagung der Druckkosten der gedachten alten Kirchenlieder verkaufet, auch mit den jährlich aus dem gedachten Fond fliessenden katechetischen Spenden im Lande bei iedem Päcklein 1 Stück vertheilt werden. Die Pfarrer haben also diese Lieder mit Melodien nicht nur abzunehmen, sondern auch darauf zu sehen, damit die Schulkinder von den Schulmeistern sowohl in Städten als auf dem Lande in dem Singen dieser Lieder nach und nach in der Schule geübt, und dann die Lieder von ihnen in der Kirche mit der Orgel gesungen werden.

Hofdekret vom 1. Christmonat 1781.

Judenkinder. N. V.

Wie mit den Judenkindern in Rücksicht des Schulschickens zu verfahren sei.

Die Juden sollen ohne weiters da, wo sie schon einige Schulen haben, geschickte Leute ihres Glaubens in die christliche Normalhauptschulen zu deren Bildung als Lehrer und Schulmeister abschicken. Die Ein- und Aufsicht aber über die jüdischen Schulen, in welchen die Normallehrart genau zu beobachten ist, gebührt der bestehenden christli-

chen Schuldirekzion, welche den zweimaligen Winter- und Sommerprüfungen der iüdischen Normalschüler beizuwohnen, dann die christlichen Normalschul- und Lesebücher für ihre Schulen mit Vernehmung und Gutheissen der Juden nach der philosophischen Moral, und mit Hinweglassung alles ihrem Glauben anstössigen verfassen zu lassen hat. Hingegen soll die in den christlichen Normalschulen übliche Rechtschreibung, Sprachlehre, Erdebeschreibung, Geschichte und Meßkunst auch die gewöhnlichen Normalschulbücher für die iüdischen Schüler sein. Jene Juden, welche der Gelegenheit ihre Kinder in die iüdischen Schulen zu schicken beraubt sind, sollen angehalten werden, ihre Kinder in die christlichen Schulen zu schicken. Jedoch sollen sich die christlichen Lehrer von aller Einmengung ihrer Religion hüten, damit nicht etwa dadurch die iüdischen Aeltern ihre Kinder den Schulen entziehen.

Hofdekret vom 19. Weinmonat 1781.

NB. Die weiteren höchsten Begünstigungen der Juden sieh in der 8. Abtheilung im 4. Absatze.

Der Schuldirektor oder Aufseher hat den Prüfungen der iüdischē Schülerbeizuwohnen, und den

In Rücksicht dieser allerhöchsten Verordnung soll der Schuldirektor, oder wenn keiner vorhanden wäre, der Schulaufseher den Prüfungen der iüdischen Schüler beiwohnen, und der iüdische Schulaufseher an den Kreisdechant den halbjährigen

Schul-

Schulbericht einsenden. Die iüdische Jugend soll nach den für sie verfaßten Büchern, welche sie — die Religion ausgenommen — mit den Christen gemein haben, unterrichtet werden. Auch können die Judenkinder in den Christenschulen auf besondere Bänke angewiesen werden. Die christlichen Schüler aber sind zur Verträglichkeit und Menschenliebe nachdrücklich anzuweisen. Uibrigens soll es den iüdischen Schülern freistehen, wann der christliche Religionsunterricht vorgetragen wird, sich aus der Schule zu entfernen, dann auch nach ihrem Gebrauche sich in der Schule mit ihren Mützen bedecken zu können. Diese Verordnung haben die Schulleute nach ihrer Ausdehnung in das Schulverordnungsbuch einzutragen.

halbjähriger Schulbericht an den Kreisdechanten einzusenden

Verordnung vom 11. Jäner 1782.

Nach diesen zweien Gesetzen haben sich die Kreisdechanten zu verhalten, und von dem deutschen Unterrichte der iüdischen Kinder — sie mögen in christliche oder eigene Schule gehen — allemal einen Anhang zu dem halbjährigen Berichte über die Christenschulen zu machen. Weiter sollen die Kreisdechanten von allen Schulen — sie mögen nun an der Pfarr- und Filialkirche, oder auch in andern Ortschaften bestehen — nach dem Formulare den Bericht erstatten, und wenigstens von den

Wie sich die Kreisdechanten dabei zu verhalten haben.

Schulen, wohin der Kreisdechant zu Zeit der kanonischen Visitazion nicht kömmt, allemal eine vollständige Nachricht während seiner Visitazion abfodern, sie aber nicht anders annehmen, als daß sie zuvor von dem Katecheten oder Kapellane, von dem Schulmanne uud Richter, oder Geschwornen des Schulortes unterschrieben sind. Ferner sollen die Oberaufseher der Schulen das widernatürliche Schulgebet, und das schleppende, trabende oder schreiende Zusammenlesen nicht dulden, sondern die Schüler an den natürlichen Ton um so mehr gewöhnen lassen, als der Vortheil des Zusammenlesens nicht in einem gräßlichen Zusammenschreien, oder in dem widernatürlichen Laute besteht, sondern in dem, daß alle Kinder zugleich beschäftiget, geübt und dadurch bemüssiget werden, aufmerksam zu sein. Wenn bei kanonischen Visitazionen die Zeit nicht hinreicht, um die ganze Schule zu prüfen, haben die Kreisdechanten theils einzle Schüler, theils eine ganze Bank zur Prüfung herauszurufen. Eben so haben die visitirenden Oberaufseher der Schreibklasse ein Paar Zeilen zu diktiren, um aus dem vorgezeigten zu ersehen, wie sehr die Schüler in der Schön = und Rechtschreibung zugenommen haben. Uibrigens sollen die Oberaufseher die üble Aussprache, sie mag aus übler Gewohnheit, oder auch aus einem nicht verbesserten Naturfehler entstanden sein, den Schulleuten

ver=

verweisen, die Kreisbechanten hingegen in ihren halbjährigen Schulberichten allemal anzeigen:

a) wo, und wie viel neue Schulen von den begüterten Klöstern angelegt worden sein.

b) wie sie die bereits angelegten Schulen in Gebäude, Geräthschaften, Beheizungsholze, Unterrichte und Gehalte des Lehrers unterhalten.

c) wo es etwa noch nöthig sei, auf den ihnen zugehörenden Ortschaften Schulen zu errichten.

Verordnung in Böhmen vom 29. Jäner 1783.

Akatholische Kinder. N. VI.

Was in Rücksicht des Schulgehens mit akatholischen Kindern zu thun sei.

Die Akatholiken sollen ihre Kinder in die katholischen Normalschulen zur Unterweisung schicken, welche, so oft der Religionsunterricht gegeben wird, aus der Schule weggehen können. In solchen Ortschaften, wo schon katholische Schulmeister sind, ist die Anstellung einiger akatholischen Schulmeister nicht nöthig, wo aber kein katholischer Schulmeister besteht, und die Zahl der akatholischen Kinder

entweder im Orte in einer solchen Nachbarschaft, aus welcher die Kinder ganz füglich dahin kommen können, oder so beschaffen ist, daß man sonst einen Schulmeister zu halten pflegt, da soll auf die Errichtung einer akatholischen Schule gedacht werden.

Zwei Hofdekrete vom 23 August 1782.

In Zukunft wird nur jener Jugend der helvetischen Religion die Besuchung der Schule, dann der Aufenthalt und Unterricht in Ungarn gestattet, welche sich mit einem kreisämtlichen auf die Gubernialbewilligung beziehenden Passe ausweisen wird.

Hofdekret vom 6. Hornung 1783.

In Absicht des Schulgebets bei akatholischen Kindern wie sich zu achten.

Se. Maiestät haben entschlossen, daß ungeachtet in Rücksicht der bestehenden Anordnung die Juden und akatholischen Kinder in die katholischen Schulen zuzulassen, verschiedentliche Aenderungen in Anbetracht der Stunden, und Gegenstände Eintheilung gemacht worden sind: dennoch das bei den Schulen vor Anfang, und zu Ende des Lehrunterrichts gewöhnliche Gebet fortgesetzet, und den akatholischen Kindern, die solchem nicht beiwohnen

wollen,

wollen, oder können, freigelassen werden solle, zu Anfange der Schule vor der Thüre bis zu Vollendung des Gebets zu warten, und zu Ende der Schule vor Anfang dieses Gebets aus der Schule zu gehen.

Verordnung Wien vom 3. November 1783.

Zweiter

Zweiter Absatz.

Gesetze über die unteren lateinischen Schulen, und dazu zu erhaltenden Stipendien.

Gimnasien oder die unteren lateinischen Schulen und Lehrer. N I.

Die unteren lateinischen Schulen gehören zur Studienkommission. Die Lehrer dazu sind aus was immer für Orden anzustellen.

Die Anliegenheiten der unteren lateinischen Schulen sollen mit den Studienkommissionen vereinbart, und daselbst vorgetragen werden. Uibrigens ist bei der Auswahl der Lehrer für die unteren lateinischen Schulen aus den Ordensgeistlichen keinem Orden ein Vorrecht eingeräumt, oder auf einen Orden vor dem andern eine besondere Rücksicht zu nehmen, sondern ohne Unterschied des Ordens bei Erledigung eines Lehramtes der tauglichste zu wählen; und in Vorschlag zu bringen.

Hofdekret vom 2. Weinmonat 1780. und intimirt 18. Jäner 1781.

Und

Und daher haben die Ordensobern vor Ende des Schuljahrs allemal ein Verzeichniß derjenigen Geistlichen, die sich in ihren Klöstern zu Lehrern der unteren lateinischen Schulen vorbereiten, einzusenden, um mit ihnen nach ihrer Tüchtigkeit den Abgang solcher Lehrer ersetzen zu können.

Die Ordensobern haben vor Ende des Schuljahrs ein Verzeichniß der zu den unteren lateinischen Schulen sich vorbereitenden Geistlichen einzusenden.

Hofdekret vom 26. Hornung 1783.

1. Damit sich die Jugend zeitlicher auf die lateinische Sprache verlege, und mit mehrerem Eifer die nöthige Fertigkeit in derselben zu suchen besorgt werde, ist das allerhöchste Normalgesetz dahin erstrecket, daß in Zukunft kein Jüngling zur Redekunst zugelassen und angenommen werden soll, der nicht vorher seine Fertigkeit in der lateinischen Sprache iu einer mit ihm vorzunehmenden Prüfung dargethan hat. Zufolge dessen haben

Ohne Fertigkeit in der lateinischen Sprache ist keiner zur Redekunst zuzulassen.

2. die Lehrer der Red = und Dichtkunst mit ihren Schülern größtentheils lateinisch zu reden, und ihnen den Unterricht und die Erklärungen aus den Schulbüchern keineswegs in der deutschen sondern lateinischen Sprache vorzutragen, und selbe zur Lesung klassischer Schriftsteller anzuhalten.

Lehrer müssen mit den Schülern lateinisch reden, und sie alles lateinisch lehren.

Und um die Schüler

Lehrer müssen den Schülern täglich Okkupazionen und Versionen aufgeben.

3. in beständiger Uibung in der lateinischen Schreibart und Aufsätzen zu erhalten, haben die Lehrer ihren Schülern täglich über den andern Tag, nnd zwar an Rekreazionstagen eine längere, an Schultagen eine kürzere Okkupazion, Version oder andere Uibung, und zwar mit mehr Rücksicht auf die Uibersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, als aus dem Lateinischen in das Deutsche aufzugeben, welche die Schüler iedesmal Tags darauf verfertigt mitzubringen haben werden, damit sie zu Hause nicht müssig gehen, und dasienige, was sie während der Schulzeit gehört und gelernt haben, vergessen.

Hofdekret vom 27. November und intimirt den 21. Christmonot 1780.

Vertheilung der Prämien.

Die in den Gimnasien für die sich mit besonderem Fleiße und Fortgange auszeichnenden Schüler auszutheilenden Prämien sollen mit der genauesten Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit vertheilt, und für 10 Schüler eines, für 20 Schüler zwei, und für 30 oder mehrere Schüler die gewöhnlichen drei Prämien ausgetheilt werden. Von der Entscheidung des Direktors oder Vicedirektors mit dem

Prä-

Präfekt hängt es ab, ob die grössere oder kleinere Medaille dem Kandidaten nach Maß seines Verdienstes zuerkannt werden soll. So sind auch die nächsten Prämienträger wegen ihres bewiesenen Fortgangs öffentlich bekannt zu machen, doch so zu beschränken, deß unter der Rubrik — Proxime accesserunt — in einer Klasse von 50 Knaben nur zween, in einer von 30 drei, und so höchstens bis 5, doch in keinem Falle mehrere gesetzt werden können.

Hofdekret vom 28. Hornung 1781.

In Klöstern sind nur Sängerknaben zu lehren gestattet.

Da die höchste Erlaubniß in Ansehung der in Humanioribus zu unterrichten nur erlaubten einzigen eigenen Sängerknaben, auch auf viele andere Knaben erstrecket wird: so ist solches in den Klöstern und Stiftern abzustellen, und haben die Direktores eine genaue Obsicht hierüber zu trayen, weil beim erstern weitern Uibertretungsfalle die ganzen lateinischen Schulen, als wahre verderbliche Winkelschulen, für allezeit zu kassiren sind. Dabei ist in den von dergleichen Klöstern ausgestellten Attestaten iedesmal deutlich auszudrücken, daß der Schüler ein Sängerknabe ist; denn sonst wird der-

lenige, der dieses nicht ausgedrücket hat, in den Schulen nicht angenommen werden.

Hofdekret vom 11 März 1782.

In Rücksicht der Schulinstrukzionen

Unter dem nachfolgenden Lit. A. erscheint das Verzeichniß der in Druck gegebenen Schulschriften für die Gimnasien, dann unter Lit. B. die verfaßten Weisungen für die Lehrer und Präfekte, unter Lit. C. die Disziplinarvorschriften für die Jugend. Beide Vorschriften sollen von dem Präfekt in librum ordinationum per extensum eingetragen, und die Veranstaltung getroffen werden, damit die in den Disziplinarvorschriften angeordneten Bücher der Ehre und Schande, dann die Ehren- und Strafbänke herbeigeschafft und eingeführt werden. Weiter folgt unter Lit. D. die Ordnung was die Schüler täglich zu lernen haben, und sub Lit. E. die Instrukzion für die Direktoren und Vizedirektoren.

Verordnung in Oesterreich vom 4. und Schulkommissionszirkulare in Böhmen vom 22. Weinmonat 1781.

Lit.

Lit. A. Verzeichniß

Verzeichniß der neuen Schulschriften.

der für die k. k. Gimnasien in den deutschen Erbstaaten bei Johann Thomas Edlen von Trattnern abgedruckten Schulschriften samt dem Preise, für welchen sie ungebunden hindangegeben werden.

	fl.	kr.
Comenii Joan. Amos. orbis pictus mit 82 Bildern	—	30
Anleitung zur lateinisch. Sprache 1 Theil	—	15
- - - - - - - - - 2 Theil	—	16
Institutionum gramaticarum Pars 3tia	—	26½
Institutiones ad eloquentiam Pars prior	—	27½
- - - - - - - Pars posterior	—	36
Chompré A. P. selecta latini sermonis Exemplaria Volum. I.	—	14½
- - - - - - - Volum. II.	—	15
- - - - - - - Volum. III.	—	15
- - - - - - - Volum. IV.	—	14
- - - - - - - Volum. V.	—	15½
- - - - - - - Volum. VI.	—	9½
Kenntnisse von natürlichen Dingen mit 4. Kupfertafeln - - - - - -	—	13
Auszug von Sitten und Gebräuchen der alten Römer - - - - - - - -	—	10
Elementa arithmeticæ, geometriæ & algebræ cum Tab. 7. - - - - -	—	16
Erdebeschreibung - - - 1. Theil -	—	8
- - - - - - - - - 2. Theil samt Anhang von der alten Erdkunde nebst 6 Karten - - - - - -	—	20

	fl.	kr.
Erdbeschreibung - - - 3. Theil -	—	9½
- - - - - - - 4. Theil -	—	10
- - - - - - - 5. Theil samt einem doppelten Anhang von der Chronologie und Heraldik nebst 1 Kupfer. - - - - - - - -	—	16
Anleitung zur griechischen Sprache 1. Theil	—	18
- - - - - - - - - 2. Theil	—	31½
Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte -	—	16
Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol -	—	6½
— — des Herzogthums Kärnten - -	—	5

Lit. B. Belehrung

für Präfekte und Professoren in Gimnasien.

Belehrung für Präfekte und Lehrer in Gimnasien in Rücksicht des Gebrauches der neuen Schulbücher, und einiger Literarverordnungen.

Den Präfekten und Lehrern wird der Gebrauch der neuen Schulschriften — die in dem vorhergehenden Verzeichnisse angeführt worden sind — auf das nachdrücklichste empfohlen. Dann werden ihnen noch einige Belehrungen mitgegeben, die sich auf einige Literarverordnungen und Disziplinarvorschriften, dann auf einige bisher gemachte Erfahrungen und Beobachtungen beziehen.

Von der Erdebeschreibung.

Von der Erdebeschreibung.

1. Bei diesem Gegenstande haben die Lehrer nicht zu unterlassen, ihren Schüler die Haupteintheilung und wichtigeren Untertheilungen der

Länder

Länder iedesmal tabellarisch auf der Schultafel vorzuzeichnen; wenn sie anders wünschen, daß ihre Schüler diese Lehre fest und unverwirrt behalten.

2. Für iede der fünf Klassen ist ein Theil — deren ebenfalls fünf sind — nach der Ordnung von diesem Gegenstande bestimmt, der erste Theil für die erste Klasse u. s. w.

3. Der zweite Theil der Erdebeschreibung hat einen Anhang von der alten Erdkuude. Dieser muß von den Zweitschülern gleich zu Anfange des Schuliahrs gelernt werden, weil die Kenntniß davon bei den klassischen Schriftstellern unentbehrlich ist, und bei der alten Geschichte gute Dienste leisten muß. Erst nach Vollendung dieses Anhangs wird mit dem zweiten Theile bis zum Ende weiter fortgefahren.

4. Der Anhang von der Chronologie und Heraldik im 5. Theile der Erdebeschreibung wird erst im zweiten halben Schuliahre nach Vollendung der ganzen Erdebeschreibung vorgenommen.

5. Die Lehrer müssen die Schüler in ieder Klasse mit den Spezialkarten derienigen Länder versehen, welche in ihrem Theile der Erdebeschreibung vorkommen.

De elementis Arithmeticæ Geometriæ & Algebræ.

De elementis Arithmeticæ Geometriæ & Algebræ.

Diese Schulschrift ist für Rhetoren und Poeten bestimmt. Denn weil nach dem Gimnasiensisteme der Knabe die Kenntniß der Rechenkunst aus den deutschen Schulen in die lateinischen schon mitbringen soll: so wird der lateinische Schüler in den drei untern Klassen nach Maßgabe des ordinis docendorum in dieser Kenntniß durch das Rechenbuch der deutschen Schulen erhalten, oder befestiget, nothwendig aber auch in der Rhetorik und Poetik zur Mathesis schon auf eine leichte Art vorbereitet werden müssen. Daher wird durch den ganzen Kurs der Rhetorik diese lateinische Arithmetik geläufig gemacht, in der Poetik aber die lateinischen Anfangsgründe der praktischen Geometrie und der Algebra vorgenommen, und dergestalt eingetheilt werden, damit die Geometrie vor Ostern, die Algebra aber nach Ostern zu Ende gebracht werde; und gleichwie die erstere unter den österlichen Prüfungsgegenständen, so muß die letztere bei den herbstlichen unausbleiblich erscheinen.

Von den Sitten und Gebräuchen der alten Römer.

Von den Sitten und Gebräuche der alten Römer.

1. Dieser Auszug ist als eines der nothwendigsten Hilfsmittel zum ächten Verstande der klassischen Schriftsteller in den lateinischen Schulen also zu vertheilen, daß in der zweiten Klasse, oder in der sogenannten Grammatik bald zu Anfange des Schuljahrs der I. Abschnitt von den Sitten der Römer in Beziehung auf ihr Privatleben erlernt werde. In der dritten lateinischen Klasse oder Sintax wird des II. Abschnittes §. V. von den verschiedenen Gottesdiensten ꝛc. und §. VI. von dem Kriegswesen der Römer, in der IV. Klasse aber sodann, das ist in der Rhetorik, mögen die vier ersten §§. des II. Abschnittes sehr schicksam und passend vorgenommen werden, obschon die Verbindung der Materie im Schulbuche eine etwas andere Ordnung erheischt hat.

2. Um die Hauptabsicht dieses Auszuges zu erhalten, nämlich daß der Knabe nicht nur mit den alten römischen Gebräuchen, sondern vorzüglich mit den davon hergeleiteten lateinischen Redensarten gründlich bekannt werde, müssen die hierinn vorkommenden und erklärten Aus-

brücke gut in das Gedächtniß gefaßt werden, um nicht nur bei vorkommenden Stellen den richtigen Verstand davon zu haben, sondern auch bei ähnlichen Stellen die Anwendung davon machen zu können.

3. Die Lehrart dabei hat keiner besondern Vorschrift nöthig, weil sich die Sache selbst der Neugierde der Jugend empfiehlt.

4. Um der Jugend gewisse Abschnitte dieses Lehrbuches wohl verständlich zu machen, wird empfohlen, wo es die Gimnasiumsmittel gestatten, die Schlachtordnung und die verschiedenen Kronen, wovon im II. Abschnitte §. VI. gehandelt wird, groß gemalt in der 3. Schule aufhängen zu lassen. Die richtige Eintheilung einer römischen Schlachtordnung, und der Unterschied der vielfachen Ehrenkronen dürften sonst leicht verwirrte Begriffe werden.

Von den Kenntnissen der natürlichen Dinge.

Von den Kenntnissen der natürlichen Dinge.

Unter diesem Titel ist eine kurzgefaßte Naturlehre, und eine Naturgeschichte begriffen, mittels welcher unsere Jugend nach und nach von verschiedenen Vorurtheilen gereiniget, auf die allenthalben vorkommenden Naturerzeugnisse aufmerksam gemacht,

und

und zu nützlichen Bürgern gebildet werden soll. Diesen Zweck zu erhalten ist gegenwärtiges Lehrbuch dergestalt einzutheilen, daß

1. die Schüler der ersten Klasse die ganze Naturlehre, oder nebst der Einleitung den 1. Theil des Lehrbuches von Ostern bis zur herbstlichen Prüfung zu Ende bringen.

2. Die Schüler der zweiten Klasse müssen des 2. Theils Einleitung und den ersten Abschnitt von dem Thierreiche durch den Verlauf des ganzen Schuljahres vollenden.

3. Für die Schüler der dritten Klasse ist der zweite Abschnitt von dem Pflanzenreiche eben auf das ganze Schuljahr bestimmt.

4. Die Schüler der vierten Klasse oder der Rhetorik können den letzten und dritten Abschnitt von dem Mineralreiche ganz bequem bis auf Ostern erlernen.

5. Bei Erlernung dieses Gegenstandes ist zu wünschen, daß die Lehrer den Unterricht so viel, als es möglich ist, sinnlich und anschauend machen, sich aber auch hüten, daß dabei nichts übertrieben, und zu viele Zeit damit

verdorben werde, und der ganze Unterricht in Tändelei ausarte.

6. Weitläufigere Kenntnisse über diesen Gegenstand können sich Lehrer aus folgenden Werken sammeln:

Beckmanns Johann, Anfangsgründe der Naturhistorie.

Blumenbachs Johann, Handbuch der Naturgeschichte.

Unterricht in der Naturgeschichte, Breßlau.

Erxlebens Anfangsgründe der Naturgeschichte.

Leskens Anfangsgründe der Naturgeschichte.

Eberts Naturlehre für die Jugend 3. Bände in 8.

Neuer Schauplatz der Natur, 9 Bände in 8.

Von dem Lehrbuche der allgemeinen Weltgeschichte.

Von dem Lehrbuche der allgemeinen Weltgeschichte.

Dieses Lehrbuch ist dem historischen Unterrichte in Gimnasien dergestalt gewidmet, daß hieraus

1. die erste unterste Klasse nebst dem Umrisse der ganzen Eintheilung die ersten drei Zeiträume des ersten Haupttheils der allgemeinen Weltgeschichte lerne, vor derer Anfang das Zeichen * steht, am Ende aber das Zeichen **.

2. Die

2. Die zweite Klasse hat die übrigen drei Zeiträume des ersten Haupttheils zu lernen, welche nach dem Zeichen ** anfangen, und vor dem Zeichen *** sich enden.

3. Die dritte Klasse hat die vier ersten Zeiträume des zweiten Haupttheils zugetheilet, welche zwischen den Zeichen *** — **** begriffen sind.

4. Die vierte Klasse lernt die zween letzten Zeiträume des zweiten Haupttheils, die von dem Zeichen **** bis an das Ende des Buches reichen.

5. Die fünfte Klasse kann in jenen Provinzen, in welchen noch keine Landesgeschichte für die Schulen geliefert ist, die zu Anfang des Buches stehende Einleitung nebst dem vorläufigen Begriffe bis zum Zeichen * als eine Wiederholung des Ganzen, und die ganze angehängte sinchronistische Tabelle als eine Uibersicht des Ganzen vor Ostern vollenden; denn nach Ostern ist für diese Schule die habsburgische Familiengeschichte bestimmt.

6. Lehrer müssen das Buch von der Jugend nicht auswendig lernen lassen, sondern die Geschich-

te bald kürzer, bald weitläuftiger, bald mit den Worten des Buches, bald mit eigenen andern erzählen, hierauf aber gleich durch wiederholte und schicklich zergliederte Fragen die Jugend prüfen, ob sie die Erzählung auch aufmerksam gehöret, verstanden und behalten habe. Zu einer andern Zeit müssen sie fodern, daß der Jüngling diese oder iene Geschichte mit eigenen Worten erzähle, und wo er fehlt, müssen sie ihn nicht nur in der Geschichte, im Vortrage und im Ausdrucke zurechtweisen, sondern auch immer zur fleissigen Lesung seines Schulbuches anweisen.

7. Damit der Jüngling die verschiedenen Thathandlungen der allgemeinen Weltgeschichte ohne Verwirrung behalte, ist höchst nothwendig, ihn an die sinchronistischen Tafeln zu führen, und den Zusammenhang der Völker mit der Zeitrechnung übersehen zu lassen. Dieß muß unfehlbar zu Ende eines ieden Zeitraums geschehen, wozu die Tafel wirklich eingerichtet ist.

8. Die vermischten Anmerkungen am Ende eines ieden Zeitraums müssen eines von den Hauptstücken des historischen Unterrichtes bei unserer Jugend ausmachen. Die Lehrer wer-

werden daher sehr wohl thun, wenn sie iede solcher Anmerkungen gleich an das passende Stück der erzählten Geschichte anhängen, da die Seele des Jünglings von der Erzählung noch ganz warm und zum Lernen aufgeschlossen ist. Es wird aber doch auch von gutem Nutzen sein, wenn sie auch zu Ende eines ieden Zeitraums bei kälterem Blute wiederholt werden.

8. Jeder Lehrer wird leicht einsehen, daß dieses zusammengedrängte Geschichtsbuch fast durchaus Erweiterungen und Erklärungen fodere, wenn es für die Jugend verständlich werden soll. Die Lehrer müssen also entweder aus Spezialgeschichten, oder aus weitläuftigeren Universalgeschichtschreibern dazu vorbereitet sein. Von der letztern Art können den Lehrern dienlich sein:

Gatterers Handbuch der Universalhistorie, 2 Theile.

— — Einleitung in die sinchronistische Universalhistorie, 2 Theile.

Römers Handbuch der Geschichte, 3 Bände.

Grubers Abriß akademischer Vorlesungen über die sinchronistische Universalhistorie, 3. B.

Rollins alte Geschichte.
—— Römische Geschichte.
Bossuets Histoire universelle.

Von dem zweiten Theile der griechischen Sprachlehre.

Von dem zweiten Theile der griechischen Sprachlehre.

1. Dieser zweite Theil der griechischen Grammatik ist nach dem Sisteme nur für fähigere und Lust bezeigende Jünglinge bestimmt.

2. Knaben, welche den ersten Theil der griechischen Sprache nicht gehörig durchgearbeitet haben, können diesen zweiten Theil nicht mit Nutzen gebrauchen, sondern sind von dem Direktor oder Präfekt zurückzuweisen.

3. Zum Behufe, Bequemlichkeit und Ersparniß der Schüler hat man in diesem zweiten Theile dreierlei Gegenstände zusammengesetzt, nämlich: a) die Supplementa Grammatica, um einige nothwendige, den Anfängern aber noch zu schwere grammatische Lehren nachzuholen, und einige andere zur Lesung der griechischen bewährten Schriftsteller nothwendige Vorerkenntnisse hier anzubringen, b) die Chrestomathia Græca, oder Auszüge aus den beßten griechischen Schriftstellern,

und zwar 8 Stücke in ungebundener, 8 andere Stücke aber in gebundener Rede, ein kleines Lexi con hermeneutico — analyticum, welches Bezug auf die voraus stehenden Schriftsteller hat.

4. Die Supplementa sind nicht sowohl zum Auswendiglernen, als von den Lehrern zum Nachweisen, und von den Schülern zum Nachfolgen und Nachlesen zu gebrauchen. Man empfiehlt hier vor allen andern die Anführung und fleissige Uibung der Lehre, welche Seite — 80 — & seqq. de ra tione thematis investigandi enthalten ist.

5. Da die Chrestomathie so geordnet ist, daß Anfangs die leichteren Schriftsteller in ieder Abtheilung der ungebundenen sowohl als gebundenen Rede vorkommen, sodann die schweren folgen: so soll man sie auch nur in dieser Folgordnung vornehmen, und es muß ja kein schwerer berührt werden, wenn die Jünglinge nicht in den leichteren fertig und fest genug sind. Noch vorläufig, bevor man an die Chrestomathie selbst geht, ist die vorausgesetzte Einleitung, besonders aber der §. III. de ratione legendi auctores græcos sehr genau und fleissig abzuhandeln, und sodann muß bei iedem beliebigen Fragmente der An-

fang

fang allzeit mit der Kenntniß seiner Schrif=ten gemacht werden. Es sind aber mehrere Fragmente da, nicht eben, daß sie alle durchgenommen und vollendet werden müssen, sondern daß der Lehrer Wahl und Willkühr hiebei haben kann.

6. Es sind iedem Fragmente häufige Noten beigefügt, die sich auf die Dialekten und Grä=zismen, auf die Historie, Geographie, Mi=thologie ꝛc. ꝛc. beziehen, und daher oft nicht nur als philologische Erläuterungen, sondern auch als grammatische Nachträge angesehen werden müssen.

7. Weil dieser Theil des Schulbuchs für die Schüler der Rede = und Dichtkunst bestimmt ist, bei denen man voraussetzt, daß sie in dem grammatischen Analisiren hinlänglich ge=übt sind: so darf man mit ihnen bei iedem Fragmente den Blick nach dem Schönen und Kunstmässigen richten, wozu die Animad-versiones æstheticæ anführen, welche hier um so wichtiger an seinem Orte stehen, als eines Theils eben diese Jugend bei den lateinischen Schriftstellern dahin gewiesen wird, andern Theils aber bekanntermassen die griechischen Schriftsteller selbst für die Lateiner die Meister und Muster des wahren Schönen, Grossen und

Künst=

Künstlichen gewesen sind; zu geschweigen, daß die Jugend nicht ohne Vergnügen die Uibereinstimmung selbst der griechischen Schriftsteller mit den Regeln und lateinischen Mustern, wozu sie angeführt wird, deutlich bemerken wird.

8. Das beigefügte Lexicon weiset von selbst seinen Gebrauch, nämlich es enthält die in der gegenwärtigen Chrestomathie vorkommenden schweren und bis daher unerklärten, oder unbekannten Wörter, und führt sie bis zu ihrem Stammworte zurück, und erklärt sie mit verschiedenen Anmerknngen.

II. Von Literar- und Disziplinarverordnungen.

Von Literar- und Disziplinarverordnungen.

1. Für lateinische Schullehrer muß dieß ein Hauptaugenmerk sein, daß sich ihr ganzer Unterricht auf das Praktische der lateinischen Sprache beziehe, weil sonst der ganze Zweck der öffentlichen Anstalt verfehlt sein würde. Die grammatischen und oratorischen Regeln, bloß um zu wissen, lernen wird unnütz und lächerlich sein, und denn ist dieß der Fall, in welchem sich diejenigen Lehrer mit ihren Schülern befinden, die bei den trocknen Re-

geln mit einigen Beispielen stehen bleiben, und höchstens die Schüler zur Uibersetzung einiger deutschen oder lateinischen Aufgaben anhalten, zu eigenen Aufsätzen hingegen die Jugend gar nicht anführen, oder doch in selben nicht ernstlich üben.

2. Es stehen zwar zur Erreichung dieser wichtigen Absicht die angemessenen Vorschriften von Ausarbeitung der Gespräche in der zweiten Klasse, von Briefschreiben in der dritten, von verschiedenen redneriſchen Ausarbeitungen in der vierten und fünften; doch hat man gegründete Zweifel, ob diesen Vorschriften aller Orten gehörig nachgelebt werde. Die Lehrer werden daher erinnert, daß sie sich diese Pflicht angelegen sein lassen, und die Präfekte nnd Direktoren, daß sie über die Erfüllung dieser Vorschrift vorzüglich wachen, weil das Wohl der Jugend oft davon abhängt.

3. Der in dem sintaktischen Schulbuche eingeschaltete Indiculus vocum barbararum muß nicht auswendig gelernt, sondern nur öfter fleissig durchgelesen werden, damit die Jugend die fehlerhaften Ausdrücke bei aufstossender Gelegenheit kennen, vermeiden, und die an ihre Stelle vorgeschlagenen gut lateinischen

ge=

gebrauchen kann. Noch weit sorgfältiger muß die Jugend zur öftern Durchlesung und Wiederholung des alphabetischen Auszuges vom ächten Gebrauche der lateinischen Partikel verhalten werden, weil darauf das Nervigte und Männliche des lateinischen Ausdruckes fast ganz allein beruht.

4. Der Theil des sintaktischen Schulbuches von der Copia verborum, und von den damit verbundenen Variazionen mag keineswegs als ein ordentliches Mittel zur Gewinnung der ächten Latinität gebrauchet, daher auch nicht vor der Zeit, bevor sie nämlich von dem eigentlichen und zierlichen Latein unterrichtet ist, der Jugend zugemuthet, vielweniger diese Gattung der Uibung als eine Hauptbeschäftigung, vielleicht zur Bequemlichkeit des Lehrers, allzuhäufig angeordnet, noch auch gestattet werden, daß etwa Lehrer von ihnen selbst verfertigte Beispiele in das Gedächtniß fassen lassen, da diese Lehre nur eine zergliederte Uibersicht derjenigen Kunstgriffe und Wendungen sein soll, welche die bewährten Schriftsteller allgemein gebraucht haben, um sich von der nämlichen Sache auf verschiedene Art, doch allzeit rein und zierlich auszudrücken. In Nachahmungen hierüber sich zu ver-

suchen, muß die Jugend sehr klug geleitet werden. Eben so vorsichtig müssen die Lehrer verfahren, da sie selbe zum Lateinreden verhalten, damit der Knabe nicht etwa glaube, daß iedes fehlerhafte Geschwätz das richtige Latein sei. Zu diesem Ende soll die Jugend auf die wiederholte Durchsicht des §. II. Cap. I. ihres Schulbuches de puritate in sententiis verwiesen, auch öfters darüber unvorgesehen geprüfet, hauptsächlich aber von der dritten Schule an über die Schulsachen kein anderer als ein lateinischer reiner und fertiger Vortrag gestattet werden.

5. Bei dem Unterrichte der poetischen Klasse über die Enziklopedie sollen sich die Lehrer in dem Titel de Artibus keineswegs über die Vorschriften ihres Schulbuches ausbreiten, sondern mit gänzlicher Hindanlassung aller mechanischen, nur von den freien Künsten die Hauptbegriffe ihrer Jugend beibringen.

6. Die Präfekte und Direktoren müssen das von den Lehrern an einem oder dem anderen Orte geäuserte Vorurtheil nicht dulden, als wären iene Lehrgegenstände, die unter dem Namen Nebengegenstände begriffen sind, nur zufällig, und der freien Willkür der Lehrer überlassen, ob, und wie weit sie selbe nebst den

ordent-

ordentlichen Schulbuchslehren mitnehmen wollen. Vielmehr sind sie zu überzeugen, daß sie alle den Lehrern und Schülern gleich wesentlich und pflichtmässig sein müssen, und Nebenlehrgegenstände darum heissen, weil sie bei den lateinischen Schullehren zur Abwechslung dienen.

7. Nachdem über alle vorgeschriebene Gegenstände den Lehrern zweckmässige Schulschriften in die Hände geliefert sind: so müssen die Lehrer samt der Jugend an die vorgeschriebenen Bücher gehalten, alle Privatschreibereien, und der Mißbrauch, mittels dessen die Professoren manchmal in Explikazionen, Notaten, Supplementen, Uibersetzungen, oder andern dergleichen beschwerlichen und nicht selten kostbaren Schriften ihre unzeitige Gelehrsamkeit ausgekrämet, die Schüler mit ihrem Eigendünkel geplaget, die kostbare zu nützlichen Lehren oder Uibungen anwendbare Zeit aber verdorben, und endlich Ungleichförmigkeit in die Schulverfassung eingeführt haben, abgestellt werden.

8. Da eine gesittete, sittsame und ordentliche Jugend nothwendiger ist als eine gelehrte: so muß auf eine gute Schulzucht gesehen werden. Zu diesem Ende muß die folgende Disziplinar-

verfassung für die Gimnasien in den k. k. Staaten gleich bei Eröffnung des neuen Schuliahrs eingeführt, nach ihrem ganzen Inhalte genau betrieben, besonders aber der darinn vorgeschriebene Gebrauch der zweien Bücher bei ieder Schule in Ausübung gesetzt werden, davon eines für gute, das andere für fehlerhafte Aufführung in Studien und Sitten gewidmet ist, und in welche der Schüler nach Verschiedenheit, als er Gutes oder Böses thut, entweder öffentlich in der Schule seine Handlung selbst einschreibt, oder einschreiben sieht, um sodann die Belohnungen, oder bei mehreren Fehlern die Gradualstrafe bis zum Ausschlusse von der Schule zu empfangen.

9. Damit aber diese Einrichtung zweckmässig veranstaltet, und in Erfüllung gesetzt werde, muß einem ieden Professor ein Stück von dieser Disziplinarverfassung zugestellet werden, damit nach Anleitung des angehängten Unterrichts die angemerkten Erfodernisse ungesäumt angeschaffet, die Disziplinarvorschrift selbst aber zum Anfange iedes Schuliahrs den Schülern ordentlich von dem Professor in der Schule erklärt, auf das sittliche Betragen der Jugend sowohl in- als auser der Schule vom Präfekt und den Lehrern ein obachtsames und forschendes

des Aug gerichtet, sodann aber pünktlich sich nach der Vorschrift geachtet werde.

Wien den 24 September 1781.

Lit. C. Disziplinarvorschriften.

Disziplinarvorschriften.

1. Die Schüler sollen sich oft zu Gemüthe führen, daß ieder Mensch seine Seelenkräfte nach Möglichkeit auszubilden im Gewissen verbunden, und das Lernen, wodurch solches geschieht, eine von Gott gebotene Pflicht sei; daß ieder Bürger sich zum Dienste des Staates fähig zu machen, gleiche Verbindlichkeit habe, und daß sie sich durch nützliche Kenntnisse und Wissenschaften, und die dadurch erleichterte Verfeinerung ihrer Sitten den sichersten und dauerhaftesten Grund zu ihrer innerlichen und äuserlichen Glückseligkeit legen.

2. Ihre Schulbücher sollen sie reinlich und brauchbar erhalten. Wer dagegen handelt, schreibt sich nicht nur in das schwarze Buch, das Buch der Schande genannt, eigenhändig ein, sondern wird auch so lange auf der Strafbank sitzen, bis er sich mit einem neuen Schulbuch versehen hat. Das unbrauchbar gemachte Buch soll ihm abgenommen, und zur Vor-

legung bei der nächsten Direktorialprüfung aufbewahrt bleiben.

3. Sollen sie sich zu der vorgeschriebenen Stunde pünktlich in der Schule einfinden, ihre angewiesenen Plätze ohne Getös und Lärmen einnehmen, in Stille den Lehrer erwarten, und ihn mit einer ehrerbietigen Verbeugung empfangen. Wer Krankheit oder sonst eines wichtigen Hinderniſſes halber in der Schule nicht erscheinen kann, soll die Ursache seines Ausbleibens bei seinem Wiedereintritte in die Schule nach Möglichkeit erweislich machen, bei anhaltender Krankheit seinen Lehrer auch vorläufig hievon unterrichten lassen. Wer demnach acht Tage aus der Schule ausbleibt, ohne dazu Erlaubniß erhalten, oder seinen Lehrer von der Ursache seines Ausbleibens unterrichtet zu haben, soll alsdann ohne ausdrückliche Erlaubniß der Direkzion nicht mehr angenommen werden.

4. Sollen sie reinlich angekleidet erscheinen, und davon ist auch die Armuth nicht ausgenommen. Wer demnach schmuzig und lüderlich erscheint, wird sich in das schwarze Buch einschreiben, und bei nicht erfolgter Besserung der Direkzion angezeigt werden.

5. Wer

5. Wer überführt wird, daß er die Schulbänke verunreiniget, mit Dinte beflecket oder gar beschneidet, der schreibt sich in das schwarze Buch ein. Wagt er es zum zweitenmale, so muß er überdieß 14. Tage auf der Strafbank sitzen, das drittemal aber bei der Direkzion angegeben werden.

6. Während des Unterrichts sollen sie aufmerksam zuhören, und dieß doppelt bei dem Unterrichte der Religion. Wer sich in dem wissenschaftlichen Unterrichte dawider vergeht, wird das erstemal ermahnet, das zweitemal schreibt er sich in das schwarze Buch, und das drittemal wird er überdieß 4 Wochen auf der Strafbank sitzen. Wer sich beim Unterrichte in der Religion dawider vergeht, schreibt sich gleich das erstemal in das schwarze Buch, und dieses Einmal soll so viel gelten, als drei in dem schwarzen Buche eingeschriebene Vergehungen.

7. Ihre aufgegebenen Schulpensa sollen sie richtig einbringen, sauber abschreiben, und einander nicht zum Abschreiben geben, um den Faulen und Nachlässigen aus der Noth zu helfen. Wer sein Schulpensum nicht abliefert, schreibt sich in das schwarze Buch ein,

und wer es einem andern zum Abschreiben leihet, verfällt in die Strafe desienigen, der seinen Lehrer hintergeht.

8. Wenn sie aus der Schule oder Kirche gehen, sollen sie sich nicht drängen, nicht einander stossen, nicht sich vor dem Schulhause oder der Kirche in Haufen versammeln und stehen bleiben, sondern sich sogleich entfernen, und auf der Gasse mit einer Sittsamkeit betragen, die ein günstiges Vorurtheil für den Fortgang ihrer moralischen Bildung errege. Jeder auf der Gasse ausgeübte Unfug, wird einer um so schwereren Ahndung unterliegen, weil er öffentlich ist. Wer demnach auf der Gasse eine Muthwilligkeit ausübt, muß sich das erstemal nicht nur in das schwarze Buch einschreiben, sondern auch seinen Mitschülern wegen der ihnen mitzugefügten Schande öffentlich in der Schule knieend Abbitte thun. Das zweitemal wird er ohne Gnade ausgestossen.

9. In der Kirche selbst, und überhaupt bei allen Handlungen der Religion werden sie sich unausbleiblich um die bestimmte Zeit einfinden, sich sittsam, ehrerbietig und andächtig betragen. Wer, ohne durch Krankheit verhindert

zu

zu sein, ausbleibt — andere Hindernisse können in diesem Stücke nicht entschuldigen — dem ist seine Lauigkeit im Christenthume und in den Religionsübungen öffentlich in der Schule auf das nachdrücklichste von dem Präfekte zu verweisen; dann schreibt er sich in das schwarze Buch ein, und ohne auf seine Verdienste in Studien, oder auf seine Herkunft zu sehen, wird er zur Strafbank bis zu der nächsten Religionsübung, die er versäumt hat, verurtheilt; das zweitemal muß er bei der Direkzion sogleich angegeben werden, und von ihr seine Bestrafung erwarten; das drittemal ist ihm die Schule zu verbieten, und davon der Direkzion die Anzeige zu machen.

10. Eben so wird derienige ausgestossen, der während eines Studieriahres sich zehenmal in das schwarze Buch eingeschrieben hat, wenn er auch in den Studien die erste Klasse hätte.

11. Wer durch zwei Jahre hintereinander in der nämlichen Klasse nur einen Fortgang der dritten oder letzten Klasse macht, soll für unfähig das Studium fortzusetzen erklärt, und von der Schule ausgeschlossen werden.

12. Dieienigen Studenten, welche Fundazionsplätze oder Stipendien genieſſen, wenn ſie in den Studien nicht wenigſtens die zweite, und in den Sitten die erſte Klaſſe verdienen, müſſen der Direkzion namhaft gemacht, von dieſer aber bei der Studienkommiſſion angezeigt werden, damit ſolche Unwürdige des Genuſſes der unverdienten Gnade verluſtig, und dafür Würdige theilhaft gemacht werden.

13. Wer bei den öffentlichen Schulprüfungen nicht, ohne durch Krankheit verhindert zu ſein — wovon er iedoch ſeinen Lehrer vor Haltung der Prüfung zu benachrichtigen hat — erſcheint, der verurtheilt ſich ſelbſt zur Wiederholung der nämlichen Klaſſe, oder — wenn er ſich ſonſt übel aufgeführt hätte, zur gänzlichen Ausſchlieſſung von dem ferneren Zutritte in die Schulen.

14. Vor Verlauf des Schuliahrs ſoll ſich keiner — unter welchem Vorwande es auch ſei — um die Erlaubniß auf die Vakanz zu gehen melden, weil ihm ſicher keine ertheilt werden wird. Wer ſich ohne Erlaubniß vor der beſtimmten Zeit und ohne ausgeſtandene Prüfung wegbegiebt, der ſoll ferner wegen ſeines Ungehorſams gegen die Verordnung der Schuldirek-

direkzion zur Fortsetzung seiner Studien nicht mehr angenommen werden.

15. Kein Schüler soll sich unterstehen ohne Vorwissen seines Lehrers etwas an seinen Mitschüler zu verkaufen, oder zu vertauschen, wenn der Werth der Sache über 10 Kr. beträgt. Wer es thut, muß sich in das schwarze Buch einschreiben.

16. Wenn der Schüler von der Vergehung seines Mitschülers Wissenschaft hat, so soll er ihn das erstemal mit der Bedrohung warnen, daß er ihn bei dem Lehrer angeben werde, wenn er es noch einmal thäte, welches er auch unausbleiblich thun muß; denn sonst hat er sich bei Wiederholung dieses Vergehens der nämlichen Strafe theilhaft gemacht, welche dem Schuldigen selbst zuerkannt werden wird.

17. Die Schüler sind den Lehrern, als ihren Vorgesetzten und größten Wohlthätern Verehrung, Liebe und Gehorsam schuldig. Sie sollen ihnen demnach mit aller Höflichkeit begegnen, sich ihren Befehlen willig unterziehen, sie nicht belügen, noch hintergehen, nicht übel von ihnen reden, ihnen keine grobe oder trotzige Antworten geben, kurz sich dergestalt ge-

gen sie aufführen, wie gutgeartete Kinder gegen ihre Aeltern, deren Stelle die Lehrer in dem Unterrichte vertreten.

18. Wer sich dawider versündiget, muß dem Lehrer nicht nur öffentliche Abbitte thun, sondern auch seine Vergehung in das schwarze Buch eintragen.

19. Widersetzt sich einer seinen Befehlen und Strafen: so ist er bei der Direkzion anzugeben, die seiner Bestrafung wegen das Nöthige zu verfügen wissen wird.

20. Wer seinen Lehrer belügt, oder hintergeht, der soll nicht nur eine öffentliche Abbitte thun, und sich in das schwarze Buch einschreiben, sondern auch 4 Wochen auf der Strafbank büssen.

21. Die Schüler müssen einander mit wechselweiser Achtung, Höflichkeit und Liebe begegnen, gegeneinander sich friedfertig, dienstwillig und zuvorkommend bezeigen, einander zum Fleisse aufmuntern, unwillkürliche Beleidigungen mit Nachsicht aufnehmen, und vorsetzliche nicht rächen, sondern mit Großmuth verzeihen, ihre bessere Einsicht in Studiensachen

ein-

einander willig mittheilen, von bösem Vorhaben brüderlich abrathen, und zum Guten ermahnen. Lauter Handlungen, die auf die Ehre, in dem Buche der Ehre aufgezeichnet zu werden, Anspruch machen dürfen, und in der sie nebst dem innerlichen Beifalle, der iede gute Handlung, iede Tugend krönet, ihre Belohnung finden werden.

22. Damit sie gegeneinander die schuldige Achtung nicht verlieren, wird das Duheissen ganzlich verboten, indem solches mehr nach einer pöbelhaften Gemeinmachung schmeckt, als ein schickliches Mittel sein kann, Freundschaft und Eintracht zu befestigen.

23. Sollen sie sich nicht unterstehen, einander zu stossen, bei den Haaren zu ziehen, oder gar zu schlagen. Wer es thut, muß dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte thun, sich in das schwarze Buch einschreiben, und 4 Wochen auf der Strafbank sitzen, zum zweitenmale überdieß durch 8 Tage bei dem Eingange in die Kirche knieen, wenn die sämmtlichen Klassen in und aus der Kirche gehen, das drittemal ohne weiters aus der Schule ausgeschlossen werden.

24. Eben so wenig sollen sie sich einander Naturfehler vorrücken, und daher Anlaß nehmen, einander Spitznamen beizulegen; denn dieß zeigt ein menschenfeindliches Herz an. Wer sich dawider vergeht, muß dem Beleidigten in der Schule knieend Abbitte thun, seine lieblose That in das schwarze Buch einschreiben, und 6 Wochen auf der Strafbank Busse thun.

25. Wenn ein Schüler seine Strafe ausgestanden hat: so soll kein Mitschüler befugt sein, ihm solche vorzuwerfen, oder ihn damit zu höhnen; denn dieß verräthet Schadenfreude, oder zeigt stolze Erhebung seiner selbst. Wer es thut, der soll die nämliche Strafe aushalten, wegen welcher er seinen Mitschüler auszuhöhnen sich unterstanden hat.

26. In Beleidigungen dürfen sie nicht ihre eigene Richter sein, sondern haben die Bestrafung des Beleidigers und ihre Genugthuung bei ihren Lehrern zu suchen. Es wird ihnen auch verboten Beleidigungen zu erwiedern, und gleiches mit gleichem zu vergelten. Wer es thut, verliert nicht nur sein Recht auf eine gesetzmässige Genugthuung,

son-

sondern verfällt auch mit dem Beleidiger in gleiche Strafe.

27. Beweise eines vorzüglichen Fleisses, Beispiele der Tugend, und iede rühmliche Handlung sollen in das Buch der Ehre eingetragen werden, iedoch nicht von dem Urheber selbst, weil es eine Art vom Selbstlobe wäre, sondern nach der Wahl des Lehrers von einem seiner Mitschüler, welcher etwa den entgegengesetzten Fehler an sich hat, oder dem zu lobenden nicht allzu geneigt ist. Im ersten Falle gereicht das Lob eines andern zu seiner Demüthigung, und im zweiten wird er angewöhnt das Gute auch an seinem Feinde zu loben. Der Rang der Schüler wird künftig lediglich nach diesem weissen Buche zu bestimmen sein. Wie sie einander in der Anzahl der aufgezeichneten Handlungen übertreffen: so sind sie einander auch bei allen Gelegenheiten, wo Rang statt haben kann, vorzuziehen.

28. Wer ein Jahr hindurch nicht wenigstens dreimal in diesem weissen Buche aufgezeichnet worden ist, kann keinen Anspruch auf das Zeigniß eines Fortgangs der ersten Klasse machen, wenn er auch an

Wissen-

Wissenschaft und Geschicklichkeit alle andere überträfe.

29. Wer eine des Ehrenbuches würdige Handlung ausübt, dem wird dagegen eine aus dem schwarzen Buche, wenn er darinn aufgezeichnet wäre, nachgesehen und ausgelöscht. Doch wird diese gute Handlung dafür nicht in das weisse Buch einverleibt. Und so umgekehrt, nur mit dem Unterschiede, daß die üble Handlung, wenn sie ein Vergehen wider das 6. 8. 9. 18. 20. und 28. Gesetz wäre, nebst der Tilgung einer guten, auch in das schwarze Buch eingetragen werden muß.

Unterricht

für die Lehrer über die vorausstehenden Disziplinarvorschriften.

Unterricht für die Lehrer über die vorausstehenden Disziplinarvorschriften.

1. Vernünftige Lehrer, die den Umfang ihrer Pflichten kennen, und folglich einsehen, daß die anvertraute Jugend nicht nur in Wissenschaften unterrichtet, sondern auch in guten Sitten gebildet werden muß, haben sich bereits aus eigener Erfahrung hinlänglich überzei-

zeugen können, daß bei der häufigen Schuljugend auf eine standhafte moralische Bildung gar nicht zu denken ist, wenn nicht eine gute, ernstliche, aber doch bescheidene Schuldisziplin zum Grunde gelegt wird.

2. Desto willkommener müssen den Lehrern die vorausstehenden Vorschriften sein, vermög deren man alle sinnliche Strafen auf die Seite geschafft haben will, theils weil sie bisher nicht immer die wirksamsten Mittel zur Besserung waren, theils weil sie das Gefühl der Ehre und Schande fast gänzlich ersticken, welche doch bei iedem rechtschaffenen Staatsbürger die mächtigsten Triebfedern sein sollen.

3. In diesen Vorschriften kömmt nun alles auf Ehre und Schande an. Dahin ist das Ehrenbuch und die Ehrenbank mit dem entgegengesetzten der Unehre und der Strafe gerichtet, welche die erwünschte Wirkung unfehlbar hervorbringen werden, wenn sich die Lehrer angelegen sein lassen, die Erklärung davon nachdrücklich und recht lebhaft zu machen, damit die Jugend durch eine solche Erschütterung auf ihre Pflichten desto aufmerksamer werde.

4. Es sind aber gewisse sittliche Vergehungen der Jugend hierinn ausdrücklich und bestimmt mit der zugemessenen Strafe beleget, welche abzuändern oder nachzusehen, nicht in der Macht und Willkür weder des Lehrers noch des Präfekts stehen kann, und welche eben darum desto nachdrücklicher auf die Jugend und allenfalls auf die Aeltern der Schüler wirken müssen, wenn sie einerseits keine Nachsicht zu hoffen haben, anderseits durch das eigene schriftliche Bekenntniß des fälligen Schülers von der Richtigkeit des Verbrechens überzeigt werden können.

5. Die nöthige Anstalt zu dieser Absicht wird darauf beruhen, daß für iede Schule zwei verschiedene Bücher angeschaffet werden, wovon eines das **Buch der Ehre**, das zweite das **Buch der Schande** oder der **Unehre** genannt werden muß. Auf gleiche Weise sind in ieder Schule zwo Bänke aufzustellen, welche beide von den andern etwas abgesöndert sein sollen, und wovon eine die **Ehrenbank**, die andere die **Strafbank** heissen wird.

6. Die-

6. Diese Strafbank ist den übrigen Schulbänken vollkommen gleich, nur daß sie schwarz angestrichen, und in einer gewissen Absönderung von den übrigen, doch nicht auser dem Gesichte des Professors stehen muß.

7. Die Bank der Ehre hingegen soll eine saubere etwa aus hartem Holze gearbeitete, und mit einigen beliebigen Verzierungen versehene Bank sein, die man vorne vor den übrigen Schulbänken, und, wenn es der Schulraum zuläßt, in einiger Absönderung stellet. Beide diese Bänke müssen für 6, höchstens 8 Schüler Platz geben.

8. Das Buch der Schande besteht etwa aus zwei Büchern blaues Papier, in 4to zusammengelegt, davon der Deckel und Schnitt mit schwarzer Farbe überzogen wird. Daher erhält es den Namen: Das schwarze Buch.

9. Das Buch der Ehre wird aus feinem holländischen Papiere, in der nämlichen Form gemacht, iedoch mit einem englischen Uiberzeuge und rothen Bändern zum Binden versehen.

10. Zu Ende iedes dieser Bücher werden die letzten 6 Blätter zum Register bestimmet, und daher iedes Blatt in zwo Kolumnen gebrochen, iede Kolumne aber mit einem Buchstaben des Alphabets nach der Ordnung in der Mitte bezeichnet.

11. Wenn ein Schüler sich eines Verbrechens schuldig macht, und desselben überführt ist: muß er es mit Beisetzung des Tages eigenhändig öffentlich in der Schule in das Buch der Schande einschreiben, und seinen Namen unterzeichnen. Dieses ganze Blatt bleibt sodann für diesen Schüler allein gewidmet, um seine etwa nachfolgenden Vergehungen auf eben diesem Blatte aufzuzeichnen, damit sie am Ende des Schuliahrs mit einem Blicke übersehen werden können.

12. Der Gebrauch des Buches der Ehre ist für die entgegengesetzten Handlungen fast der nämliche, nur daß der Schüler seine lobenswürdigen Handlungen nicht selbst einschreibt, sondern ein anderer, wie schon gesagt worden ist.

13. In beiden Fällen der Einschreibung muß zugleich der Zuname des Eingeschriebenen —

wel-

welcher vor dem Taufnamen gesetzt wer=
den muß — in das Register nach dem An=
fangsbuchstaben und mit Anführung der Zahl
des Blattes, auf welchem die gute oder feh=
lerhafte Handlung aufgezeichnet ist, eingetra=
gen werden.

14. Kein Schüler kann zugleich in dem Bu=
che der Ehre und Schande eingeschrieben sein.
Denn ist er ein= oder einigemal im schwarzen
Buche eingeschrieben: so muß er, um in das
Ehrenbuch zu kommen, zuvor alle Vergehun=
gen durch eben so viele gute Handlungen til=
gen. Und so auch umgekehrt. Die Schwie=
rigkeit in das Ehrenbuch zu kommen, wenn
der Schüler sich des schwarzen schuldig ge=
macht hat, ist ein starker Antrieb sich vor dem
schwarzen sorgfältig zu hüten.

15. Beide diese Bücher müssen stets wohl ver=
sperrt in der Schule aufbewahrt sein; Prä=
fekte aber sollen bei keiner Gelegenheit gestat=
ten, und Lehrer sich hüten, in eines oder das
andere etwas eigenhändig einzuschreiben, oder
diese Bücher auf ihre Zimmer zu nehmen, da=
mit nicht nur dem Unterschleife, sondern auch
allem Verdachte der Partheilichkeit vorgebeugt
werde.

16. Bei Einrichtung der Klassen in dem österlichen und herbstlichen Prüfungskalkule müssen sich sodann die Professoren genau nach dem Ausweise dieser zwei Bücher benehmen; der Präfekt aber wird vor der Prüfung die in dem schwarzen Buche besonders oder vielfach ausgezeichneten straffälligen Jünglinge vorrufen, und sie zur grösseren Beschämung ihre eigene Vergehungen selbst öffentlich abzulesen verhalten; im nöthigen Falle können sie auch von dem Direktor mit angemessenen öffentlichen Ermahnungen und Bedrohung der Ausschliessung von den Schulen angesehen werden. Doch müssen solche Drohungen bei nicht erfolgender Besserung unfehlbar zu Werke gehen, weil der Schulzucht nichts nachtheiliger sein kann, als leere unerfüllte Drohungen.

17. Erst bei öffentlicher Vorlesung der Verdienstklassen wird der Auszug aus dem Ehrenbuche ieder Schule von dem dazu gehörigen Professor dergestalt publizirt werden, daß nach herabgelesener ersten Verdienstklasse der Schule der Professor dieser Schule selbst aufsteht, und die lobenswürdigen Handlungen seiner Schüler aus einem mit dem Buche gleichlautend ausgezogenen Verzeichnisse öffentlich und laut verkündet. Z. B. Ex suprema Classe Humanitatis

niatis ob præclara facta libro honoris inferi meruerunt fequentes :

Josephus Adler —

Hierauf müssen die rühmlichen Handlungen ausdrücklich hergesetzt und abgelesen werden, mit welchen der Jüngling in Rücksicht seines Fleißes und Fortgangs in den Studien und seiner sittlichen Aufführung den Platz in dem Ehrenbuche verdient hat.

18. Dieses Ehrenverzeichniß sowohl, als die Einträge in die Ehren- und Schandbücher müssen bei den drei obersten Schulen in der lateinischen Sprache, bei den zwo untern aber in deutscher Sprache verfaßt werden.

19. Wenn solche Bücher etwa voll geschrieben sind, und in einer oder mehreren Schulen erneuert werden sollen: müssen iedesmal die alten dem Präfekt abgegeben, und von diesem bei dem Gimnasium für alle künftige Zeiten gleich den Kalkulbüchern zurückgeleget und aufbewahret werden.

ORDO ET DISTRIBUTIO
DOCENDORUM ET AGENDORUM
per ſingulas claſſes
SCHOLARUM HUMANIORUM.

In Principiis.

Primo Semeſtri.

Mane. 1. Penſorum de memoria & de ſcripto exactio & correctio. NB. Penſorum pro memoria primum genus ſunt Primitiva. In emendationibus diligens item germanicæ & latinæ orthographiæ, tum utriuſque Calligraphiæ habenda ratio. Emendatio quotidiana eſt pro omnibus claſſibus.

2. Libri ſcholaſtici explicatio. NB. Perpetuo adjungendæ animadverſiones & reflexiones ad grammaticam germanicam.

3. Subjunctum continuo examen. NB. Examen univerſe explicationibus & emendationibus omnibus adjungendum, eaque obſervatio per omnes Claſſes applicanda. neque unquam omittenda eſt.

4. In-

4. Inſtructio de Analyſi.
5. Analyſis ſententiarum & Comenii.

Poſt meridiem. 1. Comenii explicatio.
2. Hiſtoria.
3. Arithmeticæ repetitio.
4. Catechismus.

Altero Semeſtri.

Mane. 1. Libri ſcholaſtici continuata explicatio.
2. Comenii continuata explicatio.
3. Analyſes Phaedri & dialogorum.
4. Exercitationes ſyntheticæ ſeu Compoſitiones.
5. Geographia.
6. Græcum.

Poſt meridiem. 1. Exercitationes analiticæ & ſynteticæ alternatim.
2. Hiſtoria.
3. Arithmeticæ repetitio continuata.
4. Notiones rerum phyſicarum.
5. Catechismus.

In Grammatica.

Primo Semeſtri.

Mane. 1. Derivationis & Compoſitionis explicatio.
2. Libri ſcholaſtici explicatio.
3. Examina, Analyſes & ſyntheſes.
4. De uſu adagiorum inſtructio.
5. Antiquitatum Romanorum pars.
6. Geographia vetus.

Poſt meridiem. 1. Hiſtoria.
2. Hiſtoriæ naturalis pars.
3. Arithmeticæ germanicæ pars I.
4. Græcum.
5. Catechismus.

Altero Semeſtri.

Mane. 1. Interpretatio Excerptorum ex Chompré Tom. I. præmiſſis ſemper Biographiis.
2. Inſtructio de dialogis conficiendis.
3. Elaboratio dialogorum germanicorum & latinorum.
4. Geographia.

Poſt meridiem. 1. Interpretatio Excerptorum continuata.

2. Hi-

2. Hiſtoriæ naturalis pars.
3. Hiſtoria.
4. Arithmeticæ germanicæ pars I.
5. Græcum.
6. Catechismus.

In Syntaxi.

Primo Semeſtri.

Mane. 1. Libri ſcholaſtici explicatio.
2. Antiquitatum Romanorum pars.
3. De ratione legendi auctores claſſicos.
4. Geographia.

Poſt meridiem. 1. Interpretatio auctorum ex Chompré Tom. II.
2. Hiſtoria.
3. Hiſtoriæ naturalis pars.
4. Arithmeticæ germanicæ pars II.
5. Græcum.
6. Catechismus.

Altero Semeſtri.

Mane. 1. De ratione conſtruendarum epiſtolarum.
2. Elaboratio epiſtolarum germ. & lat.

3. Geo-

3. Geographia.
4. Profodia.

Poft meridiem. 1. Interpretatio auctorum ex Chompré Tom. II. & libro fcholaftico.
2. Hiftoria.
3. Hiftoriæ naturalis pars.
4. Arithmeticæ germanicæ pars II.
5. Græcum.
6. Catechismus.

In Rhetorica.

Primo Semeftri.

Mane. 1. Libri fcholaftici explicatio.
2. Antiquitatum Romanorum pars.
3. Exercitationes latinæ quotidianæ.
4. Geographia.

Poft meridiem. 1. Exercitationes lectionis & pronunciationis alternæ.
2. Interpretatio auctorum ex Chompré Tom. III. & libro fcholaftico.
3. Hiftoria.
4. Hiftoriæ naturalis pars.
5. Arithmetica latina.

6. Catechismus. NB. Græcum per claſſes Rhetoricæ & Poëſeos ſelectis diſcipulis tantum traditur.

Altero Semeſtri.

Mane. 1. Prælectio auctorum ex Chompré Tom. IV.
2. Elaborationes oratoriæ.
3. Geographia.
4. Orationis latinæ & tandem Germanicæ elaboratio publica in ſcholaſtico.

Poſt meridiem. 1. Prælectio auctorum ex Chompré Tom. IV.
2. Hiſtoria.
3. Arithmetica latina.
4. Elaborationes oratoriæ.
5. Catechismus.

In Poësi.

Primo Semeſtri.

Mane. 1. Mythologia.
2. Libri ſcholaſtici explicatio.
3. Elaborationes oratoriæ lingua vernacula & latina alternatim.
4. Geometriæ practicæ rudimenta.
5. Geographia.

Poſt

Poſt meridiem. 1. Repetitio Proſodiæ.
2. Animadverſiones de Poëſi germanica.
3. Prælectio auctorum ex Tom. VI. Chompré & libro ſcholaſtico.
4. Hiſtoria Patriæ.
5. Catechismus.

Altero Semeſtri.

Mane. 1. Libri ſcholaſtici explicatio.
2. Prælectio auctorum ex Chompré Tom. V.
3. Elaborationes alternæ latinæ & germanicæ.
4. Algebræ rudimenta.
5. Geographia.

Poſt meridiem. 1. Prælectio auctorum ex Chompré Tom. V. & VI. & libro ſcholaſtico.
2. Hiſtoria Auguſtæ domus Habſpurgicæ.
3. Elaborationes germanicæ tantum.
4. Prima principia Chronologiæ, & Heraldicæ.
5. De Encyclopædia.
6. Catechismus.

Lit. E. Vorschrift,

für die Direktoren oder Vizedirektoren der Gimnasien in den k. k. Erbstaaten

Nachdem durch allerhöchste Verordnungen festgestellt worden ist, daß die k. k. Kreishauptleute, oder welchen Namen sonst immer die Vorsteher der Kreise in den k. k. Erblanden haben mögen, als Direktoren der Gimnasien in ihren Bezirken angesehen werden sollen; hingegen aber wegen des ohnedieß sehr weitläufigen Geschäftkreises dieser Obrigkeiten durch eine weitere Verordnung für iedes Gimnasium einen eigenen Vizedirektor anzustellen befohlen worden ist, welchem mit der gehörigen Unterordnung an den gehörigen Kreishauptmann die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Gimnasiums anvertrauet sein soll: so müssen zwar überhaupt für solche Direktoren sowohl als Vizedirektoren in dem aufgetragenen Geschäfte die von Zeit zu Zeit hinausgelangten oder noch ergehenden Vorschriften als die sicherste Richtschnur dienen; gleichwohl aber werden sie zur leichtern Uibersicht der wesentlichsten Pflichten dieses Amtes, und zu wirksamer Nachachtung auf nachstehende Punkte hiemit insbesondere erinnert und angewiesen.

1. Müssen

1. Müssen die Direktoren und Vizedirektoren ihr Augenmerk auf die Präfekte richten, weil sie das Triebwerk und die Seele der Schulmaschine sind, und von ihrer Klugheit, Eifer, Verträglichkeit, beständigen Gegenwart, und beharrlichen Aufsicht ganz gewiß die gute oder üble Einrichtung des Gimnasiums abhängt. Diesen müssen sie freundschaftlich, und in erheischendem Falle auch ernsthaft zu seinen Pflichten verhalten, aber auch sein Ansehen und seine Würde gegen alle mögliche Eingriffe der untergeordneten Lehrer mit Nachdruck unterstützet werden.

2. Müssen sie auf die Lehrer sehen; sie müssen a) ihren Lebenswandel und ihr äuserliches Betragen genau untersuchen, weil die Lehrer mit einer dießfälligen Unordnung weit mehr schaden, als mit der glänzendsten Gelehrsamkeit nützen würden; dann b) müssen sie sorgfältig beurtheilen, wie schicklich und nützlich sie mit der Jugend umzugehen, und sich ihr mitzutheilen wissen, ob sie die in deutschen Schulen verbesserte Lehrmethode benützen, das Katechisiren und manchesmal das Tabellisiren vorschriftmässig anwenden, und sich sonst zu ihren Lehrämtern mit Ernst und Eifer vorbereiten.

3. Muß nicht nur auf die Gegenstände, welche durch das vorgeschriebene Sistem und die hinausgegebenen Lehrbücher für iede Schule bestimmt sind, sondern auch auf die Ordnung, nach welcher man die Gegenstände vornimmt, und auf die Zeit, die dazu angewendet werden soll, die Rücksicht genommen werden. Die nach und nach hinausgelangten Instrukzionen für Lehrer, und der Hauptumriß „ Ordo & distributio docendorum & agen- „ dorum per singulas classes “ mögen dazu der sichere Leitfaden für die Vorsteher sein. Doch haben sie nicht zu gestatten, daß Lehrer etwa nach ihrem Eigendünkel bei den Gegenständen ausschweifen, oder die Jugend mit Schriften, Notaten oder dergleichen Schreibereien belästigen, die Zeit verderben, und Ungleichheit in die Gimnasien bringen.

4. Mit gleicher Sorgfalt müssen sie auf den sittlichen Unterricht der Jugend sehen, wie richtig und wirksam selber ertheilt, unterhalten und gepflegt werde. Im Allgemeinen wird eine sittsame und ordentliche Aufführung der Jugend den sichersten Beweis davon ablegen.

5. Vor allen andern aber ist ein sehr obachtsames Aug auf den Religionsunterricht zu tragen, und sowohl bei den gewöhnlichen Prüfungen, als auch etwa sonst unter dem Jahre durch verdeckte Wege zu erforschen, ob und wie der Katechismus an den ausgezeichneten Tagen und Stunden den Schülern erklärt, auch ob der sonn = und feiertägliche Gottesdienst, die monatliche Empfangung der heiligen Sakramente, die jährliche gewöhnliche Gemüthsversammlung andächtig und auferbaulich vollbracht werde.

6. Ob die Jugend nach so vielen ergangenen allgemeinen und besonderen Verordnungen zur beständigen Uibung der lateinischen Sprache im Reden angehalten werde, und ob die erwachsenen Jünglinge der zwo Humanitätsklassen darinn Geläufigkeit genug haben, wird die vorgeschriebene Prüfung ohne viele Beschwerlichkeit entdecken, da dann im Falle des Mangels die Schüler nach den Verordnungen zu behandeln, der Professor und Präfekt aber unfehlbar zur Verantwortung zu ziehen sein würden.

7. Die griechische Sprachlehre ist den grammatischen Lehrern und Schülern nachdrücklich zu empfeh-

empfehlen, und nach den hinausgegebenen Vorschriften mit allem Ernste zu betreiben. Es können sich etwa im folgenden Leben iunger studirender Leute die Umstände dergestalt verbinden, daß es höchst nützlich und manchesmal gar nothwendig wird, die Kenntniß der griechischen Sprache zu besitzen, und die Vernachlässigung derselben zu bereuen. Sollte sich aber iemand ganz freiwillig entschliessen, vielleicht selbst ein Humanitätslehrer an dem Gimnasium, an welchem kein besonderer Lehrer zum griechischen angestellt ist, dieienigen grammatischen Schüler, welche ihre Lust und Fähigkeit zu dieser Sprache durch den bisherigen Fortgang bewährt haben, während des Studii humanitatis nach Ausweise des II. Theils unserer griechischen Grammatik an den sonst schon dazu bestimmten Tagen und Stunden weiter zu führen: so müßte dieses wohlthätige Unternehmen dergleichen Lehrern als ein ganz vorzügliches Verdienst angerechnet, und in den gewöhnlichen Schulbericht mit nachdrücklicher Empfehlung eingeschaltet werden.

8. Viermal des Jahrs muß ordentlich mittels des Kreisamtes über das Gimnasium ein schriftlicher Bericht bei der Landesstelle erstat-

tet werden, und zwar a) beiläufig gegen das Ende des Novembers muß die Standtabelle des anvertrauten Gimnasiums verfaßt, und an das Kreisamt abgegeben werden, damit sie vorschriftmässig bis halben Dezember an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei eingeliefert werden könne. b) Im halben Julius müssen von dem Präfekt die über ieden Professor insbesondere nach der Vorschrift verfaßten, und versiegelten geheimen Nachrichten abgefodert, von dem Direktor oder Vizedirektor aber ebenfalls dergleichen über den Präfekt und die Professores verfertiget, und beide durch den ordentlichen Weg der Landesstelle eingesendet werden. Endlich c) nach der österlichen Prüfung sowohl, als d) nach der herbstlichen wird iedesmal mit Anschliessung der gedruckten Klassenverzeichnisse über den Befund des ganzen Gimnasiums, und über alle dahin einen Bezug habende Gegenstände der umständliche Bericht geleget.

Auserordentliche Vorfälle würden auch auserordentliche Berichte erheischen.

Spá-

Später ward in Böhmen verordnet, daß die Meritenklassenverzeichnisse längstens bis Ende April und den halben Oktober an die Schulkommission eingesendet sein müssen.

Die Meritenverzeichnisse sind längstens bis Ende April und halben Oktober, an die Schulkommission einzusenden.

Verordnung vom 23. Hornung 1782.

9. Bei der österlichen Prüfung sowohl, als bei der herbstlichen — und wenn es sein kann, auch bei Austheilung der Prämien — muß der Direktor oder Vizedirektor gegenwärtig sein, und den Vorsitz nehmen. Bei dieser Gelegenheit untersuchet und beurtheilet er nicht nur den von dem Professor erheilten Kalkul, und die angewiesene Klasse, sondern auch den Zustand und die Verfassung des ganzen Gimnasiums, und aller dabei angestellten Personen, um seinen Bericht genau und gewissenhaft nach höheren Orten abstatten zu können. Bei dieser Gelegenheit müssen ferners die vorgeschriebenen vom Präfekte geführten Bücher dem Direktor zur Unterschrift und Bestättigung vorgelegt werden. Und diese nämliche Gelegenheit wird der Direktor oder Vizedirektor benützen können, theils um die erfoderlichen näheren Kenntnisse in Betreff der

Schüler und Schulvorsteher einzuziehen, wovon unten bei der Einnahme und Entlassung gehandelt wird, theils um beiden Theilen die etwa erfoderlichen Weisungen oder Richtungen mitzutheilen.

10. Sofern der Direktor oder Vizedirektor im Orte des Gimnasiums selbst wohnhaft ist, kann alle etwa mögliche Zweideutigkeit der über den Gimnasialzustand einlaufenden Nachrichten ganz leicht berichtiget werden, weil der Direktor oder Vizedirektor die volle Befugniß hat, alle Stunden selbst nachzusehen, und sich zu überzeigen; hingegen wird er sich, sofern er von dem Gimnasium entfernt ist, nothwendig um anständige und glaubwürdige Kanäle umsehen müssen, um auch auser den gewöhnlichen Prüfungszeiten die erfoderlichen Auskünfte über das Gimnasium mit Klugheit zu erlangen, und sich nach den Erfodernissen der Umstände in der Direkzion selbst benehmen zu können.

11. Zum Behufe und Erleichterung der Klassen-eintheilungen in den öffentlichen Prüfungen der Schuljugend mögen sich die Direktoren, oder Vizedirektoren die Klassenverzeichnisse aus ieder Schule viermal des Jahrs verfertigen

und

und überreichen lassen, als zu Ende des Jäners, vor der österlichen Prüfung, zu Ende des Juni, und vor der herbstlichen Prüfung. Die Zusammenhaltung und Uibereinstimmung solcher Kalkuln kann und muß sie hernach vollkommen beruhigen. Ungeachtet alles dessen muß der Direktor oder Vizedirektor überhaupt mit Ertheilung der Verdienstklassen immer genau, und sogar streng zu Werke gehen.

12. Monatlich soll sich der Direktor aus ieder Klasse eine in der Schule aufgegebene, verfertigte und abgeschriebene Ausarbeitung vom Präfekte reichen oder überschicken lassen. Hieraus wird er theils einsehen, ob auch in der vorgeschriebenen Ordnung und Zeit bei den Schulen mit Beibringung der Lehren fortgeschritten worden sei; theils wird er richtig beurtheilen können, ob und wie die deutsche Kalligraphie, Orthographie und Grammatik von den lateinischen Schülern behalten oder etwa vergessen sei, und daher wiederholt werden müsse.

13. Bei den öffentlichen Prüfungen muß sich der Direktor oder Vizedirektor nicht nur die Abschnitte der vollendeten Materien, sondern

auch das Verzeichniß der erklärten Beispiele aus dem Schulbuche, oder der gewählten Stücke aus dem Chompré vorlegen lassen, welches zur Einsicht des Fleisses oder Unfleißes der Professoren dienen wird.

14. Obschon die Einnahme der Jugend in die Gimnasien meistens von Präfekten — wenn kein Direktor oder Vizedirektor im Orte des Gimnasiums gegenwärtig ist — besorgt wird: so müssen doch allzeit die dirigirenden Personen ungeachtet ihrer Entfernung genaue Kenntniß davon einziehen, auf die Erfüllung der dießfalls erlassenen landesfürstl. Verordnungen sehen, und die Untergeordneten überhaupt dabei leiten. Insbesondere aber wird bei der Einnahme zu beobachten sein: a) damit der angehende lateinische Schulkandidat wenigstens das zehnte Jahr seines Alters erreichet habe; b) daß er in den deutschen Schulgegenständen gehörig unterwiesen und geprüft sei, auch seine Fähigkeit mittels der deutschen Schulzeignisse ausweise; c) daß er von seinem Lebensunterhalte und andern Lehrbedürfnissen, ohne betteln zu müssen, hinlänglich versichert sei, auser es wäre Armuth mit auserordentlich hervorstehenden Geistes- und Verwendungsgaben, welche man unterstützen,

und

und zur Unterstützung bei höherem Orte empfehlen muß; d) daß ohne Vorweisung eines giltigen Zeugnisses, oder in auserordentlichen Fällen, ohne genaue vorhergehende Prüfung kein Knabe in das Gimnasium aufgenommen werde. e) Ohne Angebung hinlänglicher Ursachen muß man sogar der Jugend nicht gestatten nach ihrer Lust von einem Gimnasium in ein anderes des nämlichen Ortes herumzuwandern. f) Knaben, die ohne Zeigniß erscheinen, oder schon sonst einmal aus einem Gimnasium verwiesen sind, könneu in keinem andern angenommen, oder geduldet werden. g) Keinem Jünglinge kann eine Schule zu überschreiten, oder vor gänzlich vollendetem Kurse der Humaniorum zur Philosophie überzutreten gestattet, und h) keinem darf mehr als ein Jahr zur öffentlichen Wiederholung einer Schule erlaubet werden. Zeigt sich in diesem einem Wiederholungsiahre nicht Frucht und Besserung: so muß er unfehlbar von Studien als untüchtig zurückgewiesen werden.

15. Mit eben so vieler Sorgfalt ist bei Entlassung der Jugend aus den Gimnasien darauf zu sehen, a) damit die Zeigniſſe genau mit den Kalkulbüchern übereinstimmen; b) daß zur Belehrung der künftigen Vorgesetzten das etwa

bis daher geäuserte sträfliche Unsittliche im Zeugnisse selbst — doch nur mit allgemeinen Ausdrücken — angemerkt werde; c) damit verführerische iunge Leute — wenn es derer gäbe — ohne Verzug aus dem Gimasium abgeschaffet, und ohne alles Zeigniß entlassen werden; d) daß niemand ohne wichtige Ursache entlassen, oder mit Attestaten versehen werde, bevor er sich nicht den gewöhnlichen Prüfungen unterzogen habe.

16. Nach geschlossenen österlichen Prüfungen soll der Direktor oder Vizedirektor iedesmal mit dem Präfekte und den Professoren eigens eine Zusammentretung veranstalten, um gemeinschaftlich zu überlegen, was etwa zum Gedeihen des Gimnasiums gereichen dürfte, um solches hernach mittels des gewöhnlichen Schulberichtes an die höhere Behörde zur Beangenehmigung einzuschicken.

17. Bei eben dieser Zusammentretung können die etwa entdeckten Fehler in der Landesgeographie samt ihrer richtigen Verbesserung, Aufklärungen für die Vaterlandsgeschichte, die sich aufgefunden haben könnten, oder sonst in der Nachbarschaft des Gimnasiums hervorgekommenen Natur- oder Kunstprodukte mi al-

lem möglichen Fleisse und Genauigkeit angezeiget und aufgemerket werden, um sie in dem angeführten Schulberichte an die Studienkommission zur weiteren Beurtheilung abzugeben.

Weiter wurde befohlen, daß bei ienen Gimnasien, wo der Kreishauptmann einen Vizedirektor hat, dieser die vorgeschriebenen Zusammentretungen zu veranstalten, und die Resultate derselben mittels des Schulberichts durch die Direktoren an die Studienkommission einzuschicken habe.

Der Vizedirektor hat in Gimnasien die Zusammentretungen zu veranstalten, und die Resultate derselben an die Studienkommission einzuschicken.

Hofdekret vom 14. Juni 1782.

Da die Vizedirekoren dazu angestellt sind um die Kreishauptleute als Direktoren in allen Gimnasialanliegenheiten, welche nicht Zeit haben dieselbst zu besorgen, zu überheben: so sollen die Kreishauptleute nie ihren Adiunkten, oder sonst iemanden die Vertretung ihrer Stelle auftragen, weil dieses unumgänglich durch die Vizedirektoren geschehen muß. Nicht minder sollen sie den Vizedirektoren alle ergehende, die Schule betreffende Verordnungen per Extensum mittheilen; die Vizedirektoren aber sollen ihren Direktoren alle wichtige Vorfälle bei dem Gimnasium anzeigen, und mit

Die Kreishauptleute haben die Direktorstelle nie ihren Adiunkten, sondern den Vizedirektoren aufzutragen.

ih=

ihnen hierüber konferiren, dann auch die Aufführung der Präfekte und Lehrer genau bemerken, und die über die Präfekte und Lehrer verfaßten Notitias privativas den Vizedirektoren zur Erinnerung, Unterschrift und weiteren Einbegleitung vorlegen.

Verordnung vom 18. Weinmonat 1782.

Schüler müssen ihre Pensa schön geschrieben bringen, und alle Monate dem Direktor eine deutsche und lateinische Vorschrift liefern.

In Mähren wurde — um die gehörige Rücksicht auf die deutsche und lateinische Recht- und Schönschreibung den Schulvorstehern einzuschärfen, — verordnet, daß die Schüler nicht nur ihre gewöhnlichen Pensa über Sonn- Feier- und Rekreazionstage deutsch und lateinisch rein und fleissig abgeschrieben in die Schule zu liefern, sondern auch monatlich einmal mit der ordentlichen Aufgabe an den Direktor eine deutsche und lateinische Vorschrift von einigen Zeilen abzugeben verbunden sein sollen, wo alsdann der vorzügliche und anhaltende Fleiß und Eifer mit dem Ehrenbuche belohnt werden kann. Dann wird verordnet, daß niemand die erste Klasse erlangen könne, der nicht den Professor der griechischen Sprache fleissig besucht.

Niemand kann die I. Klasse erlangen, der nicht den Professor der griechischen Sprache fleisig besucht.

Hofdekret vom 5, und mährisches Gubernialintimatum vom 15. Juli 1782.

Das

Das Holz wird nicht in Natura beigeschafft, sondern die Schuldirektoren haben die Holzerfoderniß selbst da beizuschaffen, wo sie es am leichtesten und wohlfeilsten haben können. Daher wird die k. k. Hofkammer gegen Anweisung und Quittung der Schulkommission die hiezu erfoderlichen Beiträge in Geld von Jahr zu Jahr aus dem Exiesuitenfond anweisen.

Wegen Holzanschaffung.

Hofdekret vom 13. August 1782.

Die Gimnasialtestimonien sollen mit den anderen der höheren Fakultäten in die Gleichförmigkeit gesetzt, und vom Anfange des Schuljahres 1783. bei allen Gimnasien in den k. k. deutschen Erblanden unentgeltlich ertheilt werden.

Die Testimonien sind unentgeltlich zu ertheilen.

Hofdekret vom 25 September 1782.

Da zur Bildung der Jugend nothwendig ist, daß man auf ihre Sitten in Absicht auf derenselben künftige Verwendung zum Dienste des Staates eben so, wie auf ihre Fähigkeiten und Fleiß das Augenmerk richte: so sollen alle Lehrer über diesen wesentlichen moralischen Gegenstand nicht nur eine sorgfältige Aufsicht tragen, sondern auch in den auszustellenden Zeignissen davon eine bestimmte Meldnng machen. Und weil dazu das gute Beispiel der Lehrer selbst mitwirket: so muß derienige,

Auf die Sitten der Jugend ist zu sehen, und ein Lehrer, der nicht mitwirkt, ist zu entlassen.

wel-

welcher dieser Mitwirkung entgegen handeln wird, nicht geduldet, sondern allemal gleich entlassen werden.

Hofdekret vom 29. Weinmonat 1782.

Die Länderstellen können den Unterthanen erlauben, auf auswärtigen Universitäten zu studiren doch gelten deren Attestata zur Erlangung eines Dienstes nicht.

Se. Maiestät raumen hiemit den Länderstellen die Macht ein, den erbländischen Unterthanen ohne Anfrage zu erlauben, wegen zuweilen zu erhaltendem leichtern Auskommen, oder wegen anderer rücksichtswürdigen Umständen ihre Kinder bei einigen ihren Befreundten oder Wohlthätern, oder auf einem auswärtigen Gimnasium die untern Schulen studiren zu lassen; doch sollen diese Beweggründe immer umständlich in den Rathsprotokollen aufgeführet werden, und es bleibt bei dem, daß die Attestata von höhern Schulen auswärtiger Universitäten, und Lizäen zur Erhaltung eines landesfürstlichen Dienstes keine Giltigkeit haben sollen.

Verordnung Wienvom 26. November 1782.

Wann die österlichen Prüfungen vorzunehmen sein. Wer sich nicht auch in der griechischen Sprache ausgezeichnet hat,

Allen in mährischen und schlesischen Kreisen befindlichen Gimnasien ist einzubinden, daß von der Sistemalverordnung nicht abgewichen, folglich die österlichen Prüfungen nie eher, als am Dienstage nach der Osterwoche vorgenommen werden sollen. Zugleich wird die Verordnung erneuert, daß kein Jüngling zu einem Prämium oder zum Akzesse gelangen

langen könne, welcher sich nicht auch in dem griechischen Unterrichte ausgezeichnet hat.

kann weder ein Prämium erlangen, noch zum Akzesse gelangen.

Hofentschliessung intimirt in Mähren unterm 11. Juli 1783.

Den ersten Dienstag nach dem Ostersonntage hat die österliche Prüfung der lateinischen Schulen anzufangen, und ist durch die übrigen Tage dieser Woche dergestalt fortzusetzen, daß am Montage nach dem weissen Sonntage alle lateinischen Schüler ihre Schulen wieder ordentlich besuchen können.

Die österliche Prüfung der lateinischen Schulen fängt am Dienstage an.

Hofentschliessung intimirt in Mähren unterm 22. September 1783.

Andachtspflege. N. II.

Nach Aufhebung aller marianischen Sodalitäten und Kongregazionen sind zur künftigen gemeinschaftlichen Andachtspflege der in den Gimnasien studirenden Jugend nachstehende Vorschriften festgesetzt, und zur allgemeinen einförmigen Befolgung in allen deutschen Erbstaaten eingeleitet worden.

Vorschriften in Ansehung der Andachtspflege für die studirende Jugend in den Gimnasien.

1. Die

1. Die Schuljugend soll vom 1. November 1783. an Sonn = und gebotenen Feiertagen zusammengerufen, von ihren Professoren und Präfekte in die Pfarre oder eine andere öffentliche Kirche geführt werden, dort dem heiligen Meßopfer unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten beiwohnen, und sodann ordentlich in zween Säle oder geräumige Schulen zurückbegleitet, und dergestalt vertheilt werden, daß in einer die ersten und zweiten Schüler, in der andern aber die übrigen drei höhern Gimnasialklassen sich versammeln.

2. Dann wird ihnen das von der Kirche auf diesen Tag vorgeschriebene Stück des Evangeliums in deutscher Sprache deutlich und verständlich von dem Priester vorgelesen, und unmittelbar hierauf der angemessene katechetische Unterricht ertheilt, der Beschluß dieses Unterrichtes aber mit Erweckung der drei göttlichen Tugenden gemacht, welche der Prediger vor, und die Jugend laut nachbetet. Zum nachmittägigen Gottesdienste wird ihr die eigene Pfarrandacht, und deren Besuchung mit ihren Aeltern empfohlen werden.

3. Dieser erst genannte katechetische Unterricht muß ordentlich und ununterbrochen bei den kleinern zwoen Klassen über die Gegenstände des 1. und 2. Hauptstückes des grösseren Katechismus vom Anfange des Schuljahrs bis zu Ende desselben dergestalt fortgeführt werden, damit hauptsächlich der Jugend die Anwendung der Religionslehre, und das Thätige derselben gewiesen, und mit Nachdruck an das Herz gelegt werde. Auf die nämliche Weise — doch nach Maßgabe der grösseren Kräfte und Fassungsfähigkeit — muß bei den drei oberen Klassen über die drei letztern Hauptstücke, über den Anhang, und über die Anleitung des obgedachten Katechismus Unterricht ertheilt, und bei beiden Abtheilungen die Vorsicht nicht auser Augen gelassen werden, daß die Dauer solcher Unterrichte ia nie 25 höchstens 30 Minuten überschreite.

4. Zur Vertretung dieses Predigeramtes mögen zween geschickte Priester aus den Professoren, oder Fremde — welches vielleicht nützlicher sein dürfte — ausgewählt werden, denen für solche auserordentliche Mühe, die an allen Sonn = und Feiertagen unausbleiblich vorgenommen werden muß, zur Douceur iährlich 6 Dukaten, beiden eine Summe von iährlichen 12 Dukaten bei dem Stu-

dienfond aus allerhöchster Milde hiemit angewiesen werden.

5. An Schultagen höret die lateinische Schuliugend unter der Aufsicht ihrer Professoren in der Kirche, bei welcher das Gimnasium ist, die heilige Messe nach vollendeter vormittägigen Schule.

6. Alle übrige gottesdienstliche Uibungen, welche bisher bei der lateinischen Schuliugend gewöhnlich waren, haben in Zukunft aufzuhören. Besonders aber werden

7. die bis itzt üblichen Exercitia Spiritualia, zu welchen die Jugend durch die drei ersten Tage der Charwoche zusammenberufen wurde, ausgelassen, und dafür am Montage, Dienstage nnd Mitwoche die Schulen ordentlich besuchet, am letzten dieser Tage aber die sonst am Mitwoche Nachmittags vorgeschriebene Erklärung des Katechismus von den Professoren vormittags vorgenommen, auch die Jugend bei dieser Gelegenheit zur christlichen würdigen Osterfeier nachdrücklich ermahnet werden.

8. Eben so wird es von der Zusammenberufung und Anführung der lateinischen Schuljugend zur monatlichen Beicht und Kommunion zu halten sein, und die Sorgfalt zur Arbeit sowohl als zur Ausübung dieser wesentlichen christlichen Pflicht bei der Jugend den Aeltern und Seelsorgern zwar überlassen bleiben, gleichwohl aber soll dem für diese Jugend bestellten Prediger aufgetragen werden bei Gelegenheit und mit Bescheidenheit öfter, unfehlbar aber alle Quartale ihre Zuhörer auf die Pflicht eifrig und mit Eindruck zu erinnern, das Gewissen durch öftere und würdige Empfangung der heiligen Sakramente zu reinigen, und sich ohne Verzug mit Gott zu versöhnen.

Hofdekret vom 9. Weinmonat 1783.

Befreiung vom Soldatenstande. N. III.

Welche Studenten vom Soldatenstande frei zu halten sein.

Jene Studenten, welche sich mit einer Bewilligung der Landesstelle ihre Studien über die vier ersten Schulen fortsetzen zu dürfen, und ferner mit Zeugnissen ihrer guten Verwendung und Aufführung ausweisen können, sind von der Stellung zur Miliz frei zu halten, und in den

Konskripzionsbögen in die Rubrik der Provinzialbeschäftigung einzutragen; iene hingegen, welche sich auf diese vorgeschriebene Art nicht legitimiren können — wenn anders wegen ihrer Geburt keine Ausnahme obwaltet — in die Widmungsrollen zu setzen.

Verordnung vom 28. März 1782.

Privatschulen. N. IV.

Abstellung lateinischer Privatschulen.

Alle wider die Normalverordnung noch bestehende lateinische Privatschulen sollen um so gewisser abgestellt werden, als die ungehorsamen Schulvorsteher und Lehrer mit empfindlichen Geldstrafen angesehen werden würden.

Hofdekret vom 3. Hornung 1783.

Strakische Stiftung. N. V.

Strakische Stiftung für Knaben von 7 bis 8 Jahren.

Ein in Prag zu studiren gesinnter Knab, der nicht unter 7, und nicht über 10 Jahre, doch vaterlos ist, kann mit Beibringung des Tauf = und väterlichen Todtenscheines, dann des Zeignisses der Armuth bei der Fundazionskommission zu der freiherrlichen strakischen Stiftungsstelle,

stelle, welche iährlich 60 Fl. einträgt, sich schriftlich melden.

Verordnung in Böhmen vom 26. Hornung 1783.

Nur von dem Landesgubernium können die Knaben des böhmischen Herrn- und Ritterstandes nach zurückgelegtem achten Jahre in die gräfl. strakische Stiftung aufgenommen werden, wenn sie nach erlernten ersten Normalgegenständen zu der im zweiten und dritten Jahre der Normallehrart anfangenden Vorbereitung in der lateinischen Sprache übertreten. Jedoch müssen diese Knaben vor der Aufnahme erst geprüft, und wenn sie nicht notam primæ classis darthun werden, ganz ausgeschlossen werden. So wie ebenfalls die schon wirklich darinn befindlichen Stiftlinge nicht nur allein gleich, sondern auch alle halbe Jahre zu prüfen sind, und wenn sie gleich ietzt nicht die erste Klasse davon trügen, für dießmal nur ermahnet, in Hinkunft aber ohne weiters ihrer Stiftung verlustiget sein sollen.

Nur von den Landesgubernium können die Knaben des böhmischen Herrn- und Ritterstandes nach zurückgelegtem achten Jahre in die strakische Stiftung aufgenommen werden. Was sonst noch dazu gefodert werde.

Nebst diesem hat ein ieder Stiftling, er mag in oder auser Landes sein, glaubwürdige Konduitlisten und Zeignisse, die von den Ortsvorstehern, wo sich die Stiftlinge befinden, bestättiget sein müssen, alle halbe Jahre theils der weitern Bestät-

tigung, theils anderweitiger Vorsehung halber an die Landesstelle beizubringen. Zugleich haben aber auch die deutschen Haupt- und Stadtschulen die Prüfung mit diesen Stiftlingen alle halbe Jahre vorzunehmen, und die Zeigniſſe hierüber auszufertigen.

Hofdekret vom 18. April 1783.

Judenstudenten. N. VI.

Wie sich wegen der Judenkinder, die Gimnasien und hohe Schulen besuchen, zu benehmen sei,

Für die Gimnasiallehrer wird in Ansehung der Judenkinder, welche Gimnasien und hohe Schulen besuchen, gegenwärtige Vorschrift mitgegeben, daß

1. alle Judenknaben, ohne irgend eine Ausnahme zu machen, gleich den Christenkindern in die lateinischen Schulen zugelassen werden sollen, sobald sie mit dem Zeigniſſe einer Normal- oder Hauptschule ordnungsmässig versehen sind. Jedoch sollen die Aeltern erinnert werden, dafür zu sorgen, damit ihre Kinder stets anständig und reinlich gekleidet, auch ohne alle äusere Unterschiedszeichen, welche den übrigen Knaben zu Spöttereien Anlaß geben könnten, in der Schule erscheinen, dann aber werden

2. die

2. die Lehrer nicht nur durch ein eigenes unpartheiisches und liebreiches Betragen ihren Schülern das Beispiel einer anständigen Begegnung und Verträglichkeit geben, sondern auch die christliche Jugend von Zeit zu Zeit hiezu ermahnen, und die dagegen handelnden mit einer in die Augen fallenden Strenge bestrafen.

3. Sind zwar schon ohnehin alle Gattungen von Kauf, Verkauf und Tausche zwischen der Jugend in den Schulen überhaupt untersagt; die Lehrer werden iedoch zur besonderen Aufmerksamkeit in diesem Punkte bei den Judenknaben angewiesen, weil dadurch am ersten zu Unordnungen und Uneinigkeiten zwischen der Jugend beiderlei Religionen Anlaß gegeben werden könnte.

4. Weil der Anfang des Unterrichtes mit einem Gebete gemacht wird, bei welchem die Juden anwesend zu lassen sowohl wegen ihrer Religionsbegriffe, als wegen der Ehrerbietung, die wir den in dem Gebete vorkommenden Sachen und Namen zu erhalten schuldig sind, nicht wohl schicklich sein würde: so haben die Lehrer den Judenknaben vorzuschreiben, daß sie immer etwas später als die christlichen, und zwar erst damal in die Schule kommen sollen, wenn das allgemeine Schulgebet bereits geendiget ist. Aus eben dieser Ursache sind die iüdischen Schüler

5. täglich vor dem gewöhnlichen Schulgebete am Mitwoche und Samstage aber stets eine halbe Stunde vor dem Ende der Schule, und eigentlich bevor, als mit dem für diese Tage gewöhnlich bestimmten Unterrichte in der Christenlehre der Anfang gemacht wird, zu entlassen, überhaupt endlich

6. niemal zu berufen, oder zum Schulbesuche an solchen Tagen zu verbinden, an denen entweder bei der christlichen Jugend gottesdienstliche Uibungen gehalten werden, oder auch bei den Juden eine Religionsfeier einfällt.

Hofentschliessung vom 15 Christmonat 1782.

Unter welchen Bedingnissen den Judenstudenten der Aufenthalt in Wien gestattet wird.

Jedoch wird den in Wien befindlichen Studenten der iüdischen Nazion nur unter der Bedingniß der Aufenthalt gestattet, daß sie bei der N, De. Regierung monatlich von ihren Lehrern ein Zeigniß ihres Fleißes nnd guten Fortgang in den Wissenschaften beibringen. Doch ist dabei Sorge zu tragen, damit sie unter dem Vorwande des Studiums keinen Handel treiben, und dadurch die Bürger, oder die eine Toleranz zahlenden Juden beeinträchtigen.

Hofentschliessung vom 5. Juni 1783.

Dritter Absatz.

Gesetze, welche die iuridischen, philosophischen theologischen und medizinischen Schulen und Fakultäten, dann dießfällige Gradus, und zu Erreichung höherer Stufen noch andere zu hörende Lehrer betreffen.

Universitätssachen überhaupt. N I.

Künftig soll keiner zur Anhörung des deutschen Staatsrechtes zugelassen werden, wenn er nicht zuvor ein Zeigniß über die Direktorprüfung aus der Reichsgeschichte beibringt. Wer das deutsche Staatsrecht hören kann.

Hofdekret vom 6. Christmonat 1780.

Die Bienenzuchtslehrämter werden in allen Erbländern als aufgehoben erklärt. Die Bienenzuchtslehrämter sind aufgehoben.

Hofdekret vom 31. Weimonat 1781.

Da die Wichtigkeit eines Eides erfodert, daß solcher nur alsdann abgelegt werde, wenn er eine gewisse Wahrheit zum Stofe, und die Noth zum Beweggrunde hat: so soll die Ablegung des Eides de immaculata Conceptione bei allen Universitäten, Der Eid de immaculata Conceptione wird bei Universitäten eingestellt.

Lizäen, Doktorspromozionen, und grösseren latei-nischen Kongregazionen, wo sie üblich ist, künftig weggelassen, und überhaupt nach den Formeln der Gerichtseide gleichfalls diese bei den Universitäten in Zukunft abgelegt werden.

Hofdekret vom 3. Juni 1782.

Die Jugend in das Collegium germanicum nach Rom zu schicken wird untersagt.

Da ohnehin überhaupt schon die Unterrichtung der inländischen Jugend auser den Erblanden verboten ist: so kann die Versendung erbländischer Unterthanen in das Collegium Germanicum nach Rom um so weniger gestattet werden, als in den k. k. italiänischen Staaten dermal eben eine solche Einrichtung gemacht wird, in deren Folge auch arme erbländische Unterthanen die nämliche unentgeltliche Erziehung daselbst erhalten werden, welche ihnen in Rom ertheilt wird.

Hofdekret vom 12. November 1781.

Das hierüber weiter ergangene Gesetz steh in der 4. Hauptabtheilung in dem geistlichen Fache 1. Absatze nach.

Das Studium und Priesterhaus ist von Brünn nach Olmütz übersetzt.

Das Studium sowohl als das Priesterhaus von Brün ist nach Olmütz übersetzt.

„Die

Brünner Universität besteht in Olmütz als Lizäum.

Die Brünner Universität ist aufgehoben, und soll in Zukunft nur ein Lizäum in Olmütz bestehen, und in dieser Absicht wegen der künftig an diesem Lizäum zu lehrenden Fächer von Wissenschaften die Zahl der Lehrer auf 12 festgesetzt, und hievon 4 für das Lehrfach der Theologie, 2 für die Rechte, und 3 für die Philosophie nebst einem Lehrer der politischen Wissenschaften bestimmt werden.

Hofdekret vom 14. September 1782.

Die Ertheilung der Doktorswürden zu Gräz.

Da durch die an dem Lizäum zu Gräz gnädigst angeordnete Einrichtung alle theologische Lehrgegenstände, gleichwie auf den Universitäten, obschon von wenigern Lehrern vorgetragen werden, auch das philosophische Studium in seinen Lehrfächern durch die 3 Lehrer vollständig besetzet ist; so gestatten Se. Maiestät, daß auch der Gradus Doctoratus Theologiæ daselbst ertheilet, und ebenfalls die Graduirung in Magistros, & Doctores Philosophiæ vorgenommen werden möge.

Um nun dabei mit der gehörigen Legalität und Ordnung vorzugehen, soll zufolge des höchsten Befehls aus den 12 Lehrern der höheren Studien des dasigen Lizäums alle Jahre ein anderer Rektor gewählt werden, der den Actum Promotionis der

Theo-

Theologen und Philosophen zu unternehmen, das gewöhnliche Diploma in seinem Name ausfertigen zu lassen, und über Ordnung, dann gute Disziplin bei dem Lizäum, und besonders die höchst nöthigen scharfen Prüfungen — tentamina rigorosa — die Obsorge zu tragen haben wird. Wohingegen in dem iuridischen, dann dem medizinischen Fache, weil die beiden ersteren angestellten zween Lehrer nur alles in den ersten Grundsätzen lehren, und iunge Leute den Complexum Jurisprudentiæ, welchen sie um als Doktores, und in dessen Folge wiederum als Lehrer, und kanzelfähige Männer authoritate publica ernennet zu werden, nothwendig haben, nicht erlernen können, die 2 medizinischen Lehrer aber ganz allein dem chirurgischen Fache gewidmet sind, das Amt eines Arztes hingegen weit höhere Wissenschaften, mithin dessen Unterricht, und vollkommene Bildung Lehrgegenstände erfoderet, die Doktorswürde selbst nicht ertheilet werden kann.

Verordnung Wien, Gräz betreffend, vom 6. Christmonat 1782.

Juridischer Fakultät. N. II.

In Absicht der Prüfung und Aufnahme der Advokaten.

Die Prüfung und Aufnahme der Advokaten wird der k. k. Apellazionskammer überlassen, und sollen dergleichen Advokaten dadurch das Recht über-

überkommen, auch bei den höhern Stellen zu advoziren, welche nach der ietzigen Verfassung gedachter k. Appellazionskammer nicht untergeordnet sind.

Hofdekret vom 27. September 1782

Theologische Fakultät. N. III.

Es wird allenthalben auf das schärfeste verboten, über die Kondemnazion der Bulla unigenitus pro & contra zu disputiren, und die theologischen Schüler sollen blos den Begriff und den nöthigen Unterricht davon erhalten.

Uiber die Kondemnazion der Bulla unigenitus pro & contra zu disputiren wird untersagt.

Hofdekret vom 11. März 1782.

NB. Sieh das Weitere davon in der 4. Hauptabtheilung im 1. Absatze.

Se. Maiestät haben begnehmiget, daß in Grätz, Olmütz und Inspruk das theologische Studium auf den vollständigen Fuß der k. k. Universitäten gesetzet werden möge. Da nun auf diese Art künftig in gesagten 3 Orten eben so, wie hier, zu Prag, Lemberg und Freiburg der theologische Kurs 5 Jahre dauern wird; folglich, da überhaupt die Zöglinge der Generalseminarien nach hinterlegtem theologischen Kurse noch ein Jahr zu den praktischen Seelsorgeverrichtungen sich verwenden müssen, auch

Das Theologische Studium in Grätz, Olmütz und Inspruck wird auf den Fuß der k. k. Universitäten gesezt.

in

in dem dortländigen Generalseminarium der Aufenthalt der Zöglinge daselbst gleichfalls so, wie hier, zu Prag, Lemberg und Freiburg nicht 5 Jahre, wie es anfangs wegen des vierjährigen theologischen Kurses bestimmet war, sondern 6 Jahre zu dauern hat: so wird dieser höchste Entschluß zur Wissenschaft und weiteren Benehmung eröffnet.

Verordnung Wien vom 23. September 1783.

Die Maßregeln wegen der studirenden Religiosen, auf den Theologischen Schulen.

Nachdem bekanntermassen künftig alle studirende Religiosen die öffentlichen Schulen frequentiren müssen, hierüber aber in Rücksicht auf die theologischen Schulen ein oder der andere Zweifel entstehen dürfte: so haben Se Maiestät zur Vermeidung mancher Schreiberei verordnet, daß in Ansehung dieser studirenden Geistlichen folgende Maßregeln beobachtet, und hiernach die Direktoren der theologischen Studien, und respektive die das diesfällige Direktorat verwaltenden Lehrer angewiesen werden sollen.

1. Hat derienige Religios, welcher die theologischen Studien fortsetzen zu wollen sich anmeldet, durch Attestate specifice sich auszuweisen, welche theologische Wissenschaften er entweder bereits als Religios, oder schon vor dem Eintritte in den Ordensstand gehört habe.

2. Ha-

2. Haben die die theologischen Studien anfangenden Religiosen ohnehin den dießfälligen Kurs nach der allgemeinen vorgeschriebenen Ordnung zu frequentiren, und so auch die zu Nro. 1. gehörigen Ordensgeistlichen, die noch nicht gehörten Wissenschaften des theologischen Kurses in der planmäßigen Ordnung fortzusetzen. Wenn also ein Religios z. B. nur die Moraltheologie und Dogmatik gehört hätte; so muß er das nächste Jahr die Kirchengeschichte, die hebräische Sprache und die Hermenevtik des alten Testaments, in dem darauf folgenden Jahre die griechische Sprache, Hermenevtik des neuen Testaments, Patrologie und Litterargeschichte der Theologie, dann das Kirchenrecht, und endlich die Polemik und Pastoraltheologie frequentiren, und ist ihm nicht zu erlauben, wider diese sistemmässige Ordnung im nächsten Jahre etwa die Polemik oder das Kirchenrecht zu hören. Eben so kann ein Ordensgeistlicher, wenn er z. B. nur die Kirchengeschichte und Moraltheologie gehört hätte, das nächste Schuljahr nicht etwa die Dogmatik frequentiren, sondern muß mit der hebräischen Sprache und Hermenevtik des alten Testaments den Anfang machen u. s. w.: Da es sich aber

3. fügen kann, daß ein Religios aus dem für ein und das andere theologische Kursjahr vorgeschriebenen Wissenschaften nur eine oder die andere

Wissen-

Wissenschaft z. B. von der für das erste Kursiahr bestimmten Kirchengeschichte, hebräischen Sprache und Hermenevtik des alten Testaments, nur die Kirchengeschichte, von der für das 2. Kursiahr vorgeschriebene griechischen Sprache, Hermenevtik des neuen Testaments, Patrologie und Litterargeschichte der Theologie, und die griechische, und Hermenevtik des neuen Testament, von der für das 3. Kursiahr festgesetzten Moraltheologie, und ersten Abtheilung der Dogmatik, nur die Moraltheologie, von dem für das 4. Kursiahr angesetzten Kirchenrechte, und 2. Theil der Dogmatik, nur das Kirchenrecht u. s. w. gehört hätte, und daher im nächsten Schuliahre, und vielleicht auch in den darauffolgenden Jahren zur Gewinnung der Zeit immer zwo Wissenschaften verschiedener Kursiahre zusammen frequentiren wollte; so ist ihm dieses zwar zu gestatten, iedoch dergestalt, daß er immer nur dieienigen zwo Wissenschaften zusammen höre, welche in dem theologischen Plane einander am nächsten folgen.

Es wäre dann, daß die Eintheilung der Stunden, in welchen die theologischen Schulen gehalten werden, diese Art der Verbindung nicht zuliessen, in welchem einzigen Falle eine andere thunliche Verbindung gewählet werden darf.

Verordnung Gráz vom 8 Weinmonat 1783.

Medi=

Medizinische Fakultät. N. IV.

Regimentschirurge können auch bei Zivilpersonen kuriren.

Den Regimentschirurgen bleibt in den Fällen, wo Landeseinwohner in ihre Geschicklichkeit das Vertrauen zu setzen, und sich denselben in die Kur zu übergeben gedenken, unbenommen, auch mit Zivilpersonen, zu welchen sie berufen werden, die Kur vorzunehmen. Hingegen haben sie dadurch keine Befugniß, sich nieberzulassen, sondern dem Regimente, das von einem Orte zum andern beweglich ist, unterworfen zu bleiben.

Verordnung in Oesterreich vom 13. März 1781.

Die Aerzte und Wundärzte haben sich die Lehre des Prof. Wollstein beizulegen.

Die Aerzte und Wundärzte sollen auf dem Lande angewiesen werden, sich in der Vieharztneikunst nach der bereits gedruckten Abhandlung über die Viehseuchen vom Lehrer Wollstein einige Kenntnisse beizulegen.

Hofentschliessung vom 9. Wintermonat 1781.

Was den bürgerlichen Wundärzten erlaubt ist, soll den militärischen nicht verboten sein.

Alles, was den bürgerlichen Wundärzten und Badern bei innerlichen Kuren gestattet ist, soll den militärischen Wundärzten nicht verboten sein.

Hofentschliessung vom 17 Hornung 1783.

Wo ein Doktor vorhanden ist, darf ein Wundarzt keine innerlichen Kuren vornehmen.

Dagegen bleibt aber allen bürgerlichen Wundärzten nach den bisher bestehenden Sanitätsgeneralien noch immer verboten, da, wo ein Doktor vorhanden ist, innerliche Kuren vorzunehmen.

Hofdekret vom 21 August 1783.

Dem Studium der Wundarznei kann sich ieder, ohne die Lehrzeit vollendet zu haben, widmen.

Da die Wundarznei eine freie Kunst ist: so können sich iunge Leute diesem Studium widmen, ohne bei einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.

Hofentschliessung vom 21. Weinmonat 1783.

Die Landwundärzte haben sich

Was die Landwundärzte sich beilegen müssen, und wie sie anzusehen sind.

1. den praktischen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten beizulegen, und dadurch in Stand zu setzen, in ienen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, auch innerliche Kuren vornehmen zu können.

2. Ist keinem Wundarzte die freie Praxis, oder sich seßhaft zu machen gestattet, der nicht vorschriftmässig geprüft, und fähig gefunden worden ist.

3. Ist das chirurgische Fach eben ein freies Studium wie das medizinische; und ienen

Wund-

Wundärzten, die sich mit besonderer Fähigkeit hervorthun, und sowohl die theoretische als praktische Prüfung im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinem Beifalle ausstehen, soll nicht nur das Diplom eines Chirurgiæ Magistri ertheilt, sondern sie sollen auch ordentlich als Doctores Chirurgiæ graduirt werden, und in der Fakultät bei allen Consiliis und öffentlichen Versammlungen mit den Medicis gleichen Rang haben, wenn sie auch die bisher gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden haben. So wie sie denn auch

4. die Vorrechte der auf erbländischen Universitäten graduirten Doktoren überall gleich geniessen sollen.

Hofdekret vom 21. Weinmonat 1783.

Künftig sollen die ordentlichen Lehrer der medizinischen Fakultät an der Prager Universität per Turnum nach ihren Anstellungsdekreten den sämtlichen Sanitäts- und Fakultätsgeschäften vorzustehen haben.

Lehrer der Prager medizinischen Fakultät haben per Turnum den Fakultätsgeschäften vorzustehen.

Hofdekret vom 31. Dezember 1783.

Hebammen. N. V.

Welche Hebammen zu dulden sein.

Alle ungeprüfte Hebammen sollen an den Kreischirurgus, der wirklich artis obstetriciæ Magister ist, zum Unterrichte angewiesen, und dann erst als geprüft und bestättiget geduldet werden. Jene hingegen, die in einer Stadt, oder in einem grossen Marktflecken sich deshalb erst seßhaft machen wollen, sind an eine erbländische Universität angewiesen, und sodann, wenn sie ihr Examen abgeleget, und mit einem giltigen Diplom versehen worden sind, anzustellen, die ungeprüften und unerfahrnen aber sogleich zur Strafe zu ziehen.

Verordnung in Böhmen vom 8. Weinmon. 1783.

Vierter Absatz.

Gesetze über das Zensur- und Druckereifach.

Zensurfach N. I.

Maßregeln in Absicht des Zensursfach.

Se. Maiestät haben Ihres allerhöchsten Dienstes zu sein befunden, in der bisherigen Bestellung der Bücherzensur eine Abänderung zu treffen, um solche in Hinkunft leichter und einfacher behandeln zu machen. In dieser Absicht haben Dieselben angeordnet, daß künftig nur eine Bücherzensurshauptkommission für alle Erbländer bestehen, und in Wien versammelt sein, sofort die von derselben gefaßten Entschliessungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Zensurskommissionen in den Ländern aber aufgehoben, bloß ein Bücherrevisionsamt in iedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücherzensursgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorsichten künftig der Obsorge ieder Landesstelle überlassen und anvertraut werden soll.

Dabei gehen die höchsten Gesinnungen dahin.

1. Soll man gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung iemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrige Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom grossen Haufen, und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhafteren Seelen unter die Hände kommen.

2. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion sistematisch angreifen, können eben so wenig als iene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich, oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes, und unächte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellten.

3. „Kritiken, wenn es nur keine Schmäh-
„schriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie
„wollen, vom Landesfürsten an bis zum Unter-
„sten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen
„Namen dazu drucken läßt, und sich also für die

Wahr-

„ Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt,
„ nicht verboten werden, da es iedem Wahrheit-
„ liebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe
„ auch in diesem Wege zukömmt.

4. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner anstössigen Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen grosse Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüthe dergleichen anstössige Stellen eine schädliche Folge machen könnten. Wenn iedoch in der Folge ein Stück einer dergleichen periodischen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbotenen Bücher zu setzen käme: wäre solches schon in dieser Rücksicht lediglich den Personen, die für das ganze Werk subskribiret, oder sich zu dessen vollständiger Ankaufung hatten vormerken lassen, zu verabfolgen, und auch diesen in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, guten Sitten, oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstössige Art behandelten.

5. So wie nun die bisher erga Schedam Continuantibus, Eruditis, Acatholicis verwilligten Bücher künftig als blos gelehrte Werke gänzlich zu erlauben sein werden: so hat auch zwischen den

erlaubten und verbotenen Büchern, von welchen letztern ein neuer vollständiger Katalog nachfolgen wird, keine Einschränkungsmodifikazion, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr Statt, bis auf die wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterrichte und der Lesung des gemeinen Mannes geeignet sind, als welche blos den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubnißzettel verabfolget werden sollen.

Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher wegen der vielen hiebei vorkommenden Erwägungen nicht so geschwind zu Stande gebracht werden kann: so soll indessen, und bis von Zeit zu Zeit die Theile des für das Künftige richtig zu stellenden Katalogs publizirt werden können, alles, was in dem dermaligen Kataloge befindlich, auch sonst ad remittendum bestimmt worden ist, als verboten angesehen werden.

7. Was die Auflage der in iedem Lande zum Drucke erscheinenden Aufsätze betrifft, da müssen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, zur Bücherzensur nach Wien zur Genehmigung gebracht werden, iedoch dergestalt, daß ein iedes aus dem Lande, von welchem es herkömmt, ein Atteſtat, daß nichts wider die

Re=

Religion, guten Sitten und Landesgesetze darinn enthalten, und selbes dennoch der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupt, dessen Namen unterschrieben sein muß, mitbringe. Minderwichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, sind bloß bei der Landesstelle mittels Produzirung eines ebenmässigen dergleichen Attestats zu gestatten oder zu verwerfen. Jedoch bleibt einem ieden, der sich durch die Verwerfung beschweret fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theils mit der Revision an die Zensurskommission nach Wien zu wenden. Anschlagszettel, Zeitungen, Gebeter und dergleichen betreffend, solche hat der bei ieder Landesstelle in Zensurssachen referirende Rath nur kurz zu untersuchen, wegen letzterer, daß sie dem ächten Geiste der Kirche angemessen wären, zu sorgen, und das Imprimatur zu ertheilen.

8. Da der Nachdruck der von auswärts in die Erbländer kommenden, und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein blosser Zweig des Kommerziums angesehen, mithin die Ertheilung des doch iedesmal nachzusuchenden Reimprimatur ieder Landesstelle unbeschränkt überlassen wird, gleichwohl aber so manches auch zugelassenes Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen aus-

wärtigen Staat, gegen Religion und Kirchengebräuche, gegen die Geistlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte, welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt, die aber, wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden, das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Gutheissung annehmen, und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen verursachen könnten: so wird künftig alles, was in Wien gelesen und zugelassen wird, um bei angesuchtem Nachdrucke keiner weiteren Schwierigkeit zu unterliegen, unter der dreifachen Bezeichnung mit Admittitur, Permittitur, Toleratur dergestalt unterschieden werden, daß iene Werke, wo bei einem zu veranlassenden Nachdrucke gar kein Bedenken im Wege sein könnte, mit der erstern, ione hingegen, welche verschiedene gewagte Sätze enthielten, denen man in Rücksicht auf die Moralität, die Politik und das Aeusere der Religion nicht ganz, wenigstens nicht öffentlich, das Wort sprechen wollte, mit der zweiten Beurtheilung versehen würden, welches iedoch nur auf folgenden Unterschied hinausführen soll, daß bei den Werken dieser zweiten Gattung der nämliche Druckort, den die nachzudruckende Auflage hat, oder auch ein anderer fremder gesetzet, und diesem nur der Beisatz: Und zu finden in Wien, Prag, Linz u. s. w. gemacht werde. Endlich unter die drit-

te

ke Beurtheilungsart gehören iene Werke, die mit stärkeren die Religion oder den Staat angreifenden, und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil solche Stellen vielleicht nicht in grosser Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich ist, zugelassen werden, deren Nachdruck also in den Erbländern, wenigstens ohne vorläufige Milderung der anstössigen Stellen, nicht zu gestatten wäre.

9. In Ansehung der schon vor dieser gegenwärtigen Zensurseinrichtung zugelassenen Bücher kann die vormalige Strenge in der Beurtheilung Bürge sein, daß der Nachdruck iedes Orts gestattet werden möge, und könnte also nur die Frage über die bisher restringirt gewesenen, und nunmehr freigelassenen Werke entstehen, worüber der den Nachdruck ansuchende Verleger sich iedesmal mit Vorlegung des nachzudruckenden Buchs selbst an die Zensurskommission in Wien um die Erlaubniß hiezu verwenden muß.

10. Endlich in Ansehung der eigentlichen Staatsschriften hat es, wenn solche in einem Erblande nachgedruckt, oder sonst in einer Uibersetzung aufgelegt werden wollten, bei der aus Gelegenheit einer Uibersetzung des Teschner = Friedensschlusses erlassenen Verordnung vom 20. November 1779.

sein Verbleiben, daß iedesmal die Erlaubniß hiezu bei des Zensurskommission in Wien angesuchet werden müsse.

Verordnung Wien den 11. Juni 1781.

Wie künftig die Bücherrevision geschehen muß.

Alle bestehende Bücherzensurskommissionen werden aufgehoben, und künftig nur eine Büchenzensurshauptkommission für alle Erbländer in Wien beibehalten, in iedem der übrigen Länder aber bloß ein Bücherrevisionsamt gelassen, und die Leitung der Bücherzensurgeschäfte in den Provinzen der Landesstelle überlassen.

Hofdekret vom 11. Juli 1781.

Die bei der Bücherzensur und Revision festgesetzten Maßregeln und Vorschriften sind folgende:

1. Von dem Bücherrevisionsamte müssen die für die Buchführer oder einzelne Privatpersonen angelangten Bücher ungesäumt revidirt werden.

2. Jene Bücher, die nach der ietzigen Verfassung erlaubt sind, müssen dem Eigenthümer ohne weiteres verabfolgt werden.

3. Die verbotenen aber bleiben im Revisionsamte zurück.

4. Alle

4. Alle neu erscheinende Bücher, welche bloß eines szientivischen oder artistischen Inhaltes sind, und wo schon der Titel klar anzeigt, daß nichts wider die Religion, den Staat oder die guten Sitten vorkommen könne, werden nach vorläufiger Anzeige an die Landesstelle ohne Verzug den Eigenthümern hinausgegeben werden. Wo sich aber

5. gleich aus dem Titel und dem behandelten Gegenstande das Gegentheil mit Grunde vermuthen läßt: da werden solche Bücher indessen bei dem Revisionsamte aufgehalten, bis die von der Hofbücherzensurskommission von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle erfolgenden Verzeichnisse der verbotenen und erlaubten Bücher einlangen werden.

6. Nur in dem einzigen Falle werden die Bücher, wenn solche zu Wien gar nicht in Vorschein kommen sollten, an die Hofbücherzensurskommission zur Zensur von Revisionsamte abgegeben.

7. Wird zur Erleichterung und weiteren Aushilfe für die Buchhändler auch gestattet, daß sie die vollständigen Titel solcher Bücher, die ihnen etwa ihre Korrespondenten für die nächste Rimesse zum voraus bekannt machen, bevor noch die Bücher selbst einlangen, dem Revisionsamte zur weiteren Veranlassung übergeben können.

8. Die

8. Die unter einem Bücherballen etwa eingeschoben gefundenen verbotenen Bücher sollen bei dem Revisionsamte zurückgelegt, und dem Buchführer deren Remittirung an den Verleger aufgetragen, keineswegs aber der ganze Ballen konfiszirt werden.

9. Eine geflissentliche Einschaltung eines verbotenen Buches in einem ganzen erlaubten Bücherballen ist um so sträflicher, weil nur schmutzige und höchst ungesittete, oder sonst gefährliche Bücher künftig verboten werden. Daher sind auch die Buchführer, welche mit der Umgehung der Revision verbotene Bücher einzuschleppen betreten würden, das erstemal nebst Konfiszirung des Buches mit 150 Fl. für iedes verbotene Exemplar zu bestrafen, welcher Betrag bei weiterer Uibertretung nach Befund der Landesstelle zu erhöhen, auch bei freventlicher mehrmaligen Uibertretung mit der Entsetzung vom Gewerbe zu ahnden ist.

10. Die reisenden Privatleute aber sollen nur damal angehalten werden, wenn sie mehrere Exemplare verbotener Bücher — woraus die Verbreitung zu vermuthen ist — mit sich führen, oder solche bringen lassen, oder auch die Eigenschaft der Person, oder geheime Nachrichten, dessen Vermuthung darbieten, und in diesem Falle ist die

Visi-

Visitirung, Abnehmung und Zurückhaltung der verbotenen Bücher vorzukehren. Auser diesem aber sind

II. die Partikuliers und Reisende mit den zu ihrem Gebrauche führenden Büchern frei zu passiren. Jedoch ist auch dieses nur auf die von ihnen selbst bei Hin- und Herreisen mit sich führenden Werke zu verstehen, sonst aber mit Büchern, die ein Partikuliär von auswärts verschreibt, oder die er kistenweise transportiren läßt, wie mit dem Buchführergut vorzugehen.

II. In Betreff der zum Drucke erscheinenden Aufsätze müssen alle Manuskripte von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, der Wiener Hofzensurkommission in Duplo nebst einem Attestate, daß nichts wider die Religion, guten Sitten und Landesgesetze darinn enthalten, und solches demnach der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem dem Werke Gewachsenen eingereicht werden. Minder wichtige Dinge aber sind blos von der Landesstelle mittels der Produzirung des erwähnten Attestates zu gestatten oder zu verwerfen.

Republizirt den 5 März 1783.

13. Wenn der Inhalt der aufzulegenden Schrift, oder der bekannte moralische Karakter des Verfassers vor einer sträflichen Interpollirung nach dem erhaltenen Imprimatur sichert: so kann von der Einreichung eines doppelten Aufsatzes abgegangen werden. Uibrigens werden

14. die Buchdrucker unter Verantwortung und angemessener Bestrafung, wie die Buchhändler, angewiesen, alle zum Drucke überkommene Stücke in das Bücherrevisionsamte zu übergeben, uud in Rücksicht des Nachdruckes eines ausländischen Buches die Erlaubniß bei der Landesstelle anzusuchen. Endlich sollen auch die Kupferstichhändler und Bilderkrämer mit ihrer Waare diesem Revisionsamte unterliegen.

Böhmisches Intimatum vom 13. Juli 1781.

Den Kreisämtern wird die Bücherrevision einigermassen anvertraut.

Zur Erleichterung der Büchereinfuhr, und Abschaffung alles gehässigen und lästigen Zwanges und Umtriebes wird die Bücherrevision den k. k. Kreisämtern einigermassen anvertraut, und in dieser Absicht folgende Maßregeln vorgeschrieben:

1. Sind nach der obigen Vorschrift die Reisenden von aller Untersuchung frei zu lassen.

2. Wenn

2. Wenn sich ein Partikülier Bücher von auswärts verschreibt, oder solche kisten = oder ballenweise durch Fuhrleute hereinführen läßt: so sind solche eben so wie das Buchführergut der Revision zu unterziehen, folglich hat das Gränzmautamt dergleichen Bücher nach entrichtetem Zolle an das Kreisamt desienigen Kreises oder Viertels, in welchem sich der Eigenthümer dieser Bücher befindet, versiegelt zu dirigiren und anzuweisen.

3. Hat das Kreisamt bei Einlangung einer dergleichen Bücherkiste oder Ballens durch einen demselben unterstehenden tauglichen Beamten die bereits zugelassenen von den verbotenen, oder neuvorkommenden, oder dem k. Kreisamte zweifelhaft scheinenden abzusöndern, die erlaubten ohne weiters zu verabfolgen, über die verbotenen, neuvorkommenden und zweifelhaften aber von der Parthei mit Beirückung ihres Namens ein besonderes Verzeichniß verfassen zu lassen, solches an die Landesstelle einzusenden, und diese Bücher so lange, bis die Entschliessung von derselben zukommen wird, in Verwahrung zu nehmen.

4. Wenn Partikuliers oder Buchführer vorläufige Verzeichnisse der von auswärts zu erwartenden Bücher beibringen: so hat das Kreisamt die Verzeichnisse der Landesstelle einzusenden, um

ſelbe ſamt der Entſcheidung bei Ankunft der Bücher ſchon bei Handen zu haben, und dadurch dieſem Geſchäfte allen möglichen Vorſchub zu geben.

5. Wird dem Kreisamte die Befugniß eingeräumt, daß in ienem Falle, als ſich ein beſcheidener oder gelehrter Partikulier nur ein oder anderes verbotenes Buch, das nicht eben von ganz unſittlichem Inhalte iſt, kommen laſſen wollte, hiezu die Erlaubniß auch ohne Anfrage ertheilt werden möge. Damit endlich

6. Das Kreisamt in eine fortwährende Kenntniß der verbotenen Bücher geſetzt und darinn erhalten werde: ſo werden demſelben die dießfalls ſchon eingelangten Verzeichniſſe, und eben ſo die von Zeit zu Zeit nachfolgenden Liſten der künftig zu verbietenden Bücher, welche es in einer alphabetiſchen Ordnung in einem eigends dazu gewidmeten Buche vormerken zu laſſen hat, zugefertiget werden.

Das Kreisamt hat ein Protokoll über die verbotenen Bücher zu halten.

Hofdekret vom 21 September 1782.

P. Tirſch iſt k. k. Reviſor der hebräiſchen und iüdiſchen Schriften.

Der P. Leopold Tirſch iſt als k. k. Reviſor und Translator der hebräiſchen und iüdiſchen Schriften und Bücher angeſtellt, und wird ſowohl in dem Bücherreviſionsamte, als auch bei den Iuſtiz-

stitzbehörden und Bankoadministrazionen gebrauchet.

Hofdekret vom 30. Juni 1781.

Die Klöstervorsteher sollen durch ihre Lektoren, Prediger oder andere geschickte Ordensgeistliche die von dem Bücherrevisionsamte zugeschickten Aufsätze ohne Aufenthalt überlesen lassen, und mit einem Verzeichnisse versehen, ob in einer solchen Schrift nichts wider die guten Sitten, die Religion oder den Staat enthalten sei.

Klostergeistliche haben die von der Bücherrevision zugeschickten Aufsätze zu überlesen.

Hofdekret vom 31 Juli 1781.

Ohne Imprimatur. N. II.

Künftig dürfen weder Zeitungen noch Kalender, noch sonst etwas ohne das darauf geschriebene Imprimatur gedruckt werden. Dann sollen die Buchführer zur Vorbeugung aller Irrungen iedesmal eine Konsignazion über die aus dem Revisionsamte erhaltenen Bücher als passirt zurücklassen, gleichwie ihnen im Gegentheile eine gleiche von dem Revisor unterschrieben hinausgegeben wird.

Ohne das Wort Imprimatur dürfen weder Zeitungen, noch Kalender, noch sonst etwas gedruckt werden.

Hofdekret vom 11. Juni 1781.

Dieß gilt auch von Einladungszetteln, Ankündigungen der Abläße, Titularfeste, Bruderschaften ꝛc.

Auch dürfen die Einladungszettel, Ankündigungen der Abläße, Titularfeste, Bruderschaften ꝛc. wenn sie auch nur nachgedruckt werden, ohne das Imprimatur der k. k. Zensur nicht gedruckt werden.

Hofdekret vom 16. Weinmonat und 21. Hornung 1783.

Strafe der Buchdrucker, welche etwas ohne das Imprimatur drucken.

Jene Buchdrucker, welche auch nur die geringste Kleinigkeit, und wenn es nur einige Zeilen wären, künftig ohne das Zensirungsimprimatur drucken, werden mit einer Strafe von 6—12 auch 24 Dukaten nach Gestalt der Sachen zur Verwendung an die Armenanstalten unnachsichtlich belegt werden.

Verordnung in Böhmen vom 28 Hornung 1782.

Von allen neugedruckten Schriften muß ein Exemplar an die Universitätsbibliothek eingeliefert werden.

Von allen neugedruckten Schriften soll künftig ein Exemplar auf Schreibpapier in die Universitätsbibliothek zum allgemeinen Nutzen abgeliefert werden, sie mögen auf Kosten der Autoren oder der Buchhändler in Druck gegeben werden.

Verordnung in Böhmen vom 21. Christmonat 1781.

Allen Schriften muß der wahre Name des Autors beigedruckt werden.

Den Brochüren und Schriften soll immer der wahre und kein erdichteter Name des Autors beigedrucket werden; denn sonst soll das Imprimatur nicht ertheilt werden. Und dieß ist auch von ienen Werken zu verstehen, die bisher anonimisch passirt

worden

worden sind, und nun einer neuen Auflage unterliegen. Und weil in iedem Falle, ohne darüber einige Attestate von iemanden zu fodern, die Wahrscheinlichkeit des angegebenen Verfassers leicht beurtheilt werden kann: so haben sich die Buchdrucker auf das sorgfältigste um den wahren Namen und Stand des Verfassers künftig zu erkundigen, damit die Zensur nicht hintergangen werden kann; und man wird sich auch hierinn hauptsächlich an sie halten.

Vignetten unterliegen auch der Zensur.

Da übrigens auch, um den Verkauf zu retzen, die in Druck erscheinenden Brochüren und Bücher öfters mit satirischen Vignetten, Holzschnitten ꝛc. die mit den Manuskripten nicht zur Zensur gekommen sind, geziert sind, worinn sehr auffallende und beschimpfende Anspielungen vorkommen, nicht minder unter den zu verkaufenden Kupferstichen zuweilen sehr unschicksame Texte sich gesetzt finden: so ist der weitere allerhöchste Befehl, daß alle Holz- und Kupferstecher, Kunsthändler und Verleger unter grosser Strafe iedesmal den ersten Abdruck zu dem Bücherrevisionsamte abgeben, und ohne die erhaltene Erlaubniß den Abdruck nicht fortsetzen.

Hofdekret vom 18. April 1782.

Wegen der Gassenlieder.

Die zum öffentlichen Ausrufen gewidmeten Lieder in Wien sollen, um den hieraus öfters entstehenden bedenklichen Folgen vorzubeugen, vor der Ertheilung des Imprimatur von der Bücherzensur an die N. De. Regierung gesendet werden, welche vorläufig die Bemerkung beizusetzen hat, ob solche Lieder ausgerufen werden können oder nicht.

Hofentschliessung vom 3 Hornung 1783.

Die Kataloge der Lesekabinete sind der Zensur einzusenden.

Künftig soll von allen öffentlichen Lesekabineten der Katalog der darinn aufgestellten, und noch fort aufzustellenden Bücher vorhinein der Bücherrevision eines ieden Orts eingereicht, und von derselben zur Uibersehung und Berichtigung an die Zensur eingesendet werden.

Hofentschliessung vom 29 März 1783.

Protestantische Bücher. N. III.

In Absicht der Beurtheilung der Bücher, die als verführerisch anzusehen sind

Die Beurtheilung der Bücher, welche dem gemeinen Manne als verführerisch nicht zuzulassen sind, ist der Landesstelle überlassen worden. Daher sollen deren Titel nicht mehr der k. k. Hofzensurskommission eingesendet werden. Und da alle Büchervisitazionen hiemit eingestellt werden: so sollen von den Seelsorgern die bei den Unterthanen wahrgenommenen verführerischen Bücher künftig

mit

mit sanftmüthiger Uiberzeigung und Vermeidung ie-des Scheines eines Zwanges zu erhalten getrachtet, oder von selben der politischen Stelle zu deren Ab-nehmung angezeigt, auch von den Herren Ordina-rien das Gehörige für die Zukunft veranstaltet werden, damit gleichwie in andern Ländern, die Vertauschung der verführerischen mit andern guten Büchern aus den Religionsfonden bestritten wird, auch die Seelsorger zur Austauschung der unzuläs-sigen Bücher mit andern zweckmässigen versehen werden.

Verordnung Böhmen vom 17 Juli 1781

Dem gemeinem Volke ist eine Bibel zuzulassen; es darf ihm kein Buch weggenommen und er nicht gestraft werden, ohne es der k. k. Hofbücherzensurskommission vorgelegt zu haben.

Später wurde verordnet, daß überhaupt dem gemeinem Volke eine iede katholische Bibel zugelas-sen, und überhaupt demselben kein Buch wegge-nommen, oder iemand deßwegen bestraft werden soll, ohne daß ein solches Buch vorläufig der k. k. Hofbücherzensurskommission vorgelegt worden ist.

Hofdekret vom 10 August 1781.

Geistliche haben sich in die Büchervisitazionen nicht zu mengen.

Ja überhaupt haben sich die Geistlichen in die Bü-chervisitazionen bei Unterthanen nicht einzumi-schen, und einige Bücher wegzunehmen.

Verordnung in Böhmen vom 15. April 1782.

Weggenommene protestantische Bücher müssen zurückgestellt werden.

Im Gegentheile sind die Ordinarien verbunden, die abgenommenen und noch vorhandenen protestantische Bibeln, Postillen, Gebeth- und Gesangbücher den Eigenthümern zurückzustellen.

Hofdekret vom 12 Weinmonat 1782.

In Rücksicht der Einfuhr protestantischer Bücher.

Jene, welche protestantische Religionsbücher nicht in Geheim einschleppen, sondern solche bei den Gränzstazionen anzeigen, sind keineswegs als sträflich anzusehen.

Hofdekret vom 28 Jäner 1782.

Die mit protestantischen Büchern hausirenden Unterthanen sind um die Verzollung zu befragen.

Und um allen Unruhen vorzubeugen, sind die mit protestantischen Büchern hausirenden Unterthanen zu fragen, ob sie die mit sich geführten Bücher bei den Gränzstazionen angesagt, und gehörig verzollt haben. Soliten sie sich nun darüber mit den erhaltenen Mautpolleten ausweisen können: so sind ihnen solche Bücher nicht wegzunehmen, sondern namentlich aufzuzeichnen, und der Landesstelle bekannt zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 27 März 1782.

Bei der Abnehmung dieser Bücher sollen die Zollpolleten abgefodert

Ja auch bei Abnehmung dieser Bücher sollen immer die Zollpolleten abgefodert, und dergleichen Hausirern und Unterhändlern bedeutet werden, daß dergleichen Bücher nicht der Religion wegen, sondern

dern weil sie bei den Gränzstazionen nicht gehörig angegeben und verzollt worden sind, und weil das Hausiren überhaupt, so wie der unbefugte Bücherhandel nicht zugelassen werden kann, weggenommen würden.

fodert, und gesagt werden warum solche Bücher weggenommen werden.

Bei allen in Bezug auf die Zensur der Bücher bisher gemachten Anstalten hat es sein Verbleiben, folglich sind auch alle Bücher von den Gränzstazionen an das Revisionsamt anzuweisen, und in Ansehung der einzeln Personen die vorgeschriebenen Maßregeln zu beobachten. Hingegen mögen iene Bücher, welche für die drei tolerirten Religionen erfoderlich sind, und keine Schmähungen wider die herrschende Religion enthalten, weder dem Staate schädlich sind, noch sonst dem Zensursverbote unterliegen, bei allen Buchhändlern geführt werden, weil so lange, als die nöthigen Auflagen der lutherischen und reformirten Bücher nicht selbst im Lande besorget werden, sich die Einfuhr derselben schwer verbieten läßt. Mithin sind dermal dergleichen Büchereinführer an das Revisionsamt zu verweisen, und nur die ohne Meldung bei der Gränzstazion eingeschwärzten Bücher wegzunehmen. Daher sollen weder die Obrigkeiten, noch die Geistlichkeit einige Bücherinquisizion bei den Unterthanen

Wie mit der Bücher-einfuhr der drei tolerirten Religionen vorzugehen sei.

nen vornehmen. Auch sind den Unterthanen keine Päſſe, um wegen Abholung einiger Bücher sich über die Gränze begeben zu können, zu ertheilen, sondern die Unterthanen haben die verlangten Bücher ihrer Obrigkeit, diese dem Kreisamte, und dieses der Landesstelle anzuzeigen, worauf ihnen solche in einem viel wohlfeileren Preise durch die Buchhändler verschaffet werden würden. Uibrigens sind die Hausirer keineswegs zu dulden; und wenn selbe mit Büchern ohne Zollpolleten betreten werden, so sind ihnen die Bücher abzunehmen, sie deshalben auf freien Fuß zu konstituiren, und diese Protokolle der Landesstelle einzusenden.

Hofdekret vom 17. April 1782.

Protestantische Bücher, die protestantische Sätze enthalten, sind zu drucken.

Jene protestantische Lehr = und Andachtsbücher, die lediglich protestantische Sätze enthalten, mögen in den k. k. Ländern in Druck gegeben werden.

Hofdekret vom 14. September 1782.

Sorauer Gesangbücher sind davon ausgenommen.

Die sächsischen Sorauer Gesangbücher aber sind theils wegen ihrer Albernheit, theils wegen des Geldverschleisses, theils auch wegen vieler anstössigen Stellen gegen die herrschende Religion einzuführen verboten.

Hofdekret vom 4. Christmonat 1783.

Sei=

Die Gesangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen betreffend.

Seine Maiestät haben entschlossen und anbefohlen, daß die Gesangbücher und Kirchenlieder der Reformirten und Evangelischen so, wie sie dermal sind, auch noch ferners beibehalten, und mit dem Verbote der Einfuhr auswärtiger lutherischer und reformirter Kirchen- und Gesängbücher in so lang nicht vorgegangen werden soll, als bis erwiesen wird, daß man innerhalb des Landes selbst die Erfoderniß zu verschaffen im Stande sei.

Diesem zufolge muß also die öffentliche und ordnungsmässige Einführung lutherischer und reformirter Bibeln, Gesang- und Betbücher, ohne die Protestanten hierüber an dieses oder ienes Buch der Ausgabe zu binden, fortan allerdings gestattet bleiben, mithin kann auch von deren Wegnahme keine Frage mehr sein, bis überhaupt hierwegen was anders beschlossen werden wird. Dem v. Trattner sowohl, als andern Buchdruckern steht allerdings frei, dergleichen akatholische Gesang- und Andachtsbücher, iedoch nur iene, welche in dem beigehenden Verzeichnisse enthalten sind, oder deren Druck in der Folge noch nach vorläufiger Approbazion des Teschner Konsistorium durch die Zensur erlaubt werden wird, in den daselbst üblichen Landessprachen aufzulegen.

Verordnung vom 22. Junii 1782.

Verzeichniß.

Derjenigen evangelischen und reformirten Kirchengesang, Gebet = und Erbauungsbücher, deren Auflage den inländischen Buchdruckern in den daselbst üblichen Landessprachen zu gestatten ist.

1. Korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgorer.

2. Der sogenannte kleine Katechismus.

3. Der grose Katechismus.

4. Der Heidelbergische Katechismus.

5. Kirchenagende für die augspurgische Konfession.

6. Kirchenagende für die helvetischen Konfessionsverwandten.

7. Die Arndischen Gebetbücher.

8. Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weise und Zolikofer gesammelte zum Grunde zu legen, und nach der Länge der Zeit und den Umständen zu adaptiren wäre.

9. Cythara Sanctorum aneb Zabmi a Pisin Duchowin W. Lipska 1737.

10. Die neuen verbesserten Gesangbücher der seit einigen Jahren im Hanoverischen, Würtembergischen, Braunschweigischen, Hessendarmstädtischen, in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführt worden sind, und endlich

11. Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königl. Preussischen Landen vom Jahre 1780.

Nachdem die akatholischen Gesangbücher, so zu Regenspurg, und Ortenburg aufgeleget sind, vielfältige theils unschicksame, theils anzügliche Stellen gegen die dominante Religion enthalten, theils es denenselben an Sprachrichtigkeit, Wahl und Deutlichkeit der Lieder gebricht, von ienem Gesangbuche aber, so von dem Konsistorien Aug. Conf. zu Teschen gut geheisen worden, und in aller Rücksicht vor andern den Vorzug verdient, eine hinlängliche Auflage von hierländigen Buchdruckern hergestellet werden: so haben Seine Maiestät entschlossen, daß von nun an die Einfuhr der vorgesagten fremder akatholischen Gesangbücher verboten sein soll.

Dieses wird den Länderstellen hiemit zur Wissenschaft mit der Verfügung bedeutet, daß selbe den allseitigen Pastoren mitgeben sollen, ihren Glaubensgemeinden in ihren Kanzelreden, und sonst wohl begreiflich zu machen zu trachten, daß diese ausländische Gesangbücher nur wegen ihres unvollkommenen, und viel schlechteren Inhalts, und darum verboten worden sein, um den allseitigen Akatholischen zu ihren immer ungezwungen verbleibenden

An-

Andachtsübungen bessere Andachts- oder Gesangbücher, welche das Teschnische Konsistorium Aug. Conf. begnehmiget hat, in die Hände zu geben, und unnütze Versendungen der Gelder auser Landes zu vermeiden.

Verordnung vom 24. Juli 1783.

Nachdruck. N. IV.

Der Nachdruck der inländischen Bücher wird verboten, der ausländischen gestattet.

In Rücksicht des den inländischen Buchdruckern zu erlaubenden Büchernachdruckes wird verordnet, daß es bei der unterm 17. Hornung 1775. festgesetzten höchsten Verordnung — vermög welcher der den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädliche Nachdruck der inländischen, und einem ieden rechmässigen Verleger zugehörigen Auflagen bei schwerer Strafe verboten worden ist — sein gänzliches Verbleiben haben soll, dergestalt, daß nach dessen Sinne ein ieder inländischer Verfasser eines Buches, oder der mit diesem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes kontrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigste geschützt, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem ieden Buchdrucker als ein Negoz frei gestattet werden soll, wenn gleich

eben

eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern schon aufgelegt worden wäre.

Hofdekret vom 13. Jäner 1781.

Die oben angeführte Verordnung vom 17. Hornung 1775. enthält das Nämliche, was vorstehende Verordnung sagt, nur ist noch in selber beigerückt, daß dieser Nachdruck untersagt sei, es wäre denn, daß Se. Maiestät wegen Abgang der Exemplarien, oder wegen des übertriebenen Preises Ihre höchste Erlaubniß darüber zu ertheilen bewogen würden.

Der Nachdruck dieser Bücher soll auch durch die Veränderuug des Ortes nicht bemäntelt werden, weil sonst verbotene Bücher unter dem Scheine des inländischen Druckes leicht durchschleichen könnten. Daher haben die Buchdrucker iedesmal auf iene Werke, deren Nachdruck sie erhalten haben, den wahren Auflagsort hinzudrucken, und nicht, wie es zu geschehen pflegt, Prag darauf zu setzen.

Der Nachdruck ist aber nicht mit Veränderung des Ortes zu bemänteln.

Verordnung in Böhmen vom 5. April 1781.

Die Verordnung wegen des Nachdruckes wird auch auf die Kupferstiche verbreitet.

Die Verordnung wegen des Nachdruckes wird auf die Kupferstiche verbreitet.

Hofdekret vom 2. Mai 1782.

Nor-

Normalbuchdruckerei. N. V.

Prager Normalschulbuchdruckerei behält ihr Privilegium.

Der böhmischen Normalschulbuchdruckerei wird das Druckprivilegium auf dem Fusse, wie sie es besessen hat, beigelassen. Und daher wird allen Buchdruckern verboten, einige Normalschulbücher zu drucken.

Verordnung vom 5. April 1782.

Kalender. N. VI.

Auswärtige Kalender.

Die mit beigedruckten nützlichen Nachrichten von auswärts hereingebrachten, einem Buchführer oder Partikulier zugehörigen Kalender, wenn diese Nachrichten nichts anstössiges, wodurch sie dem Verbote zu unterliegen verdienten, enthalten, sollen, sofern sie auf das Revisionsamt gelanget sind, und die Zensur passirt haben, bevor sie ausgefolgt werden, durch einen Mautamtsträger an das Siegelamt zur Vermeidung aller Verkürzung dieses Gefälls gebracht, und daselbst der vorschriftmässige Stempel aufgedruckt werden.

Hofdekret vom 6. März 1782.

Das Privilegium auf die französische Zeitung,

Das Privilegium auf die franzö-

und eben so auch alle Privilegien auf den Krakauer

Ka-

Kalender haben aufzuhören, und künftig nicht mehr den Titel privilegirter Kalender zu führen.

Fische Zeitung und den Krakauer Kalender hört auf.

Hofdekret vom 12. März 1782.

Direktorien, Breviarien ꝛc. N. VII.

Fremde Breviarien, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher und andere zu einer Ordensverfassung gehörige Werke sind von fremden Ländern hereinzubringen allen Buchhändlern unter der Strafe der Konfiszirung, und andern Strafen verboten, weil es iedem Orden frei steht, sich darum an die Wiener = oder andere erbländische Buchdrucker zu wenden.

Fremde Breviarien, Missalien ꝛc. hereinzubringen ist Buchhändlern verboten.

Hofdekret vom 8. Weinmonat 1781.

Die von dem Prager Erz = und Königgrazer Bischof dem Klerus bekannt gemachten Indices librorum prohibitorum & corrigendorum haben aus Kraft des Ordinariatverbotes keine Wirkung, sondern nur iene darinn erhaltene Bücher sollen als verboten angesehen werden, die von der landesfürstlichen Bücherzensur dafür erklärt worden sind.

Nur die von der Zensur verbotenen Bücher sind als solche anzusehen.

Hofdekret vom 20. Weimonat 1781.

Alle erzbischöfliche Decreta Monitaund Regulæ in Rücksicht der Bulla in cœna Domini sind zu vertilgen.

Auch alle erzbischöfliche Decreta, Monita und Regulæ, welche dem Index librorum prohibitorum vorgesetzt sind, und sich auf die Bulla in cœna Domini beziehen, sollen vertilgt werden.

Hofdekret vom 18. April 1782.

Wie sich in Rücksicht der päbstlichen Direktorien zu verhalten sei.

Die Direktorien können zwar künftig von den Ordinarien auser den k. k. Erbländern verfertigt und besorgt werden; doch muß das Manuskript davon für iedes Jahr zur gehörigen Zeit dem Landeschef und der Zensur übergeben werden, ob nicht etwas wider die landesfürstlichen Rechte und Verordnungen darinn enthalten sei. Dann können sie innerhalb des Landes unter der Direkzion eines von dem Ordinarius dazu bestimmten im Lande wohnenden Geistlichen aufgelegt, und dem Klerus um den wohlfeilsten Preis ohne die mindeste Extraabgabe verkauft werden.

Hofentschliessung vom 15. November, dann Hofdekret vom 3. Christmonat 1781.

Die Klosterobern sollen unter scharfer Einsicht keine Direktorien oder Kirchenkalender ohne vorläufige Zensur und Approbazion der Landesstelle gebrauchen.

Hofentschliessung vom 10. April 1782.

Bücherhandel. N. VIII.

Den Bilderkrämern ist der Bücherhandel unter der Strafe der Konfiszirung untersagt. In Rücksicht der Kupferstiche sind sie an das Bücherrevisionsamt angewiesen, welche Verfügung auch bei den Mautstazionen getroffen worden ist.

Bilderkrämern ist der Bücherhandel untersagt.

Hofdekret vom 11. Juli 1781.

Alle Titel der auf den Jahrmärkten erscheinenden Bücher sollen ordnungsmässig aufgezeichnet, und der Landesstelle eingesendet werden.

Die Titel der auf den Jahrmärkten erscheinenden Bücher sind der Landesstelle einzusenden.

Verordnung in Böhmen vom 23. November 1781.

Auch ist bei den Buchhändlern, Buchbindern und Buchdruckern nachzusehen, was sie für Gebetbücher, Gebeter und Lieder zum öffentlichen Verkaufe vorräthig haben. Dann ist die Aufsicht zu tragen, daß die Bothen und andere herumziehende Mäkler und Händler überhaupt keine Bücher, und besonders keine Gebetbücher oder Lieder zum Verkaufe im Lande herumtragen, noch die Geistlichkeit

Nachsicht auf die Gebetbücher, Gebeter und Lieder zum öffentlichen Verkauf.

und Klöster mit dergleichen, besonders bei den Kirchen = und Wallfahrtsörtern Handel treiben.

Verordnung in Böhmen vom 21. Dezember 1781.

Den herumziehenden Händlern sind solche zu konfisziren.

Diese Bücher sollen ihnen sogleich weggenommen, und konfiszirt werden. Jedoch sind selbe mit keinem Arreste oder andern Strafe zu belegen.

Verordnung in Böhmen vom 1. Hornung 1782.

Buchdruckern wird der freie Handel gestattet.

Allen Buchdruckern wird der Handel mit inländischen und auswärtigen Büchern frei gestattet, weil dadurch dem Publikum die Wahl und Wohlfeiligkeit der Werke, der Litteratur, die Verbesserung und Vermehrung der Auflagen, dem Kommerz der Gewinn von Fremden durch Tauschhandel, und endlich dem Nahrungstriebe ungemeine Vortheile zuwachsen werden.

Hofdekret vom 31. Mai 1782.

Bücher=

Bücherversteigerungen. N. IX.

Bücherversteigerungen.

Bei Bücherversteigerungen müssen wie bisher die Bücher konsignirt, und der Landesstelle eingeschickt werden. Und dabei ist zugleich zu erwägen, ob nicht zum Beßten der Verlassenschaften dergleichen Bücherversteigerungen befördert werden sollen.

Verordnung in Böhmen vom 6. August 1781. und 29. Jäner 1782.

Wie die Bücherverzeichnisse der verstorbenen Dechanten, Pfarrer, ꝛc. einzusenden sein.

Wenn aber Bücherverzeichnisse nach verstorbenen Dechanten, Pfarrern, Administratoren, Kapelänen, Kooperatoren oder auch sonstigen Privatpersonen eingesendet werden: so sollen darinn die vollständigen Titel, das Jahr und der Ort des Druckes mitangesetzt werden.

Verordnung vom 14. Mai 1783

Sonst sind diese Bücherverzeichnisse nicht abzufodern, auch den Erben keine Bücher abzunehmen.

Auser diesen Fällen aber, wo die in einer Verlassenschaft zurückgebliebenen Bücher zu einer öffentlichen Versteigerung kommen, sind durchaus keine Verzeichnisse von den Büchern solcher Privatverlassenschaftsbibliotheken abzufodern, und um so minder den Erben einige Bücher abzunehmen.

Hofdekret vom 6. Juni 1783.

Schriftgiesserei. N. X.

Schrift-giesserei kann ieder errichten.

Es steht iedermann frei, wie und wo er will, in den Erbländern Schriftgiessereien gleich andern Fabrikaturen zu errichten.

Hofdekret vom 12 März 1782.

Ende des ersten Bandes.

Reper-

Repertorium.

Um die in diesem Bande vorkommenden Gesetze nach Wunsch und Verlangen gleich benutzen zu können, liefern wir indessen ein Repertorium über diesen Band, bis wir vermögend sind, unserm Versprechen gemäß, ein Hauptrepertorium über alle Gesetze von 1780 bis 1784. zu geben.

Repertorium
des
ersten Bandes.

A.

Seite.

Abfahrtsgelder, wann die Obrigkeiten nehmen können 80

Abhämmung der Fässer in Oesterreich 173

Abstiftung (bei) eines Unterthans vom Haus und Hofe, auf wen zu sehen seie 51 und 52

Abtretungs- und Untersuchungsliquidazionen der Raitleger sind der Länderbuchhalterei einzusenden 106

Abziehen des Weins, ist von dem eigentlichen Weinschanke unterschieden 149

Advokatenaufnahme und Prüfung 508

Advokaten der Unterthanen erhalten Instrukzion. 45

Aeltern und Wirthe haben die fleischliche Wollust zu verhindern 148

Aeltern welche ihre Kinder verlassen sind der Polizeidirekzion anzuzeigen 169

Seite.

Aerzte haben den Armen beizuſpringen 199
Affen, Hund und Tanzbären führende Italiäner ſind nicht zu dulden 271
Agent der Unterthanen, wie er ſich nenne, und wo er wohne 18
Agentens (ohne) Unterſchrift werden Unterthansgeſuche nicht angenommen 17
Akatholiſcher Kinder wegen, wie ſich in den Normalſchulen zu benehmen ſei 425
Akzidenzien oder Taxen von Konſenſen zu einigen Unterthansfreiheiten ſind verboten 81
Andachtspflege für die ſtudirende Jugend in den Gimnaſien 495
Anſiedlung in Gallizien betreffend 280
Antritt der Regierung Sr. Maieſtät des Kaiſers Joſeph des Zweiten 11
Apotheke ohne Unterſuchung nicht zu eröfnen 207
Apotheken in Gallizien ſind zu vermehren 209
Apotheker Befugniß zu allein Verkauf der Geſundheitswäſſer wird aufgehoben 206
Apotheker haben den Armen beizuſpringen 199
Apothekergremium zu Wien hört auf, und ieder ausgelehrte Apotheker kann eine neue Apotheke errichten 207
Apotheker müſſen bei neuerrichteten Apotheken Preistafeln aushängen 207
Apotheker ſollen nach dem Medizinalgewichte diſpenſiren 208
Apothekertaxordnung nicht zu überſchreiten 208

Seite.

Apellazionsurtheil zwischen Unterthanen und den Obrigkeiten 57

Armatursſachen der Deſerteurs ſind von Unterthanen nicht zu kaufen 136

Armen iſt in Krankheitsumſtänden von Aerzten, Wundärzten, Apothekern und Hebammen beizuſpringen 199

Armeninſtitut wird in Böhmen und Oeſterreich eingeführt 246

Armenkaſſe, welche Zuflüſſe ſie genieſſe 266

Arreſt (für den) hat der Unterthan kein Sitzgebühr zu bezahlen 52

Arreſtanten vom Zuchthauſe werden den Gemeinden zur Gaſſenſäuberung gegeben 168

Arſenikumverkauf betreffend 196

Art, wie die Bittſchriften zu verfaſſen ſind 18

Art, wie die Beſchwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit behandelt werden 27

Arzneien, die Apothekern gehören, alla Minuta zu verkaufen wird den Materialiſten verboten 199

Arzneimittel verkaufende Vagabunden, wie zu behandeln 197

Arzneienverkauf von den Materialiſten, Krämern, Zuckerbäckern ꝛc. 201

Aſche warme an einen freien Ort zu ſchütten 308

Aufhebung der Leibeigenſchaft 74

Aufhebung des Hofquartiers und Reluizion betref. 183

Aufkündigung, Mieth- und Räumung der Zinswohnungen 184

Auf-

Seite

Aufputz übermäßiger, und Beleuchtung in Kirchen, Kapellen, und bei Heiligen in Privathäusern wird verboten 301

Aufspritzen mit unreinem Wasser wird verboten 168

Auserland gehen darf kein Unterthan ohne Erlaubniß der Obrigkeit 75

Ausländer mit Schaukästen, Orgeln und dergleichen sind nicht zu dulden 271

Ausspielen des Hafnergeschirres ist abzuschaffen 135

Ausziehzeit und was deme anhängig 184

Autors Name ist allen Schriften wahrhaft beizudrucken 532

Auswärtigen Gimnasien (auf) zu studiren können Länderstellen erlauben, iedoch haben die Attestaten zu Erhaltung eines landesfürstlichen Dienstes keine Giltigkeit 494

B.

Backöfen sind unter Gewölber zu bringen, und mit Ziegeln zu decken 304

Baden oder Füßwaschen an flieffenden Wässern ist verboten 164

Bäcker burgerlicher darf den kalten Markt besuchen, einen Brodladen halten, auch iedermann Brod zum Verkaufe einführen 145

Bälle, Musik und Specktakeln, an welchen Tagen sie verboten sind 134

Bau ohne obrigkeitlichen Konsens nicht vorzunehmen 304

Seite.

Baumsetzung statt der Feuermauern 323
Bauamt (Hof) wird aufgestellt 233
Bauholz, wie es wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zu bereiten sei 290
Bauüberschlag, wann solcher eingesendet werden muß, wie sich zu benehmen sei 233
Bäume auf der Glacis in Wien zu begiessen, sollen die Zuchthäuslinge gebraucht werden 241
Barmherzigen (an die) sind die wahnwitzigen Geistliche abzugeben 370
Beamte haben die Zahlungsquittungen über das Ordinarium und Extraordinarium beim Kreisamte vorzuzeigen. 111
Beamte und Schaffersleute haben die Unterthanen nicht mit Stockstreichen zu bestrafen 51
Beamter der die Unterthanen bedrückt, wie zu bestrafen 56
Beleuchtung und Aufputz übermässiger in Kirchen, Kapellen und bei Heiligen in Privathäusern wird verboten 301
Bescheide gehörige sind den Bittschriften beizulegen 14
Beschwerden der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, wie selbe behandelt werden müssen 27
Beschreibung der Missethäter, wenn sich einer flüchtet, betreffend 244
Besieglung der zimmentirten Trinkgeschirre, Ellen und langen Maassen, und was hiebei zu bemerken sei 173
Betteln wird unter schärfesten Strafen verboten 264

Seite.

Bettelmönche (für die verrückte) hat das Kloster, nicht der Religionsfond zu zahlen 371

Bettlern ist kein Almosen zu reichen, sondern derlei Leute sind von sich zu weisen 265

Beurlaubte Soldaten auf unbestimmte Zeit sind von Bürgern und Bauern in Dienste zu nehmen 104

Bibel ist dem gemeinem Volke zuzulassen 535

Bibliothek der Universität ist von allen neugedruckten Schriften ein Exemplar einzuliefern 532

Bienenzuchtslehrämter sind aufgehoben 505

Bier fremdes in die Pragerstädte einzuführen wird untersagt, und hievon nur einige Partheien ausgenommen 154

Bier (in) und Weinschänken sollen die Mißbräuche an Kirchtagen abgestellt werden 188

Bierausstoßregister zu halten, haben die Bräuer, die selbst Bräuhauspächter sind 161

Biertaz in Oesterreich 161

Bierwirthe haben sich des Weinschankes zu enthalten, und was sie ihren Gästen zu speisen aufsetzen dürfen 154

Bilderkrämern ist der Bücherhandel untersaget 547

Billiardeverbot im ersten Stocke wird aufgehoben 135

Bittschriften sind die gehörige Bescheide beizulegen 14

Bittschriften der Unterthanen werden ohne Unterschrift ihres Agenten nicht angenommen, und wie es mit denen, so schon bestehen, zu halten seie 17

Bittschriften, wie selbe zu verfassen sind 18

Bittschriften müssen überhaupt von dem Verfasser unterschrieben sein 18

Seite

Bodenstiege hölzerne ist nie zuzulassen 302

Böden wo Stroh und Heu liegt, dann in Ställen ist sich der Laterne zu bedienen, und kein Tabak zu rauchen 288

Böden (auf den) keine Zimmer zuzurichten . 302

Böhmische Maaß wird abgestellt, und österreichische eingeführt 171

Bothen von Dominien an die Kreisämter abschickende, sind mit Pässen oder Kennzeichen zu versehen 61

Bräuer, die selbst Bräuhauspächter sind, haben Bierausstoßregister zu halten 161

Breviarien, Missalien fremde u. s. w. hereinzubringen ist Buchhändlern verboten 545

Brevieren (in) ist die Stelle in Festo Gregorii VII. und in Lect. Noct. II. in Festo S. Bononis unter Strafe zu verpicken 268

Brod und Mehl darf alle Tage nach Wien gebracht werden 144

Bruderschaften werden umgestaltet, und mit der neueingeführten Bruderschaft, der thätigen Liebe des Nächsten vereiniget 255

Brünne, ehe sie geräumet werden, was zu unternehmen sei, und wie die in selben erstikten Menschen zu retten 350

Brünne in neuen Häusern zu errichten 312

Brünneruniversität bestehet in Ollmütz als Lizäum 506

Buben, welche die Oefen kehren, sind zu arretiren 167

Seite

Buchdrucker, wenn sie ohne Zensurirungs-Imprimatur etwas drucken, zahlen Strafe an die Armenkasse 268 u. 532

Buchdruckerei der Normalschule behält ihr Privilegium 379

Buchdruckern wird der freie Handel gestattet 548

Buchhändlern ist die Einfuhr fremder Brevieren, Missalien u. s. w. verboten 545

Bücherrevision wie sie künftig zu beschehen habe 517 u. 524

Bücherversteigerung wegen 549

Bücherhandel wird den Buchdruckern gestattet 548

Bücher nachdruck der inländischen wird verboten, der ausländischen dagegen aber gestattet 542

Bücher protestantische, welche zu drucken sind 538

Bücher protestantische, die weggenommen worden sind, sollen zurückgestellet werden 536

Bücher nur von der Zensur aus verbotene, sind als solche anzusehen 545

Bücher verbotene von Prager Erzbischof betr. 545

Bücher protestantischer Einfuhr 536

Bücherhandel ist den Bilderkrämern untersagt 547

Bücherrevision wird einigermassen den Kreisämtern anvertraut 528

Bücher visitazionen (in) haben sich Geistliche nicht zu mengen 535

Bücherbeurtheilung, die als verführerisch anzusehen sind 534

Büchern (mit) Protestantischen haustrende Unterthanen sind um die Verzollung zu befragen 536

Seite

Bücherreviſion wird den Kreisämtern einigermaſſen anvertraut 528

Bücher, ſo auf den Jahrmärkten erſcheinen, ſind deren Tituln der Landesſtelle einzuſenden 547

Bücher zum öffentlichen Verkaufe ſind nachzuſehen 547

Bulla unigenitus wegen pro & contra zu diſputiren wird unterſaget 509

Büttel oder Schergen ſind Gerichtsdiener zu nennen 162

C.

Carnis Delictum, was Aeltern zu thun haben, um es zu hindern 148

Chirurge von Regimentern können auch bei Zivilperſonen kuriren 513

Chirurgen militariſchen iſt ienes, was den bürgerlichen erlaubet 513

Chirurgen die aus der Kontribuzionskaſſe etwas beziehen, müſſen ein Zeugniß der Patienten ihrer Dienſtfertigkeit halber beilegen 109

Chirurgie kann ſich ieder, ohne die Lehrzeit vollendet zu haben, widmen 514

Chirurgus darf da, wo ein Doktor iſt, keine innerlichen Kuren vornehmen 514

Chriſten und Juden, in wie weit das Hauſiren geſtattet ſei 142

Chriſtenlehrbruderſchaften (bei) wird der von den Katechiſten abgelegte Eid aufgehoben 375

Seite

Cioccoladegewicht wird bestimmet 173

Collegium germanicum (in das) nach Rom die Jugend zu schicken wird verboten 506

D.

Dächer an Häusern betr. 302

Damm (auf den) in Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden, Leute dürfen nur an bestimmten Orten hinaufgehen 164

Darangeld von dem zweiten Dienstherrn, wenn er von dem ersten wußte, fällt an die Armenkasse 257

Dekrete (um) haben sich Schullehrer zu bewerben 399

Delictum Carnis, was Aeltern zu thun haben es zu verhindern 148

Deserteurs mitgebrachte Rüstungen sind Unterthanen zu kaufen verboten 136

Deserteursverheeler und Forthelfer betreffendes Verhör 241

Deutsches Staatsrecht, wer solches hören kann 505

Diätenliquidazionen in Feuer- Wetter- und Wasserschäden, wie und wo die Kreisämter einzureichen haben 125

Dikasterien werden in ihren vorigen Stellen und Pflichten bestättiget 11

Diebstahls verdächtige oder gestohlene Sachen wird zu kaufen verboten 136

Dienste (in) sind unbestimmt Beurlaubte vom Bürger und Bauer zu nehmen 104

Seite

Dienstboth von einer andern Herrschaft soll ohne Entlaßschein nicht aufgenommen werden 85
Dienstbothenordnung für das Landgesind 84
Dienstbothenordnung für das Stadtgesind 210
Direktorium päbstlicher wegen, wie sich zu verhalten sei 546
Direktorstelle in Gimnasien haben die Kreishauptleute nie ihren Adiunkten, sondern den Vizedirektorn aufzutragen 491
Disciplinarvorschrift des Normalinstituts in Böhmen 380
Disciplinarvorschrift für die Gimnasien 453
Doktorswürden Ertheilung in Graz 507
Dominien die mehr von ihren Unterthanen gefordert, als die Subrepartizionen ausweisen, sind zur Verantwortung zu ziehen 108
Donau (in der) zu baden ist verboten 164
Dreschen beim Lichte betr. 307
Druck ohne Imprimatur, wie zu bestrafen 531

E.

Eheligen kann der Unterthan gegen gemachte Anzeige 74
Ehreverlust in Absicht der Hilfleistung einer verunglückten Person 162
Ehrliche (als) Leute sind die Kerkermeistrr, Frohn- und Gerichtsdiener, und ihre Kinder zu achten, und von keinem Handwerke auszuschliessen 162

Seite

Eid der, von den Katechisten abgelegte bei Christenlehrbruderschaften wird aufgehoben 375

Eid de immaculata Conceptione wird bei Universitäten aufgehoben 505

Eigenthum der unterthänigen Gründe ist den Unterthanen einzuräumen, und was diesfalls zu beobachten sei 81

Einfuhr des Kornmehls in Böhmen wird gestattet 145

Einfuhr fremden Biers in die Prager Städte wird auser einigen Partheien untersaget 154

Einfuhr protestantischer Bücher wegen 536

Einkauf (zum) der Gründe haben die Unterthanen niemanden zu zwingen, noch denselben zu erschweren 82

Einnahme (vor) falscher Münzen ist sich zu hüten 110

Einstandrecht, wo selbes sein Verbleiben hat, und wo nicht 105

Ellen und anderer langen Maaßen Besieglung 174

Emigranten Vermögen, welches der Konfiskazionsstrafe unterliege 279

Emigranten (mit) wie zu verfahren 278

Emigranten nach Gallizien betreffend 280

Emigrazion der Sensenschmiede ist zu verhüten 274

Emigrirende Unterthanen, wie mit selben zu verfahren sei 278

Entlaß (über ein) oder Uibersiedlungs Gesuch eines Unterthans ist das Werbbezirks Regiment zu vernehmen 89

Seite

Entlaßschein (ohne) soll kein Dienstbot von einer fremden Herrschaft aufgenommen werden 85

Entlaßscheine der Unterthanen, mit welchem Stempel sie zu versehen, und nicht mit allgemeinen Ausdrücken auszustellen 88

Entleibten ohne Verlust der Ehre zu Hilfe zu eilen 162

Epidemienzeit (zur) ist den Aerzten Vorspann zu leisten 367

Epidemienzeit (zur) der Menschen, sind die Heilungsmittel kund zu machen 368

Ermordeter (sich selbst) Person zu Hülfe zu eilen, und Benehmung dießfälligen Irrwahns 353

Erstickte Menschen von dem Kohlendunste, wie sie zu retten sein 347

Ertrunkenen, welche Hilfsmittel zu leisten sein 343

Exemplar (ein) ist von allen neuzedruckten Schriften der Universitätsbibliothek einzuliefern 532

Extraordinarium (am) wird der erwiesene Verlust der Dominien bei aufgehobener Leibeigenschaft abgeschrieben 79

F.

Fäßerabhämmung in Oesterreich 173

Fahren geschwindes wird verboten 168

Fahrzeuge müssen mit dem Namen der Besitzer und des Ortes bezeichnet, und Abends angeschlossen werden 231

Seite

Fakeln (mit brennenden) darf niemand durch einen Ort fahren 327

Falscher (vor) Münzen Einnahme ist sich zu hüten 110

Faß ausbrennen wird verboten 305

Faulniß (wider) Feuer und Wurmstich, wie das Bauholz zuzubereiten 290 u. 299

Festungen, Theresienstadt und Pleß werden zu Freistädten erhoben, und mit Freiheiten begnädiget 225

Feuer-Wetter-Wasserschadensvergütungen, wie sich zu benehmen sei 125

Feuer-Wetter-Wasser und anderer Landesbeschädigungen 112

Feuer-Wetter-Wasserschadens halber von Kreisämtern zu liquidirende Diäten 125

Feuerlöschrequisiten sind anzuschaffen 285

Feuerlöschen (zum) beorderte Mannschaft erhält doppelte Löhnung 289

Feuerordnung für das Land 323

Feuerordnung für die Landstädte und Märkte 302

Feuersgefahr (zu Verhütung der) sollen in Kirchen, Wache und Bodinge bereit gehalten werden 288

Feuer, wenn in einer Militärstazion ausgebrochen ist, wie die dießfällige Anzeige zu leisten sei 289

Feuer (wider) Fäulniß und Wurmstiche, wie das Bauholz zubereiten, dann Stroh- und Rohrdächer zu verwahren sei 290 u. 299

Feuersbrunst (bei einer) müssen die Nachbarn zu Hilfe eilen 286

Feuerskundmachung 311

Seite

Feuerwerk nahe einer Ortschaft wird verboten 305
Fischsatzung wird aufgehoben 136
Fiskus vertrittnte die Urthanen als Unterthansadvokat, und die hierüber wechselnden Schriften sind postfrei 41
Flachs-Dörre, Stadel, Scheuern sind auffer den Städten und Märkten zu bauen 304
Flachs-Dörren bei den Oefen wird verboten 306
Flachs-Brechen, Hecheln und Dreschen beim Lichte wird verboten 307
Fleisch ist au dem Lande um 1/2 kr. wohlfeiler, als in der Stadt zu verkaufen 129
Fleisch für die Juden, wie zu schlachten und auszuhauen sei 132
Fleisch Schlachtbanks Umsetzung betreffend 132
Fleischhacker, die für die Juden Fleisch schlachten und aushauen wollen, wie sie sich zu benehmen haben 132
Fleischhacker neu angehende haben einen Beitrag zur Tilgung der Fleischhackerschulden zu leisten 133
— Davon sind iene ausgenommen, die sich erklären, das Fleisch unter der Satzung zu verkaufen 134
Fleischhackern und Fleckfiedern ist mit unreinem Wasser aufzuspritzen verboten 168
Fleischhackervorrechte in Böhmen werden aufgehoben 130
Fleischhauen und verkaufen kann unter den ausgesetzten Polizeimaaßregeln iedermann in den Städten sowohl als auf dem Lande 129
Fleischliche Wollust betr. 148

Seite

Fleckſiedern und Fleiſchhackern wird mit unreinem Waſſer aufzuſpritzen verboten 168

Fliegenſtein und Fliegenſchwamm zu verkaufen wird verboten 140

Fluchtergreifende Unterthanen, wegen der Soldatenſtellung ſind nicht mehr befugt, ein Haus oder eine Wirthſchaft zu beſitzen 103

Franzöſiſches Zeitungsprivilegium hört auf 544

Freiheiten erhalten die zween Feſtungen Pleß und Thereſienſtadt 225

Fremde Breviarien, Miſſalien u. ſ. w. hereinzubringen, iſt den Buchhändlern verboten 545

Fremde (in) Länder zu reiſen iſt vor dem Alter von 28 Jahren unterſaget 148

Fremde (auf) das Land ausſpähende, wie und von wem Acht zu haben ſei 273

Fremdes Bier in die Prager Städte wird einzuführen unterſagt, und ſind nur einige Partheien hievon ausgenommen 154

Fremdlinge (auf) ohne Paß herumvagirende iſt von den Tagwächtern Obacht zu haben, und wie mit ſelben zu verfahren ſei 270

Frohn- und Gerichtsdiener ſind als ehrliche Leute zu achten, und nicht mehr Büttel oder Schergen zu nennen, auch ſind ihre Kinder von keinem Handwerke auszuſchlagen 162

Fußböden ſollen in Küchen nie von Holze ſein 303

Fußwaſchen und Baden an flieſſenden Wäſſern iſt verboten 164

G.

Seite

Gabenforderung eine mehrere, als die Subrepartizionen ausmachen, ist zu ahnden 108

Gabenrückständen (von) sind keine Interessen abzunehmen 108

Gabenbüchel der Unterthanen sind zu untersuchen 108

Gässen sind in Städten zu bezeichnen. 167

Gästen was Bierwirthe in Bierstuben zu essen aufsetzen dürfen 154

Gallizien (in) die Ansiedlung betref. 280

Gasse (auf der) ist Schreien und Händeklatschen verboten 164

Gassenlieder wegen, wie sich zu benehmen sei 534

Gassensäuberung (zur) werden Zuchthäuslinge gegeben 168

Geburtsmakel auser der Ehe ist aufgehoben 163

Geheime Rathswürde oder der Titel allein, wie anzusuchen sei 176

Geistliche so wahnwitzig sind, wie mit selbigen zu verfahren sei 370

Geld (mit) oder Geldeswerth kann der Unterthan nicht bestraft werden 52

Gelder (auf) falsche ist Acht zu haben 110

Gemeindgliedern gleich müssen die Inleute die kreisämtlichen Zirkularien austragen 72

Gerichtsdiener und Kerkermeister sind als ehrliche Leute anzusehen, und nicht mehr Büttel und Schergen zu nennen 162

Seite

Gerichtsschreiber und Grundwächter unterstehen der Polizeidirekzion 168

Germanicum (in) Collegium nach Rom die Jugend zu schicken wird verboten 506

Gerste abzusieden und in der Hitze zum Trunk zu gebrauchen 196

Gesangbücher Sorauer betreffend 538

Gesangbücher der Reformirten und Evangelischen, welche zu drucken 539

Gesänge Katechetische sind in den Städten und auf dem Lande einzuführen 420

Geschwindfahren wird verboten 168

Gesetze sollen den Pastorn kund gemacht werden 58

Gesetze wie in Kreisen und in Kirchen von den Kanzeln kund zu machen sein 58 und 59

Gesetze im Kriminalfache sind durch weltliche Personen auser der Kirche kund zu machen 59

Gesindordnung der Städte 210

Gesindordnung für das Land 84

Gestohlene oder des Diebstahls verdächtige Sachen sind nicht zu kaufen 136

Gesuche müssen überhaupt von dem Verfasser unterschrieben sein 18

Gesuche der Unterthanen werden ohne Unterschrift ihres Agenten nicht angenommen 17

Gesundheitswasserverkauf betreffend 206

Getraid soll nicht nach der Maaß, sondern nach dem Gewichte gemahlen werden 148

Gewerbe, welche für radizirt angesehen, und wie sich beim Verkaufe derselben zu benehmen sei 100

	Seite
Gewerbe (personal) sind nicht erblich	239
Gewerbe zu ertheilen hat die Dorfobrigkeit das Recht	239
Gewicht und Maaß betreffend	171
Gimnasialtestimonien sind unentgeltlich abzureichen	493
Gimnasien, wie sie die Andacht zu pflegen haben	495
Gimnasien erhalten Ordnung der Lehrstunden, Instrukzion für Direktores und Vizedirektores, für Präfekte und Professores	432
Grazer theologische Studium wird auf den Fuß der k. k Universitäten gesetzt	50
Gränztagwachen erhalten ieder Kopf 10. kr. und wie sich mit selben zu benehmen sei	275
Griechische (ohne) Sprachekenntntß erhält ein Jüngling in dem Gimnasien kein Prämium	492
Grießlereisatzung ist aufgehoben, und iedermann ist zu grieseln gestattet	144
Grunde (vom) uneingekaufte, wenn er aus dem Besitze gesetzt werden kann	3
Gründen unterthäniger Eigenthum ist den Unterthanen einzuräumen, und was dießfalls zu beobachten sei	81
Grundwächter und Gerichtsschreiber unterstehen der Polizeidirekzion	168
Gurkenverkauf in einem unverzinnten kupfernen Geschirre ist verboten.	137

H.

Seite

Haare sind den Zuchthäuslingen abzuschneiden 241

Händeklatschen und Schreien auf der Gasse ist verbo-
ten 164

Handel und Wandel gegen Lösung der Polleten zu
gestatten 138

Hafnergeschirrausspielen ist abzuschaffen 135

Haftgeld für verschiedene Gattungen Flösse 233

Handel der Bücher ist den Bilderkrämern untersagt 547

Handel an Sonn- und Feiertägen auser Pfefferküch-
lern wird verboten. 138

Handwerk können die Kinder der Kerkermeistern Frohn-
und Gerichtsdiener ohne Anstand erlernen 162

Handwerk ohne Losbrief kann der Unterthan lernen 75

Handwerken (bei) sollen die Kinder aus dem Prager-
Waisenhause unterbracht werden 265

Handwerker sollen feuerfangende Sachen nicht in gros-
ser Menge im Vorrathe haben 306

Handwerker können ohne Unterschied den Kirchtag be-
suchen 188

Handwerksburschen emigrirenden, wenn ihr Vermögen
der Konfiskazion nicht unterliege 279

Hanoverische Wittwensozietät wird aufgehoben 176

Haus oder Wirthschaft zu besitzen sind Unterthanen,
so wegen der Soldatenstellung flüchtig geworden
sind, nicht mehr befugt 103

Hausiren, in wie weit selbes den Juden und Christen
gestattet sei, und was in Sachen überhaupt verord-
net worden 142

Seite.

Hausiren mit geschlachtetem Vieh in Prag wird verboten 132
Hausüberlände Naturalrobotsschuldigkeit 73
Häuser sind nie mit Stroh zu decken 302
Hebammen, welche zu dulden sein 516
Hebammen haben den Armen beizuspringen 199
Hebräischer und iüdischer Schriftenrevisor ist P. Tirsch 530
Heiligen in Privathäusern zu beleuchten und aufzuputzen wird verboten 301
Heilungsmittel bei grassirenden Menschenkrankheiten sind kundzumachen 38
Herrschaftlichen (in) Kanzleien sind die Unterthanen an Sonn- und Feiertagen nicht vorzufodern 28
Heu (in) und Strohböden ist die Laterne zu gebrauchen, und kein Toback zu rauchen 288
Hitze wegen, was Arbeitsleute zu trinken haben 196
Hofdienste darf der Unterthan keine leisten, und was sonst verordnet worden 76
Hofquartiere werden aufgehoben und reluirt 183
Holzbeischaffung in den k. k. Gimnasien 493
Holz (in) arbeitende Handwerker, wie sie mit Holzsplittern und Spänen zu verfahren haben 307
Holzschwemme in Prag betreffend 238
Holzstiegen auf din Böden sind verboten 302
Holztrocknen auf den Herdstätten wird verboten 306
Hornviehskrankheiten, wie sich zu benehmen sei 364
Hunde, Affen und Tanzbären führende Italiäner sind nicht zu dulden 271
Hundsbiß wüthiger, wie zu erkennen und wie zu heilen sei 354

Seite

Hunde ohne Halsband sind aufzufangen und zu erschlagen 362

Hunde, wenn sie Spuren einer Wuth haben, sind unter Strafe zu entdecken 362

Hungarn (nach) ohne Päße reisende Leute sind auf den Gränzen zurückzuweisen 270

Hungarn (nach) zu übersiedlen, wenn der Konsens zu ertheilen sei 271

J.

Jahrmärkten (auf den) wie in Absicht des Feuers besondere Sorge zu tragen 310

Jahrmärkten (auf) ist das Ausspielen des Hafnergeschirres abzuschaffen 135

Immigranten betreffende Gesetze 282

Imprimatur (ohne) darf nichts gedruckt werden, und wie die Buchdrucker widrigen falls zu bestrafen sein 531

Inleute, wie sie die Robot zu leisten haben 72

Inleute müssen gleich den Gemeindgliedern die kreisämtliche Zirkularien austragen 72

Inslichter und Seife wird iedermann in Böhmen einzuführen gestattet 189

Insprucker theologische Studium betref. 509

Instanzien, Dikasterien und Länderstellen werden in ihren vorigen Stellen und Pflichten bestättiget 11

Instrukzion für die Kreisämter in Rücksicht der neuen Verfahrungsart in Unterthanssachen 53

Seite

Instrukzion erhalten Präfekte und Professores der Gimnasien 431

Instrukzion für die Unterthansadvokaten 45

Instrukzion erhalten Direktores und Vizedirektores in Gimnasien 479

Interessen von den zur Erlösung der Christensklaven bestimmten Kapitatien werden zur Versorgung der Armen verwendet 269

Interesse übermässiges auf Pfänder wird verboten 182

Interessen von Gabenrückständen dürfen keine abgenommen werden 108

Interessenbetrag der in den Kontribuzionskassen aufbewahrten Strassenbauobligazionen ist den dießfalls beschädigten Grundinhabern zu Guten zu schreiben 110

Interkalareinkünfte von geistlichen Benefizien, wem sie zufliessen 377

Inventirung (bei) unterthäniger Verlassenschaften ist die Schaffersgebühr abgestellt 10

Irrwahn in Ansehung der Hilfsleistung gegen Verunglückte ist dem Volke zu benehmen 162 u. 353

Italiäner mit Affen, Hunden und Tanzbären, sind nicht zu dulden 271

Judenkinder wegen in die Schule zu schicken, wie zu verfahren sei 421

Judenkinder halber und ihren Prüfungen wie die Schuldirektoren und Kreisdechanten sich zu benehmen haben 472

Seite

Juden studirender wegen in Gimnasien wie sich zu benehmen sei 502

Juden studirende, unter welchen Bedingnissen sie in Wien geduldet werden 504

Juden und Christen, in wie weit das Hausiren gestattet sei 142

Juden (an) wie die Fleischhacker das Fleisch schlachten und aushauen können 132

Juden fremde sind von Spitalvätern zu protokolliren 272

Juramentum de immaculata Conceptione bei Universitäten wird aufgehoben 505

K.

Kalender (weder) dörfen ohne Imprimatur gedruckt werden 531

Kalender auswärtige, wie sie der Stemplung zu unterlegen sein 544

Kalender Krakauers Privilegium hört auf 544

Kanzeln (von) in den Kirchen sind die Gesetze kund zu machen 58

Kanzlei (in herrschaftliche) sind die Unterthanen an Sonn = und Feiertagen nicht vorzufodern 28

Katastral Abschrift zu erhalten, haben sich die Partheien bei dem Kreisamte zu melden 126

Kataloge der Lesekabineter sind der Zensur einzusenden 534

Seite

Katechisazion in Landschulen ist wöchentlich einmal einzuführen 375

Katechetische Gesänge sind in den Städten, und auf dem Lande einzuführen 420

Katechisten (von) abgelegte Eid bei Christenlehrbruderschaften wird aufgehoben 375

Kauf der Mondirungen vom Militär ist verboten 136

Kauf gestohlener oder des Diebstahls verdächtiger Sachen wird verboten 136

Keller- und Weinschanksordnung in Wien 149

Keller (in) haben nur Mannspersonen zu bedienen 152

Kellern (in) wird kein Spiel gestattet 152

Kellern (in) was den Gästen aufzusetzen 152

Kellersitzer darf im Keller übernachten 152

Kerkermeister, Frohn- und Gerichtsdiener sind als ehrliche Leute zu achten, und nicht mehr Büttel oder Schergen zu nennen, auch sind ihre Kinder von keinem Handwerke auszuschliessen 162

Kinder aus dem Prager Waisenhause sollen unterbracht werden 265

Kinder sollen zur Schulbesuchung angehalten werden 378 u. 379

Kinder (ihre) verlassende Aeltern sind der Polizei Direkzion anzuzeigen 168

Kinder der Akatholischen wegen, wie sich in den Normalschulen zu benehmen sei 425

Kindermord zu verhütten 190

Seite

Kirchen (in) ist bei grössern Feierlichkeiten des Nachts Wache, und die Bodinge mit Wasser bereit zu halten 288

Kirchen (in) und Privathäusern wird der übermäßige Aufpuz der Heiligen verboten 301

Kirchen (in) sind die Gesetze von Kanzeln kund zu machen 58

Kirchen (ausser der) aber sind die Kriminalgesetze zu publiziren 59

Kircheneinkünfte, wann und wie sie zur Schule zu verwenden sein 376

Kirchtagbesuchung von Seiten der Handwerker 188

Kirchtagen (bei) werden die Mißbräuche bei Bier und Weinschänken abgestellet 188

Kirchtagen (bei) wird das Ausspielen des Hafnergeschirrs abgeschaft 135

Kirchtage zu besuchen wird den Pfarrern untersagt 188

Kleidungen der Zivilen an Soldaten zu verkaufen wird verboten 137

Klöster und nicht der Religionsfond zahlen für die verrückte Bettelmönche 371

Klöster begüterte sollen Normalschulen errichten, und die schon errichteten in vorschriftmässigem Stand erhalten 376

Klöster Geistliche haben die von der Bücherrevision zugeschickten Aufsätze zu überlesen 531

Kochen (beim) mit Schmalze ist Sorge zu tragen, daß sich nichts entzünde 306

Kohlendunst (vom) erstickte Menschen wie sie zu retten sein 347

Seite

Kohlfeuer und Licht wie zu verwahren 307

Komödien, Musik und Bälle, an welchen Tagen verboten sind 134

Kondemnazion der Bulla unigenitus wegen pro & contra zu disputiren wird untersagt 509

Konfiszirung (der) welches Vermögen der Emigranten unterliege 279

Konsens zur Uibersiedlung nach Hungarn, wann zu ertheilen sei 271

Konsens obrigkeitlichen zur Einschuldung, haben die Unterthanen nicht nöthig 82

Konsensen (von) zu einigen Unterthansfreiheiten sind keine Akzidenzien oder Taxen zu nehmen 81

Kontrakte, wo die Unterthanen über die an sie gelangende Gründe das volle Eigenthum erhalten, müssen gestempelt werden 63

Kontrakten (bei) Publizirung wie sich die Kreisämter zu benehmen haben 64

Kontribuzionsbeamte haben über die Steuerabfuhr die Zahlungsquittungen bei dem Kreisamte zu produziren 111

Kontributionskassen (aus) etwas ziehende Wundärzte müssen ein Zeugniß der Patienten ihrer Dienstfertigkeit halber beilegen 109

Kontribuzionskassen (in) sind die Strassenbauobligazionen aufzubewahren, und der Interessebetrag ist den durch den Strassenbau beschädigten Grundinhabern zu Guten zu schreiben 110

Kontribuzionsresten halber, wie sich zu benehmen sei 107 u. 108

Seite

Kornmehl Einfuhrsverbot Aufhebung in Böhmen 145
Krakauer Kalenders Privilegium hört auf 544
Kreisämter, wie und wo selbe die Diätenliquidazionen in Feuer = Wetter = und Wasserschäden einzureichen haben 125
Kreisämter erhalten Instrukzion in Rücksicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansachen 53
Kreisämter wie sich bei Publizirung der finalisirten Robotskontrakte zu benehmen haben 64
Kreisämter haben von halb zu halb Jahr über den Einkauf der Gründe Bericht zu erstatten 83
Kreishauptleute haben die Direktorstelle nie ihren Adjunkten sondern den Vizedirektorn aufzutragen 491
Kreiskommissarien haben auf ihren Reisen auf die Feuerlöschordnung und Rauchfänge zu sehen 285
Kriminalgesetze können durch weltliche Personen auser der Kirche kund gemacht werden 59
Kritiken in wie weit zu drucken erlaubet 517
Krügelgeschirr auszuspielen wird verboten 135
Künste und Handwerker können die Unterthanen ohne Loßbrief erlernen 75
Kuchel ausbrennen wird verboten 305
Kupferstecher in Absicht des Nachdruckes betr. 543
Kurpfalz Baiern ist in Titel wegzulassen 175
Kuriren können die Regimentschirurgen die Zivilpersonen 513

Seite

Länder (in) fremde zu reisen, ist vor dem Alter von 28 Jahren untersaget 148

Länderstellen werden bestättiget 11

Land (auf die das) ausspähende Fremde ist Acht zu haben 273

Lande (auf dem) ist das Fleisch um 1/2 kr. wohlfeiler, als in der Stadt zu verkaufen 129

Landgesindordnung 84

Landschulen (in) ist die Katechisazion wöchentlich einzuführen 375

Landwundärzte, was sich beilegen müssen, und wie sie anzusehen sind 514

Lateinisch haben die Lehrer vorzutragen 429

Lateinische untere Schulen gehören zur Studienkommission 418

Lateinische Privatschulen werden abgestellt 500

Lateinische (ohne) Sprachefertigkeit ist keiner ad Rethoricam zuzulassen 429

Laternen (der) ist sich in Ställen, Heu- oder Strohböden zu bedienen 288

Legaten halber für den Normalschulfond, wie sich zu benehmen sei 398

Lehrer sind ohne Unterschied des Ordens anzustellen 428

Lehrer der medizinischen Fakultät haben den Fakultätsgeschäften per Turnum vorzustehen 515

Lehrer müssen den Schülern täglich Okupazionen und Versionen aufgeben 430

Leibeigenschaftsaufhebung 74

Seite

Leibeigenschaftspatents auf die falsche Ausleger ein wachsames Aug zu tragen 77

Leibeigenschaft (bei aufgehobener) werden die erwiesene Einkünfte an Extraordinario abgeschrieben 79

Leibesfruchtgefahr wegen bei geschwächten Personen was zu thun sei 189

Lesekabineter haben die Kataloge der Zensur einzusenden 534

Lieder, die auf den Gassen ausgerufen werden, wie sich zu benehmen 534

Licht freies auf den Böden wie zu verwahren 307

Liquidazionen einer Abtretung oder Untersuchung der Raitleger sind der Länderbuchhalterei einzusenden 106

Lizitazion zahlt 1 pro Cento der Armenkasse 266

Löhnung doppelte erhält die zur Feuersbrunst beorderte Mannschaft 289

Löschgeräthschaften Beischasung in Bürgers und grösseren Häusern 313

Löschen (die zum) beorderte Mannschaft bei einer Feuersbrunst erhält doppelte Löhnung 289

Löschung schleunige einer Feuersbrunst 311

Loßbrief (ohne) können die Unterthanen Handwerke und Künste erlernen 75

Luftlöcher sind in Ställen anzubringen 367

M.

Maaß böhmische wird abgestellt und österreichische eingeführt 171

Mängel der Rechnungen wie abzugeben 106

Seite.

Mahlung des von dem Unterthan, Gewerbs = oder Handelsmanne erzeugten oder erkauften Körnls 146

Mahlung des Getraides hat nicht nach der Maaß, sondern nach dem Gewichte zu geschehen 148

Makel uneheliger Geburt ist aufgehoben 163

Marktschreiern (bei) und Quacksalbern, wie sich zu benehmen sei 197

Materialisten sind mit 20 Reichsthalern zu bestrafen, wenn sie Apothekern gehörige Arzneien alla Minuta verkaufen 199

Mäusezeltelzubereitung wird verboten 196

Medizinischen Fakultätsgeschäften haben die Lehrer per Turnum vorzustehen 515

Mehl Vermahlung und Verkauf der eigends erzeugten Körner 146

Mehl und Brod darf alle Tage nach Wien gebracht werden 144

Mehl einzuführen in die Pragerstädte wird gestattet 145

Meldzettel (gegen unentgeltlichen) kann sich der Unthan vereheligen 74

— für die Konskribirten und Unbestimmtbeurlaubten sind Stempel frei 88

Memorialien siehe Bittschriften

Mieder zu tragen wird verboten 199 u. 398

Miethung, Aufkündigung und Räumung der Zinswohnungen 184

Militär (bei) Assistenz gegen stützige und aufrührische Unterthanen, was selbe zu beziehen, und wie sie vorzugehen habe 104

Seite

Militär (von) sind keine Montirungsstücke oder von den Deserteurs sonstige Armaturssachen zu kaufen 136

Militär, so bei einer Feuersbrunst zur Löschung beordert wird, erhält doppelte Löhnung 289

Militär (zum) sind die mit dem Zuchthaus bestrafte nicht leicht zu nehmen 240

Militärischen Wundärzten ist jenes, was den bürgerlichen erlaubet 513

Militärstazion (in) wenn ein Feuer ausgebrochen ist, wie diesfällige Anzeige zu leisten sei 289

Missalien, Breviarien fremde, u. s. w. hereinzubringen, ist den Buchhändlern verboten 545

Mißbräuche der Panschank sind abzustellen 232

Missethäter sind zu ihren Strafen anzuhalten, bei Flüchtigwerdung selbe zu beschreiben, dann wie sich wegen der Ausfolgung der auswärtigen zu benehmen sei 244

Missethäter Ausfolgung betr. 244

Montirungen von dem Militär zu kaufen, ist verboten 136

Most (vom) gährenden in Kellern erstickte Menschen wie zu retten 348

Münzwechslern falschen, wie zu begegnen sei 272

Münzen (auf) falsche ist Acht zu haben 110

Musik, Spektakel und Bälle, an welchen Tagen verboten sein 134

Musik (unter dem Vorwande der) herumziehenden sollen keine Päße ertheilt werden 270

Musikanten herumziehenden Päße zu ertheilen, wird verboten 270

N.

Seite:

Nachbarn müssen bei entstehender Feuersbrunst zu Hilfe eilen 285

Nachdruck ist nicht mit Veränderung des Orts zu bemänteln 543

Nachdruck der inländischen Bücher wird verboten, der ausländischen gestattet 542

Nachdruck wird auch auf die Kupferstecher verbreitet 543

Nachricht über das Armeninstitut 247

Nachricht über den wüthigen Hundsbiß 354

Nachtwächter Schuldigkeit ob der Feuersbrunst 310

Name des Autors ist allen Schriften wahrhaft beizudrucken 532

Name der Städte, Märkte und Dörfer sind auf einer schwarzen Tafel zu setzen 167

Name und Wohnung des Unterthansagenten 8

Naturalrobothsschuldigkeit der Hausüberlände 73

Normalschulen erhalten eigentliche Schulordnung 380 u. 412

Normalschulbuchdruckerei behält ihr Privilegium 379 u. 544

Normalschulen sollen die begüterten Klöster errichten, und die schon errichteten in vorschriftmässigen Stand erhalten 376

Normalschulen (bei) ist Strick- und Spinnerei einzuführen 405

Seite.

Normalschul (die) in Böhmen erhält eine Disziplinarvorschrift 380
Normalschulen sollen die Pflichten der Unterthanen gegen den Monarchen dem Lesebuche beifügen 397

O.

Obligazionen der für den Strassenbau eingezogenen Gründe sind in den Kontributionskassen aufzubewahren , und wie dießfällige Interessen gut zu schreiben sein 110
Obrigkeiten , wann selbe Abfahrtsgelder nehmen können 80
Obrigkeiten , wie bei Unterthansbeschwerden die Protokolle zu führen haben 29
Obrigkeitliche Rechte gegen widerspenstige Unterthanen 48
Obrigkeitlichen Konsens zur Einschuldung haben die Unthanen nicht nöthig 82
Obst unreifes oder bösartige Schwämme zu verkaufen wird abgestellt 139
Oelurager wie mit selben zu verfahren sei 198
Ofenkehren (mit) sich abgebende Buben sind zu arretiren 167
Ofenröhren in wie weit selbe verboten sind 303
Okupazionen und Versionen müssen Lehrer den Schülern aufgeben 430
Ollmützer theologische Studium betref. 509
Ordensunterschied (ohne) sind Lehrer anzustellen 428

Seite

Ordnung des Wein- und Kellerschankes zu Wien 149
Ordnung des Stadtgesindes 210
Ordnung des Landgesindes 84
Ordnung der Tragsessel 165
Ordnung der Lehrstunden in den k. k. Gimnasien 472
Orgeln (mit) Schaukästen und dergleichen sind die Ausländer hier nicht zu dulden 271
Osterprüfung in Gimnasien, wann vorzunehmen sei 494

P.

Päbstlichen Direktorien halber, wie sich zu achten 546
Pässe sind keine ohne Stadtrathsinsigel und Benennung der Marschroute zu ertheilen 272
Pässenertheilung (bei) müssen die Magistrate auf die Aufführung der Werber sehen 273
Pässe ienen zu geben, die unter dem Vorwande der Musik herumziehen, wird verboten 270
Pässe müssen iene Unterthanen haben, die über die Gränze gehen 273
Pässe (ohne) nach Hungarn reisende Leute sind auf den Gränzen zurück zu weisen 270
Pässen (mit) oder Kennzeichen müssen die von Dominien an die Kreisämter abzuschickende Bothen versehen sein 61
Panschanksmißbräuche sind abzustellen 237
Parziczeck's Geschichte wird als ein klassisches Buch empfohlen 377

Seite

Paß (ohne) herumvagirenden Fremdlingen ist von den Tagwächtern Obacht zu haben, oder wie mit selben zu verfahren sei 270

Passirpollete haben sich iene Partheien beizuschaffen, die die erfechseten iungen Weine erkaufen 154

Pastorn sollen die sie angehende Gesetze kundgemacht werden 58

Pensa müssen die Schüler schön geschrieben bringen 492

Personalgewerbe sind nicht erblich 239

Pfarrern wird die Besuchung der Kirchtage untersagt 182

Pfänder (auf) den wucherlichen Darlehen zu steuern 177 & 182

Pfefferküchlern (auser den) ist aller Handel an Sonn- und Feiertagen verboten 138

Pferde und Rüstungen der Deserteurs sind Unterthanen zu kaufen verboten 136

Pferde bei einem Feuer bereit zu halten 312

Pleß und Theresienstadt werden zu Freistädten erhoben, und mit Freiheiten begnadiget 225

Pocnaltaz unterliegende Städte, wie selbe sich in Ansehung der Trankſteuer zu benehmen haben 160

Polizeimaaßregeln in Absicht des Fleischverkaufes 129

Polizeizunftstaxen und Auflagen 187

Pollettenlösung zum Handel und Wandel 138

Postfrei sind die von dem Fiskus in Unterhaussachen wechselnden Schriften 41

Pragerstädte (in die) ist auser einigen Partheien kein fremdes Bier einzuführen 154

Seite.

Präfekte und Professores der Gimnasien erhalten Instrukzion 434

Privat (in) Häusern und Kirchen wird der übermässige Aufputz der Heiligen verboten 301

Privatschulen lateinische werden abgestellt 500

Privilegium auf die französische Zeitung und den Krakauerkalender hört auf 544

Privilegium der Normalbuchdruckerei 544

Privilegium der Tragsessel ist aufgehoben 164

Privilegium auf die Erzeugung des Zinnobers wird aufgehoben 139

Privilegium behält die Normalschulbuchdruckerei 329

Prämienvertheilung in untern Schulen 430

Professores und Präfekte der Gimnasien erhalten Instrukzion 434

Protestantischer Bücher Einfuhr 536

Protestantische Bücher, welche zu drucken sind 538

Protokoll-Abschrift ist den Unterthanen zu verabfolgen 31

Protokolle der Verordnungen, wenn solche die Stifter und Ordenshäuser nicht ordentlich führen, zahlen 100 Dukaten Strafe 267

Prozessionsstiftungen sind zum Beßten der Jugend zu verwenden 397

Publikazion der Verordnungen betref. 397

Pupillarvermögen eines aus der Unterthänigkeit entlassenen, wie vorzugehen seie 101

Q.

Seite.

Quckſalber (gegen) und Marktſchreier, wte ſich zu benehmen ſei 197

Quittungen der über das Ordinarium und Extraordinarium geleiſteten Zahlung haben die Beamten beim Kreisamte zu produziren 111

R.

Radizirt, welche Gewerbe dafür anzuſehen, und wie ſich bei derſelben Verkaufe zu benehmen ſei 100

Raitlegersuntersuchung oder Abtretungsliquidazionen ſind der Länderbuchhalterei einzuſenden 106

Rathswürde geheime, oder der Titel wie anzuſuchen ſei 176

Rauchfänge ſind von Ziegeln oder Steinen zu bauen 285

Rauchfänge dürfen nicht von Holz ſein, müſſen wohl mit Malter verwahrt werden, genugſam über die Dächer erhoben ſein, durch ſelbe kein Holz, Balken oder ſonſt derlei gezogen werden 303

Rauchfangkehrer betreffende Schuldigkeiten 308

Rechnungen der Beamten können die Herrſchaften auſer Gerichte bemängeln, und ihre Reſtzettel verfaſſen 106

Rechnungsmängel betref. 106

Rechte, wie die Unterthanen zu ſuchen haben 27

Regierungsantritt Sr. Maieſtät des Kaiſers Joſeph des Zweiten 11

Seite.

Regimentschirurge können auch bei Zivilpersonen kurieren 513

Reisen in fremde Länder vor dem Alter von 28 Jahren ist untersagt 148

Religionsfond (der) nicht, sondern das Kloster zahlt für die verrückten Bettelmönchen 371

Resten der Steuern sind zu vermindern, und wie sich dießfalls in Absicht der Kontribuzionsresten zu benehmen sei 107 u. 108

Restzettel können die Herrschaften der Beamten auser Gerichte verfassen 106

Rethoricam (ad) ist keiner ohne Fertigkeit in der lateinischen Sprache zuzulassen 429

Rezepisse über die Bonifikazionsadministrazion eingeschickte Feuer=Wetter= und Wasserschadensliquidazionen sind nicht mehr abschriftlich einzusenden 125

Robotabolizion (nach der) haben sich Unterthanen um so mehr zu fügen, als die Widerspenstigen hiezu mit Zwangsmitteln anzuhalten sind 65

Robotsabolitionssistem worinn solches bestehe 66

Robotsabolizionssistem, wozu keine Vorschüsse gestattet werden, und muß solches, wo es besteht ausgeführt werden 61

Robot wie die Inleute zu leisten haben 72

Robotschuldigkeit in Naturali der Hausüberlände 73

Rohr= und Strohdächer, wie vor dem Feuer zu bewahren sein 290 und 299

Seite.

Rom (nach) die Jugend in das Collegium Germanicum zu schicken wird untersagt 506
Rüstungen der Deserteurs sind Unterthanen zu kaufen verboten 136

S.

Sachen gestohlene, oder des Diebstahls verdächtige sind nicht zu kaufen 136
Sängerknaben können nur allein in Klöstern gelehret werden 431
Salz soll in patentmässigen Preise, dann nicht pfundweise, sondern in Maaßeln verkauft werden. 169
Salzschwärzung ist zu bestrafen 170
Salzwesen wird von der Münz- und Bergwesenshofkammer geleitet 170
Satzung auf Grießlerei ist aufgehoben, und iedermann die Grießlerei gestattet 144
Schaffersgebühr bei Inventirung unterthäniger Verlassenschaften ist abgestellt 101
Schaffersleute und Beamte haben die Unterthanen nicht mit Stockstreichen zu bestrafen 51
Schankordnung des Weins in Kellern zu Wien 149
Schankhäusern (in) ist in Gegenwart der Soldaten nichts von Wegen über die Gränze zu reden 243
Schauer (mit) und Mißwachs wird die Gegend hergenommen, wo ein Selbstmörder begraben liegt, ist als ein Irrwahn dem Volke zu benehmen 354

Seite.

Schaukassen (mit) Orgeln und dergleichen sind die Ausländer hier nicht zu dulden 271

Scheuern, Stadel und Flachsdörren, sind auser den Städten und Märkten zu bauen 304

Schiessen, Feuerwerk nahe am Orte wird verboten 305

Schiffe müssen mit den Namen der Besitzer bezeichnet werden 231

Schindel- und Strohdächer, wie von dem Feuer sicher zu stellen sein 290 u. 299

Schlachtbank (zur) oder Schlachtbrückenumsetzung ist iedesmal die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen 132

Schmalze (mit kochendem) ist besonders Acht zu haben 306

Schmidten, sollen 100 Schritte von andern Häusern gebauet werden 287

Schreien und Händeklatschen ist auf der Gasse verboten 164

Schriftgiesserei kann ieder errichten 550

Schub schwangerer Personen betref. 189

Schubkarnführer, wenn er auser Lande geht, muß für den Buben zum ziehen Kauzion legen 75

Schulden können die Unterthanen ohne obrigkeitlichen Konsens machen 82

Schulden Vormerkung bei Unterthanen darf nur auf Verlangen der Gläubiger geschehen 82

Schuldentilguug der Fleischhacker betref. 133

Schulinstrukzion für die k. k. Gimnasien 432

Schulordnung für die Deutschen Hauptnormal- und Trivialschulen 380 und 412

Schulschriften für die k. k. Gimnasien werden bestimmet 433

Seite.

Schulvisitatoren, was sie zu beobachten haben 399
Schullehrer haben sich um Dekrete zu bewerben 399
Schulen sollen die Kinder besuchen 378 u. 379
Schulmeistersunterhalt betreffend 396
Schulvisitazionen haben die Wirtschaftsbeamten beizuwohnen 405
Schüler müssen ihre Pensa schön geschrieben bringen 492
Schwangere Personen, wie zu schieben, und was zu Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geschwächten Person zu thun sei 189
Schwämme bösartige zu verkaufen wird abgestellt 139
Schwärzerei des Salzes ist zu bestrafen 170
Schwärzungen zu verhüten sind die Uiberfahrts-Fahrzeuge zu bezeichnen und Abends anzuschlieffen 231
Seidenerzieglung, wie und wo in Böhmen zu erlernen sei 420
Seife und Inschlichtlichter wird in Böhmen iedermann einzuführen gestattet 189
Seifensiedern wird der Kauf und Verkauf ihrer Feilschaften gestattet, und alle Satzungen aufgehoben 189
Seilermeister sind zur Niederlassung in Gallizien aufzumuntern 280
Selbstmord betreffend. 353
Sensenschmiede Emigrazion zu verhüten 274
Sitten der Jugend sind zu beobachten 493
Sitzgebühr hat der Unterthan für den Arrest keine zu bezahlen 52
Soldaten auf unbestimmte Zeit Beurlaubte sind von Bürger und Bauern in Dienste zu nehmen 104

Seite

Soldatenstellung (wegen) flüchtig gewordene Unterthanen sind nicht mehr befugt, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen 103

Soldaten (an) haben Tändler keine Zivilkleidungsstücke zu verkaufen 137

Soldatenstande (zum) sind die mit Zuchthaus Bestraften nicht so leicht zu nehmen 240

Soldaten (in) Gegenwart ist nichts von Wegen über die Gränze zu reden 243

Soldatenstande, (vom) wann die Studenten befreiet werden 499

Sonn = und Feiertagen, wie der Toback zu verkaufen, sonst ist aller Handel eingestellt 138

Sonn = und Feiertagen die Unterthanen vorzufodern ist untersagt 28

Sonnenwendfeuer ist scharf verboten 305

Sorauer Gesangbücher sind einzuführen verboten 538

Spatzenköpfe sind nicht mehr einzuliefern 103

Spektakel, an welchen Tagen zu geben verboten sei 134

Spielgrafenamt in Oesterreich wird aufgehoben 135

Spinn = und Stickerei soll in der Normalschule eingeführt werden 405

Spinnschuldigkeit wegen, wie die Unterthanen anzusehen sind 72

Spitalvätern (von) sind die fremde Juden zu protokolliren 272

Sprengglaswaaren sind verboten 139

Staatsrecht deutsches, wer solches hören kann 505

Stadel, Scheuern, Flachsdörre, sind auser den Städten und Märkten zu bauen 304

Seite.

Stadtgesindordnung 210
Stadtgute (im) darf kein Vieh getrieben werden 164
Städte und die Gässen darinn sollen bezeichnet werden 167
Stadtraths (ohne) Insigel und Benennung der Marschrouten keine Pässe zu ertheilen 272
Stallungen sollen gewölbt sein 304
Ställen (in) Heu = oder Strohböden ist sich der Laternen zu gebrauchen, und kein Toback zu rauchen 288 u. 305 u. 307
Ställen (in) sind Luftlöcher anzubringen 307
Standrecht ist nicht zu prorogiren 243
Steinen (von) oder Ziegeln sind die Rauchfänge zu bauen 285
Steinsalz ungarisches, wie es für Böhmen verkauft wird 170
Stempel (dem) unterliegen die Kontrakte, wo die Unterthanen über die an sie gelangende Gründe das volle Eigenthum erhalten 63
Steuerreste sind zu vermindern 107
Steuerbüchel der Unterthanen sind zu untersuchen 108
Steuer (von) rücksländen sind keine Interessen zu nehmen 108
Steuer (über die) Abfuhr haben die Beamte die Zahlungsquittungen beim Kreisamte zu produziren 111
Stiegen von Holz auf den Böden sind verboten 302
Stiftungen auf Prozessionen sind zum Beßten der Jugend zu verwenden 307
Stockstreichen (mit) sind Unterthanen nicht zu bestrafen 51
Strafausmessung gegen die Unterthanen 49 u. 50

Seite

Strafe des Buchdruckers, welcher etwas ohne Imprimatur drucket 268 u. 532

Strafprotokolle sind zu führen 50

Strakische Stiftung in Böhmen betreffend 500

Straffenbau Obligazionen sind in den Kontribuzionskassen aufzubewahren, und der Interessenbetrag ist den durch den Straffenbau beschädigten Grundinhabern zu guten zu schreiben 110

Strickerei und Spinnerei soll in der Normalschule eingeführt werden 405

Stroh- und Rohrdächer, wie vor dem Feuer zu bewahren sein 290 u. 299

Stroh- (in) und Heuböden dann Ställen ist eine Laterne zu gebrauchen, und kein Tabak zu rauchen 288

Stroh (mit) sind die Häuser nie zu decken 302

Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln und Dreschen beim Lichte 307

Studenten, welche vom Soldatenstande zu befreien sein 499

Studenten, wie bei selben die Andacht zu pflegen sei 495

Studienkommission (zur) gehören die untern lateinischen Schulen 428

Studiren zu können auf auswärtigen Universitäten in wie weit zu erlauben 494

Subrepartizion (über die) ist von Unterthanen nichts zu fodern 108

T.

Seite

Tabak in Ställen, Heu- oder Strohböden zu rauchen wird verboten 288 u. 305 u. 307

Tabaksverkauf, wie selber an Sonn- und Feiertagen gestattet sei 138

Tändlern wird verboten, Zivilkleidungsstücke an gemeine Soldaten zu verkaufen 137

Taglia für die Erretter eines in das Wasser fallenden Menschen 341

Tagwächter in Dorfschaften haben auf die ohne Paß herumvagirenden Fremdlinge Obacht zu haben, und wie mit selben zu verfahren sei 270

Tanzbären Hunde und Affen führende Italiäner sind nicht zu dulden 271

Täubling: sind gefährlich, wird daher iedermann davon gewarnet 139

Taxordnung der Apotheker ist nicht zu überschreiten 208

Taxen und Auflagen der Polizeizünfte 187

Testamentalgebühr der Armenkasse 266

Testimonien in Gimnasien sind unentgeltlich zu geben 493

Theologische Studium in Graz, Ollmütz und Inspruk wird auf den Fuß der k. k. Universitäten gesezt 509

Theresienstadt und Pleß werden zu Freistädten erhoben, und mit Freiheiten begnadiget 225

Tirsch P. ist k. k. Revisor der hebräischen und iüdischen Schriften 530

Seite

Titel der geheimen Rathswürde, wie und wo er anzusuchen sei 176

Tragsesselordnung 165

Tragsessel kann iedermann halten 164

Tragsessel zu halten wird für einen ieden dem Armenhause 1 fl bezahlt 165 u 270

Trankſteuer wegen, wie sich die dem Pönaltaze unterliegenden k. Städte zu benehmen haben 160

Trinitarier Auslösung der Sklaven und die Verwendung der Interessen an die Armenkasse 269

Trinkgeschirre werden zimmentirt, Ellen und andere lange Maaße besiegelt, und was hiebei zu bemerken sei 173

Trunk in der Hitze, welcher zu gebrauchen 196

U.

Uibersiedlungsgesuch (über ein) eines Unterthans ist das Werbbezirks Regiment zu vernehmen 89

Uibersiedlungskonsens nach Hungarn, wann er zu ertheilen sei 271

Unbestimmt Beurlaubte sind von Bürgern und Bauern in Dienste zu nehmen 104

Unchelige Geburts Makel ist aufgehoben 163

Ungarisches Steinsalz, wie es für Böhmen erkauft wird 170

Universität Brüner besteht in Ollmütz als Lizäum 506

Universität zu Graz, Ollmütz, Insprut das Theologische Studium betr. 509

Seite

Universitätsbibliothek soll von allen neu gedruckten Schriften ein Exemplar empfangen 532

Unreifes Obst zu verkaufen wird verboten 139

Unschlittkerzen Kauf und Verkauf betr. 189

Unterhalt der Schulmeister betr. 396

Unterricht, wie die von dem Kohlendunste erstickten Menschen zu retten sein 347

Unterricht, wie und mit welchen Hilfsmitteln die Ertrunkenen am füglichsten hergestellet werden sollen 383

Unterricht, welche Mittel zur Heilung eines wüthigen Hundbisses anzuwenden sein 354

Unterricht, wie allem Unglücke von dem in den Kellern gährenden Moste sowohl vorzukommen, als auch den Erstickten die Hilfsmittel verschaft werden können 348

Unterricht, was vor der Reinigung lang verschlossener Brünne zu unternehmen, und durch welche Mittel die in selben erstickten Menschen zu retten sein 347

Unterricht, wie das Bauholz wider Feuer, Fäulniß und Wurmstiche zuzubereiten, dann wie Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit zu benehmen sei 290 u. 299

Unterschrift (ohne) ihres Agentens werden die Gesuche der Unterthanen nicht angenommen 7

Untersuchung und Abtretungsliquidazionen der Raitleger sind der Länderbuchhalterei einzusenden 106

Unterthan, wenn er aus seinem Besitze gesetzt werden kann 83

Seite

Unterthan hat für den Arrest keine Sitzgebühr zu bezahlen 52

Unterthan kann sich gegen Anzeige verehelichen, auch kann er von der Herrschaft ziehen, kann Handwerk ohne Losbrief erlernen, und darf keine Hofdienste leisten 74 u. 75

Unterthan darf ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht auser Lande gehen 75

Unterthan kann nicht an Geld noch Geldeswerth gestraft werden 52

Unterthansgesuche werden ohne Unterschrift ihres Agenten nicht angenommen 17

Unterthans - Advokateninstrukzion 45

Unterthansadvokaten (statt des) vertritt der Fiskus die Unterthanen 41

Unterthansachen (in) als in Rücksicht der neuen Verfahrungsart, erhalten die Kreisämter eine Instrukzion 53

Unterthans (in) Sachen die Appellazionsurtheile betreffend 57

Unterthansachen sind durch die Kreisbothen zu bestellen 61

Unterthans (bei) Verlassenschaften und deren Inventirung ist die Schaffersgebühr abgestellet 101

Unterthanserbschaften und Pupillarvermögen betref. 101

Unterthansagent, wie er sich nenne, und wo er wohne 18

Unterthansagent, wenn er in einer gegründeten Beschwerde seinen Beistand versagt, hat der Armenkasse Strafe zu erlegen 267

Unterthanspflichten und Behandlungsart der Obrigkeiten 48

Seite

Unterthansgabenbüchel sind zu untersuchen 108
Unterthan muß den Befehlen Folge leisten, und nie sein eigener Richter sein 48
Unterthanen, welche sich als Aufrührer betragen, und andere aufhetzen, wie anzusehen 49
Unterthansregulativ für Krain 77
Unterthanen als Emigranten, wie mit selben zu verfahren 278
Unterthanen, die über die Gränzen gehen, müssen mit Päßen versehen sein 273
Unterthanen, wie selbe ihre Rechte zu suchen haben 27
Unterthanen sind die Protokollsabschriften zu verabfolgen 31
Unterthanen haben sich der Robotabolizion um so mehr zu unterwerfen, als die Widerspenstigen hiezu mit Zwangsmitteln angehalten würden 65
Unterthanen ist das Eigenthum der unterthänigen Gründe einzuräumen, und was dießfalls zu beobachten sei 81
Unterthan eher derselbe bestraft wird, ist sein Vergehen zu untersuchen 49
Unterthanen wie sie in Absicht der Spinnschuldigkeit anzusehen sein 72
Unterthans (bei) Abstiftung von Haus und Hofe, auf wen zu sehen 51 und 52
Unterthanen sind nicht mit Stockstreichen zu bestrafen 51
Unterthanen widerspenstige gegen Obrigkeiten wie zu bestrafen sein 49
Unterthanen, die wegen der Stellung zur Miliz flüchtig geworden sind, können nicht mehr ein Haus oder eine Wirthschaft besitzen 103

Seite

Unterthanen an Sonn- und Feiertagen vorzufodern ist untersagt 28

Unterthanen können ohne Losbrief Handwerke und Künste erlernen 75

Unterthanen haben in Erfoderungsfalle die Aerte und Wundärzte selbst an Ort und Stelle gratis führen zu lassen 109 und 195

Unterhanen sollen keine Deserteursrüstungen kaufen 136

Unterthanen können ihre eigenthümliche Gründe nach Gutdünken benützen, versetzen, verpfänden, verkaufen oder vertauschen 82

Unterthanen brauchen zur Einschuldung keinen obrigkeitlichen Konsens 82

V.

Verfasser (vom) müssen alle Bittschriften unterschrieben sein 18

Verhör mit den Deserteursverheelern und Forthelfern, wie vorzunehmen sei 241

Verkauf der in einem unverzinnten kupfernen Geschirre eingemachten Gurken ist verboten 137

Verkauf des Arsenikums 196

Verkauf radizirter Gewerbe, wie sich dießfalls zu benehmen sei 100

Verkaufen, versetzen ꝛc. können die Unterthanen ihre eigentliche Gründe 82

Verlassenschaften (bei) der Unterthanen ist die Schafersgebühr abgestellt 101

Seite

Vermahlung (wegen) und Verkauf der eigends erzeugten Körner 146

Vermögen (mit) eines, aus der Unterthänigkeit entlassenen Pupillens, wie vorzugehen sei 101

Vermögen der Emigranten, welches der Konfiskazionsstrafe unterliege 279

Verordnungen, wie selbe an die Obrigkeiten, und wie an die Unterthanen zu stellen sein 58 und 60

Ve pfänden, versetzen, vertauschen, können die Unterthanen ihre eigentliche Gründe 82

Vertheilung der Prämien in untern Schulen 376

Verzeichniß der Schulschriften für die k. k. Gimnasien 433

Vieh erkranktes zu genieſſen wird verboten 367

Vieh darf keines auf den Damm in Stadtgute getrieben werden 164

Vieh, das nach Prag getrieben wird, wie sich dießfalls zu benehmen sei 132

Vieh (mit) geschlachtetem in Prag zu Hausiren, wird verboten 132

Viehschneidekunst, deren Verbreitung und Belohnung 140

Vignecten unterliegen der Zensur 533

Vijis (in) repertis, wie sich zu benehmen sei 38

Vorspann ist den Aerzten zu leisten zur Zeit einer Epidemie 367

W.

Waaren mit Sprengglase belegt, sind verboten 139

Wacheentspringen, was hiebei zu beobachten sei 238

Wahnwizigen, (mit) wie zu verfahren sei 370

Seite

Waisenhause (aus dem) sollen die Kinder unterbracht werden 265

Waiseniahre halber, wie sich bei aufgehobener Leibeigenschaft zu benehmen sei 76

Wasser= Wetter= Feuer und andere Landesbeschädigungen, Vergütungen und die dießfalls von Kreisämtern zu liquidirenden Diäten betreffend 112 u. 125

Wasser in Bodingen ist bei grösserer Feierlichkeit in den Kirchen aufzubehalten 288

Wasser (mit unreinem) aufzuspritzen ist untersagt 168

Wasser (wegen der ins) fallende Menschen betreffende Taglia 341

Wasser (in fliessenden) zu Baden oder Füße zu waschen ist verboten 164

Wassergefahr (aus der) gerettete Personen sollen nicht auf dem Kopf gestürzt werden 347

Wege halber, die über die Gränze führen, ist in Schankhäusern vor den Soldaten nichts zu reden 243

Wechselausstellung der böhmischen leibeigenen Unterthanen 103

Wein= und Kellerschanksordnung in Wien. 149

Das weitere Sieh in K. Keller 103

Weinschänken (in) an Kirchtagen sollen die Mißbräuche abgestellt werden 188

Weinschänkens haben sich die Bierwirthe zu enthalten 154

Weltliche (durch) Personen sind die Kriminalgesetze auser der Kirche kund zu machen 59

Werbbezirks=Regiment ist über ein Entlaß oder Uibersiedlungsgesuch eines Unterthans zu vernehmen 89

Seite

Wetter= Feuer = Wasser = und andere Landesbeschädigungen, Vergütungen und dießfalls von den Kreisämtern Diätenliquidirung betreffend 112 u. 125

Wien, (in) unter welchen Bedingnissen die Judenstudenten geduldet werden 504

Wiener Apothekergremium wird aufgehoben, und ieder ausgelehrte, kann eine Apotheke errichten 207

Wienerische Wein = und Kellerschanksordnung 149

Winkelschreiber (auf die) ist genaue Obacht zu tragen 17

Wirhschaft oder Haus zu besitzen sind Unterthanen, die wegen der Soldatenstellung flüchtig geworden sind, nicht mehr befugt 103

Wittwensozietät hanoverische wird aufgehoben 176

Wohnung und Name des Unterthansagenten 8

Wollust fleischliche betreffend 148

Wollsteins Prof. Buch für die Seuche des Horn = und Schafviehes 364

Wollsteins Lehre haben sich die Aerzte und Wundärzte beizulegen 513

Wucherpatent 177

Wüthiger Hundsbiß, wie zu erkennen, und wie zu helfen sei 354 und 360

Wundarznei (Studium der) kann sich ieder ohne die Lehrzeit vollendet zu haben, widmen 514

Wundarzt darf da, wo ein Doktor vorhanden ist, keine innerlichen Kuren vornehmen 514

Wundärzte vom Lande was sich beilegen müssen 514

Wundärzte, die aus der Kontribuzionskasse etwas ziehen, müssen ein Zeugniß der Patienten ihrer Dienstfertigkeit halber beibringen 109

Bitte

31

125

504

207

49

17

03

76

8

8

64

13

77

0

4

S

H. V.

Handbuch

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

Bd.: 1

Wien 1785

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253789-3
VD18 80095453-001